wissenschaft.
199
31761 06738455 2
K
A9389
S35
1855

Sammlung

nachträglicher Verordnungen

zur

allgemeinen

Gerichts- und Concurs-Ordnung.

Sammlung

der in Bezug auf die

allgemeine

Gerichts- und Concurs-Ordnung

in den Jahren 1846—1855 erflossenen,

und in der

Justiz-Gesetzsammlung von 1835—1846

enthaltenen

Gesetze und Verordnungen

nebst der neuen

Notariats-Ordnung und dem Verfahren über **Notariats-Urkunden.**

Bearbeitet

von

W. Th. Frühwald,

k. k. Landesgerichtsrathe in Wien.

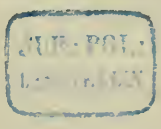

Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

Das Recht der Ueberſetzung wird vorbehalten.
Geſetz v. 19. October 1846. §. 5. lit. c.

K
A9389
S35
1855

Vorrede.

Indem ich die vorliegende Sammlung nachträglicher Verordnungen zur allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung, durch welche ich mehrfachen Wünschen des juridischen Publicums entgegenzukommen glaube, der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich derselben nur wenige Worte vorauszuschicken.

Was vor allem das System dieser Sammlung betrifft, so habe ich mich, bis auf einige geringe Abweichungen, an jenes gehalten, welches in dem weit verbreiteten und ausgezeichneten: „Handbuche des gerichtlichen Verfahrens ꝛc. von Dr. J. Wessely, 3. Auflage, Prag 1846" beobachtet ist, so daß sich diese Sammlung unmittelbar als ergänzend an das eben gedachte Handbuch anschließt, wodurch für jeden Besitzer desselben die Benützung meiner Sammlung ungemein erleichtert wird.

Abgesehen davon ist außer der Zahl des Paragraphes der Gerichts- oder Concurs-Ordnung, zu welchem die aufgenommenen Verordnungen zunächst passen, noch der Gegenstand, auf den sie sich beziehen, behufs des schnellen Auffindens einer gesuchten Anordnung durch kurze Ueberschriften angedeutet.

Die Beziehungen einzelner Anordnungen auf mehrere Paragraphe der Gerichts- oder Concurs-Ordnung oder unter sich, sind durch Citate ersichtlich gemacht.

Der Umfang meiner Sammlung begreift vor allem die Zeit vom Anfange des Jahres 1846 bis zum Schlusse des Jahres 1854. — Wichtige Gründe bewogen mich aber auch über diesen Zeitraum hinauszugehen, und vor denselben zurückzugreifen.

Die neuerlich erfolgte Vervollständigung der Justiz-Gesetz-Sammlung für die Zeit vom März 1835 bis December 1848 hat für den Richter die stets als einzig authentisch angesehene Quelle für Justiz-

Gesetzgebung auch für diesen Zeitraum wieder erschlossen. Diese Quelle durfte ungeachtet des Bestehens der Wessely'schen Sammlung nicht unberücksichtigt bleiben.

Einerseits finden sich in der Justiz-Gesetz-Sammlung für die Zeit von 1835 bis 1846 mehrere sehr wichtige Anordnungen, welche in Wessely's Handbuche mangeln; anderseits ist es aber namentlich für den praktischen Justizmann von höchstem Interesse zu wissen, welche der zahlreichen, in Wessely's Handbuche erscheinenden Verordnungen durch ihre Aufnahme in die Justiz-Gesetz-Sammlung wirklich und bleibend Gesetzeskraft erlangt, und für welche Kronländer dieselben Giltigkeit haben. — Diesem letzteren Bedürfnisse habe ich dadurch zu entsprechen gesucht, daß alle in Bezug auf die allgemeine Gerichtsordnung in der Justiz-Gesetz-Sammlung von 1835—1846 enthaltenen Gesetze in meiner Sammlung aufgenommen sind, und zwar, wenn deren Textirung mit dem Abdrucke in Wessely's Handbuche übereinstimmt, mit bloßer Hinweisung auf denselben, wenn dieß nicht der Fall ist, mit Angabe der Abweichungen der Textirung oder mit vollständigem Abdrucke des Textes. — Dadurch ist es nun auch dem praktischen Justizmanne ermöglicht, über die Anwendbarkeit jener gleichzeitigen in Wessely's Handbuche erscheinenden Verordnungen, welche in die Justiz-Gesetz-Sammlung nicht aufgenommen wurden, sich sein Urteil zu bilden.

Von den seit dem Schlusse des Jahres 1854 erschienenen wenigen Verordnungen in Bezug auf die allgemeine Gerichtsordnung war die neue Notariatsordnung und das Gesetz für das Verfahren über Notariatsurkunden zu wichtig, als daß es in dieser Sammlung hätte übergangen werden können.

Für den Nachweis der Authenticität der aufgenommenen Verordnungen ist durch genaue Angabe der Quellen, denen ich dieselben entnommen habe, gesorgt.

Das beigegebene alphabetische und chronologische Register dürfte die Brauchbarkeit dieser Sammlung wesentlich befördern.

Frühwald.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Zu den Kundmachungspatenten der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung (**1, 2**) 1

Zur allgemeinen Gerichts-Ordnung (**3—347**) 2

Zur allgemeinen Concurs-Ordnung (**348—368**) 184

Anhang.

Vorschriften über besondere Arten des Verfahrens:

A. Das summarische Verfahren (**369—375**) 193

B. Verfahren über Notariats-Urkunden (**375 a**) 204

C. Verfahren in Ehestreitsachen (**376—379**) 207

D. Verfahren in Besitzstörungs-Streitigkeiten (**380**) 208

E. Verfahren in Auszieh-Streitigkeiten (**381—387**) 213

F. Verfahren der Gerichte in Grundentlastungs-Angelegenheiten (**388—398**) 228

G. Verfahren in Wechselsachen (**399—404**) 252

H. Verfahren vor den Berggerichten (**405—410 a**) 258

I. Verfahren vor den Militärgerichten (**411—459**) 261

K. Verfahren vor den Grundgerichts-Verwaltungen (**460—463**) . . . 276

Alphabetisches Register 279

Chronologisches Register 285

Erklärung der gebrauchten Abkürzungen.

a. b. G. B. — allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
d. Aeuß. — des Aeußern.
a. gn. — allergnädigst.
a. G. O. — allgemeine Gerichtsordnung.
a. h. — allerhöchst.
allg. — allgemein.
App. — Appellations-
a. u. — allerunterthänigst.
Circ. — Circulare.
Decr. — Decret.
Entschl. — Entschließung.
Erl. — Erlaß.
Fin. — Finanz-
Hand. — Handels-
Hdb. — Handbuch.
Hfd. — Justizhofdecret.
Hkd. — Hofkammerdecret.
Hkrgsr. — Hofkriegsraths-
Hkzd. — Hofkanzleidecret.
J. G. S. — Justiz-Gesetz-Sammlung (Justiz-Gesetz-Sachen).
d. In. — des Innern.
Just. — Justiz-
Krgs. — Kriegs-
l. f. — landesfürstlich.
Min. — Ministerial-
Norm. B. d. Wr. L. G. — Normalienbuch des Wiener Landesgerichtes.
Ob. Cdo. — Ober-Commando.
Odg. — Ordnung.
O. L. G. — Oberlandesgericht.
Pat. — Patent.
R. G. Bl. — Reichs-Gesetz-Blatt.
Stud. H. C. — Studien-Hofcommission.
Vdg. — Verordnung.
w. g. G. O. — westgalizische Gerichtsordnung.

Zu den Kundmachungspatenten der allgemeinen Gerichts- und Concurs-Ordnung.

Urtext der neueren Gesetze.

1. Kaiserliches Patent vom 27. December 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 260.

Wir Franz Josef der Erste ꝛc., haben, nach Einvernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen zu verfügen befunden, daß vom 1. Jäner 1853 angefangen, im ganzen Umfange des Reiches nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

§. 2. Für alle im Reichsgesetz-Blatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen.

2. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 19. März 1853, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 51.

In Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät v. 18. März 1853 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorschrift des §. 2 des a. h. Patentes vom 27. December 1852, Nr. 260 des R. G. Bl. (**1**), wonach für die im Reichsgesetz-Blatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen ist, auch auf alle schon früher in dem Reichsgesetz-Blatte erschienenen Gesetze und Verordnungen anzuwenden ist.

Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

Zu §. 1.

Fälle der Zurückweisung einer Klage:

I. Wegen Mangels der gesetzlichen Förmlichkeiten.

(Siehe bei §. 394 die kais. Vdg. vom 12. Mai 1852, Nr. 112 R. G. Bl. **275.**)

II. Wegen des ungiltigen Rechtstitels der gestellten Forderung.

3. Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1838, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 28. April 1838; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Hof-Decret vom 27. August 1838; J. G. S. 277.

Zur Beseitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Versteigerungen wird erklärt: (Im Uebrigen gleichlautend mit dem Abdruck in Wessely's Hdb. **29.**)

4. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1848, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 1135.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 11. Februar 1835 anzuordnen geruht, daß jedes offen oder verdeckt geschlossene Uebereinkommen, wodurch ein in activer Dienstleistung stehender Officier seine Charge im Wege der Quittirung oder Pensionirung gegen ein Entgelt aufzugeben zusichert, Ein für alle Mal untersagt, und als ungiltig nach den §§. 878 und 916 des a. b. G. B. zu behandeln sei.

5. Justizministerial-Erlaß vom 10. November 1852, Z. 17536; Norm. B. d. Wr. L. G.

Die Gerichte in Wien werden in Kenntniß gesetzt, daß mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. December 1850, Z. 26651, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberst-Hofmarschallamte und dem k. k. Ministerium des Aeußern der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die am kaiserlichen Hofe accreditirten Gesandten von den zur Deckung der Gemeindeauslagen eingeführten Zinskreuzern freigehalten werden sollen.

III. Weil die Sache vor das Strafgericht gehört.

6. Hof=Decret vom 9. Juni 1835, an sämmtliche Appellations=Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 27. Mai 1835; J. G. S. 29.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **39**, mit Auslassung der Worte: „mit a. h. Entschl. vom 29. Mai 1835".)

7. Hof=Decret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellations=Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 19. Juni 1835; J. G. S. 49.

Gegen Strafurteile über Verbrechen oder schwere Polizei=Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, ist auch wegen dieses Schadenersatzes ꝛc. (im Uebrigen gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **40**).

8. Hofkanzlei=Decret vom 30. Mai 1839, an das illirische Gubernium, und vom 2. Juli 1840 an das steiermärkische Gubernium; J. G. S. 359.

Dem Beschädigten ist ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **35**).

9. Hofkanzlei=Decret vom 2. Februar 1840, an das mährisch=schlesische Gubernium; J. G. S. 405.

Nach Vorschrift einer a. h. Entschl. vom 27. Mai 1835, Nr. 29 J. G. S. (**6**) ist das Urteil ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **42**).

10. Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 151.

Strafprocess=Ordnung.

§. 352. Den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Folgen derselben, hat das Strafgericht schon in dem Untersuchungsverfahren von Amtswegen zu erheben, und den Beschädigten, auch wenn er es nicht insbesondere verlangt, zur Schlußverhandlung vorzuladen. Diesem, oder seinem Bevollmächtigten ist, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die Einsicht der Untersuchungsacten schon während des Untersuchungsverfahrens zu gestatten. Bei der Schlußverhandlung kann er zur Begründung seiner privatrechtlichen Ansprüche nicht nur alle Beweismittel über die Schuld des Angeklagten, und über die Art und Größe des Schadens vorbringen, sondern auch hinsichtlich der angesprochenen Entschädigung seine besonderen Anträge stellen. — Es steht ihm aber auch frei, auf seine privatrechtlichen Ansprüche zu jeder Zeit, und auch im Laufe der Schlußverhandlung Verzicht zu leisten.

§. 353. Handelt es sich um die Zurückstellung einer dem Beschädigten gehörigen Sache, welche unter den Habseligkeiten des Angeklagten, eines Mitschuldigen oder Theilnehmers, oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gegeben worden ist,

so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolge. Diese Zurückstellung kann jedoch von dem Untersuchungsrichter auch schon während des Untersuchungs-Verfahrens geschehen, wenn der zurückzustellende Gegenstand nicht weiter zur Beweisführung nöthig erscheint, und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Ehe aber Jemanden dasjenige zurückgestellt wird, was er als eine ihm durch die strafbare Handlung entzogene Sache anspricht, muß rechtlich bewiesen sein, daß ihm die Sache gehöre, oder aus seiner Inhabung weggekommen sei. Dieser Beweis kann bei vorhandenem Geständnisse des Schuldigen auch durch die hiermit übereinstimmende beschworene Aussage desjenigen hergestellt werden, dem die Sache entzogen wurde. Bei mangelndem Geständnisse des Schuldigen aber genügt es, daß auf andere Art rechtlich bewiesen sei, daß die strafbare Handlung wirklich an demjenigen verübt worden ist, der die Sache in Anspruch nimmt, und daß er in seiner zu beschwörenden Aussage die Sache kennbar, und mit solchen Merkmalen bezeichne, welche nur ihm bekannt sein können.

§. 354. Ist die entzogene Sache bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiliget hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, so hat sich das Gericht zu verwenden, daß sich der Inhaber gütlich zur Abtretung der Sache herbeilasse. Kann dieses nicht bewirkt werden, so ist dem Beschädigten bloß anzuzeigen, wer seine Sache in Händen habe, damit er sein angesprochenes Recht im Civilrechtswege suchen könne.

Ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, so hat das Strafgericht dieselben auf den Civilrechtsweg zu verweisen, und inzwischen die Aufbewahrung der Sache, wenn sie bei dem Strafgerichte liegt, oder unter dessen Obhut steht, fortzusetzen (§. 357), bis das Civilgericht darüber verfügt hat.

Kann der Beschädigte sein Recht auf die Sache nicht sogleich genügend nachweisen, so ist mit derselben auf die in den §§. 355—358 bezeichnete Weise vorzugehen.

§. 359. Das Strafgericht hat aber auch in denjenigen Fällen, wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), in dem Strafurteile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, in soferne sowol der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Untersuchung und Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe, zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen (§. 76).

§. 360. Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates, oder von Privatpersonen gegen den Verurteilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesem Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung, oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen. Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staats-Rechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen.

§. 361. Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder entstandenen Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurteile auch hierüber, und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen, in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann.

Daher ist unter dieser Voraussetzung insbesondere bei dem Vergehen des Wuchers auch zu erkennen, wem und von wem noch eine Zahlung oder Zurückstellung zu leisten, und in wie weit das abgeschlossene Geschäft giltig oder ungiltig sei.

§. 362. Läßt sich von dem Strafgerichte über die in den §§. 359—361 erwähnten privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urteilen, so sind die Parteien auf den Civilrechtsweg zu weisen.

§. 363. Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht den im §. 300 genannten Personen nach Maßgabe der in den §§. 295—302, 304 und 310 enthaltenen Vorschriften die Berufung offen (§. 371).

Ist ein solches Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtiget, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urteile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

§. 364. Glaubt der Beschädigte eine größere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Straf-Urteil zuerkannt worden ist; — oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeits-Urteil, ein Erkenntniß auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluß erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen.

§. 431. Die im fünfzehnten und sechzehnten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der Verfügungen

des Strafgerichtes über privatrechtliche Ansprüche sind auch bei Strafurteilen wegen Uebertretungen in Anwendung zu bringen.

IV. Weil die Sache zur Amtswirksamkeit der politischen Behörden gehört, und zwar in folgenden Fällen:

1. Auswanderung.

11. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1839, an die Länderstellen von Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Steiermark, Illirien, Küstenland und Tirol; den Appellations-Gerichten von Wien, Klagenfurt, Brünn, Prag und Innsbruck mitgetheilt durch Hof-Decret vom 7. October 1839; J. G. S. 379.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **59**, nur ist nach: „24. März 1832" einzuschalten: Nr. 2557 J. G. S.)

2. Beamte.

a) Oeffentliche Beamte.

12. Hofkanzlei-Decret vom 11. Jäner 1836, an sämmtliche Länderstellen, in Folge a. h. Entschl. vom 5. Jäner 1836; J. G. S. 115.

Die Vorschriften der durch Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1834 kundgemachten a. h. Entschl. vom 8. August 1834 (Nr. 2675 J. G. S., in Wessely's Hdb. **64**) wegen Sicherstellung und Hereinbringung der Aerarial-Forderungen von Staatsbeamten sind auch auf alle städtischen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **65**).

13. Hof-Decret vom 16. August 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 10. August 1841, über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 555.

Ueber die Frage, ob Streitigkeiten zwischen dem Aerar und landesfürstlichen Beamten, über Besoldungen und Gebühren, zur Competenz der Civilgerichte oder der politischen Behörden gehören, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 10. August 1841 zu verordnen geruht, daß Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener, oder der letzteren an den Staat, welche lediglich aus dem Dienstverhältnisse abgeleitet werden, im administrativen Wege auszutragen seien.

Diese a. h. Anordnung wird dem Appellations-Gerichte zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung der untergeordneten Collegial-Gerichte bekannt gemacht.

14. Hofkammer-Decret vom 3. Jäner 1842, und Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1842 an sämmtliche Länderstellen, in Folge a. h. Entschl. vom 11. December 1841; J. G. S. 583.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **68**.)

b) Privat-Beamte.

15. Hofkanzlei-Decret vom 16. Jäner 1842, an sämmtliche Länderstellen, sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 22. Februar 1842; J. G. S. 591.

Ueber die Frage: ob die Streitigkeiten zwischen den Dominien und ihren Herrschafts-Beamten dem Erkenntnisse der politischen Behörden oder jenem der Civilgerichte zuzuweisen seien, haben Se. k. k. Majestät unterm 8. Jäner 1842 folgende a. h. Entschl. zu erlassen geruht:

Die Streitigkeiten ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **71**).

3. Besitzfähigkeit.

16. Hof-Decret vom 7. December 1835, an das niederösterreichische, inneröster-reichisch-küstenländische, böhmische, mährisch-schlesische und galizische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 21. November 1835; J. G. S. 100.

Se. k. k. Majestät haben in Betreff der Anschreibung der Israeliten an den bücherlichen Besitz christlicher Realitäten in denjenigen Provinzen, wo sie nach der Verfassung zu dem Besitze solcher Realitäten nicht befugt sind, Folgendes anzuordnen geruht:

Die Israeliten können in denjenigen Provinzen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **73**).

17. Kaiserliche Verordnung vom 2. October 1853, giltig für alle Kronländer; R. G. Bl. 190.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, habe Ich beschlossen, wie folgt:

I. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch das Reichsgesetz-Blatt (d. i. vom 7. October 1853 an) bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, haben in jedem Kronlande die, in demselben vor und bis zum 1. Jäner 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten.

II. Auf diejenigen Fälle, in welchen Israeliten noch vor diesem Tage den rechtmäßigen Besitz unbeweglicher Güter bereits erworben, oder dort, wo der rechtmäßige Besitz unbeweglicher Güter nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, doch das Gesuch um dieselbe bereits überreicht haben, finden diese Beschränkungen keine Anwendung.

Auch stehen dieselben denjenigen Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter nicht entgegen, welche noch vor diesem Tage, vor einer öffentlichen Behörde, mittelst eines Notariats-Actes, oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind, wenn auch die Uebergabe in den Besitz noch nicht erfolgt, oder, wo öffentliche Bücher bestehen, das Gesuch um die bücherliche Eintragung noch nicht überreicht worden sein sollte. — —

4. Concurrenz-Beiträge.

18. Hof-Decret vom 4. Jäner 1836, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 18. December 1835; J. G. S. 113.

Se. k. k. Majestät haben anzuordnen geruht, daß die Concurrenz-Beiträge und Ausstände ganz nach den für die directen Steuern bestehenden Vorschriften eingebracht werden, und bei der gerichtlichen Eintreibung gleiche Vorrechte mit den landesfürstlichen Steuern genießen sollen.

(Vergleiche die Regierungsverordnung vom 15. December 1837 in Wessely's Hdb. **131**.)

5. Dienst- und Arbeitsverhältniß.

19. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1846, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 1002.

Se. k. k. Majestät haben über den a. u. Vortrag, wegen Behandlung der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse der Arbeitsgeber zu den Arbeitsnehmern entstehenden Streitigkeiten, mit a. h. Entschl. vom 24. October 1846 Nachstehendes zu bestimmen geruht.

Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern einerseits, und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern andererseits, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage entspringen, sind von den politischen Behörden nach den für ähnliche Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstleuten mit der a. h. Entschl. vom 22. März 1828, Nr. 2340 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 75) festgesetzten Bestimmungen zu behandeln.

(Siehe bei §. 270 die Min. Vdg. vom 26. März 1850 (**173**) über die schiedsrichterliche Gewalt der Handelskammern.)

20. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. März 1850, wirksam in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Kärnthen, Krain, Istrien und Triest, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien; R. G. Bl. 121.

In Erwägung, daß die Dienst- und Lohnstreitigkeiten zufolge der von Sr. Majestät mittelst a. h. Entschl. vom 14. Juni 1849 genehmigten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, von dem Zeitpuncte an, in welchem die neuen Gerichte ins Leben treten, in den Wirkungskreis der Bezirksgerichte gehören werden, finden die Ministerien des Innern und der Justiz zu verordnen, daß in den Kronländern, in welchen die neuen politischen Behörden bereits in Wirksamkeit getreten sind, die Dienst- und Lohnstreitigkeiten, insofern es sich um richterliche Zuerkennung der aus dem Dienst- und Lohnvertrage entspringenden Rechte handelt, schon dermal bei den Gerichtsbehörden zu verhandeln sind; wogegen die Handhabung der Gesindeordnungen auch künftighin den politischen Behörden obliegt, insofern durch dieselben nach dem Wortlaute des Hof-Decretes vom 11. Mai 1821, Nr. 1759 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 74) der polizeiliche Zweck verfolgt wird, das Dienstverhältniß zwischen den darin

genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, demselben einen schnelleren Schutz zu verleihen, und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege mit Vermeidung beschwerlicher Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen die Gesindeordnungen aus Rücksicht für das öffentliche Wohl einräumen, zu verschaffen. Hiernach hat es von dem Hof-Decrete vom 18. April 1828, Nr. 2340 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 75), wodurch alle zwischen Dienstboten und Dienstgebern aus dem Dienstverhältnisse sich ergebenden Streitigkeiten ohne Unterschied, wenn sie nur entweder während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von dreißig Tagen, vom Tage, an welchem das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, den politischen Behörden zugewiesen worden sind, insoweit abzukommen, daß die letzteren innerhalb dieses Zeitraumes nur mehr zur Treffung der aus Rücksichten des polizeilichen Schutzes erforderlichen Vorkehrungen, unter Offenhaltung des Rechtsweges zur Austragung der diesfälligen Forderungsrechte, berufen sein werden.

21. Kaiserliches Patent vom 20. November 1852, wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau und Bukowina; R. G. Bl. 251.

Jurisdictionsnorm.

§. 15. Den städtisch-delegirten Bezirksgerichten kommt die Personal-Gerichtsbarkeit zu:

d) In allen aus Dienst- und Lohnverträgen entstehenden Streitigkeiten zwischen Privatlehrern, Dienstboten und ihren Dienstgebern, dann zwischen Gewerbsleuten und Werksbesitzern einerseits, und ihren Gesellen, Arbeitern und Lehrjungen andererseits.

6. Eisenbahnen.

a) Staats-Eisenbahnen.

22. Justiz-Hof-Decret vom 8. November 1842 an das niederösterreichische, mährisch-schlesische, böhmische und innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht; den Länder-Chefs in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Illirien und im Küstenlande bekannt gemacht durch Hofkammer-Präsidial-Decret vom 6. September 1842; J. G. S. 654.

In Folge gepflogenen Einvernehmens mit dem Präsidium der k. k. allg. Hofkammer wird dem Appellations-Gerichte ein gedrucktes Exemplar der Instruction über das bei den Grundeinlösungen für die Staats-Eisenbahnen zu beobachtende Verfahren zur eigenen Darnachachtung und Mittheilung an die untergeordneten Collegial-Gerichte mit folgender Weisung zugestellt:

a) Diejenigen Hipothekar-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht bekannt, oder welche nicht in der Provinz wohnhaft sind, und auch keinen bekannten Bevollmächtigten haben, sind zu der, im §. 9 der Instruction über das bei den Grundeinlösungen für die Staatseisenbahnen zu beobachtende Verfahren erwähnten Verhandlung nicht persönlich vorzuladen, sondern ihre Rechte durch einen für sie von der Realinstanz ad actum zu bestellenden, und zu der Verhandlung beizuziehenden Curator zu verwahren;

b) für alle Fälle, in welchen das Landrecht, rücksichtlich landesfürstliche Collegial-Gericht der Provinz, durch welche die Eisenbahn laufen wird, nicht schon als privilegirtes Gericht des um die gerichtliche Schätzung einschreitenden Fiscus oder selbst als Realinstanz zur Vornahme der Realitätenschätzung zum Behufe der Einlösung für die Staats-Eisenbahnen competent wäre, wird dasselbe hiermit delegirt, wonach die Realitätenschätzungen in allen Fällen bei dem Landrechte, rücksichtlich Collegial-Gerichte der Provinz, wodurch die Eisenbahn laufen wird, anzusuchen sind.

Das Landrecht hat jedoch wo möglich die Absendung einzelner Commissäre in entfernte Provinztheile zu vermeiden, und statt dessen nahegelegene unbefangene Gerichtsstände zu ersuchen, bei der Wahl der Schätzleute nebst dem Haupterfordernisse der Sachkenntniß und Unbescholtenheit auf die Nähe ihres Aufenthaltes zum Orte des Kunstbefundes zu sehen, und falls ihm geeignete Schätzleute in allen Provinztheilen nicht bekannt wären, auf jedem geeigneten Wege sich Erkundigungen einzuholen.

Uebrigens bleibt es der General-Direction der Staats-Eisenbahnen und den bestellten Einlösungs-Commissären vorbehalten, dem Landrechte, rücksichtlich Collegial-Gerichte der Provinz, jene Aufklärungen und Andeutungen zu geben, welche bei der Wahl des einzuschlagenden Weges, und in Bezug auf die Frage, ob eine weitere Delegirung, und welche stattzufinden, und wie die Zusammensetzung der Commissionsglieder zu geschehen habe, sich als nothwendig oder nützlich darstellen.

(Vergleiche hiermit das Hofkammer-Präsidial-Decret vom 18. November 1842, in Wessely's Hdb. **95**.)

Instruction über das bei den Grundeinlösungen bei den Staats-Eisenbahnen zu beobachtende Verfahren.

Die §§. 1, 3, 4, 17, 18 und 20 dieser Instruction sind in Wessely's Hdb. unter **96** abgedruckt; hierher gehören noch:

§. 9. Hierüber haben die Kreisämter die Local-Commissionen, wie es bei den Grundeinlösungen zum Behufe des Straßenbaues zu geschehen pflegt, durch die Grundobrigkeiten mit Zuziehung der sämmtlichen Interessenten oder ihrer gesetzlichen Vertreter und zweier beeideter, unparteiischer Schätzleute, allenfalls auch mit Zuziehung sachverständiger Oberbeamten (zur näheren Information besonders bei den zu pflegenden gütlichen Uebereinkommen) in der Art auszuschreiben, daß auf einen Tag nicht mehrere Personen vorgefordert werden, als mit welchen auch an demselben Tage die Einlösungsverhandlung gepflogen werden kann.

§. 11. Sollte von diesen Interessenten einer oder der andere nicht anwesend sein, so ist nichts desto weniger mit den gegenwärtigen die Verhandlung zu pflegen; den Nichterschienenen bleiben ihre allfälligen Rechte vorbehalten, und soll deren nachträgliche Einvernehmung nach Thunlichkeit veranlaßt werden, ohne daß dadurch das Einlösungsgeschäft in seinem Fortgange beirrt werden darf.

23. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1844, an die Gubernien zu Brünn, Prag, Gratz, Laibach und Triest, dann an die Regierungen zu Wien und Linz; J. G. S. 834.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche bei einer unbeschränkten Ausübung des Eigenthums- oder Nutzungsrechtes durch die an die Linie der Staats-Eisenbahnen angränzenden Eigenthümer oder Nutznießer von Gründen und Bergabhängen, und überhaupt in Gebirgsgegenden entstehen könnten, somit zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, wird im Einvernehmen mit dem Präsidium der k. k. allg. Hofkammer folgende Vorschrift erlassen: (Im Uebrigen gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **98**.)

b) Privat-Eisenbahnen.

24. Hofkanzlei-Decret vom 30. Juni 1838, an sämmtliche Länderstellen zufolge a. h. Entschl. vom 18. Juni 1838, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei. Sämmtlichen Appellations-Gerichten mit Ausnahme jenes von Dalmatien mitgetheilt durch Justiz-Hof-Decret vom 3. September 1838; J. G. S. 282.

Se. Majestät haben mit den a. h. Entschl. vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über das bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem zu genehmigen — geruht. —

Diese a. h. Bestimmungen werden der Landesstelle zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen und zur Mittheilung an diejenigen l. f. Behörden der Provinz, in deren ämtliche Wirksamkeit die Eisenbahnen einschlagen, bekannt gemacht.

Allgemeine Bestimmungen über das in Gemäßheit der a. h. Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 bei Eisenbahnen zu beobachtende Concessions-Sistem.

(Der hierher gehörige §. 8 lit. b) ist gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **91**; siehe auch weiter die lit. a) dieses Paragraphes in Wessely's Hdb. **934**.)

25. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1841, an die niederösterreichische Regierung; J. G. S. 529.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **92**.)

26. Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, vom 14. September 1854, giltig für alle Kronländer; R. G. Bl. 238.

Concessions-System für Privat-Eisenbahnbauten.

§. 9. lit. c. Einer gemeinnützigen Eisenbahnunternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 a. b. G. B., jedoch lediglich in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden.

Das Erkenntniß über das Maß dieser Nothwendigkeit steht der Statthalterei des bezüglichen Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge dem Ministerium des Innern zu. Vor der Ausübung dieses Expropriations-Rechtes hat jedoch die Eisenbahn-Unternehmung über die Erwerbung des Grundes und die hiefür zu leistende Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und erst nach dem Mißlingen eines solchen Versuches um die Fällung eines förmlichen Expropriations-Erkenntnisses bei der bezüglichen Statthalterei anzusuchen. Nachdem dieses Expropriations-Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Grundes bei der Realinstanz zu erwirken und den durch diese Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus andern rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, zur Realinstanz zu erlegen, wonach die Unternehmung das Eigenthum des zu expropriirenden Grundes erwirbt, und an dem Baue in dieser Rücksicht nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund beobachtet worden, so bleibt dem Eigenthümer, der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten.

Auf ähnliche Weise ist über das Bedürfniß der zeitlichen Benützung fremden Eigenthumes, welches die Unternehmung behufs des bewilligten Eisenbahn-Baues unumgänglich nothwendig hat, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen.

§. 13. Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser (in den vorhergehenden 12 Paragraphen enthaltenen) Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen, und gehören vor die administrativen Behörden.

7. Gewerbe.

27. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1841, an das Gubernium in Steiermark; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Hof-Decret vom 22. Februar 1841; J. G. S. 502.

Die Anstände, welche das Gubernium ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **121**, doch ist anstatt „Z. 9753" zu setzen: 17. Theil der pol. G. S. S. 86, Nr. 28", und die Stellen: „Nur dann, wenn die Uebertragung ꝛc." bis zum Schlusse fehlen in der J. G. S.

28. Hofkanzlei-Decret vom 4. Jäner 1842, an das steirische Gubernium; J. G. S. 586.

Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird dem Gubernium in Erledigung seines Berichtes, über die vom Gratzer Stadtmagistrate aus Anlaß eines einzelnen Falles gestellte Anfrage, ob die auf die Besitzübertragung und Onerirung eines verkäuflichen nicht radicirten Gewerbes Bezug nehmenden Amtshandlungen den politischen Behörden zustehen, oder als Acte der Civil-Gerichtsbarkeit anzusehen seien, Folgendes erinnert:

Nachdem nur bei Realitäten ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **122**, bis zu den Worten: „zu bewilligen ist", dann folgt: so ist die Ansicht des Gratzer Magistrates, daß diese Gewerbe gleich Realitäten Gegenstand von Pränotationen oder Intabulationen sein können, offenbar irrig.

8. Jagdrecht.

29. Kaiserliches Patent vom 7. März 1849, wirksam für diejenigen Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 (**388**) erflossen ist; R. G. Bl. 154.

§. 11. Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach diesem Patente zur Ausübung der Jagd berufenen phisischen oder moralischen Personen gewahrt.

30. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. September 1849, an die Länderchefs von Niederösterreich, Krain und Böhmen; R. G. Bl. 386.

Ueber die hinsichtlich des neuen Jagdgesetzes vom 7. März 1849 (**29**) zur Sprache gebrachten Zweifel finde ich, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen, Folgendes zu erinnern: — —

Die Frage, welche Behörde über die Beobachtung des Jagdgesetzes zu wachen und dasselbe zum Vollzuge zu bringen habe, betreffend, bezeichnet dießfalls der §. 9 des Gesetzes ausdrücklich und allgemein die Verwaltungsbehörden; es steht ihnen also auch die Untersuchung und Entscheidung jener Fälle zu, in welchen Gemeinden unter sich oder gegen Besitzer größerer Grundcomplexe wegen Ausübung der Jagdbarkeit im Sinne des berufenen Gesetzes in Streit gerathen, und hierbei keine Privatrechtstitel zur Sprache kommen würden.

31. Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen des Justiz-Ministeriums vom 5. Juli 1850, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter der Enns, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Krain, Kärnthen, Triest und Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien; R. G. Bl. 262.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zur Behebung vorgekommener Zweifel zu erklären befunden, daß im Bestande des §. 9, Nr. 1, lit. ᵍ der Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung von dem Zeitpuncte der Activirung der neuen Gerichtsbehörden, alle

Klagen auf Ersatz der Jagd- und Wildschäden in erster Instanz bei den Bezirksgerichten anzubringen seien, und den politischen Behörden die Erhebung und Entscheidung in allen Jagd- und Wildschaden-Verhandlungen nur in jenen Fällen vorbehalten bleibe, rücksichtlich deren die Klage oder Anzeige vor dem Tage der gesetzlich beginnenden Wirksamkeit der Bezirksgerichte angebracht wurde.

9. Inseln.

32. Hofkammer-Decret vom 19. April 1842, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen; den Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Hof-Decret vom 28. December 1842; J. G. S. 608.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **124**.)

10. Laudemien.

33. Hof-Decret vom 22. December 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme jener von Tirol und Dalmatien, zufolge a. h. Entschl. vom 3. November 1835; J. G. S. 108.

Se. Majestät haben die Frage, ob bei Streitigkeiten über den Bezug und das Quantum des Laudemiums die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe, dahin zu entscheiden geruhet:

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **114**).

11. Militär-Remonten.

34. Hofkanzlei-Decret vom 28. Juli 1843, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 21. August 1843; J. G. S. 723.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **136**, mit Weglassung des Schlußsatzes: „Dem tirolischen ꝛc.")

12. Postanstalt.

35. Patent vom 5. November 1837; J. G. S. 240.

(Postgesetz; siehe dasselbe in Wessely's Hdb. **143**, **942**, **1044**.)

36. Hofkammer-Decret vom 12. Juni 1838, an die oberste Hofpost-Verwaltung; J. G. S. 280.

Der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung wird im Anschlusse die Fahrpost-Ordnung, welche mit 1. November 1838 in Wirksamkeit zu treten hat, zur Veranlassung der Kundmachung mitgetheilt.

(Siehe die Fahrpost-Ordnung in Wessely's Hdb. **144**, **1669**.)

37. Hofkammer-Decret vom 6. November 1838, an die oberste Hofpost-Verwaltung; J. G. S. 302.

Der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung wird die neue Briefpost-Ordnung, welche mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit zu treten hat, zur Veranlassung der Kundmachung mitgetheilt.

(Siehe die Briefpost-Ordnung in Wessely's Hdb. **146**, **1670**.)

38. Auszug aus der in Folge a. h. Entschl. vom 10. August 1838 kundgemachten Postordnung für Reisende mit Extrapost vom 1. December 1838; J. G. S. 312.

(Dieser Auszug enthält bloß die §§. 61, 62 und 63; die §§. 61 und 63 siehe in Wessely's Hdb. **145**, der §. 62 bezieht sich auf, nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurteilende Handlungen der Reisenden.)

39. Auszug aus der mit Hofkammer-Decret vom 6. Februar 1839 sämmtlichen Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen mitgetheilten Briefpost-Ordnung vom 20. December 1838; J. G. S. 337.

(Dieser Auszug enthält den §. 2 über die Ersatzpflicht der Postanstalt, dann die §§. 20, 68 und 69, welche bestimmen, daß der Ersatz in den dort bestimmten Fällen dann geleistet wird, wenn die Reclamation binnen 3 Monaten, vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird. — Der volle Inhalt dieser Paragraphe bezieht sich auf die Ersatzpflicht selbst, und gehört nicht hieher.)

40. Auszug aus dem mit Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1839 sämmtlichen Länderstellen, mit Ausnahme jener von Dalmatien, Venedig und Mailand, mitgetheilten Reglemente und Tarife für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande, vom 20. August 1839; J. G. S. 381.

§. 9. Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von den bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen, sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurteilen, und es hat bei Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten.

41. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1843, an das galizische Gubernium; J. G. S. 682.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **148**.)

42. Erlaß des Handels-Ministeriums vom 20. December 1850, giltig für alle Kronländer, mit den im Erlasse selbst vorkommenden Ausnahmen; R. G. Bl. vom Jahre 1851, Nr. 1.

Bestimmungen über Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte (Messagerien und Stellfuhren).

§. 13. — Streitigkeiten über die Ausübung der Unternehmung zwischen Postmeistern und Unternehmern sind, wenn zwischen ihnen keine eigenen Verträge bestehen, oder der vorkommende Fall durch selbe nicht berührt wird, von der Post-Direction des betreffenden Kronlandes zu entscheiden.

Beschwerden gegen die Unternehmer, sie mögen Postmeister sein oder nicht, sind von der Post-Direction zu untersuchen, und wenn sie gegründet befunden werden, — — zu ahnden. — — Gegen Entscheidungen der Post-Direction steht der Recurs an die General-Direction für Communicationen und in dritter Instanz an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten offen.

Uebrigens sind die Post-Commissäre berufen, auf die Schlichtung der hier berufenen Streitigkeiten, bevor sie im Amtswege bei den Post-Directionen anhängig gemacht werden, nach Möglichkeit einzuwirken.

§. 14. Die bezüglichen Bestimmungen in den §§. 17, 18, 20, 22, 26 und 27 des Postgesetzes vom 5. November 1837 (**35**), das Reglement für Privat-Transport-Unternehmungen vom 20. August 1839 (**40**) — — werden durch gegenwärtige Vorschrift, die mit 1. Februar 1851 in Wirksamkeit tritt, aufgehoben.

(Der Beginn der Wirksamkeit der vorstehenden Verordnung wurde mit Minister.-Verordn. vom 23. Jäner 1851, R. G. Bl. 17 auf den 1. April 1851 festgesetzt.)

13. Privilegien.

43. Hofkammer-Decret vom 26. November 1842, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 20. December 1842; J. G. S. 657.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **152**.)

44. Justiz-Hof-Decret vom 9. Juli 1845, an sämmtliche Appellations-Gerichte, sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli 1845; J. G. S. 896.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **153**.)

45. Kaiserliches Patent vom 15. August 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 184.

VII. Abschnitt. — Von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegien-Streitigkeiten.

§. 38. Als ein Privilegiums-Eingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten

a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte;

b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbemäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich

c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt.

§. 39. Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offen stehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe eine Gesetzesübertretung, und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 1000 fl. zu bestrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu verhängen. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfs-

mittel ist, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes festsetzt, nach Beschaffenheit derselben die Zerlegung, Umstaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen.

Die Geldstrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wenn nicht zwischen dem Verurteilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen.

Hat der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Eingriffe benützt, so ist dieses bei Bemessung der Strafe insbesondere als ein erschwerender Umstand anzusehen.

§. 40. Will der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte bloß auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen, und Sicherstellung zu fordern berechtiget, daß die bei dem Verletzer betretenen, nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, in soferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräußert, in soferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleiße eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden.

§. 41. Bei allen Streitigkeiten in Privilegien-Angelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurteilen, diese Beschreibung muß daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt, und es darf hiebei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtiget werden.

§. 42. Ueber die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen anzusehen sei, erkennt ausschließend das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es entscheidet daher insbesondere über die Frage der Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ferner über die Frage, ob sie aus dem Auslande nur eingeführt wurde, und zu einem Privilegium nicht geeignet war, endlich bei Streitigkeiten zwischen zwei Privilegirten über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien.

§. 43. Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 38 und 39 bezeichneten Uebertretungen steht, in soferne künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirke dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die dießfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht Jedem, der sich dadurch

beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hiedurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muß dieser Recurs in dem einen und anderen Falle längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, eingelegt werden.

Wird gegen ein Straferkenntniß recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben. — Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweiset die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht, und selbe kann im solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urteile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt, und zu einer Strafe verurteilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche.

§. 44. Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hiedurch oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen.

Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde, und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

§. 45. Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht (§. 42), so ist dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafbehördliche Verfahren bis zu dem Einlangen desselben auszusetzen.

Die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

§. 46. In soferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im §. 40 erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte, und zwar in jenen Kronländern, in welchen das

summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen.

§. 47. Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheiniget ist, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums (§. 40) unter der im §. 44 erwähnten Vorsicht verfügen.

Jede solche Vorkehrung muß jedoch gleich einem Verbote binnen acht Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertiget werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde.

§. 48. Wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntniß dem Ministerium für Handel und Gewerbe zukommt (§. 42), so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntniß desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen.

§. 49. Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen. Der Umstand, daß er das Privilegium zur Gewerbestörung mißbrauchte, ist hiebei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen.

§. 50. In wieferne derjenige, welcher sich unerlaubter Weise die Urheberschaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines Anderen anmaßet, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hiedurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Strafgesetzen zu beurteilen.

14. Stämpel und Taxen.

46. Justiz-Hof-Decret vom 4. Jäner 1842, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen bekannt gemacht mit Hofkammer-Decret vom 2. März 1842; J. G. S. 584.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wird über die Anfrage, ob die Entscheidung einer Beschwerde wegen der von einer Gerichtsbehörde verweigerten Anerkennung der Stämpelbefreiung einer Partei auf den Grund eines vorgelegten Armuthszeugnisses den Justiz- oder den Cameral-Behörden zustehe, im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer eröffnet:

Es liegt im Sinne ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **161**).

47. Hofkanzlei-Decret vom 13. Jäner 1842, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 21. Februar 1842, und sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen durch Hofkammer-Decret vom 7. April 1842; J. G. S. 589.

Die zur Ausführung des Art. 90 des a. h. Stämpelpatentes erlassenen Anordnungen schreiben vor, daß die zur Erlangung der Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren erforderlichen Armuthszeugnisse von dem Pfarrer des Ortes, wo die Partei wohnt, erlassen, und von der Ortsobrigkeit bestätigt werden sollen.

Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob, da das Stämpelpatent ein Finanzgesetz ist, die Beschwerden über Verweigerung eines solchen Zeugnisses der Cameral- oder politischen Behörde zur Entscheidung zustünden?

In Erwägung, daß es sich hier wesentlich um ein Urteil über die Thatsache der Armuth einer Partei handelt; daß das Armenwesen überhaupt in den Bereich der politischen Verwaltung gehört, und nur durch ihre Organe und Mittel mit Klugheit und Geschicklichkeit die Daten zu einer genügenden Ueberzeugung über die häusliche ökonomische Lage einer Familie beigeschafft werden können; daß nur diese geeignet ist, über den Vorgang von Seelsorgern hierin abzurteilen und ihnen Weisungen zu geben, und daß die Parteien in den Finanzbehörden einen betheiligten Gegner voraussetzen würden: hat die Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allg. Hofkammer beschlossen:

1. Die politischen Behörden ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **160**, mit Weglassung des Schlußsatzes: Die für Wien ꝛc.).

48. Justiz-Hof-Decret vom 27. März 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen bekannt gemacht mit Hofkammer-Decret vom 8. Juni 1846; J. G. S. 949.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **457**.)

15. Stiftungen.

49. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Hof-Decret vom 7. Juni 1841; J. G. S. 541.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **162**, mit Weglassung des Schlußsatzes: „Den Militärbehörden zur Darnachachtung".)

16. Stollgebühren.

50. Hof-Decret vom 20. April 1841, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht; J. G. S. 525.

Dem Appellations-Gerichte wird in Erledigung seines Berichtes vom 17. Februar 1841 eröffnet, daß man im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzlei bei der übereinstimmenden Ansicht der Landesbehörden, daß die Eintreibung der Stollgebühren der politischen Amtswirksamkeit zustehe, nichts zu erinnern finde.

17. Straßen.

51. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1837, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien, Mailand und Venedig; zufolge a. h. Entschl. vom 4. März 1837, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei; J. G. S. 188.

Der Landesstelle wird über die in einer Provinz zur Sprache gekommene Frage, ob der Grundeigenthümer ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **171**).

52. Kaiserliche Verordnung vom 3. Jäner 1851, über die Schneeschaufelung auf Reichsstraßen; R. G. Bl. 16.

§. 16. Sowol Beschwerden der Gemeinden gegen Verfügungen der Straßenbau-Organe, als allfällige Klagen der letzteren wider die Gemeinden sind bei den politischen Behörden erster Instanz anhängig zu machen, welche darüber im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ingenieur, oder der Baubehörde, die Erhebungen zu pflegen und zu erkennen haben.

18. Unterthänigkeits-Verhältniß.

53. Patent vom 7. September 1848; J. G. S. 1180 (**388**).

1. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

54. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. November 1848, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 1185.

Mit Hinweisung auf das a. h. Patent vom 7. September 1848, Nr. 1180 J. G. S. (**53**) wegen Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und Entlastung des bäuerlichen Besitzes, wird hiermit erklärt, daß es vor der Hand, in solange keine weitere Weisung erfolgt, bei der bisherigen Behandlung der Streitigkeiten zwischen den ehemaligen Unterthanen und Herrschaften durch die politischen Behörden nach den bisherigen Vorschriften zu verbleiben habe.

55. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 26. Jäner 1849 an die Appellations-Gerichte in Wien, Prag, Brünn und Klagenfurt; R. G. Bl. 103.

In Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer — von ihren ehemaligen Unterthanen im Civilrechtswege belangt werden, so wie in Fällen, wo ehemalige Herrschaftsbesitzer ihre ehemaligen Unterthanen klagbar angehen, — sind diese Klagen ohne vorläufige Vergleichsverhandlung vor dem Kreisamte, seien sie Personal- oder Realklagen, so wie alle hieraus erwachsenden Executions-Gesuche bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzubringen. — —

19. Urbarial- und Rent-Forderungen.

56. Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835, an das böhmische Guberium; J. G. S. 33.

Bei nicht eintretenden Unterthans-Verhältnissen sind nur allein jene Gemeindegiebigkeiten zur Eintreibung im politischen Wege geeignet, welche

den Gemeindegliedern aus öffentlichen Rücksichten auferlegt, von den hierzu berufenen öffentlichen Behörden vorgeschrieben, liquidirt und repartirt werden, um bestimmte gemeinnützige Zwecke zu erreichen; dagegen sind alle übrigen, zu diesen ebengedachten Abgaben nicht gehörigen Rentforderungen, wenn bei solchen kein Unterthans-Verhältniß eintritt, nach den für Privatansprüche bestehenden allgemeinen Gesetzen zu behandeln.

57. Hofkanzlei-Decret vom 2. Juli 1835, an das böhmische Gubernium, zufolge a. h. Entschl. vom 25. Juni 1835; J. G. S. 54.

Se. Majestät haben zu befehlen geruht, daß die laufenden Getreide-Zinsschuldigkeiten der Unterthanen im politischen Wege einzutreiben seien; denn der Civilrichter, welcher über derlei streitige Forderungen abspricht, stellt den Anspruch der Obrigkeit fest, erkennt, was derselben zu entrichten komme, und entscheidet hiedurch hinsichtlich der verfallenen Schuldigkeit sowol und über deren Eintreibung, als auch über das Bezugsrecht zu der laufenden und künftigen Schuldigkeit. Er erkennet daher wol über die Liquidität der Aufforderung, kann jedoch über die Eintreibung noch nicht verfallener Schuldigkeiten Nichts in voraus verfügen, welche im Zeitpuncte des Verfalles der politischen Execution vorbehalten bleibt.

58. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1838, an das böhmische Gubernium, zufolge a. h. Entschl. vom 20. November 1838; dem böhmischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht durch Hof-Decret vom 4. December 1838; J. G. S. 309.

Se. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift angefangen, liquidirte unterthänige Schuldigkeiten, die Liquidität möge auf Eingeständnissen oder auf richterlichen Urteilen beruhen, nur im politischen Wege nach den für Urbarial-Rückstände bestehenden eigenen politischen Executions-Ordnungen einzubringen seien.

Hiernach wird die mittelst der Hofkanzlei-Decrete vom 21. Jäner 1830 (Prov. Ges. Slg. f. Böhmen 12. B., S. 146, Nr. 35) und 2. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 54) zufolge a. h. Entschl. vom 25. Juni 1835 erlassene Vorschrift (**57**) für die Zukunft außer Wirksamkeit gesetzt.

59. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1840, an das steiermärkische Gubernium; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hof-Decret vom 2. Juni 1840; J. G. S. 440.

Die k. k. oberste Justizstelle hat sich mit der hierortigen Ansicht vereinigt ꝛc.

(gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **207**, mit Auslassung des Schlußsatzes: „Das Kreisamt wird ꝛc."

60. Erlaß des Ministers des Innern vom 1. December 1849, an die Länderchefs in Prag, Brünn, Linz, Gratz, Laibach, Klagenfurt und Triest; R. G. Bl. 30.

In Folge der allerhöchsten Entschließung ddo. Budweis 23. November 1849 hat der Minister des Innern folgende Verordnung über die Behandlung

der zur Amtswirksamkeit der politischen Behörden gehörig gewesenen Unterthans-, Zehent- und Urbarial-Streitigkeiten erlassen:

§. 1. Die Amtswirksamkeit der politischen Behörden in den Streitigkeiten zwischen den gewesenen Herrschaften und ihren ehemaligen Unterthanen, den Zehentherren und Zehentholden, dann den Urbarsherren und Urbarsholden, ist aufgehoben; es mag den politischen Behörden die Erhebung der Streitsache und der Vergleichsversuch, die Feststellung eines Provisoriums oder die Endentscheidung in der Hauptsache nach den bisherigen Gesetzen zugestanden sein.

§. 2. Streitigkeiten dieser Art sind, in soferne sie nicht mit dem Geschäfte der Grundentlastung nach den hierüber erlassenen gesetzlichen Verfügungen zusammenhängen, und demnach zur Competenz der Grundentlastungs-Commissionen gehören, in Zukunft unmittelbar bei den Civilgerichten anhängig zu machen.

§. 3. In Streitigkeiten dieser Art, welche bei den politischen Behörden bereits anhängig sind, haben dieselben die Verhandlungen an die betreffende landesfürstliche Behörde erster Instanz zu leiten.

Diese hat den Parteien die von ihnen beigebrachten Beschwerde-Schriften und Urkunden zurückzustellen, von denjenigen Acten, welche als Amtsacten zurückbehalten werden, beiden Theilen auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 4. Die Streittheile haben die Streitsache, in soferne sie auf die Grundentlastung oder auf die Liquidirung der Urbarial- und Zehentrückstände für das Nutzjahr 1848 Beziehung hat, bei den hiezu durch besondere Verordnungen bestimmten Organen anzubringen, in soferne sie hierauf keine Beziehung hat, ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

§. 5. Hat eine politische Behörde auf Grundlage des ihr durch die früheren Gesetze eingeräumten Wirkungskreises in einer solchen Streitsache in der Hauptsache in letzter Instanz entschieden, oder ist gegen eine solche Entscheidung der Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ergriffen worden, so bleibt diese Entscheidung aufrecht, und kann im Rechtswege nur dann angegriffen werden, wenn derselbe den Parteien ausdrücklich vorbehalten wurde, oder nach der früheren Gesetzgebung auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig war.

§. 6. Die von den Kreisämtern oder einer höheren politischen Behörde bezüglich einzelner Streitfälle getroffenen und im Recurswege noch nicht aufgehobenen Provisorien bleiben aufrecht, bis im Rechtswege eine anderweitige Entscheidung erwirkt wird.

§. 7. Klagen und Executionsgesuche, die auf Grundlage dieser Verordnung angestrengt werden, sind, falls ehemalige Unterthanen von ihren ehemaligen Herrschaftsbesitzern belangt werden, bei dem zuständigen Richter des Geklagten anzubringen.

Nur in Fällen, wo die Ausübung des Richteramtes dem gewesenen Patrimonialgerichtsbeamten des Klägers zustände, sind die Klagen bei dem nächsten unbefangenen Gerichte anzustrengen.

Werden ehemalige Herrschaftsbesitzer von ihren ehemaligen Unterthanen oder von Urbar- und Zehentholden auf Grundlage dieser Verordnung belangt,

so ist ohne Rücksicht, ob die Herrschaftsbesitzer nach den Jurisdictionsnormen einem privilegirten Forum unterstehen, oder nicht, nach Maßgabe des Erlasses des Justizministeriums vom 26. Jäner 1849 vorzugehen.

§. 8. Die den politischen Behörden kraft Hofdecretes vom 3. März 1797, Nr. 342, und des Hofkanzleidecretes vom 14. Februar 1811, Nr. 927, bisher zugestandene polizeiliche Gewalt in Fällen, wo ein Besitzer den Schutz des Politicums gegen androhende Gewalt ansucht, und es sich um die Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit handelt, hat auch fernerhin in voller Wirksamkeit fortzubestehen.

Diese Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

61. Erlaß des Justiz-Ministers vom 4. Februar 1850, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, an die Appellations-Gerichte Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Prag, Brünn und den obersten Gerichtshof; R. G. Bl. 43.

Es sind Fälle vorgekommen, daß rückständige Leistungen aus Abolitions- oder Reluitions-Verträgen über Urbarial-Schuldigkeiten, welche durch die Grundentlastungs-Verordnungen gegen billige Entschädigung als aufgehoben erklärt worden, und als solche ein Gegenstand des Verfahrens der Grundentlastungs-Commissionen geworden sind, im Wege der gerichtlichen Execution eingetrieben werden.

Das Justiz-Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, den Gerichtsbehörden in Erinnerung zu bringen, daß solche Rückstände, welche nach den für die einzelnen Kronländer, in denen die Grundentlastung nach dem Gesetze vom 7. September 1848 (**388**) vor sich geht, erflossenen oder ergehenden Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung ein Gegenstand des Verfahrens der Grundentlastungs-Commissionen sind, im Wege der gerichtlichen Execution nicht eingetrieben werden können, und eine solche Execution, wo sie bereits eingeleitet wäre, nicht fortgesetzt werden dürfe.

Insofern es bei dem Verfahren über die Leistungen aus Abolitions- und Reluitions-Verträgen darauf ankommt, ob diese Verträge bereits vollständig erfüllt seien, ist diese Bedingung dann als eingetreten anzusehen, wenn sämmtliche nach dem Wortlaute oder Sinne des Vertrages für die aufgelassenen Leistungen von dem Verpflichteten übernommenen Gegenverbindlichkeiten (nach dem gesetzlichen Sprachausdrucke: die Zahlung §. 1412 a. b. G. B.) vor dem 7. September 1848 fällig waren, und daher entweder factisch geleistet wurden, oder rechtlich zu leisten waren.

(Siehe auch den Min. Erlaß vom 9. August 1850, Nr. 326 R. G. Bl. bei §. 298, **231.**)

62. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 29. September 1850, wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnthen, Krain und Salzburg; R. G. Bl. 369.

In Folge der am 25. September 1850 ertheilten Allerhöchsten Genehmigung der über Beistimmung des Ministerrathes erstatteten aller-

unterthänigsten Anträge der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen wird hiermit verordnet:

§. 1. Rückstände aus den durch das Gesetz vom 7. September 1848 (388) und das Patent vom 4. März 1849 (389) aufgehobenen oder ablösbar erklärten Leistungen sind, in soferne hierüber nicht bereits im anderen Wege endgiltig entschieden sein sollte, und in so weit sie nicht in die Amtswirksamkeit der Grundentlastungsorgane fallen, im Rechtswege zu liquidiren und einzutreiben.

§. 2. Die dießfälligen Klagen und Executionsgesuche sind bei dem nach der Jurisdictionsnorm vom 18. Juni 1850 mit Rücksicht auf den Betrag der Forderung zuständigen Richter des Beklagten anzubringen.

Die Gerichte, sie mögen Bezirks- oder Landesgerichte sein, haben hierüber, soweit diese Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nach der für das summarische Verfahren in Civilstreitigkeiten bestehenden Vorschrift vorzugehen.

§. 3. Dem Kläger wird gestattet, alle mit derartigen Rückständen aushaftenden Schuldner, soweit sie zu derselben Ortsgemeinde gehören, zu demselben Gerichte zuständig sind (§. 2) und die Ansprüche auf gleichartigem Rechtstitel beruhen, mit Einer Klage zu belangen.

§. 4. Macht der Kläger von dem Befugnisse des §. 3 Gebrauch, so ist, je nachdem die Klage schriftlich überreicht oder mündlich angebracht wurde, das Duplicat derselben oder die Protokollsabschrift sammt den Abschriften allfälliger Beilagen, dem betreffenden Gemeindevorstande, er mag mitbelangt sein oder nicht, zustellen zu lassen.

Die Beklagten sind einzeln durch den Gemeindevorstand mittelst Vorladezettel vorzufordern.

Diese Vorladezettel sind nach dem Formulare \ zu verfassen.

Sie haben den Namen des Klägers, ganz kurz den Gegenstand der Klage, den Tag der Tagsatzung, sowie den Umstand, daß die Klage bei dem Gemeindevorstande einzusehen ist, zu enthalten.

Der Kläger hat diese Vorladezettel in der gehörigen Anzahl beizubringen, der Richter sie auszufertigen und die Zustellung derselben an den Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Klage zu veranlassen.

Der Gemeindevorstand hat die Zustellung der Vorladezettel zu eigenen Handen der Geklagten oder desjenigen, der mit der Führung der Wirthschaft betraut ist, gegen Empfangsbestätigung unverzüglich zu besorgen.

Der Gemeindevorstand ist für die Zustellung der Vorladezettel verantwortlich, was in der richterlichen Erledigung über die Klage ausdrücklich zu bemerken ist.

Handelt es sich um den Ausweis der gerichtsordnungsmäßigen Zustellung dem Richter gegenüber, so genügt die Empfangsbestätigung des Gemeindevorstandes über die an ihn geschehene Einhändigung der Klage und der individuellen Vorladezettel.

Nur wenn der Gemeindevorstand vor oder bei der ersten Tagsatzung anzeigt, daß die Zustellung an einen individuell Verpflichteten nicht geschehen

konnte, so ist die Tagsatzung rücksichtlich seiner zu erstrecken und derselbe neuerlich durch den Gemeindevorstand mittelst Vorladezettels vorzufordern.

Die dem Kläger hiedurch verursachten Kosten hat der Gemeindevorstand dann zu tragen, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Zieht der Kläger vor, die einzelnen Verpflichteten individuell zu belangen, so kommen in Betreff der Zustellung der Klage die allgemeinen Bestimmungen in Anwendung.

Wird eine Tagsatzung erstreckt, so hat der Richter unmittelbar die erschienenen Parteien von der Erstreckung zu verständigen, und dieses im Verhandlungsprotokolle zu bemerken.

Nicht erschienene Parteien sind von der neu angeordneten Tagsatzung mittelst Vorladezettel durch den Gemeindevorstand zu verständigen.

§. 5. Die Vorschrift der Gerichtsordnung, zu Folge welcher unter mehreren Streitgenossen die nicht Erscheinenden der Vertheidigung derjenigen als beitretend anzusehen sind, welche Rede und Antwort gegeben haben, findet in dem gegenwärtigen Verfahren keine Anwendung.

Bei der über die Klage angeordneten Tagsatzung ist rücksichtlich der ausgebliebenen Beklagten auf Verlangen des Klägers in contumaciam zu erkennen. Rücksichtlich der erschienenen Beklagten ist, wenn sie die Schuld nach dem Klagebegehren zugeben, mittelst Bescheides über Eingeständniß nach dem Begehren des Klägers zu erkennen.

In einem wie in dem anderen Falle hat jedoch der Richter die im §. 8 dieser Verordnung festgesetzte Zahlungsfrist sich von Amtswegen gegenwärtig zu halten.

Rücksichtlich der übrigen erschienenen Beklagten hat der Richter einen Vergleich zu versuchen, und im Falle des Zustandekommens hierüber eine Vergleichsurkunde auszufertigen.

In allen diesen Fällen sind die Bescheide und die Vergleichsurkunden individuell auszufertigen und den erschienenen Parteien unmittelbar durch den Richter, den ausgebliebenen durch den Gemeindevorstand zuzustellen.

Werden von den Beklagten Einwendungen gegen die Klage vorgebracht, so wird es dem Ermessen des Richters überlassen, die Geklagten sowohl mit ihren gemeinschaftlichen, als mit den besonderen, von Mehreren oder von Einzelnen aus ihnen vorgebrachten Einwendungen zu hören.

Zu diesem Ende hat der Richter dieselben erforderlichen Falles in angemessenen Abtheilungen zu sondern und diese bei der nämlichen, oder den weiterhin zu bestimmenden Tagsatzungen nach einander zu Protokoll zu vernehmen.

In diesem Falle ist die Verhandlung nach den bestehenden Vorschriften zu Ende zu führen, und nach deren Beendigung in Rücksicht aller, mit welchen verhandelt wurde, nur Ein Urteil auszufertigen.

Die Zustellung aller im Laufe des Verfahrens ergehenden Erledigungen, sowie des Erkenntnisses selbst, hat für die Geklagten, soferne sie nicht einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Empfangnahme bestellen, und nicht

der Fall der unmittelbaren Zustellung durch den Richter eintritt, nur an den Gemeindevorstand zu geschehen, und von dem Zeitpuncte der Zustellung an denselben sind alle Fristen sowol zur Beschwerdeführung, als zu den weiteren Proceßverhandlungen zu berechnen. Es ist daher Sache der Geklagten hierüber zur Wahrung ihrer Rechte bei dem Gemeindevorstande Erkundigung einzuziehen.

§. 6. Die Bewerthung der zu liquidirenden Rückstände hat im Falle des Erkenntnisses oder des Eingeständnisses der Schuld rücksichtlich der entgeltlich und unentgeltlich aufgehobenen Urbarial- und Zehentleistungen und rücksichtlich der Rückstände an Dominicalrobot in der Regel und wenn nicht vertragsmäßig für den Fall der Nichterfüllung ein bestimmter Betrag stipulirt wäre, nach den Grundsätzen der Grundentlastungsvorschriften zu geschehen.

In Betreff der Rückstände an Leistungen, welche aus emphitentischen oder anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthumes herrühren (mit Ausnahme der Dominical-Robotleistungen) ist die Bewerthung auch in den obengenannten Fällen nach der Vorschrift der Gerichtsordnung auszumitteln was jederzeit zu geschehen hat, wenn ein Contumazbescheid gefällt wird.

Rückständige Leistungen aus Abolitions- und Relutitions-Verträgen sind nach den Bestimmungen der Verträge zu behandeln und zu bewerthen.

§. 7. Der nach dieser Werthsermittlung sich ergebende Rückstand ist von den Verpflichteten allein ohne Concurrenz des Landes, und ohne daß hiebei der Abzug eines Drittels oder eines anderen aliquoten Theiles Statt fände, zu entrichten.

§. 8. Den Verpflichteten werden zur Zahlung der liquid erkannten Rückstände aus dem Zeitraume vor dem Nutzjahre 1848 drei gleiche Jahresfristen, die im Urteile auszudrücken sind, bestimmt.

Die Nichtzuhaltung einer Zahlungsfrist zieht den Verlust der weiteren Termine nicht nach sich, der säumige Zahler ist aber verpflichtet, von der verfallenen Zahlungsrate die vom Verfallstage zu berechnenden Verzugszinsen zu berichtigen.

Den eben berührten Fall ausgenommen, darf auf Zahlung der Verzugszinsen nicht erkannt werden.

Dagegen steht der Pränotirung oder Intabulirung der betreffenden Erkenntnisse und Vergleiche auf die Realitäten des Verpflichteten, wenn sonst die vom Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind, unbeschadet des den ehemaligen Bezugsberechtigten etwa gebührenden gesetzlichen Pfandrechtes kein Hinderniß mehr entgegen.

§. 9. Nachdem die Eintreibung der im §. 6 des Patentes vom 4. März 1849 erwähnten Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren, oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, in Folge des Ministerialerlasses vom 2. Februar 1850, Z. 2358, der Competenz der politischen Behörden

zugewiesen ist, so hat sich der Civilrichter bei gegründeten Zweifeln, ob eine solche Naturalleistung in Folge des Zehentrechtes entrichtet wird, oder nicht, an die betreffende Grundentlastungs-Landescommission um maßgebende Aufklärung zu wenden.

§. 10. Während des Zeitraumes vom Anfange des Nutzjahres 1848 bis zum Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ist der Lauf der Verjährung als gehemmt anzusehen und dieser Zeitraum daher in dieselbe nicht einzurechnen.

§. 11. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf Rückstände an Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren keine Anwendung.

Derlei Rückstände sind als Gerichtstaxen nach den bestehenden Gesetzen hereinzubringen.

§. 12. Ebenso bleiben die gesetzlichen Bestimmungen aufrecht, welche in Ansehung der Eintreibung der Concurrenzleistungen zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude und Schulen, soweit durch die Ministerial-Erlässe vom 10. Juni 1849, Z. 3965, und vom 3. September 1849, Z. 5663, hierin nichts geändert wurde, dann in Betreff der hier nicht berührten anderweitigen Leistungen an Seelsorger und Schullehrer, endlich in Rücksicht der Eintreibung der Straßen- und Wasserbaueoncurrenzbeiträge und Giebigkeiten zu öffentlichen und Gemeindezwecken erflossen sind.

§. 13. Alle auf Grundlage dieser Verordnung überreichten gerichtlichen Eingaben, aufgenommenen Verhandlungsprotocolle und erfolgten gerichtlichen Ausfertigungen sind stämpelfrei.

63. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 23. September 1851, giltig für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, und die reichsunmittelbare Stadt Triest; R. G. Bl. 219.

Aus Anlaß der vorgekommenen Fälle, daß Gerichte, in Ueberschreitung der Gränzen ihrer Competenz, Klagen von gewesenen Obrigkeiten gegen Unterthanen auf Geltendmachung eines durch die Grundentlastungs-Verordnungen ohne Entgelt aufgehobenen Heimfalls- und Wiedereinlösungsrechtes angenommen und darüber entschieden haben, werden im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern die Gerichte unter Hinweisung auf den Ministerial-Erlaß vom 26. Jänner 1849, Nr. 103 Reichsgesetzblatt (Ergänzungsband), und auf die Allerhöchste Entschließung vom 23. November 1849 (Ministerial-Erlaß vom 1. December 1849, Nr. 30 Reichsgesetzblatt, **60**) erinnert, daß die Entscheidung der Frage, ob ein Recht oder eine Leistung durch das Gesetz vom 7. September 1848 und die nachfolgenden Allerhöchst genehmigten Durchführungs-Verordnungen aufgehoben erscheine, mit Ausschließung des Rechtsweges in Gemäßheit eben dieser Verordnungen den hiezu berufenen Grundentlastungs-Organen allein zusteht, daß daher Klagen auf Geltendmachung von derlei Rechten, insofern sie nicht bloß wegen Anerkennung des Bezugs-Titels, oder

wegen des streitigen Besitzes zum Behufe der Entschädigungs-Verhandlung angebracht werden (Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1851, Nr. 128 Reichsgesetzblatt) sofort zurückzuweisen, und nur dann anzunehmen sind, wenn der Ausweis vorliegt, daß die dießfällige Verhandlung der Grundentlastungs-Organe bereits stattgefunden, und diese den Fortbestand des Rechtes endgiltig anerkannt haben.

20. Wald und Forst.

a) Für das Inland.

64. Kaiserliches Patent vom 3. December 1852, wirksam für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und die Bukowina. R. G. Bl. 250.

Forstgesetz.

§. 9. Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht bloß erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden.

Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatze auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan, welcher, aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde, nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird.

Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete bloß über die Art und Weise der Ausübung einer, an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden.

§. 18. Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer, von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 20 bis 200 fl. Conventions-Münze zu belegen.

Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen.

§. 19. Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erd-Abrutschungen u. dgl. dringend fordert,

kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. In soferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln.

§. 23. Die politischen Behörden haben die Bewirthschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im Allgemeinen zu überwachen.

Ueber die ihnen von wem immer nach §. 22 zur Kenntniß kommenden Fälle, haben sie mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer, oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen.

Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von den hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den, von den Sachverständigen ermittelten Schaden-Ersatz (§. 8) nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen.

§. 24. Jeder Grund-Eigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dieß soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grund-Eigenthümer von dem Waldbesitzer für den, durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist.

Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden, und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu.

In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, soferne auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden.

§. 40. Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hievon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf, allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, soferne sie dieß nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatz-Ansprüche wird der Trift-Unternehmer der Haftung entbunden.

§. 42. Zu den, in Ansehung der Trift-Unternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sach-

verständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Triftthölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchs-Vergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schaden-Ersätze, sowie über die Art und Höhe der allfälligen Caution auszusprechen.

Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen, in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Triftthölzer, der angemessenen Vergütung für die Mittrift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schaden-Ersätze und Caution, nicht einverstanden, und kann eine dießfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen, und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.

Den Anordnungen der politischen Behörden, rücksichtlich des Triftbetriebes, ist dessenungeachtet Folge zu leisten.

§. 72. Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Wald-Eigenthumes schuldig machte, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht bloß den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den mittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.

§. 73. Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbediensteten die Art und Weise, sowie die Größe der Beschädigung nach den in der Beilage D enthaltenen Grundsätzen zu beurteilen.

Die Angaben des Aufsichts-Personales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen.

§. 74. Steht das Forst-Aufsichts-Personale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen als das gedachte Forst-Aufsichts-Personale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten, oder, in Ermanglung von Forstbeamten, einen anderen unparteiischen, hiefür besonders zu beeidigenden, Sachverständigen berufen.

§. 75. Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörde durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch, von ihr gewählte beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmäßig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen.

§. 76. Für jeden Bezirk einer politischen Behörde und nach Erforderniß auch für einzelne Theile desselben ist ein Waldschadenersatz-Tarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen nach den, in der Beilage D angeführten Grundsätzen, gleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes, auszufertigen, welcher wieder zu erneuern ist, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben, doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen Fällen einen größeren Schadenersatz, als im Tarife

festgesetzt ist, aussprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen.

65. Kaiserliches Patent vom 5. Juli 1853, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Bukowina, Tirol mit Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete; R. G. Bl. 130.

Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte.

§. 9. Die streitigen Puncte, so wie überhaupt der ganze Ablösungs- und Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß. — —

§. 10. Ueber die nicht durch Vergleich beigelegten streitigen Puncte haben die berufenen Organe auf Grund der Urkunden, behördlichen Erkenntnisse und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zunächst nach den Bestimmungen dieses Patentes, dann nach den älteren Provincial- und politischen Gesetzen jedes Kronlandes und dem a. b. G. B. zu entscheiden.

§. 33. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird in jedem politischen Verwaltungsgebiete unter einem, über Vorschlag des Ministers des Innern, von Uns ernannten Vorstande, einer mit Beiziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden, unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums des Innern stehenden Landescommission, und den nach Bedarf zu ernennenden, von letzterer abhängigen Localcommissionen übertragen.

b) Verträge mit auswärtigen Staaten:

Baiern.

66. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1844, an die Länderstellen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Tirol, sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 29. Mai 1844; J. G. S. 806.

Laut einer von der k. k. vereinten Hofkanzlei der obersten Justizstelle unterm 14. Mai 1844 mitgetheilten Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 30. April 1844 ist zwischen der k. k. österreichischen und der k. baierischen Regierung das im Jahre 1839, Nr. 376 J. G. S. auf die Dauer von drei Jahren geschlossene Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel, an der gegenseitigen Landesgränze im ministeriellen Wege mit nachfolgenden Bestimmungen erneuert worden:

(Gleichlautend mit dem auszugsweisen Abdrucke in Wessely's Hdb. **230**.)

67. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1847, an die Länderstellen in Oesterreich ob der Enns, Böhmen und Tirol; dem böhmischen, niederösterreichischen und tirolisch-vorarlbergischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 20. October 1847; J. G. S. 1087.

Die k. bairische Regierung hat im Nachhange zu dem im Jahre 1839 (Justiz-Hof-Decret vom 9. September 1839, Nr. 376 J. G. S.) mit der k. k.

österreichischen Regierung abgeschlossenen, und im Jahre 1844 erneuerten Uebereinkommen, wegen gegenseitiger Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der Landesgränze, den Wunsch geäußert, daß

1. die an das Königreich Baiern angränzenden österreichischen Behörden belehrt werden, es seien die zur Untersuchung und Bestrafung von Freveln der obgedachten Kategorie berufenen Behörden auch verpflichtet, für die Einhebung und Abführung der zuerkannten Schadenersatz-Beträge und Pfandgebühren an die Casse desjenigen Staates, wo der Frevel verübt wurde, zu sorgen, ohne daß es weiterer Schritte von Seite der Behörde dieses Staates bedarf; — —

Nach hierüber gepflogener Rücksprache und im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle hat die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei hierauf der k. bairischen Gesandtschaft erwiedert:

Was den ersten Punct betrifft, so steht dessen unbedingte Ausführung dem §. 1 des oben erwähnten Uebereinkommens (**66**) entgegen, nach welchem bei Untersuchungen und Abstrafungen österreichischer Unterthanen nur die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben.

Diese Gesetze verordnen aber nur ausnahmsweise die Eintreibung und Abfuhr der erwähnten Gebühren unmittelbar und von Amtswegen durch die Strafbehörden; in der Regel wird das Recht zum Schadenersatze als ein privatrechtliches, vor dem Civilrichter auszutragendes Recht angesehen, welcher allein den Schadenersatz zu bestimmen hat. Da nun auch in dem §. 2 des gedachten Uebereinkommens nicht enthalten ist, auf welche Weise, von wem, und mit welchen Mitteln die Einbringung und Abführung des Schadenersatzes und der Pfandgebühren geschehen soll, so sind wohl nur die in dem einen oder anderen der betheiligten Staaten bestehenden Gesetze diese Fragen zu lösen geeignet.

Uebrigens läßt sich auch unter Befolgung der dermalen bestehenden österreichischen Gesetze in den meisten Fällen eine beschleunigte Erledigung der hier in Rede stehenden Verhandlungen erzielen, wenn bei den genannten Freveln minderer Art, deren Untersuchung zur Competenz der hierländigen politischen Behörden gehört, die Verweisung der Ersatzansprüche auf den Rechtsweg nur unter den vom Gesetze ausdrücklich festgesetzten Bedingungen geschieht; ja selbst dann, wenn der Beschädigte auf den Rechtsweg verwiesen werden muß, dürfte wohl größtentheils das summarische gerichtliche Verfahren zur beschleunigten Beendigung der Sache führen, da dieses Verfahren dort, wo der Betrag des Schadens den Werth von 200 fl. nicht übersteigt, eben das gesetzlich vorgeschriebene ist. — —

Die Gränzbehörden haben hiernach dahin zu wirken, daß dem durch derlei Frevel Beschädigten der Schadenersatz im Einklange mit den bestehenden Gesetzen auf dem einfachsten und mindest kostspieligen Wege nach Thunlichkeit verschafft werde.

Preußen.

68. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1842, an die Länderstellen von Böhmen, Mähren und Schlesien, dann Galizien; den sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 17. Mai 1842; J. G. S. 611.

Zwischen der k. k. österreichischen und der k. preußischen Regierung ist zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze ein Uebereinkommen getroffen worden, dessen Bestimmungen in der angeschlossenen, von der k. k. österreichischen Regierung gegen eine gleichlautende von Seite Preußens, ausgefertigten Ministerial-Erklärung enthalten sind.

Ministerial-Erklärung.

Die k. k. österreichische Regierung übernimmt gegen die k. preußische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgränze die Verpflichtung nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und handzuhaben:

(Folgen 4 Puncte gleichlautend mit den Puncten 1, 2, 4 und 3 des Uebereinkommens mit Baiern, oben **66**, und in Wessely's Hdb. **230**.)

Anmerkung. Das vorstehende ursprünglich auf drei Jahre geschlossene Uebereinkommen wurde durch Ministerial-Erklärung vom 15. Jäner 1848 (Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1848, Nr. 1117 J. G. S.) auf unbestimmte Zeit gegen vorausgegangene sechsmonatliche Aufkündung verlängert.

21. Weiderecht.

(Siehe das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl. oben **65**.)

22. Zählgeld.

69. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1837, an das Gubernium in Steiermark; dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hof-Decret vom 18. September 1837; J. G. S. 224.

In Hinsicht auf die Frage, ob die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerden wegen des Zählgeldbezuges zu den politischen oder Justizbehörden gehören, wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle bestimmt, daß die Beschwerden wegen Nichtbeobachtung der in diesem Gegenstande bestehenden Vorschriften der Competenz der Justizstellen zu überlassen seien, wobei nach Erforderniß die Rücksprache mit der politischen Behörde nicht übergangen werden soll.

70. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1841, an das böhmische Gubernium; dem dortigen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Hof-Decret vom 1. Juni 1841; J. G. S. 533.

Ueber die zwischen dem Gubernium und dem Appellationsgerichte aus Anlaß der Zählgelder-Erhebung von Depositen bei dem Brüxer Magistrate entstandenen abweichenden Ansichten, betreffend die Eigenschaft der Zählgelder von gerichtlichen Depositen, wird dem Gubernium im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle Folgendes bedeutet:

Das Gubernium ist nämlich der Meinung, daß die Zählgelder den Gerichtstaxen gleich zu achten, und daß daher nur die politischen Behörden berufen sind, über Beschwerden wegen Abnahme des Zählgeldes zu entscheiden. Das Appellationsgericht dagegen hält nur die Justizbehörden zur Amtshandlung über solche Beschwerden für competent.

Nach der bestehenden Uebung ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **234**).

71. Kaiserliches Patent vom 26. Jäner 1853, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 18.

Wir Franz Josef der Erste ꝛc. Um den Staatsschatz hinsichtlich der Kosten zu erleichtern, welche mit der Verwahrung der gerichtlichen Depositen verbunden sind, finden Wir, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes, an die Stelle der bisherigen Vorschriften über die Verwahrungsgebühr (Zählgeld, Depositentaxe) bei Unseren k. k. Civil- und Militär-Depositen-Aemtern, für sämmtliche Kronländer mit Ausschluß der Militärgränze, folgende Bestimmungen mit dem Beisatze zu erlassen, daß dieses Gesetz bei allen Militärgerichten, mit Ausnahme jener in der Militärgränze, dann bei allen Civilgerichten in jenen Kronländern, in welchen der Staat durch Unsere Aemter und Cassen die Verwaltung der gerichtlichen Depositen nach der Verordnung Unserer Minister der Justiz und der Finanzen vom 16. November 1850, Nr. 448 R. G. Bl., bereits übernommen hat, am 1. April 1853, in allen andern Kronländern aber erst mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten habe, an welchem diese Verwaltung an den Staat übergehen wird.

§. 16. Wer sich durch die Bemessung der Verwahrungsgebühr beschwert erachtet, kann dagegen die Beschwerde bei der Finanz-Bezirksbehörde, und im weiteren Zuge des Recurses bei der Finanz-Landesbehörde und dem k. k. Finanz-Ministerium einbringen. Der Recurs gegen die Entscheidung der Finanz-Bezirks- oder der Landesbehörde ist binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, zu überreichen. Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist, oder nicht, noch über das Ausmaß derselben, findet ein gerichtliches Verfahren Statt.

Zu §. 7.

Einwendungen im Verfahren über Haftungen aus Gefälls-Uebertretungen.

72. Hofkammer-Decret vom 19. September 1846, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate; Pol. G. S. 106.

Hinsichtlich des Verfahrens gegen einen Haftenden bei Gefälls-Uebertretungen, dessen Haftung sich auf eine Bürgschaft oder überhaupt auf einen Vertrag gründet, wird der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zufolge a. h. Entschl. vom 28. Juli 1846 bedeutet:

Da die Bestimmungen der §§. 776, 777, 781—788 und 819 des Gefälls-Strafgesetzes den nicht aus dem Gesetze, sondern aus einem privatrechtlichen, vor dem Schlusse des Verfahrens gegen den Beschuldigten eingegangenen Uebereinkommen für Gefälls-Uebertretungen oder Strafen Haftenden, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach der Gefälls-Uebertretung die Haftung übernommen, alle Vertheidigungsmittel und Einwendungen, die das Verfahren wegen Gefälls-Uebertretungen gewährt, ohne die civilrichterliche Verhandlung über Rechtseinwendungen auszuschließen, gestatten, so ist sich hiernach zu benehmen.

Zu §. 8.

Beisatz in dem Begehren bei Klagen auf Zahlungen an das Aerar.

73. Hofkammer-Decret vom 23. December 1842, an die niederösterreichische Regierung; dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte kundgemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 24. Jäner 1843; J. G. S. 644.

2. — — In Uebereinstimmung damit hat demnach die Hof- und niederösterreichische Kammerprocuratur in ihren Klagen und Executionsgesuchen — — die ihr von der Behörde, durch welche sie zur Amtshandlung aufgefordert wurde, bekannt gegebene, zum Empfange der Zahlung berufene Casse, so wie den Ort ausdrücklich namhaft zu machen, und die Partei anzuweisen, dahin ihre Zahlung zu leisten. Insoferne hiernach dieser Umstand in jedes Klage-Petit aufgenommen werden muß, ergibt sich von selbst, daß auch der Civilrichter in Gemäßheit dessen das zu schöpfende Urteil zu textiren haben wird.

Zu §. 13.

I. Jüdische Schrift.

74. Justiz-Hof-Decret vom 20. December 1842, an das galizische Appellations-Gericht; J. G. S. 663.

Ueber die Frage ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **270**).

75. Justiz-Hof-Decret vom 19. Februar 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des tirolisch-vorarlbergischen und dalmatinischen; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1846; J. G. S. 938.

Ueber die Frage, ob die in dem Hofdecrete vom 14. Februar 1814, Nr. 1106 der J. G. S. enthaltene a. h. Vorschrift ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **459**, wobei die dort befindliche Anmerkung nicht übersehen werden wolle).

II. Fremde Sprachen.

76. Hof-Decret vom 22. December 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; zufolge a. h. Entschl. vom 27. April 1835; J. G. S. 109.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **271**, mit Auslassung der Worte: „mit a. h. Entschl. von 27. April 1835".)

77. Hof-Decret vom 31. Jäner 1837, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 167.

In Beziehung auf das wegen der Uebersetzung der Urkunden durch beeidigte Dolmetsche erlassene Hofdecret vom 22. December 1835, Nr. 109 J. G. S. (**76**), wird dem Appellationsgerichte hiermit bekannt gemacht, ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **272**).

Zu §. 14.

1. Mitfertigung eines berechtigten Rechtsfreundes.

78. Hof-Decret vom 1. Februar 1836, an das böhmische Appellations-Gericht; J. G. S. 120.

Die Anordnungen des Hofdecretes vom 4. September 1818 (J. G. S. Nr. 1494 (in Wessely's Hdb. **283**) über die bei Proceßschriften erforderliche Unterschrift eines Rechtsfreundes, sind auch auf schriftlich abgefaßte Appellations- und Revisions-Anmeldungen, Beschwerden und Einreden anzuwenden.

79. Justiz-Hof-Decret vom 30. März 1842, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht; J. G. S. 603.

Dem Appellationsgerichte wird, über Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, über die Anfrage, ob bei Executionsgesuchen die Anordnung des §. 14 A. G. O. befolgt werden müsse, zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung des anfragenden Magistrates in Gratz eröffnet, daß in den Hauptstädten in allen Fällen, in welchen in dem vorhergegangenen (schriftlichen oder mündlichen) Processe von Seite des Exequenten ein Rechtsfreund eingeschritten ist, auch das Executionsgesuch von einem Rechtsfreunde gefertigt sein müsse, insoferne es schriftlich angebracht wird.

80. Justiz-Hof-Decret vom 22. Jäner 1845, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 862.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **289**.)

81. Oberlandesgerichts-Circulare vom 18. Jäner 1853, Z. 168. (Norm. B. d. Wr. L. G.)

In Folge eines h. Justizministerialerlasses vom 7. d. M., Z. 157, womit zwei gedruckte Ankündigungen eines angeblichen Gemeindebeamten und eines angeblichen Gerichtsschreibers herablangten, worin sich unter Hinweisung auf die erfolgte Aufhebung des Notariatszwanges, und mit Bezugnahme auf eine dießfalls denselben zustehende Berechtigung dem Publicum zur Abfassung aller Arten von Gesuchen und Urkunden angeboten wurde, findet sich das Oberlandesgericht bestimmt, an die sämmtlichen unterstehenden Gerichte die Weisung zu erlassen, daß, da die in den Patenten vom 29. Februar 1772, 7. April 1781, Nr. 11 J. G. S., in den Hofdecreten vom 9. September 1784, vom 14. Mai 1789, und 16. Februar 1792, Nr. 253 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **280**), dann in

den Hofkanzlei-Decreten vom 2. März 1830, Z. 4568 und vom 28. April 1836, Z. 5728, über die Behandlung und Strafbarkeit der Winkelschreiber enthaltenen Anordnungen durch die Aufhebung des Notariatszwanges nicht außer Wirksamkeit getreten sind, auf die Winkelschreiber das strengste Augenmerk zu richten, und daher in vorkommenden Fällen wider Diejenigen, welche unbefugter Weise mit der Verfassung von Rechtsurkunden und Gesuchen ein Geschäft treiben, wegen Einleitung der strafrichterlichen Amtshandlung das Geeignete zu verfügen sei.

Zugleich wird zur Verständigung der unterstehenden Beamten und Diener in Erinnerung gebracht, daß die oberlandesgerichtliche Verordnung vom 20. Mai 1851, Z. 2665, wodurch den Beamten und Dienern der k. k. Gerichte die entgeltliche Verfassung von Urkunden und Gesuchen untersagt wurde, durch die Aufhebung des Notariatszwanges in ihrer Wirksamkeit nicht beirrt wurde.

In Gemäßheit des obigen h. Justiz-Ministerial-Erlasses werden die unterstehenden Gerichte endlich auch angewiesen, die geeignete Vorsorge zu treffen, daß bekannte Winkelschreiber und Individuen, welche sich durch derlei oberwähnte Ankündigungen selbst als Winkelschreiber bekannt geben, im Sinne des §. 9 der a. h. Entschl. vom 18. October 1845 (**369**) als Bevollmächtigte im summarischen Verfahren nicht zugelassen werden, und daß die rechtskräftigen Ausschließungen solcher Individuen vom Einschreiten als Bevollmächtigte im summarischen Verfahren in geeigneter Weise gleich den übrigen gerichtlichen Kundmachungen durch Anschlagung der Kundmachung am Gerichtsorte zu veröffentlichen, gleichzeitig aber auch dem Oberlandesgerichte anzuzeigen seien.

(Ueber das Recht der Notare zur Parteien-Vertretung siehe die Verordnungen beim §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren (**371, 372**) und rücksichtlich der Beamten das Hof-Decret vom 25. Februar 1839, Nr. 344 J. G. S. beim §. 434, **338.**)

II. Vorschriften über das Armenrecht und die Beigebung eines unentgeltlichen Vertreters.

82. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden; J. G. S. 457.

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Jäner 1840, Nr. 404 der J. G. S., werden in Betreff der Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden und der Stämpelvormerkung für die letzteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Als arm in Beziehung auf die Entrichtung von Stämpelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienst kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und um-

ständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt sein.

§. 3. Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuthszeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleichet, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift, oder sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte „Armenrecht" zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz zu gelten.

§. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stämpelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen.

§. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stämpel- und Targesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stämpelvormerkung begründenden Paragraph des St. und T. G., jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen sein müssen.

Diese Stämpelverzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protocollen, gerichtlichen Abschriften, Urteilen oder die Stelle der Urteile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei

einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln, und sie der Cameral-Bezirks-Verwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, insofern sie durch Behauptung des Proceßes in dem Sinne des §. 90 des Stämpel- und Taxgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringe.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpelverzeichnisse an die Bezirksverwaltung, die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten.

83. Justiz-Hof-Decret vom 10. April 1845, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Cameralgefällen-Verwaltungen bekannt gemacht mit Hofkammer-Decret vom 5. August 1845; J. G. S. 881.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. III B. **100**.)

84. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1848, an das böhmische Guberninm; dem dortigen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 23. Febr. 1848; J. G.-S. 1115.

Die k. k. allg. Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und der k. k. obersten Justizstelle beschlossen, daß die Ausstellung von Armuthszeugnissen für Juden auf dem Lande, zum Behufe der Erlangung der Stämpelfreiheit in Rechtsstreitigkeiten, den Ortsobrigkeiten zu übertragen, und es denselben zu überlassen ist, sich durch Einvernehmung der Vorsteher der Judengemeinde, der Ortsvorsteher, oder auf andere geeignete Weise die nöthige Ueberzeugung von der Armuth des Bewerbers zu verschaffen.

85. Kaiserliches Patent vom 9. Februar 1850, giltig für alle Kronländer, in welchen das a. h. Stämpel- und Tax-Gesetz vom 27. Jäner 1840 (Nr. 404 J. G. S.) **in Wirksamkeit steht und für das Großherzogthum Krakau;** R. G. Bl. 50.

Tarif-Post 75. Persönliche Befreiungen:

o) Diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätigt ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel gegen Vormerkung der Gebühren.

Anmerkung. 1. Die vorgemerkten Gebühren werden nicht oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder wenn er Geklagter war, und dem Gegentheile der Ersatz der Proceßkosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurde.

(Welches Armuthszeugniß als gesetzlich ausgestellt anzusehen ist, bestimmt das Hofkammer-Präsidial-Decret vom 26. Juli 1840, Nr. 457 J. G. S. **(82)** in Verbindung mit der folgenden Finanz-Ministerial-Verordnung vom 16 April 1850; R. G. Bl. 140 **(86)**

86. Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 16. April 1850, giltig für alle Kronländer, auf welche sich das provisorische Gesetz vom 9. Februar 1850 erstreckt; R. G. Bl. 140.

Die in Wirksamkeit stehenden Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen Arme und die Vertreter der Abwesenden in Rechtsstreiten von dem Gebrauche des Stämpels losgezählt sind, über die Verpflichtungen der Vertreter derselben und der öffentlichen Behörden, und über die Strafen im Falle eines Mißbrauches, werden auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit des provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen aufrecht erhalten; nur haben, nachdem in Hinkunft zufolge der Tarifspost 75 lit. o dieses Gesetzes (**85**) durchaus die Gebührenvormerkung einzutreten hat, vom 1. Mai d. J. angefangen, auch in den Rechtsstreiten der Armen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche hinsichtlich der Vormerkung der in Rechtsstreiten Abwesender auflaufenden Stämpelgebühren vorgeschrieben sind. In Rechtsstreiten, in denen die Gebührenvormerkung stattgefunden hat, sind die Verzeichnisse der Stämpel, mit denen die Eingaben, Protocolle und Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen sein müssen, künftig bei der Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, von dem Expedite des Gerichtes an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt zu leiten.

87. Erlaß des Handels-Ministeriums vom 27. Juni 1850, an die k. k. General-Direction für die Communicationen II. Abtheilung; R. G. Bl. 263.

Im Einvernehmen mit dem Justiz-Ministerium wird in Bezug auf die Portofreiheit der gerichtlichen Correspondenzen in Angelegenheiten der das Armenrecht genießenden Parteien Folgendes festgesetzt:

1. Die Correspondenz der Gerichtsbehörden unter sich in Rechtssachen der das Armenrecht genießenden Parteien, und die Erläße der Gerichte an diese Parteien und ihre officiosen Vertreter, endlich die Eingaben der officiosen Vertreter solcher Parteien sind vom Briefporto befreit, keineswegs aber ist die portofreie Benützung der Postanstalt den, das Armenrecht genießenden Parteien selbst, ohne Vermittlung ihrer officiosen Vertreter gestattet.

2. Die Gerichtsbehörden haben die von ihnen an arme Parteien, oder deren officiose Vertreter gerichteten Erläße gleich allen anderen mit der Post zu versendenden Schriften in das gewöhnliche Post-Aufgabs-Journal mit Angabe der Nummer einzutragen, und dem Postbediensteten gegen dessen im Journal beizusetzende Empfangsbestätigung zu übergeben.

3. Sowohl die von den Gerichtsbehörden der Postanstalt zur Versendung übergebenen Erläße an arme Parteien und deren officiose Vertreter, als auch die von den Letzteren der Post zur Beförderung an die Gerichte aufgegebenen Briefschaften müssen mit der Bezeichnung: „In Armenrechtssachen des N. N." versehen sein. Die officiosen Vertreter haben überdieß noch auf die Rückseite der in solchen Angelegenheiten verfaßten Eingaben ihren Namen und Charakter vollständig beizusetzen.

4. Die Gerichtsbehörden werden durch das Justiz-Ministerium angewiesen, nur solche Erläße mit der sub 3 angeführten Bezeichnung zu versehen, welche wirklich in Rechtsangelegenheiten ergehen, wofür der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt wurde, so wie strenge darüber zu wachen, daß jede mit obiger Bezeichnung versehene Eingabe, die eine Angelegenheit betrifft, für welche der bezüglichen Partei das Armenrecht nicht zusteht, der Postverwaltung zur Bemessung und Einhebung der unrechtmäßig entzogenen Portogebühr und der bezüglichen Strafe angezeigt werde.

5. Von der bisher angeordneten Vormerkung des Armen-Portos und allfälligen nachträglichen Einbringung desselben hat es abzukommen.

88. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 9. Juli 1850, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien und Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates; R. G. Bl. 269.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird einverständlich von den Ministerien der Justiz und der Finanzen erklärt: daß es in Gemäßheit der a. h. Entschl. vom 15. December 1848 (Nr. 26 R. G. Bl. **378**) in Betreff der abgestellten Beiziehung der politischen und Cameral-Repräsentanten, auch von dem im Justiz-Hof-Decrete v. 27. März 1846 (Nr. 949 J. G. S. **48**) angeordneten Einvernehmen der Gefällsbehörden in Beziehung auf die Behandlung der den Obergerichten zur Entscheidung vorgelegten Recurse wegen Befreiung vom Gebrauche des Stämpels abzukommen habe.

89. Oberlandesgerichts-Decret vom 27. März 1851, Z. 14773 (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Das k. k. Ministerium der Justiz hat aus Anlaß einer vorgekommenen Beschwerde des Ausschusses der Wiener Advocatenkammer mit Decret vom 16./22. d. M., Z. 1445, anher bekannt gegeben, daß der Advocatenkammer ein Recursrecht, insoweit es sich um Bewilligung von ex officio Vertretungen handelt, allerdings nicht versagt werden könne, da dasselbe durch kein Gesetz ausgeschlossen ist, und die Advocaten, deren Interesse durch den Ausschuß vertreten wird, und deren einzelne Berufung zu speciellen ex officio Vertretungen durch die Kammern erfolgt, auf Grund der ex officio Aufstellung ihre Zeit und Arbeit möglicher Weise ganz ohne Entgelt zu verwenden haben, folglich bei Zulassung des Armenrechtes betheiligt erscheinen.

Indem das — hiervon verständigt wird, wird in Folge des Eingangs erwähnten h. Ministerialerlasses zugleich darauf hingewiesen, daß sich im Sinne des Justiz-Hof-Decretes vom 27. März 1846, Z. 772 (**48**) bei Bewilligung des Armenrechtes strenge an die bestehenden Vorschriften zu halten, und einer unzulässigen dießfälligen Ausdehnung nicht Statt zu geben sei, und demselben aufgetragen, daß in der Erledigung, wodurch das Armenrecht ertheilt wird, der gesetzmäßige Grund der Bewilligung jedesmal ausdrücklich angeführt, und die Einsichtsnahme des Armuthszeugnisses bei Gericht dem aufzustellenden ex officio Vertreter auf sein Verlangen gestattet werde.

90. Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 8. Februar 1853, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 110.

Zur Behebung von Zweifeln, welche über den Umfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren und über die Berichtigung von baren Auslagen erhoben wurden, welche mit der Verhängung der Curatel über wahn- und blödsinnige oder mit der Anordnung der Fortdauer der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Personen verbunden sind, findet das Finanz-Ministerium einvernehmlich mit dem Justiz-Ministerium Folgendes zu verordnen:

1. Die aus Anlaß der gerichtlichen Tagsatzungen auflaufenden Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen, ferner die Reisekosten und Diäten der Gerichts-Abgeordneten, die Gebühren, welche Zeugen und Sachverständige in den gesetzlich bestimmten Fällen ansprechen können, endlich die Kosten der Kundmachung von Edicten durch die Zeitungsblätter sind, wenn eine das Armenrecht genießende Partei zu deren Zahlung verpflichtet ist, vom Staatsschatze vorschußweise zu berichtigen.

Die Gerichte haben jedoch die Pflicht, die Reise- und Zehrungskosten sowol als die oben angeführten Gebühren den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gemäß mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bemessen.

2. Zur Bestreitung dieser Auslagen wird den Gerichten, welche es nöthig finden, darum einzuschreiten, von der betreffenden Finanzbehörde von Zeit zu Zeit ein entsprechender Betrag als Vorschuß gegen gehörige Verrechnung aus der Cameralcasse und zwar nach Umständen bei der Landeshaupt-Sammlungs- oder Steuercasse angewiesen werden. Diese Vorschüsse sind nach den Bestimmungen zu behandeln, welche hinsichtlich der Vormerkung der Stämpelgebühren vorgeschrieben sind. Die Gerichte haben daher nach Beendigung des Rechtsstreites, wenn die arme Partei denselben behauptet hat, die Verzeichnisse der baren Auslagen jener Finanzbehörde, welche den Vorschuß angewiesen hat, mitzutheilen, damit diese den verausgabten Betrag von der zahlungspflichtigen Partei, insoferne sie durch die Behauptung des Rechtsstreites Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen lassen könne.

4. Den Gerichten wird es zur strengen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß Reisen der Gerichts-Abgeordneten, der Sachverständigen und der ämtlich bestellten Vertreter nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit vorgenommen werden.

(Vergleiche übrigens in Bezug auf das Armenrecht auch noch die bei §. 1 angeführten Hof-Decrete vom 4. Jäner 1842 (**46**), 13. Jäner 1842 (**47**) und 27. März 1846 (**48**), so wie den §. 19 der provisorischen Advocaten-Ordnung (**310**); dann über die Evidenzhaltung dieser Gebühren den Justiz-ministerial-Erlaß vom 6. September 1852, Z. 13221, bei §. 403, **298.**)

Zu §. 15.

(Ueber weitere Fälle des mündlichen Verfahrens vergleiche den Anhang über die besonderen Arten des Verfahrens.)

Zu §. 33.

Ausbleibens-Rechtfertigung.

91. Justiz-Hof-Decret vom 19. Februar 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzleidecret vom 27. März 1846; J. G. S. 937.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **460**, nur heißt es in der J. G. S. am Schlusse „aufgehalten werden", statt „aufgehoben werden", welche Berichtigung schon mit Hofkanzlei-Decret vom 7 December 1846, Z. 402,066 (Zeitschr. 1847, III. 11) angeordnet wurde.)

92. Justiz-Hof-Decret vom 29. April 1846, an das niederösterreichische, inneröster-reichisch-küstenländische, böhmische und mährisch-schlesische Appellationsgericht; den Länderstellen in Oesterreich unter und ob der Enns, Steiermark, Böhmen, Mähren und Schlesien, Illirien und im Küstenlande bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1846; J. G. S. 957.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **461**.)

Zu §. 55.

Schlußschrift.

93. A. h. Entschließung vom 22. November 1845, über einen Vortrag der obersten Justizstelle in Verona; J. G. S. 910.

Das Gesuch um Bewilligung der Schlußschrift kann aus dem Grunde, weil der Inrotulirungsbescheid bereits in Rechtskraft erwachsen ist, nicht zurück-gewiesen werden.

Zu §. 62.

Gerichtsstand der Widerklage.

94. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; R. G. Bl. 251 (**21**).

§. 33. Widerklagen können, auch wenn sie mit dem Gegenstande der Klage keinen Zusammenhang haben, so lange über diese nicht durch rechtskräf-tiges Endurteil entschieden ist, bei dem nämlichen Gerichte angebracht werden, bei welchem die Klage überreicht worden ist.

Gehört jedoch die Klage oder Widerklage ihrem Gegenstande nach vor den Real- oder einen besonderen Causal-Gerichtsstand, so darf die Widerklage bei dem nämlichen Richter nicht angenommen werden.

Zu §. 63.

Bestimmung der Großjährigkeit nach den Anordnungen der provisorischen Regierung in der Lombardie.

95. Erlaß des bevollmächtigten Hof-Commissärs im lombardisch-venetianischen Königreiche vom 14. Februar 1849; R. G. Bl. 131.

Nach Einsicht des von der lombardischen provisorischen Regierung am 14. April 1848, und von der venetianischen provisorischen Regierung am 26. desselben Monates erlassenen Gesetzes, wodurch bestimmt wurde, daß die Großjährigkeit mit vollendetem 21. Lebensjahre erreicht werde;

nach Einsicht der neuesten Erlässe der österreichischen Regierung, welche in verschiedenen, von den kaiserlichen Truppen wieder besetzten Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches kundgemacht worden, und wodurch die von den provisorischen Regierungen hinsichtlich der Gerichtspflege erlassenen Gesetze und Verordnungen als ungiltig erklärt, jedoch die rechtlichen Wirkungen der, während des factischen Bestandes dieser Regierung in Anwendung gebrachten Fälle aufrecht erhalten werden;

wird über Einvernehmen des lombardisch-venetianischen Senates des obersten Gerichtshofes, um jedem Zweifel zu begegnen, Folgendes bekannt gegeben: daß Derjenige, welcher während des Bestandes des von den obgenannten provisorischen Regierungen kundgemachten Gesetzes, das 21. Lebensjahr zurückgelegt hatte, in Betreff der rechtlichen Wirkungen des §. 21 des öster. a. b. G. B. als großjährig zu betrachten sei, obwol er das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt habe.

Zu §. 64.

Besondere Vorschriften über gesetzliche Vertretungen.

I. Fiscal-Aemter. — Finanz-Procuraturen.

96. Hof-Decret vom 13. März 1837, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer; J. G. S. 183.

Der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur wird gestattet, ihre Actuarien, anstatt der Fiscal-Adjuncten, bei Gericht erscheinen zu lassen.

97. Hof-Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 27. Juli 1837, an die Länderstellen in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Steiermark, Galizien, Tirol und Vorarlberg, Illirien und Triest; J. G. S. 216.

Die Fiscal-Aemter haben die Vertretung der Aerarial-Montan-Bruderladen, als unter öffentlicher Verwaltung stehender Institute, über jedesmalige Aufforderung zu übernehmen, und sich bei Vertretung dieser Anstalten überhaupt nach der ihnen durch Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1820 mitgetheilten a. h. Entschl. vom 22. December 1820, Nr. 160 des 48. Bandes der politischen Gesetzsammlung, zu benehmen.

98. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1837, an das mährisch-schlesische und böhmische Gubernium; J. G. S. 243.

Nach der Tendenz und dem Geiste der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December 1820 (Hof-Decret vom 13. Jäner 1821, J. G. S. Nr. 1730) bekannt gemachten a. h. Entschl. (vom 22. December 1820) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Vertretung jeder Kirche ohne Unterschied, sie mag eine landesfürstliche oder eine Privat-Patronatskirche sein, auch in allen jenen Fällen, wo es sich um die Einbringung und Sicherstellung eines derselben ex testamento oder ab intestato zugefallenen Erbvermögens handelt, dem Fiscal-Amte obliegt.

99. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 10. December 1850, Z. 15888.
(Norm. B. d. Wr. L. G.)

Zur Beseitigung angeregter Zweifel, hat sich das k. k. Ministerium des Innern über gepflogenes Einvernehmen mit den k. k. Ministerien der Justiz und Finanzen zu der Erläuterung bestimmt gefunden, daß der Erlaß vom 12. Mai 1849, Z. 10910, wegen Fortführung der von den k. k. Fiscal-Aemtern bereits anhängig gemachten Processe der vormaligen Unterthanen durch dieselben auch auf jene Fälle Anwendung zu finden habe, in welchen die ehemaligen Unterthanen nicht als Kläger, sondern als Geklagte erscheinen.

In letzterer Richtung ist als Merkmal, eines bereits anhängig gemachten Rechtsstreites die, vor der Kundmachung des Erlasses vom 12. Mai 1849, Z. 10910 erfolgte ordnungsmäßige Herstellung der Klage (litis contestatio) anzusehen.

In den Fällen, wo demnach die Vertretung durch das Fiscal-Amt Platz zu greifen hätte, die Proceßacten aber den ehemaligen Unterthanen zur eigenen Durchführung bereits zurückgestellt worden sind, hat jedoch die Wiederübernahme und Weiterführung des Processes durch das Fiscal-Amt nur insoferne Platz zu greifen, als die betreffenden Unterthanen nicht schon eigene Rechtsfreunde bestellt haben, und die Vertretung durch das Fiscal-Amt selbst wünschen, zu welcher Erklärung sie durch letzteres speciell mit Beziehung auf die gegenwärtige Verordnung aufzufordern sein werden.

100. Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 13. August 1851, wirksam für alle Kronländer mit Ausschluß des lombardisch-venetianischen Königreiches, Ungarns, Siebenbürgens, der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates, Croatiens und Slavoniens; R. G. Bl. 188.

Se. Majestät haben mit der a. h. Entschl. vom 21. December 1850 für die Errichtung der Finanz-Procuraturen folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

1. Die bisher in den Kronländern unter den Benennungen: Hofkammer-Procuratur, Kammer-Procuratur und Fiscal-Amt bestandenen Aemter sind in Finanz-Procuraturen umzugestalten.

2. Die Bestimmung der Finanz-Procuraturen ist:

a) Die Führung der Rechtsstreite und überhaupt die gerichtliche Vertretung, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied des Ministeriums oder der Behörde, welchen die Verwaltung dieses Vermögens zugewiesen ist; — —

3. Die dermaligen Geschäfte der Kammer-Procuraturen und Fiscal-Aemter haben an die Finanz-Procuraturen überzugehen. — — —

II. Gemeinden.

1. Nach den älteren Gesetzen.

101. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835, an das galizische Gubernium, zufolge a. h. Entschl. vom 3. Juli 1835; J. G. S. 72.

Se. Majestät haben folgende Erläuterung der galizischen Jurisdictionsnorm zu genehmigen geruht:

1. Die in den Hof-Decreten ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **408**.)

102. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1840, an das illirische Gubernium; J. G. S. 428.

Dem Gubernium wird eine Abschrift ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **398**, nur ist im letzten Satze statt: „hierlandes" zu setzen: „dortlandes".

Abschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 2. August 1832, Z. 16854, an das Tiroler-Gubernium.

Das Gubernium ist recht daran ꝛc. (gleichlautend m. d. Abdrucke in Wessely's Hdb. **403**.)

2. Nach den gegenwärtigen Gesetzen.

103. Kaiserliches Patent vom 17. März 1849, giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Illirien, bestehend aus Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien und Triest mit seinem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, Krakau, Bukowina und Dalmatien; R. G. Bl. 170.

Provisorisches Gemeindegesetz.

II. Der Wirkungskreis der freien Gemeinde ist: a) der natürliche; —

III. Der natürliche umfaßt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Gränzen vollkommen durchführbar ist. —

Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen. —

IV. Die Verwaltung der in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten steht der Gemeinde selbst zu, welche sich durch die Majorität ihrer Vertretung ausspricht.

§. 107. Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowol in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters steht dem Ausschusse die Wahl desselben zu.

104. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 28. Februar 1850, an den obersten Gerichtshof und die Appellations-Gerichte zu Wien und Lemberg; R. G. Bl. 75.

Das Justiz-Ministerium hat sich einverständlich mit dem Ministerium des Innern und jenem der Finanzen zu der Verfügung bestimmt gefunden, daß die Verpflichtung der galizischen Kammer-Procuratur zur Vertretung der dortländigen, aus dem Unterthansverhältnisse getretenen Gemeinden bei Amortisirung ihrer in Verlust gerathenen ostgalizischen Kriegsdarlehens- und Naturallieferungs-Obligationen und bei Vindicirung solcher mit Außerachtlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten veräußerter Obligationen, dann die gleiche Verbindlichkeit der k. k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur rücksichtlich der Amortisirung der in Conventionsmünze verzinslichen Staatsschuld-Verschreibungen, der Hofkammer- und der Wiener-Stadt-Banco-Obligationen noch fortzudauern habe, bis das neue Gemeindegesetz und die neue Organisirung der Justizbehörden in Galizien in das Leben getreten sein wird.

Zu §. 66.

Gerichtsstand der Aufforderungsklage.

105. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; R. G. Bl. 251 (**21**).

§. 31. Aufforderungsklagen müssen bei demjenigen Gerichte angebracht werden, vor welchem der Auffordernde in der Hauptsache zu belangen wäre. Insofern der Aufgeforderte unter mehreren Gerichten zu wählen berechtiget war, kann derselbe, wenn er die Aufforderung bestreitet, und sachfällig wird, die Klage nur bei dem nämlichen Gerichte anbringen, vor welchem der Aufforderungsproceß anhängig war.

Zu §. 71.

Besondere Bestreitungsprocesse.

Wegen Abnahme eines verpachteten Staatsgutes.

106. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835; J. G. S. 83.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **434**, mit Auslassung der Worte: „durch die a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835".)

Zu §. 72.

Aufforderungs-Proceß:

I. Bei einem Baue.

107. Nachtrag zu der Bauordnung für die Städte, Märkte und Dörfer im Königreiche Böhmen, vom 27. März 1845; (in Wessely's Hdb. 447).

§. 49. Von dem obrigkeitlichen Amte soll ohne Verzug die örtliche Besichtigung nach der im §. 4 bezeichneten Art mit Beiziehung eines Werkverständigen, des Bauunternehmers und des von Letzterem gewählten Bauführers veranlaßt werden. Das aufgenommene Protokoll ist dem obrigkeitlichen Amte vorzulegen, und von letzterem nach erfolgter Prüfung und Berichtigung des Bauplanes die angesuchte Baubewilligung zu ertheilen.

Nach ertheilter Baubewilligung soll in den Dorfschaften unter der Controle des Amtes von einem Werkverständigen die Frontlinie des Wohngebäudes ausgesteckt werden.

II. Bei Trift-Unternehmungen.

(Siehe den §. 40 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 R. G. Bl. bei §. 1, **64.**)

Zu §. 103.

Administrativer Rechnungs-Proceß:

I. Gegen Buchhalterei-Erledigungen.

108. Verordnung des Ministers der Justiz vom 11. Juni 1851 im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium und k. k. Rechnungs-Directorium, wirksam für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Görz, Istrien und Triest; R. G. Bl. 150.

Da sich Zweifel über die Frage erhoben haben, von welcher Behörde die Entscheidung über die von einzelnen Gerichts- und Staatsanwaltschafts-Beamten ergriffenen Recurse gegen die von Seite der Staats-Buchhaltungen erfolgten Adjustirungen ihrer bei ämtlichen Reisen gelegten Reise- und Diäten-Partienlarien auszugehen habe, so wird zur Erzielung eines hiebei zu beobachtenden gleichförmigen und mit den Vorschriften über das Rechnungs- und Controlwesen übereinstimmenden Vorganges im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium und k. k. General-Rechnungs-Directorium Folgendes festgesetzt:

I. Insoweit die Bemänglungen der k. k. Staatsbuchhaltungen allein die nachgewiesene ziffermäßige Richtigstellung der einzelnen Ansätze in den Reise-

und Diäten-Particularien und deren Gesammtbetrages betreffen, hat es jederzeit bei den Entscheidungen der hierzu competenten Rechnungsbehörde zu bleiben, und es findet in solchen Fällen keine weitere Berufung mehr Statt.

II. Erachtet sich hingegen der Particularleger durch die Adjustirung der k. k. Staatsbuchhaltung deßhalb beschwert, weil

a) sich die Bemänglungen auf die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit der Dienstreise oder der Dauer der hierzu verwendeten Zeit beziehen, oder weil

b) die bestehenden Gebührenvorschriften nach seinem Dafürhalten auf den vorliegenden Fall von der Staatsbuchhaltung unrichtig angewendet worden sind,

so haben Gerichtsbeamte ihre Beschwerde, wenn sie Amtsvorsteher sind, unmittelbar, sonst im Wege des Gerichtes, welchem sie angehören, bei dem vorgesetzten Oberlandesgerichts-Präsidium, Staatsanwaltschafts-Beamte bei dem General-Procurator einzubringen.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der unternommenen Dienstreise und über die Dauer der hiezu erforderlich gewesenen Zeit steht nur der Beurteilung des Oberlandesgerichts-Präsidiums für Gerichtsbeamte und der General-Procuratoren für Staatsanwaltschafts-Beamte zu.

In den Fällen unter b) haben die Oberlandesgerichts-Präsidien oder betreffenden Falles die General-Procuratoren über die vorgelegten Beschwerden, insoferne dieselben nicht zur allsogleichen Verwerfung geeignet erkannt werden, im Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde unter genauer Beachtung der bestehenden Gebührenvorschriften zu entscheiden, wobei es ihnen unbenommen ist, allenfalls ein Gutachten der Staatsbuchhaltung einzuholen.

III. Wird der Ansicht der Oberlandesgerichts-Präsidien oder General-Procuratoren über die Art der Erledigung der Beschwerden der Particularleger von Seite der dießfalls einvernommenen Finanz-Landesbehörde beigepflichtet, so sind die Beschwerden als endgiltig entschieden anzusehen und findet eine weitere Berufung hierüber nicht Statt.

IV. Wäre dagegen die Finanz-Landesbehörde mit der von dem Oberlandesgerichts-Präsidium oder dem General-Procurator beabsichtigten Entscheidung wegen einer nach ihrer Ansicht dabei eintretenden unrichtigen Anwendung der Gebühren-Vorschriften nicht einverstanden, so haben die Oberlandesgerichts-Präsidien oder General-Procuratoren die Verhandlung dem Justiz-Ministerium vorzulegen, von welchem sodann die Schlußentscheidung im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium erfolgen wird.

109. Kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1854; R. G. Bl. 71.

Wirkungskreis der obersten Rechnungs-Controls-Behörde.

§. 6. Ihr kommt zu, nach Einsichtnahme von den im Wege der Staatsbuchhaltungen durchgeführten Rechnungsproceßen, für alle Haupt- und

Sammlungscassen, dann für die Kriegscassen die Entlastungs-Erkenntnisse (Absolutorien) auszufertigen.

II. Gegen Entscheidungen der Postverwaltungen.

110. Hofkammer-Decret vom 25. October 1843, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 16. November 1843; J. G. S. 756.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **483**; nur ist bei Berufung des Hofkammer-Decretes vom 12. September 1832 beizufügen: „Nr. 2575 J. G. S." — Die Beilage hat in der J. G. S. folgende Ueberschrift:

Entwurf eines Schlusses für die, von der Post-Hofbuchhaltung den Postmeistern, Posthältern und Briefbeförderern über ihre Rechnungen hinauszugebenden Mängel und Supermängel.)

111. Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 13. Jäner 1849, an die Ober-Postverwaltungen, mit Ausnahme von Croatien, Slavonien, Ungarn und Siebenbürgen; R. G. Bl. 84.

Amtsunterricht für die k. k. Ober-Postverwaltungen.

§. 19. Dieselben haben wie bisher die monatlichen Rechnungen der untergeordneten Postämter und Cassen zu sammeln, und an die Post-Hofbuchhaltung in der ersten Hälfte jeden Monats zu leiten; von dieser werden vierteljährig die Mängelsausweise und Erledigungen den Ober-Postverwaltungen zukommen, welche sie dann an die bezüglichen Aemter hinauszugeben haben. Die Erläuterungen sind gleichfalls von den Ober-Postverwaltungen an die gedachte Revisionsbehörde zu senden, wobei die Verwaltungen in den Fällen, wo es sich als nothwendig darstellt, in die Einbegleitungsnote die eigenen Bemerkungen aufzunehmen haben.

Die Final- und Contumaz-Erledigungen, welche die Revisionsbehörde ausstellt, sind ebenfalls von den Ober-Postverwaltungen an die untergeordneten Aemter zu senden, und es kann die Auflassung der Mängelsbeträge, wenn sich dieselbe rechtfertigen läßt, und die Post-Hofbuchhaltung damit einverstanden ist, verfügt werden.

Auch sind die Ober-Postverwaltungen zur Auflassung ungebührlich eingehobener und verrechneter Porto- und Passagiers-Gebühren befugt.

§. 20. Dieselben sind befugt, die Nachsicht wegen der verspäteten Einsendung der Rechnungen und Mängels-Erläuterungen zu ertheilen, wenn der vorgeschriebene Termin nicht um sechs Wochen überschritten wird.

§. 21. Die Rechnungen über den Zeitungsverschleiß und den Briefverkehr mit den auswärtigen Postanstalten sind, insoferne sie von den Oberpostamts-Abtheilungen verfaßt werden, von der Ober-Postverwaltung, jene der übrigen Postämter aber unmittelbar an die k. k. Post-Hofbuchhaltung zu senden.

Die Bemängelungen, Erläuterungen und Erledigungen über die Zeitungsrechnungen sind im Wege der Ober-Postverwaltungen an die Bestimmung zu leiten.

§. 38. Den Postbediensteten und Parteien bleibt es unbenommen, über Entscheidungen der Ober-Postverwaltungen bei diesen Vorstellungen einzubringen, und es können diese dieselben modificiren, falls in diesen Vorstellungen dafür sprechende und triftige Gründe vorgebracht werden.

Ferner ist den Postbediensteten und Parteien gestattet, gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse der Ober-Postverwaltungen an das k. k. Ministerium zu recurriren; die Recurse der Postbediensteten sind aber stets zwar an das Ministerium zu richten, allein dennoch bei der bezüglichen Verwaltung einzureichen, welche verpflichtet ist, sie unter Anschluß der hierauf Bezug nehmenden Acten mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

Zu §. 112.

Oeffentliche Urkunden.

I. Urkunden der Nationalbank.

112. Patent vom 1. Juli 1841, noch insbesondere dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte zur Darnachachtung mitgetheilt mit Hof-Decret vom 20. October 1841; J. G. S. 547.

Wir Ferdinand I. ꝛc. — Auf die an Uns gerichtete Bitte des Ausschusses der Bankgesellschaft finden Wir Uns mit Rücksicht auf die seit ihrem Bestande gewonnenen Erfahrungen und nach Anhörung der Bank-Direction bestimmt, der österreichischen Nationalbank zugleich mit der Erneuerung ihres Privilegiums vom 15. Juli 1817, Nr. 1347 J. G. S., die nachstehenden Statuten zu ertheilen.

(Einzelne Paragraphe daraus siehe in Wessely's Hdb. **513**, **935**, **1035**.)

II. Notariats-Urkunden.

1. Inländische Notariats-Urkunden.

113. Kaiserliches Patent vom 29. September 1850, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien; R. G. Bl. 366.

Notariats-Ordnung.

§. 1. Die Notare werden bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie auf Verlangen der Parteien Acte aufnehmen, welchen das Gesetz besondere Wirkungen beilegt.

§. 2. Die nach Vorschrift dieses Gesetzes aufgenommenen Notariatsacte haben die Kraft öffentlicher Urkunden, und machen über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis.

Dieselbe Beweiskraft kommt auch den authentischen Ausfertigungen der Notare zu.

Es ist jedoch der Beweis zulässig, daß der Notariatsact absichtlich unrichtig aufgenommen oder gefälscht worden, so wie auch, daß die Ausfertigung unecht oder mit der Urschrift nicht übereinstimmend sei.

Zwischen den vertragschließenden Theilen ist die Einwendung des Scheingeschäftes ausgeschlossen.

§. 3. Zur unbedingten Eintragung in die öffentlichen Bücher ist ein Notariatsact oder eine authentische Ausfertigung erforderlich, es wäre denn, daß die einzutragende Urkunde von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt wurde.

§. 4. Zur Giltigkeit des Rechtsgeschäftes ist ein Notariatsact erforderlich:

1. bei Ehepacten;
2. bei Ausstellung einer Bestätigung über den Empfang des Heiratsgutes;
3. bei Kauf-, Tausch-, Renten- und Darleihens-Verträgen oder Schuldscheinen zwischen Ehegatten;
4. bei Schenkungsverträgen, welche ohne wirkliche Uebergabe geschlossen werden;
5. bei allen schriftlichen Verträgen von Blinden, dann von Tauben, welche nicht lesen, und von Stummen, welche, wenn auch lesen, doch nicht schreiben können, insoferne sie diese Geschäfte in eigener Person schließen;
6. bei letztwilligen Anordnungen der Stummen, wenn sie nicht durchaus eigenhändig von ihnen geschrieben und unterschrieben sind;
7. bei Wechselprotesten.

§. 5. Die Wirkung von Notariatsacten kommt den von dem Notar innerhalb seines Notariatsbezirkes aufgenommenen Urkunden auch im Gebrauche außerhalb desselben zu.

§. 6. Ob eine Notariatsurkunde, wenn sie als solche nach den Bestimmungen der Notariatsordnung ungiltig ist, oder ob die vor dem Notare geschehene Handlung eine rechtliche Wirkung habe, beurteilt der Richter nach den gesetzlichen Vorschriften über die Beweiskraft der Privaturkunden und über die Wirksamkeit außergerichtlicher Verträge und Erklärungen. Nur in den Fällen des §. 4 wird durch die Ungiltigkeit des Notariatsactes auch das Rechtsgeschäft ungiltig.

§. 7. Außerdem sind die Notare berufen, die Echtheit von Unterschriften, das Datum von Urkunden, die Richtigkeit von Abschriften oder Uebersetzungen, sowie das Leben von Personen mit voller Beweiskraft zu beurkunden.

§. 35. Der Notar darf bei sonstiger Ahndung durch eine Ordnungs-, nach Umständen Disciplinar-Strafe sein Amt nur innerhalb seines Notariatsbezirkes, jedoch ohne Unterschied des Wohnsitzes der ersuchenden Partei ausüben. Ein von ihm außerhalb seines Bezirkes aufgenommener Act ist ungiltig.

§. 36. Ein Notar darf weder eine Verhandlung vornehmen noch einen Act aufnehmen, wobei er selbst, seine Ehegattin oder eine mit ihm in auf- oder absteigender Linie überhaupt, in der Seitenlinie aber im vierten Grade oder näher verwandte oder verschwägerte Person betheiligt, oder in welchem irgend eine Verfügung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten solcher Personen enthalten ist.

Im ersten Falle ist der ganze Act, im letzten die bezügliche Verfügung ungiltig, und über den Notar wird in beiden Fällen eine Ordnungs-, nach Umständen Disciplinar-Strafe verhängt.

§. 37. In dem Falle, wenn der in dem Notariatsbezirke bestellte einzige Notar aus einem der im §. 36 angeführten Gründe nicht berechtiget ist, sein Amt auszuüben, kann daselbst ein Notar aus einem angränzenden Notariatsbezirke mit Giltigkeit Amt handeln. Er hat jedoch den Competenzgrund bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Acte selbst anzuführen. Außer diesem Falle ist hiezu die Delegation erforderlich, welche vom Landesgerichts-Präsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte verfügt werden kann.

§. 38. Der um seine Amtshandlung angegangene Notar darf in der Regel diese bei sonstiger Verhängung einer Ordnungsstrafe nicht versagen. Wenn es sich aber um ein durch die Strafgesetze verbotenes Geschäft handelt, ist er seine Amtshandlung bei sonstiger Amtsentsetzung zu versagen verpflichtet. Ist das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, verboten oder ungiltig, mangelt der Partei nach der Erklärung derselben oder nach der eigenen Wahrnehmung des Notars die persönliche Befähigung oder handelt es sich um ein Scheingeschäft, von welchem der Notar auf dieselbe Weise Kenntniß hat, so ist der Notar die Aufnahme des Notariatsactes zu versagen berechtigt. Der Partei hingegen steht es in diesem Falle zu, von dem Notare die unverzügliche Ausfolgung geschriebener Weigerungsgründe zu verlangen, und eine Beschwerde an die Notariatskammer zu bringen, damit diese, wenn sie die Weigerung nicht gegründet findet, dem Notare die Amtshandlung auftrage.

§. 39. Findet der Notar nur Bedenken über die persönliche Befähigung einer Partei, oder darüber, daß das Geschäft die Umgehung eines Gesetzes, die Bevortheilung eines Contrahenten oder den widerrechtlichen Nachtheil eines Dritten bezwecke, so hat er bei Strafe der Suspension seine Bedenken zu äußern, übrigens, wenn die Parteien darauf bestehen, den Act aufzunehmen, und die von ihm gemachten Vorstellungen ausdrücklich anzuführen.

§. 40. Den Parteien steht es frei, zur Aufnahme der Notariatsacte zwei Notare beizuziehen. In diesem Falle ist jener Notar der erste, welcher in dem Bezirke seinen Amtssitz hat. Haben beide in demselben ihren Amtssitz, so ist derjenige für den ersten anzusehen, welchen die Parteien hiezu bestimmen. Der zweite Notar kann nur dann mit der in den folgenden Paragraphen festgesetzten Wirkung beigezogen werden, wenn er weder mit dem ersten Notar, noch mit den Parteien in einem der im §. 36 ausgesprochenen Verhältnisse steht und bei dem Acte nicht selbst betheiliget ist.

§. 41. Die Notare sind zur genauen Befolgung aller in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften verpflichtet, widrigens sie, wenn nicht eine größere Strafe angedroht ist, in eine Ordnungsstrafe verfallen. Auch sind sie den Betheiligten für jeden durch Verletzung oder Nichterfüllung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich.

§. 42. Der Notar muß jede Verhandlung vom Anfange bis zum Ende selbst leiten, und in dem Acte, den er darüber aufnimmt, entweder ausdrücklich bemerken, daß er ihn selbst geschrieben hat, oder die dazu verwendete Person nennen.

§. 43. Es ist Pflicht des Notars, bei Aufnahme eines Actes mit Anwendung der etwa nöthigen Belehrung über den Sinn und die Folgen des beabsichtigten Geschäftes sorgfältig die persönliche Fähigkeit oder rechtswirksame Vollmacht der Parteien zur Eingehung des Geschäftes, sowie ihren wahren ernstlichen Willen zu erheben, denselben mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen, und die Parteien nach geschehener Vorlesung des Actes um ihre Einwilligung zu befragen.

Der Notar haftet für die Wahrheit aller Umstände des in dem Notariatsacte angeführten Herganges und selbst eine aus Versehen begangene Unrichtigkeit wird mit einer Ordnungs- oder Disciplinarstrafe, und zwar nach Umständen mit Suspension, eine absichtliche Unrichtigkeit aber mit Entsetzung vom Amte geahndet.

§. 44. Die Beiziehung zweier Zeugen ist unerläßlich.

Sie müssen männlichen Geschlechtes, physisch großjährig, in dem österreichischen Staate wohnhaft, und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sein; der Notar muß sie persönlich kennen, oder es muß ihre Persons-Identität durch zwei dem Notar persönlich bekannte Zeugen bestätiget werden; sie dürfen mit keiner der bei dem Acte betheiligten oder damit begünstigten Personen, und eben so wenig mit dem Notare in einem im §. 36 erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse stehen; sie dürfen weder Practicanten, Schreiber noch Dienstleute des Notars sein. Beide Zeugen müssen die Sprache, in der die Verhandlung gepflogen wird, verstehen, sowie auch bei der ganzen Vorlesung des Actes, bei der Erklärung der Einwilligung der Parteien und bei der Unterfertigung gegenwärtig sein. Wenigstens Einer von ihnen muß lesen und schreiben können. Alles bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

§. 45. Der Notar, oder wenn zwei Notare den Act aufnehmen, wenigstens Einer von ihnen muß die Parteien selbst persönlich kennen, oder sich die Identität der Person von zwei ihm bekannten Zeugen bestätigen lassen.

Es ist nicht nothwendig, daß die Zeugen für die Identität der Person auch Zeugen des Hauptactes seien; es genügt, daß sie diese Identität vor dem Notare in Gegenwart der Zeugen des Hauptactes bestätigen.

Für die Identitäts-Zeugen ist das Verhältniß der Verwandtschaft oder Schwägerschaft zu der von ihnen beglaubigten Person kein Hinderniß, insoferne durch den Hauptact nicht ihnen oder solchen Personen, für welche sie nicht

Zeugen sein können, ein Vortheil zugewendet wird. Wenn die Partei selbst nicht schreiben kann, genügt es nicht, daß bloß der Notar sie kenne; sie muß in diesem Falle, wenn zwei Notare den Act aufnehmen, auch dem zweiten Notar, sonst aber beiden Zeugen des Actes bekannt, oder es muß ihre Identität von zwei anderen Zeugen bestätiget sein.

Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist der Act ungiltig.

§. 46. Die Verhandlungen und die Urkunden müssen in der Regel in einer der landesüblichen Sprachen aufgenommen werden.

In einer andern Sprache kann der Act ohne Beiziehung eines öffentlich bestellten Dolmetschers nur von einem solchen Notar aufgenommen werden, welcher selbst als Dolmetscher in dieser Sprache befähigt ist, und es müssen beide Zeugen des Actes die Sprache vollkommen verstehen.

Im Falle der Beiziehung eines Dolmetschers, der auch alle Eigenschaften eines Zeugen haben muß, ist die in der fremden Sprache aufgesetzte Erklärung in Gegenwart der Zeugen dem Notar zu überreichen, von den Parteien, dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben und ebenso wie die vom Dolmetscher oder vom Notar verfaßte Uebersetzung laut vorzulesen, dann sowol diese Erklärung als auch die Uebersetzung zu den Notariatsacten zu nehmen. Der Notar nimmt über den ganzen Hergang einen von den Parteien, dem Dolmetscher und den Zeugen zu unterfertigenden Act auf, dessen Beilage die Erklärung in der fremden Sprache bildet; die Uebersetzung ist in den Notariats-Act nach ihrem vollen Inhalte aufzunehmen. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Partei der Sprache, in welcher die Urkunde aufgenommen wird, nicht mächtig ist.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

§. 47. Die Notariatsurkunden müssen enthalten:

a) den Tag, Monat und das Jahr der Aufnahme des Actes, mit Worten ausgedrückt;
b) den Ort und das Land, wo die Verhandlung stattfand und der Act aufgenommen wurde;
c) den Vor- und Zunamen des Notars;
d) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien, der Zeugen des Actes, so wie der allfälligen Zeugen über die Identität der Person;
e) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne oder daß ihre Identität durch ihm bekannte Zeugen bestätigt wurde, und bei schreibensunkundigen Parteien die Bestätigung, daß letztere auch den Zeugen oder dem allenfalls zugezogenen zweiten Notar bekannt seien;
f) den wesentlichen Hergang der Verhandlung, den eigentlichen Inhalt des vollführten Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder sonstigen Beilagen;
g) zum Schlusse die Bestätigung, daß der Act den Parteien in Gegenwart der Zeugen vorgelesen wurde und diese ihre Einwilligung erklärt haben.

Die Nichterfüllung einer dieser Vorschriften macht den Act ungiltig.

§. 48. Außerdem soll der Notar in dem Notariatsact die laufende Geschäftszahl, den Namen des regierenden Kaisers, die Localität, wo der Act aufgenommen wurde (mit Angabe der Hauszahl, der Kanzlei des Notars, des Krankenzimmers des Errichters des letzten Willens und dergleichen); in Ländern oder Orten, wo die gleichen Familiennamen öfter vorkommen, auch den Vornamen des Vaters der Partei, mit der Angabe, ob er noch lebt oder bereits verstorben ist, den Namen der Person, von welcher die Urschrift geschrieben worden ist, die Bestimmung, wie viele authentische Ausfertigungen zu erfolgen sind, sowie an welche Personen, und die Berechnung der Notariatsgebühren aufnehmen. Bei letztwilligen Anordnungen ist auch die Stunde der Errichtung anzuführen. Die Unterlassung dieser Vorschriften kann mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 49. Nach geschehener Vorlesung und Erklärung der Einwilligung erfolgt die Unterfertigung der Parteien, dann der Zeugen, endlich unter Bestätigung der vorausgegangenen Unterschriften jene des Notars, welcher sein Siegel beidrückt.

Die Zeugen über die Identität der Person müssen ihre darüber abgegebene Erklärung ebenfalls unterfertigen, können aber, wenn sie nicht Zeugen des Hauptactes sind, die Unterfertigung unmittelbar ihrer Bestätigung beifügen.

Kann eine Partei nicht schreiben, so wird ihr Name von einem der Zeugen, kann ein Zeuge nicht schreiben, so wird sein Name von dem andern Zeugen geschrieben und das Handzeichen von der so unterfertigten Person beigesetzt.

Sollte sie auch dieses zu thun nicht vermögen, so ist das Hinderniß ausdrücklich anzuführen.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

§. 50. Zur Giltigkeit eines mit einem Blinden aufzunehmenden Notariatsactes müssen die Zeugen von Anfang bis zu Ende der ganzen Verhandlung gegenwärtig sein (§. 44). Dasselbe gilt rücksichtlich der Tauben, Stummen und Taubstummen, und es müssen außerdem noch die Vorschriften der beiden folgenden Paragraphe beobachtet werden.

§. 51. Der Taube, welcher lesen kann, muß den Act vor der Unterschrift selbst lesen, und denselben als gelesen und seinem Willen gemäß ausdrücklich bestätigen. Auch muß diese Bestätigung im Acte angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Zeugen noch eine Person seines Vertrauens, die auch mit ihm verwandt oder verschwägert sein kann, aber die übrigen Zeugeneigenschaften besitzt, beigezogen werden, deren Zeichensprache der Taube versteht, wovon sich der Notar durch Versuche, die sich nicht auf den Act selbst beziehen, gehörig zu überzeugen hat.

§. 52. Zu einem mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmenden Acte muß außer den Zeugen immer eine solche Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche sich mit ihm in dessen Zeichensprache nach den vom Notar anzustellenden Versuchen verständigen kann.

Der Stumme oder Taubstumme, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, muß den Act selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er ihn gelesen, verstanden und seinem Willen gemäß befunden habe.

Kann aber der Stumme oder der Taubstumme nicht lesen und schreiben, so muß außer der für seine Zeichensprache beigezogenen Person entweder Einer der Zeugen diese Sprache ebenfalls verstehen, oder noch eine zweite dieser Zeichensprache vollkommen kundige Person beigezogen werden, welche abgesehen von dem allfälligen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen besitzen muß.

§. 53. Die Notariatsacte müssen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken, die Hauptsummen und Zahlen auch mit Buchstaben geschrieben sein. Im Contexte der Urkunde darf weder ein Wort überschrieben, noch etwas zwischen den Zeilen eingeschaltet oder sonst hinzugesetzt werden. Die überschriebenen, eingeschalteten oder hinzugesetzten Worte sind ungiltig. Alles bei sonstiger Ordnungsstrafe.

Es darf in der Urkunde bei Ungiltigkeit nichts radirt werden. Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dieß in der Art zu geschehen, daß sie leserlich bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt und die Bemerkung von Parteien, Zeugen und Notar unterschrieben. Ausgestrichene Worte, bei welchen diese Vorschrift nicht vollkommen erfüllt worden ist, bleiben giltig; wenn sie aber unleserlich sind, ist die ganze Urkunde ungiltig.

§. 54. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Abänderung nöthig befunden wird, soll es durch ein Verweisungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Abänderung aber an dem Rande zugeschrieben, und von den Parteien, den Zeugen und dem Notar besonders unterschrieben werden.

Längere Zusätze oder Abänderungen können, so lange der Act nicht geschlossen ist, auch erst am Ende der Urkunde beigefügt werden; es muß aber in diesem Falle durch eine ausdrücklich, und ebenfalls zu unterfertigende Randbemerkung dahin gedeutet werden.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit der Zusätze oder Abänderungen.

§. 55. Die Beilagen eines Notariatsactes, insbesondere die Vollmachten müssen, wenn sie nicht öffentliche oder schon von den Parteien unterfertigte Urkunden sind, von ihnen, den Zeugen und dem Notar unterfertiget, jedenfalls aber vorgelesen und durch Bezeichnung mit der Geschäftszahl des Hauptactes und mit dem darin angeführten Allegirungszeichen eine solche Verbindung mit dem Acte selbst erhalten, daß sie als dessen Beilagen erkennbar sind, widrigenfalls sie nicht als solche betrachtet werden.

Auch sind sie, soweit thunlich, der Hauptverhandlung anzuheften, wenigstens aber beizulegen.

§. 56. Wenn ein Notariatsact aus mehreren Bögen besteht, sollen diese nicht nur nach Vorschrift der Gerichtsordnung geheftet und die Schnur an beiden Enden mittelst Aufdrückung des Siegels des Notars befestiget, sondern es soll auch jeder Bogen von den Parteien, den Zeugen und dem Notare unterzeichnet werden.

Alles bei sonstiger Ungiltigkeit.

§. 57. Wenn der Act geschlossen und unterfertigt ist, darf nichts mehr beigesetzt werden. Jeder Zusatz, jede Aenderung erfordert zur Giltigkeit die Aufnahme eines neuen Actes.

§. 58. Bei der Aufnahme von Wechselprotesten hat der Notar die in Ansehung derselben bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 59. Will Jemand vor dem Notare letztwillig verfügen, so müssen nicht nur die Bestimmungen der Notariatsordnung, sondern auch alle bezüglichen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden.

Insbesondere müssen, nebst dem Notar, welcher auch Zeuge sein kann, wenigstens noch zwei andere Zeugen vom Anfange bis zu Ende der Verhandlung gegenwärtig sein. Daß diese Vorschrift beobachtet worden, ist im Acte ausdrücklich anzuführen. Beides bei sonstiger Ungiltigkeit des Actes.

Eine so aufgenommene letztwillige Verfügung bedarf zu ihrer Giltigkeit in keinem Falle der im §. 586 des a. b. G. B. vorgesehenen eidlichen Bestätigung der Zeugen.

§. 60. Will Jemand seine bereits geschriebene letztwillige Verfügung zu der Kraft eines Notariatsactes erheben, so sind folgende Vorschriften zu beobachten.

Er übergibt sie dem Notar in Gegenwart der beiden Zeugen, mit der ausdrücklichen Erklärung: daß die übergebene Urkunde seinen letzten Willen enthalte, und von ihm gelesen, sowie eigenhändig unterfertigt worden sei.

Ist der mitgebrachte Aufsatz noch nicht unterfertigt, so wird er in Gegenwart der Zeugen vorgelesen und von dem Uebergeber unterschrieben, oder es wird sein Handzeichen beigesetzt.

Dem Errichter eines letzten Willens, der nicht lesen kann, so wie jenem, der nicht ausdrücklich erklärt, die mitgebrachte nicht eigenhändig geschriebene letzte Willenserklärung bereits gelesen zu haben, muß sie vorgelesen werden. Der Notar hat sich hiebei die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Verfügende den Inhalt verstanden habe und mit seinem Willen übereinstimmend finde.

§. 61. Der Notar hat über eine solche Uebergabe einer letztwilligen Anordnung und über die Erklärung des Uebergebers einen besonderen Act aufzunehmen. Zum Beweise der Identität der übergebenen letztwilligen Anordnung müssen der Notar und die Zeugen ihre Namen darauf schreiben, zu welchem Ende eine solche Urkunde auch in dem Falle, wenn ihr Inhalt von dem Errichter geheim gehalten werden will, und daher nicht vorgelesen wurde, immer offen dem Notare zu übergeben ist. Die Verbindung mit dem erwähnten Notariatsacte ist nach Vorschrift des §. 55. herzustellen.

§. 62. Verlangt der Errichter des letzten Willens die Versiegelung desselben, so hat sie in seiner und der Zeugen Gegenwart sofort zu geschehen, und ist auf dem Umschlage die Eigenschaft des Actes, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Errichters zu bemerken.

§. 63. Der Widerruf einer letztwilligen Anordnung vor dem Notare ist an dieselben Förmlichkeiten wie deren Aufnahme gebunden

Wer seine letztwillige Anordnung nach §. 60 dem Notar übergeben hat, kann dieselbe in der Urschrift wieder zurückfordern, jedoch ist über eine solche Rückstellung ein Notariatsact aufzunehmen.

Sowol der erfolgte Widerruf als auch die geschehene Ausfolgung ist auf dem ursprünglichen Notariatsacte anzumerken. Auch ist in dem besonderen Verzeichnisse der noch lebenden Testatoren (§. 101) der bezügliche Name zu durchstreichen.

§. 64. Ein Blinder kann vor dem Notar nur nach §. 59 letztwillig verfügen. Ein Tauber, Stummer oder Taubstummer kann seine von ihm selbst geschriebene und unterschriebene letztwillige Verfügung nach §. 60 zu den Notariatsacten übergeben; es müssen aber zur Giltigkeit dieses Uebergabsactes und ebenso, wenn er vor dem Notar nach §. 59 letztwillig verfügen will, immer zwei Personen beigezogen werden, welche sich mit ihm durch die Zeichensprache vollkommen verständigen können.

Die Beiziehung des zweiten Zeichendolmetsches kann nur unterbleiben, wenn auch ein Zeuge die Zeichensprache vollkommen versteht.

§. 65. Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können mit Beobachtung der im §. 569 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Vorsichten vor dem Notar letztwillig verfügen.

§. 66. So lange der Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, hievon authentische Ausfertigungen zu ertheilen. In wieferne hievon eine Ausnahme in dem Falle der Verzögerung oder der Substitution besteht, ist in den §§. 72 und 141 festgesetzt. Wenn in solchen Fällen ein anderer Notar eine authentische Ausfertigung ertheilt, so muß er in derselben den erhaltenen Auftrag ausdrücklich anführen. Wurde ein Notariatsact unter Zuziehung zweier Notare aufgenommen, so ist nur der erste (§. 40) berechtigt, authentische Ausfertigungen zu ertheilen.

§. 67. Der Notar ertheilt authentische Ausfertigungen denjenigen Personen, für welche eine solche in der Urkunde selbst ausdrücklich bestimmt ist.

§. 68. Authentische Ausfertigungen an Personen, für welche die Ausfolgung nicht in der Urkunde selbst bestimmt wurde, oder an Interessenten, welche bereits eine authentische Ausfertigung erhalten haben, können nur über Zustimmung aller Interessenten, worüber der Notar einen eigenen Act aufnehmen muß, oder über gerichtlichen Auftrag ertheilt werden, bei Strafe der Suspension; die Zustimmung der Interessenten oder der gerichtliche Auftrag muß in der Ausfolgungsclausel einer solchen authentischen Ausfertigung angeführt werden.

§. 69. Die authentischen Ausfertigungen müssen bei sonstiger Ungiltigkeit genau mit der Urschrift übereinstimmen, klar leserlich, ohne Zwischenräume in den wesentlichen Theilen, ohne Abkürzung, Radirung, Correctur oder Einschiebung geschrieben sein; doch dürfen darin die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen oder Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Mit der authentischen Ausfertigung sind jedesmal die Abschriften der etwa beigelegten Vollmachten und wenn die Partei nicht darauf verzichtet, auch die Abschriften der übrigen Beilagen zu ertheilen.

§. 70. Jede authentische Ausfertigung muß von dem Notar beglaubigt sein, indem er zu Ende derselben bestätigt, daß er sie der in seinen Acten befindlichen Urschrift vollkommen gleichlautend befunden habe; auch bemerkt der Notar, ob die Ausfertigung von seiner oder der Hand einer dritten zu benennenden Person geschrieben sei, fügt bei, daß sie eine authentische sei, führt die Person an, an welche er sie ausfolgt, setzt am Ende dieser Bestätigungs- und Ausfolgungsclausel das Datum und unterfertiget sie. Alles bei sonstiger Ungiltigkeit.

§. 71. Der Notar hat auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift und bei Ermangelung des Raumes auf einem ihr anzuheftenden Bogen die Ertheilung jeder Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, an welche er sie ertheilt hat, und des Tages, an welchem dieß geschehen ist, anzumerken.

§. 72. Eine unbegründete Verzögerung in Ertheilung authentischer Ausfertigungen wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet, und die Notariatskammer ist berechtigt, auf Verlangen des Betheiligten einen andern Notar zur Ausfertigung abzuordnen.

§. 73. Wenn es sich nicht um Aufnahme einer Urkunde, sondern nur um eine Beurkundung handelt, wodurch die Echtheit einer Unterschrift, das Datum einer Urkunde, die Richtigkeit einer Abschrift oder Uebersetzung, oder das Leben einer Person bestätigt wird, sind folgende Vorschriften bei sonstiger Ungiltigkeit der Beurkundung zu beobachten.

§. 74. Durch die Legalisirung bezeugt der Notar die Echtheit der Unterschrift auf einer nicht von ihm errichteten Urkunde, indem er bestätigt, daß die Partei in seiner und zweier genannten Zeugen Gegenwart entweder die Urkunde eigenhändig unterfertigt, oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe. Die Partei muß dem Notar und einem Zeugen, und wenn sie der Notar nicht kennt, beiden Zeugen persönlich bekannt sein, und dieses ist in der Legalisirungsclausel zu bemerken. Die Legalisirung wird auf die Urkunde selbst geschrieben, datirt, vom Notare unterfertigt und mit seinem Siegel versehen. Ein Legalisirungsprotokoll ist nicht aufzunehmen, wohl aber müssen die Legalisirungen in das Repertorium eingetragen werden, und diese Eintragung ist sowol von der Partei als auch von den Zeugen zu unterfertigen. Wenn einer der beiden Zeugen des Schreibens unkundig ist, kann der Notar dessen Namen unter Angabe des Wohnortes unterzeichnen.

§. 75. Die Unterschrift des Notars wird, wo es erforderlich ist, vom Vorstande der Notariatskammer und die des Letzteren von dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestätiget.

§. 76. Der Notar bestätigt auf Verlangen der Parteien unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels, daß eine Abschrift der ihm vorgewiesenen Urkunde richtig, d. h. mit dieser wörtlich gleichlautend sei.

In der Vidimirungsclausel ist anzugeben, ob die Urkunde ein Original oder eine Abschrift sei.

§. 77. Wird einem Notar eine bereits ohne seine Mitwirkung errichtete Privaturkunde zur Bestätigung des Datums vorgewiesen, so bestätigt er auf derselben Jahr, Monat, Tag und Stunde der Vorweisung, mit Benennung der Person des Vorweisers und der beiden beizuziehenden Zeugen, versieht diese Bestätigung mit der laufenden Zahl seines Registers, in welches er sie sogleich einträgt, und fügt ihr seine Unterschrift nebst Siegelabdruck bei.

§. 78. Der für Acte in einer fremden Sprache fähig erklärte Notar ist auch berufen, die Richtigkeit von Uebersetzungen in diese Sprache oder aus derselben zu bestätigen.

Er unterfertigt die Bestätigung unter Beidrückung seines Siegels.

§. 79. Der Notar ist berufen, Lebenszeugnisse auszustellen, jedoch muß ihm und einem Zeugen die Partei bekannt sein oder ihre Identität von zwei ihm bekannten Zeugen bestätigt werden. Zu diesem Zwecke muß die Person in Gegenwart von zwei Zeugen vor ihm erscheinen. Das Lebenszeugniß wird von dem Notar unterzeichnet, und mit dem Siegel versehen. In dem Zeugnisse muß ausdrücklich bemerkt sein, daß die Partei persönlich erschienen ist. Diese Zeugnisse sind in das Repertorium auf dieselbe Art, wie die Legalisirungen einzutragen.

§. 80. Gegen einen Notar, welcher, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, eine unrichtige Beurkundung vorgenommen hat, wird eine Ordnungsstrafe und nach Umständen eine Disciplinarstrafe verhängt.

Eine absichtliche Unrichtigkeit zieht die Strafe der Suspension oder Amtsentsetzung nach sich.

Wenn sich bei der Unrichtigkeit einer vom Notar bestätigten oder verfaßten Uebersetzung oder bei einer Ausfertigung in fremder Sprache herausstellt, daß dieselbe nur auf offenbarem Mangel genügender Sprachkenntniß beruhet, so ist ihm die Befähigung zur Amtshandlung in dieser Sprache zu entziehen.

Anmerkung. Diese Notariatsordnung, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§. 3 und 4, trat in Wirksamkeit: am 20. Jäner 1851 in Oesterreich unter und ob der Enns, dann Salzburg; am 1. Juli 1851 in Steiermark, Kärnthen und Krain; am 1 September 1851 in Mähren und Schlesien; am 1. October 1851 in Böhmen; am 1. November 1851 in Görz, Gradisca, Istrien und Triest. — Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 wurden nur in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg vom 1 August 1851 an in Wirksamkeit gesetzt, diese aber vom 16. December 1852 an wieder aufgehoben.

113 a. Kaiserliches Patent vom 21. Mai 1855, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaften Mähren und Istrien, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, die gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiska und Tirol mit dem Lande Vorarlberg;

R. G. Bl. 94.

Wir Franz Josef der Erste ꝛc. haben, um dem Bedürfnisse einiger Aenderungen in den Bestimmungen über das Notariat zu entsprechen, nach

Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, für den Umfang des Erzherzogthumes Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, des Königreiches Böhmen, der Markgrafschaften Mähren und Istrien, der Stadt Triest und ihres Gebietes und der gefürsteten Grafschaften von Görz, Gradiska und Tirol mit dem Lande Vorarlberg beschlossen, wie folgt:

I. Vom 1. August 1855 angefangen wird in den oben benannten Kronländern die beiliegende Notariats-Ordnung in Wirksamkeit gesetzt, wodurch zugleich die mit Unserem Patente vom 29. September 1850 (Nr. 366 R. G. Bl. **113**) eingeführte Notariatsordnung, sammt allen späteren darauf bezüglichen Verordnungen, außer Kraft zu treten hat.

Notariatsordnung.

§. 1. Die Notare werden vom Staate bestellt und beglaubiget, damit sie auf Verlangen der Parteien über die von denselben in ihrer Gegenwart errichteten oder bestätigten Rechtsgeschäfte öffentliche Urkunden aufnehmen und darüber Ausfertigungen ertheilen, die Verwahrung ihnen anvertrauter Urkunden besorgen und in den von dem Gesetze bestimmten Fällen über Thatsachen Beurkundungen ausstellen.

§. 2. Die gesetzmäßig aufgenommenen Notariatsacte machen über dasjenige, worüber sie errichtet sind, vollen Beweis. Diese Beweiskraft kommt auch den von den Notaren ertheilten beglaubigten Ausfertigungen zu.

§. 3. In wieferne zur Einbringung von Forderungen, welche durch Notariatsurkunden bewiesen sind, ein beschleunigtes gerichtliches Verfahren stattfinde, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

(Siehe die kais. Vdg. vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. 95, im Anhange **375 a.**)

§. 4. Notariatsurkunden, bei deren Errichtung oder Ausfertigung die von dem Gesetze als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, sind nicht als öffentliche Urkunden anzusehen. In wieferne sie doch als giltige Privaturkunden betrachtet werden können, oder die vor dem Notare geschehene Handlung eine rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen.

§. 34. Der Notar darf (§. 11) sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes erster Instanz ausüben, für welchen er bestellt ist. Ein von ihm außer diesem Sprengel aufgenommener Act wird (§. 4) nicht als öffentliche Urkunde angesehen.

Innerhalb des ihm angewiesenen Sprengels ist er jedoch zur Ausübung seines Amtes ohne Unterschied des Wohnsitzes der ersuchenden Partei berechtiget.

§. 35. Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben; ein Notar aber, welcher an eine andere Stelle übersetzt wird, nicht eher, als bis er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtiget erklärt ist (§§. 18, 19). Eben so wenig kann ein Notar sein Amt

mit Wirksamkeit fortsetzen, nachdem ihm bekannt gemacht ist, daß dasselbe erloschen, oder daß er von demselben suspendirt sei. Ein gegen diese Vorschrift aufgenommener Act hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 36. Ein Notar darf weder eine Verhandlung vornehmen, noch einen Act aufnehmen, bei welchem er selbst, seine Ehegattin, oder eine Person betheiliget ist, welche mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind oder noch näher mit ihm verwandt oder in gleichem Grade verschwägert ist; oder welche zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl-Eltern oder -Kindern oder als Mündel oder Pflegebefohlener steht, oder wenn der Act irgend eine Verfügung zu seinen Gunsten oder zu Gunsten solcher Personen enthalten soll.

Im ersten Falle ermangelt der ganze Act, im zweiten die bezügliche Verfügung der Wirkung eines Notariatsactes.

§. 37. Ein Notar, welcher um seine Amtshandlung angegangen wird, darf dieselbe in der Regel nicht verweigern. Er darf jedoch keine Verhandlung über ungiltige, verbotene oder solche Geschäfte vornehmen, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung eines Dritten schließen wollen. Ebenso ist dem Notar verboten, mit Personen, von welchen er weiß, oder aus den Umständen entnehmen kann, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu Rechtsgeschäften unfähig sind, eine Verhandlung vorzunehmen.

Gegen die Verweigerung der Amtshandlung steht den Parteien die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz frei, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe seiner Weigerung schriftlich mitzutheilen hat.

§. 38. Findet der Notar wegen Abganges der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte; ist Grund zu besorgen, daß dasselbe die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke; oder wollen die Parteien dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß geben können, so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Parteien darauf bestehen, den Act zwar aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachten Vorstellungen ausdrücklich darin anzuführen.

§. 41. Es ist Pflicht des Notars, bei Aufnahme jedes Actes die persönliche Fähigkeit und gehörige Vollmacht der Parteien zur Eingehung des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, sie über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren, sich von ihrem wahren und ernstlichen Willen zu überzeugen, denselben mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen, und die Parteien nach geschehener Vorlesung des Actes um ihre Einwilligung zu befragen.

Der Notar haftet für die Wahrheit Alles dessen, was in dem Notariatsacte als in seiner Gegenwart geschehen angeführt wird, und ist selbst für jede aus bloßem Versehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

§. 42. Auch eine schon errichtete Privaturkunde kann die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen, wenn sowol der Inhalt derselben als auch die Unterschrift von den Parteien anerkannt, und hierüber ein Notariatsact aufgenommen wird. Der Notar hat hiebei das Geschäft, um dessen Anerkennung es sich handelt, und den Inhalt der darüber vorgelegten Urkunde nach den Vorschriften der §§. 37, 38 und 41 zu prüfen, und, wenn sich kein Bedenken dagegen ergibt, den Act nach den allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen.

Die Urkunde ist sodann vorzulesen, nach erfolgter Anerkennung von dem Notar und den beiden Zeugen oder dem zweiten Notar zu unterschreiben, und dem Notariatsacte beizuheften, mit welchem sie vereint die Urschrift über das Rechtsgeschäft bildet.

Sie erlangt jedoch die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde erst von dem Zeitpuncte des aufgenommenen Notariatsactes, und ist als solcher nur in Beziehung auf diejenigen Betheiligten von Wirkung, über deren Erklärung der letztere aufgenommen wurde.

§. 43. Zur Aufnahme eines jeden Notariatsactes ist die Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars unerläßlich.

Wird ein zweiter Notar beigezogen, so kommt die Leitung des Geschäftes demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum ersucht haben, aber auch der zweite Notar ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

§. 44. Die Zeugen müssen männlichen Geschlechtes, zwanzig Jahre alt und zur Zeit der Aufnahme des Actes in dem österreichischen Staate wohnhaft sein. Der Notar muß sie persönlich kennen, oder es muß die Identität ihrer Person durch zwei andere dem Notar persönlich bekannte Zeugen bestätiget werden. Wenigstens Einer der Zeugen des Notariatsactes muß lesen und schreiben können. Von der Zeugenschaft ausgeschlossen sind Diejenigen:

1. welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß zu geben unvermögend sind;

2. die wegen was immer für eines Verbrechens in Untersuchung gezogen und nicht für schuldlos erkannt, oder welche eines aus gewinnsüchtiger oder betrügerischer Absicht begangenen Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt worden sind;

3. jene, denen entweder selbst ein Vortheil aus dem Acte zugedacht ist, oder die mit einer bei dem Acte betheiligten, oder darin begünstigten Person, oder mit dem Notar in einem der im §. 36 erwähnten Verhältnisse stehen;

4. die Dienstleute und besoldeten Hausgenossen der Parteien;

5. die Practicanten, Schreiber und Dienstleute des Notars;

6. diejenigen, welche die Sprache nicht verstehen, in welcher der Act aufgenommen werden soll.

§. 45. Damit ein Notariatsact die Kraft einer öffentlichen Urkunde erlange, ist erforderlich, daß die Zeugen oder der zugezogene zweite Notar in der Regel schon bei der Vorlesung des ganzen Actes, in jedem Falle aber bei

der Erklärung der Parteien und bei der Unterfertigung derselben, gegenwärtig seien.

Von der Anwesenheit bei der Vorlesung können die Zeugen oder der zweite Notar auf Verlangen der Parteien zwar ausgeschlossen werden, doch müssen die Parteien in diesem Falle in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars erklären, daß ihnen der Act vorgelesen wurde, oder daß sie denselben selbst gelesen haben und diese Erklärung muß in dem Acte angemerkt werden.

§. 46. Der Notar, oder wenn zwei Notare einschreiten, wenigstens Einer von ihnen, muß die Parteien selbst persönlich kennen, oder sich die Identität ihrer Person durch zwei bekannte Zeugen bestätigen lassen.

Es ist jedoch nicht nothwendig, daß die Zeugen über die Identität der Person auch Zeugen des Hauptactes seien; es genügt, daß sie diese Identität vor dem Notar in Gegenwart der Zeugen des Hauptactes bestätigen.

Auch sind von dem Zeugnisse über die Identität Personen nicht ausgeschlossen, welche mit Demjenigen, dessen Identität beglaubiget werden soll, in einem der im §. 44, Nr. 3 und 4, bezeichneten Verhältnisse stehen.

Kann die Identität der Person nicht auf die angeführte Art bewiesen werden, so muß dieses in dem Acte ausdrücklich bemerkt und zugleich angegeben werden, welche andere Behelfe dem Notar zur Bescheinigung der Person vorgelegen seien. Im letzteren Falle ist es dem Ermessen des Richters in Streitfällen überlassen, zu beurteilen, ob diesen Behelfen die Kraft eines Beweises zukomme oder nicht.

§. 47. Die Urkunden müssen in der Regel in einer der in dem Notariatsbezirke üblichen Sprachen aufgenommen werden. In einer anderen Sprache darf die Aufnahme nur dann stattfinden, wenn die Parteien es verlangen, oder wenn dieselben, oder Eine aus ihnen, der im Notariatsbezirke üblichen Sprachen nicht mächtig sind.

Ist der Notar selbst in der fremden Sprache als Dolmetsch bestellt, oder ist dessen Kenntniß derselben in seinem Ernennungsdecrete bestätiget, und sind auch die beiden Zeugen, oder ist, wenn keine Zeugen beigezogen werden, der zweite Notar der Sprache mächtig, so ist die Beiziehung eines eigenen Dolmetsches nicht erforderlich. Ist aber auch nur eine der bei dem Acte mitwirkenden Personen der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Zeugen besitzen muß.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiliget, welche sich nur in fremder Sprache ausdrücken können, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetsch nöthig; es genügt jedoch die Beiziehung Eines Dolmetsches, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

Die Uebertretung auch nur Einer dieser Förmlichkeiten bewirkt, daß der Act die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert.

§. 48. Der Notar hat entweder selbst oder durch den beigezogenen Dolmetsch die Willensmeinung der Parteien zu erforschen, und hiernach eine Erklärung in der fremden Sprache aufzusetzen, oder nach einem von ihm zu verfassenden Entwurfe von dem Dolmetsche verfertigen zu lassen, welche den Parteien in Gegenwart der Zeugen oder des Dolmetsches, wenn ein solcher erforderlich ist, vorzulesen, nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung allseitig zu unterfertigen, und als der Urtext des Geschäftes zu betrachten ist.

Ueber den ganzen Act ist ein Notariatsact aufzunehmen, welchem die Erklärung in der fremden Sprache beizuheften, eine getreue Uebersetzung in einer der im Notariatsbezirke üblichen Sprache einzuschalten, und welche nach erfolgter Vorlesung allseitig zu unterfertigen ist.

Die Uebertretung auch nur Einer dieser Förmlichkeiten bewirkt, daß der Act die Kraft einer öffentlichen Urkunde verliert.

Bringt eine Partei eine schon in einer fremden Sprache errichtete Privaturkunde bei, welche die Eigenschaft einer Notariatsurkunde erlangen soll, so ist auch die Vorschrift des §. 42 zu beobachten.

§. 49. In denjenigen Kronländern, in welchen außer der deutschen auch noch andere Sprachen üblich sind, können mit Zustimmung der Parteien die Urkunden auch bloß in deutscher Sprache aufgenommen werden, in welchem Falle die Urkunde den Parteien, welche dieser Sprache nicht mächtig sind, von dem Notar oder dem beigezogenen Dolmetsche in ihrer Sprache zu erklären ist.

§. 50. Jede Notariatsurkunde muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) die Angabe des Kronlandes, Ortes, Tages, Monates und Jahres der Aufnahme;

b) die Angabe des Vor- und Zunamens des Notars, und im Falle ein zweiter Notar zugezogen worden sein sollte, auch des letzteren;

c) die Angabe des Vor- und Zunamens der Parteien, der erforderlichen Zeugen (§§. 43, 46) sowol über den Act selbst, als über die Identität der Personen, dann des etwa beigezogenen Dolmetsches;

d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß die Identität derselben durch ihm bekannte Zeugen bekräftiget worden sei (§. 46);

e) den Inhalt des vollführten Geschäftes, mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder anderen Beilagen, und mit der Bemerkung, ob diese in ämtlicher oder Privatausfertigung, in Original, einfacher oder beglaubigter Abschrift bei dem Acte sich befinden;

f) am Schlusse die Bestätigung über die den Parteien in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars erfolgte Vorlesung des Actes, oder, im Falle die Zeugen oder der zweite Notar von der Vorlesung ausgeschlossen worden wären, über die in Gegenwart derselben von den Parteien abgegebene Erklärung, daß ihnen der Act vorgelesen worden sei, oder daß sie

ihn selbst gelesen haben; endlich über die von Seite der Parteien erfolgte Zustimmung;

g) die Unterschrift der Parteien und nach Bestimmung des §. 43 der Zeugen des Hauptactes.

Parteien oder Zeugen, welche nicht schreiben können, haben ihr Handzeichen beizufügen. Zugleich ist im ersten Falle der Name der Partei von einem der Zeugen, oder dem zweiten Notar, im zweiten Falle aber der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beizusetzen. Sollte die des Schreibens unkundige Person auch das Handzeichen beizufügen nicht vermögen, so ist dieses Hinderniß ausdrücklich anzuführen;

h) die Fertigung des Notars unter Beidrückung seines Siegels, oder wenn zwei Notare beigezogen wurden, beider Notare.

§. 51. Außer diesen wesentlichen Erfordernissen sollen in dem Notariatsacte die laufende Geschäftszahl, der Name des regierenden Kaisers, nach Umständen der angegebene Stand und Wohnort der Parteien, der Zeugen und des Dolmetsches, dann in Ländern oder Orten, wo häufig gleiche Familiennamen vorkommen, auch der Vorname des Vaters jeder dieser Personen mit der Bemerkung, ob er noch lebt oder schon gestorben ist; die Unterschrift der etwa beigezogenen Zeugen über die Identität der Person zum Zwecke der Bestätigung der von ihnen abgegebenen Erklärung; die Versicherung, daß den Zeugen des Notariatsactes kein in diesem Gesetze festgesetzter Ausschließungsgrund entgegenstehe; endlich die Bestimmung aufgenommen werden, wie viele Ausfertigungen und für wen sie zu erfolgen sind.

Bei letztwilligen Anordnungen soll auch die Localität, wo der Act aufgenommen wurde, durch Angabe der Hauszahl, der Wohnung der Partei, der Kanzlei des Notars, oder andere Bezeichnungen und die Stunde der Errichtung angegeben werden.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften benimmt zwar dem Acte die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht, sie kann aber nach Umständen an dem Notar durch angemessene Strafen geahndet werden.

§. 52. Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Zeugen oder der zweite Notar, bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde, sowol bei der Erklärung der Parteien über die in den Notariatsact aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterfertigung der Parteien gegenwärtig sein. Die im §. 45 gestattete Ausschließung der Zeugen von der Anwesenheit des Actes findet daher in diesem Falle nicht Statt.

Dieses gilt auch rücksichtlich der Aufnahme eines Actes mit einem Stummen, Taubstummen oder Tauben, und es müssen überdieß die in den beiden nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 53. Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er ihn gelesen habe und daß er seinem Willen gemäß sei; auch muß diese Bestätigung in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Zeugen oder dem zweiten Notar noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht. Vertrauenspersonen dieser Art dürfen mit dem Tauben auch verwandt oder verschwägert, dessen Wahleltern oder Wahlkinder sein, oder in seinen Diensten stehen, sie müssen aber die übrigen Erfordernisse fähiger Zeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben hat sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig zu überzeugen.

§. 54. Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen vorzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so hat er den Act selbst zu lesen, und eigenhändig darauf zu schreiben, daß er solchen gelesen und seinem Willen entsprechend befunden habe.

Ist er des Lesens und Schreibens nicht kundig, so muß außer der für seine Zeichensprache zugezogenen Vertrauensperson entweder Einer der Zeugen diese Sprache ebenfalls verstehen, oder noch eine zweite dieser Zeichensprache vollkommen kundige Person beigezogen werden, welche, abgesehen von den in dem §. 53 erwähnten Verhältnissen der Verwandtschaft oder Schwägerschaft u. s. w., alle übrigen Eigenschaften eines Zeugen besitzen muß.

§. 55. Die Notariatsacte sollen deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken, die Hauptsummen und Zahlen darin wenigstens Einmal mit Buchstaben geschrieben sein. Es darf darin weder etwas radirt, noch im Contexte ein Wort überschrieben, etwas zwischen die Zeilen eingeschaltet, oder sonst hinzugesetzt werden.

Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dieses so zu geschehen, daß sie leserlich bleiben. Werden hiedurch Abänderungen in den Bestimmungen des Rechtsgeschäftes herbeigeführt, so ist die Anzahl der ausgestrichenen Worte entweder am Rande beizufügen, und diese Bemerkung von den Parteien, Zeugen (§. 43) und dem Notar zu unterschreiben, oder, wenn der Act noch nicht geschlossen ist, am Ende der Urkunde anzuführen und zu bestätigen.

Sind Aenderungen oder Zusätze anderer Art erforderlich, so ist dieses an der Stelle der Urkunde, wo sie hingehören, durch ein Verweisungszeichen anzudeuten, die Aenderungen oder Zusätze selbst aber sind auf die angegebene Weise am Rande oder am Schlusse des Actes beizusetzen und zu beglaubigen.

In wieferne diesen Vorschriften zuwider laufende Mängel die Glaubwürdigkeit der Urkunde ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurteilung des Gerichtes überlassen.

§. 56. Wenn ein Notariatsact aus mehreren Bogen besteht, so muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde jeder Bogen von den Parteien, Zeugen (§. 43) und dem Notar unterfertiget, auch müssen diese Bogen geheftet und die Schnur an beiden Enden mittelst Aufdrückung des Siegels des Notars, oder wenn deren zwei beigezogen worden wären, beider Notare befestiget werden.

§. 57. Vollmachten und andere Beilagen können von den Parteien in Original, beglaubigter oder einfacher Abschrift hinterlegt werden (§. 50, lit. e). Sie erlangen jedoch, wenn sie nicht von dem Aussteller in dem Notariatsacte bestätiget werden, durch die Hinterlegung bei dem Notar keine größere Glaubwürdigkeit, als sie nach ihrer Eigenschaft auch ohne dieselbe besitzen.

Diejenigen Beilagen, welche nicht öffentliche oder schon von den Parteien unterfertigte Urkunden sind, müssen von denselben, den Zeugen (§. 43) und dem Notar unterfertiget werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur in so weit erforderlich, als sie von den Parteien verlangt wird. Doch sind alle Beilagen in der Regel auf die im §. 56 bezeichnete Art mit der Urkunde zu verbinden, widrigen Falles sie nicht als solche angesehen werden.

Sollte die Anheftung nicht leicht thunlich sein, so sind sie mit der Geschäftszahl des Actes und den darin angeführten Allegirungszeichen zu versehen.

§. 58. Wenn der Act geschlossen und unterfertiget ist, darf nichts mehr beigesetzt werden. Jeder Zusatz und jede Aenderung erfordert zur Glaubwürdigkeit die Aufnahme eines neuen Actes.

§. 59. Letzte Willenserklärungen, welche vor zwei Notaren und Einem Zeugen, oder vor Einem Notar und zwei Zeugen mündlich abgelegt, oder schriftlich verfaßt von dem Erklärenden dem Notar übergeben werden, sind vor Gericht errichteten letztwilligen Anordnungen gleich zu halten, wenn die zur Glaubwürdigkeit von Notariatsacten überhaupt (§. 4) und für letztwillige Anordnungen insbesondere in dieser Notariatsordnung enthaltenen Vorschriften dabei beobachtet werden.

Außer den allgemeinen Gründen (§. 44) der Ausschließung von der Zeugenschaft können auch Mitglieder eines geistlichen Ordens bei letztwilligen Anordnungen nicht Zeugen sein. Eben so wenig kann ein Nichtchrist den letzten Willen eines Christen bezeugen.

§. 60. Bei Aufnahme eines Notariatsactes über eine mündliche letztwillige Anordnung hat der Notar dafür zu sorgen, daß die Erklärung deutlich, bestimmt und zu Recht bestehend abgegeben werde. Den Notaren ist nicht gestattet, letztwillige Anordnungen österreichischer Unterthanen, welche das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, aufzunehmen.

§. 61. Schriftliche letztwillige Anordnungen sind nur von Personen anzunehmen, welche lesen und schreiben können. Die schriftliche Anordnung muß dem Notar in Gegenwart der Zeugen oder des zweiten Notars und Eines Zeugen mit der Erklärung des Erblassers übergeben werden, daß dieselbe seinen letzten Willen enthalte und von ihm eigenhändig unterschrieben sei. Wäre die letztwillige Anordnung noch nicht unterschrieben, so hat der Notar den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift zur Giltigkeit der Urkunde beigerückt sein müsse, aufmerksam zu machen.

Hierauf haben sich der Notar und die Zeugen, oder zwei Notare und Ein Zeuge, inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, nicht etwa auf einen bloßen Umschlag zu unterfertigen.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Notariatsact aufzunehmen, und diesem die Urkunde beizuheften.

§. 62. Will der Erblasser, daß seine letztwillige, eigenhändig unterschriebene Verfügung geheim bleibe, so muß er sie zwar offen überreichen, er kann aber nach Beobachtung der im §. 61 vorgeschriebenen Förmlichkeit die Urkunde, ohne daß der Notar von dem Inhalte derselben Kenntniß zu nehmen berechtiget ist, selbst versiegeln oder von dem Notar versiegeln lassen, worauf auf dem Umschlage anzumerken ist, wessen letzter Wille darin enthalten sei. Auch ist in diesem Falle das Siegel des Notars beizudrücken.

§. 63. Will ein Tauber, Stummer oder Taubstummer vor dem Notar letztwillig verfügen, oder wenn er lesen und schreiben kann, eine schriftliche (§§. 61 und 62) letzte Willenserklärung übergeben, so muß stets eine Person seines Vertrauens, welche seiner Zeichensprache kundig ist, beigezogen und übrigens nach den Bestimmungen der §§. 53 und 54 verfahren werden.

§. 64. Will eine Partei die dem Notar übergebene letztwillige Verfügung zurück erhalten, so kann sie dem Uebergeber, jedoch nur auf dessen persönliches Verlangen, oder auf Verlangen Desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, ämtlich beglaubigten Specialvollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact zu errichten.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung zwar die Kraft einer öffentlichen Urkunde, keineswegs aber jene einer Privaturkunde, wenn sie mit den Erfordernissen eines Privat-Testamentes oder Privat-Codicills versehen ist.

§. 65. Will Jemand eine letztwillige Anordnung vor einem Notar widerrufen, so sind hiebei die nämlichen Förmlichkeiten wie bei der Errichtung einer solchen zu beobachten.

Ist die widerrufene Anordnung vor dem Notar errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglichen Notariatsacte, und wenn es sich um den Widerruf einer dem Notar übergebenen letztwilligen Anordnung handelt, auf dieser selbst, und nicht bloß auf dem Umschlage anzumerken. Auch ist in dem besonderen Verzeichnisse der noch lebenden Testatoren (§. 105) der bezügliche Name zu löschen.

§. 76. Die Notare haben auf Verlangen der Parteien über nachstehende Thatsachen Beurkundungen auszustellen:

1. über die Richtigkeit von Abschriften;
2. über die Richtigkeit von Uebersetzungen;
3. über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);
4. über den Zeitpunct der Vorweisung von Urkunden;
5. über das Leben von Personen;
6. über die Anerbietung von Leistungen, Aufforderung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Aufkündigung von Verträgen und über die Bekanntmachung anderer Erklärungen, von welchen rechtliche Folgen abhängen;
7. über die Protestation von Wechseln.

Zur vollen Beweiskraft solcher Beurkundungen sind die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 77. Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den vorgewiesenen Urkunden, von welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen, und wenn er dieselben ganz übereinstimmend gefunden hat, unter Beifügung seiner Unterschrift und seines Siegels zu bestätigen, daß sie mit den vorgewiesenen Urkunden gleichlautend sind.

Hiebei hat er nach den für die Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren und in der Vidimirungsclausel anzugeben, ob die Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgewiesen worden sei. Diese Vidimirung beweiset jedoch die Echtheit der dem Notar vorgewiesenen Urkunde nicht.

§. 78. Der Notar, welcher zur Aufnahme von Acten in einer fremden Sprache befähiget ist, ist auch berufen, die Richtigkeit der von ihm selbst oder von Anderen in diese Sprache oder aus derselben verfertigten Uebersetzungen zu bestätigen. Er hat diese Bestätigung unter Beidrückung seines Siegels zu unterfertigen.

§. 79. Durch die Legalisirung bestätiget der Notar, daß die Partei die Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet, oder die bereits darauf befindliche Unterschrift als die ihrige anerkannt habe. Ist die Partei dem Notar nicht persönlich bekannt, so muß ihre Identität durch zwei demselben persönlich bekannte Zeugen bestätiget werden. Die Legalisirungs-Clausel ist auf die Urkunde selbst zu schreiben, von dem Notar zu unterfertigen und mit seinem Siegel zu versehen.

Wenn die Legalisirung der Unterschrift des Notars zu einer Urkunde erforderlich ist, von welcher im Auslande Gebrauch gemacht werden soll, so sind jene Vorschriften zu beobachten, welche hinsichtlich anderer für das Ausland bestimmter Urkunden bestehen.

§. 80. Die Bestätigung des Zeitpunctes der Vorweisung einer Urkunde hat der Notar mit Anführung des Jahres, Monates und Tages und wenn es die Partei ausdrücklich verlangt, auch der Stunde, zu welcher ihm die Urkunde vorgewiesen wurde, und mit Benennung der Person des Vorweisers auf die Urkunde zu setzen, zu unterfertigen und sein Siegel beizudrücken.

§. 81. Der Notar ist auch berufen, Lebenszeugnisse auszustellen. Hiezu ist jedoch erforderlich, daß die Partei persönlich vor ihm erscheine, und wenn ihm dieselbe nicht bekannt ist, zwei dem Notar bekannte Zeugen beigezogen werden, welche deren Identität zu bestätigen vermögen. In dem Zeugnisse muß das persönliche Erscheinen der Partei, der Tag und nöthigen Falles die Stunde desselben, und die Art der erlangten Bestätigung über die Identität ihrer Person angeführt und der Unterschrift des Notars das Amtssiegel beigedrückt werden.

§. 82. Beurkundungen über Erklärungen, welche eine Partei der anderen bekannt machen will (§. 76, Nr. 6), dürfen von dem Notar nur dann aufgenommen werden, wenn die Erklärung zum Zwecke hat, den Erklärenden von einer

Verantwortlichkeit zu befreien, ein bestehendes Rechtsverhältniß aufzulösen oder eine andere rechtliche Folge zu begründen.

§. 83. Zur Bekanntmachung der Erklärung hat sich der Notar in die Wohnung oder in das Geschäftslocale Desjenigen zu begeben, welchem die Eröffnung geschehen soll, und ihm dieselbe vorzutragen.

Hierüber ist der Partei, welche die Vornahme angesucht hat, und auf Verlangen der Gegenpartei auch dieser, eine Urkunde auszustellen, worin der Name beider Parteien, Ort, Tag, Monat und Jahr, und wenn es nothwendig ist, auch die Stunde der Bekanntmachung und der wörtliche Inhalt der letzteren anzuführen, und welche von dem Notar unter Beidrückung seines Siegels zu unterfertigen ist.

Die von der Gegenpartei etwa ertheilte Antwort darf nur dann in die Beurkundung aufgenommen werden, wenn diese Partei es verlangt oder ausdrücklich gestattet, und ihre Zustimmung in dem über die Beurkundung aufzunehmenden Protokolle (§. 86) durch ihre Unterschrift bestätiget.

§. 84. Wenn durch die Beurkundung des Notars über das Anerbieten einer Partei zur Uebergabe von Geld, Waaren oder anderen beweglichen Gegenständen zugleich bewiesen werden soll, daß diese Gegenstände vorhanden seien und zur Uebergabe bereit liegen, so hat sich der Notar vorher darüber mit Beiziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Notars die Ueberzeugung zu verschaffen, und dieses in der Beurkundung ausdrücklich zu erwähnen. Doch kann die Beurkundung des Notars über solche Verhältnisse und Eigenschaften der Sache, welche die Beurteilung durch Kunstverständige erfordern, bei vorkommenden Streitigkeiten zu keinem Beweise dienen.

§. 85. Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in ihrer Wohnung oder ihrem Geschäftslocale nicht anzutreffen, ist dieselbe abwesend oder unbekannten Aufenthaltes, oder verweigert sie dem Notar den Zutritt, so hat derselbe die für sie bestimmte Urkunde dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach den Vorschriften der Proceßordnung zu verfügen hat.

§. 86. Ueber alle in den §§. 78—85 angeführten Beurkundungen hat der Notar vor deren Ausstellung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Erklärung der Partei, welche die Beurkundung verlangt hat, und in soferne die Beiziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars erforderlich ist, auch dieses zu enthalten hat und von denselben mit zu unterfertigen ist.

Protokolle über die Bekanntmachung von Erklärungen müssen, im Falle die Partei, welcher die Bekanntmachung geschehen ist, verlangt, oder gestattet, daß die von ihr ertheilte Antwort in die Beurkundung aufgenommen werde, auch von dieser unterzeichnet werden.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so ist die Vorschrift des §. 50 zu befolgen, und im Falle zu dem Acte, welchen eine des Schreibens unkundige Partei unterschreiben sollte, an sich keine Zeugen nothwendig wären, ein solcher doch zur Bestätigung ihres Handzeichens beizuziehen.

§. 87. Hinsichtlich der Aufnahme der Wechselproteste und der Führung des Registers über dieselben sind die bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 88. Ein Notar, welcher zur Aufnahme von Acten in fremden Sprachen befähiget ist, kann in denselben auch Beurkundungen vornehmen.

Ist in einem solchen Falle die Legalisirung seiner Unterschrift nothwendig, so hat er der Notariatskammer eine Abschrift der Beurkundungs-Clausel nebst einer Uebersetzung derselben in die Landessprache mit seiner Unterschrift und seinem Amtssiegel vorzulegen.

§. 89. Wenn sich ein Notar bei Verfassung oder Bestätigung einer Uebersetzung oder bei einer Ausfertigung oder Beurkundung in einer fremden Sprache einer Unrichtigkeit schuldig macht, welche auf einem offenbaren Mangel genügender Sprachkenntniß beruht, so ist ihm von dem Obergerichte die Befähigung zur Amtshandlung in dieser Sprache zu entziehen.

§. 90. Die Notare sind berechtiget, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel begriffen sind, in Verwahrung zu übernehmen. Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nicht auf die Verwahrung von Geld, öffentlichen Schuldverschreibungen und anderen zum öffentlichen Verkehre dienenden Werthpapieren.

§. 91. Die bei einem Notar hinterlegten Urkunden erlangen durch die bloße Aufbewahrung bei demselben nicht die Eigenschaft von Notariatsurkunden. Dieses gilt selbst von letztwilligen Anordnungen, bei deren Hinterlegung die Vorschriften der §§. 59—65 nicht beobachtet worden sind.

2. Ausländische Notariats-Urkunden.

114. Hof-Decret vom 10. October 1837, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 234.

In Rücksicht der in Frankreich errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, ist der Legalisirung der königlich-französischen Botschaft in Wien, oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten französischen Consuls, volle Beweiskraft beizulegen.

115. Hof-Decret vom 22. Jäner 1838, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 9. Jäner 1838; J. G. S. 249.

In Rücksicht der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden, soll der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefolgt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden.

III. Bücher der Sensalen.

116. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 8. April 1842, an das niederösterreichische Landes-Präsidium; J. G. S. 606.

Das Hofkammer-Präsidium hat sich bestimmt gefunden, die am 18. April 1783 für die Waaren-Sensale erlassene Instruction wegen der seither

eingetretenen Aenderung der Verhältnisse aufzuheben, zugleich aber die nachstehende neue Waaren-Sensalen-Ordnung für die Zukunft, und zwar vor der Hand als provisorische Norm, zu erlassen.

(Die einschlägigen Paragraphe siehe in Wessely's Hdb. 540.)

117. Kaiserliches Patent vom 11. Juli 1854; R. G. Bl. 200.

Gesetz für die Wiener-Börse.

§. 33. Der Börse-Sensal muß jedes wirklich abgeschlossene Geschäft in sein paraphirtes Journal eigenhändig und dergestalt eintragen, daß jedes Geschäft unter einer besonderen fortlaufenden Nummer mit Angabe des Tages, an welchem, der Bedingungen, unter welchen der Abschluß erfolgt ist, sowie mit Bezeichnung des Namens der Parteien und ihrer Firmaführer eingeschrieben werde. Diese Bezeichnung muß in dem Journale selbst dann erscheinen, wenn die Parteien die Geheimhaltung ihres Namens ausdrücklich verlangt haben. — Bei Geschäften, die vor dem Beginne, oder nach dem Schlusse der Börsezeit zu Stande gebracht wurden, ist der Umstand, daß sie außer der Börsezeit abgeschlossen worden sind, ersichtlich zu machen.

§. 34. Das paraphirte Journal hat der Börsesensal in dem Amtslocale auf eine nur ihm zugängliche Weise zu verwahren, und sobald es vollgeschrieben ist, dasselbe am nächstfolgenden Wochentage dem landesfürstlichen Börse-Commissär versiegelt zu übergeben.

§. 35. Es liegt einem Börsesensale ob, über jedes durch ihn zu Stande gebrachte Geschäft einen *Schlußzettel* auszufertigen. Dieser muß den Umstand, ob das Geschäft *an* oder *außer* der Börse geschlossen wurde, dann alle auf das Geschäft sich beziehenden, im Journale aufgeführten Daten, somit auch die Namen der Parteien bezeichnen, wenn diese nicht ausdrücklich verlangten, daß ihr Name auch nach dem Abschlusse des Geschäftes geheim gehalten werde.

Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche *während* der Börsezeit, oder *vor dem Beginne* derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schlusse der Börse, betrifft er hingegen Geschäfte, die *nach* der Börsezeit abgeschlossen wurden, längstens am nächstfolgenden Börsetage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändiget werden.

§. 36. Wenn es sich um Lieferungsgeschäfte handelt, so hat der Sensal sogleich bei der Einhändigung des Schlußzettels ein Triplicat desselben von beiden Parteien unterfertigen zu lassen, dasselbe bis zur Erlöschung seiner Haftung sorgfältig aufzubewahren, und erforderlichen Falles dem Gerichte als Beweismittel vorzulegen.

§. 37. Wenn in Folge des von dem Sensale vermittelten Geschäftes von einer Partei Effecten übernommen werden, so ist der Sensal verpflichtet, auf Verlangen der einen oder der anderen Partei das vom Uebergeber oder Uebernehmer verfaßte, von ersterem mitgefertigte Verzeichniß dieser Effecten mit

seiner Unterschrift zu bestätigen, nachdem er sich nicht nur von der Richtigkeit der im Verzeichnisse angegebenen Merkmale der Effecten, sondern auch davon überzeugt hat, daß dieses Verzeichniß an den jene Merkmale bezeichnenden Stellen nicht corrigirt oder radirt sei.

§. 38. Der Sensal hat bei Führung des Journals, sowie bei Ausfertigung des Schlußzettels sich der möglichsten Deutlichkeit zu befleißen und strenge darauf zu achten, daß in dem Journale die Zeilen in gleich abstehenden Zwischenräumen dergestalt geschrieben werden, daß keine Zwischenzeile, ohne bemerkbar zu sein, eingeschaltet werden kann.

§. 43. Der Sensal darf in der Regel nur eine höhere Börse-Behörde (Statthalterei, Finanz-Ministerium), das Gericht oder den landesfürstlichen Börse-Commissär von dem Journale und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Journal einsehen, so darf es der Sensal zwar gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann.

§. 44. Dem Sensale ist es strenge verboten, ohne vorläufige Bewilligung des landesfürstlichen Börse-Commissärs in dem Journale Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Ist die Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Art vorzunehmen. Die mangelhafte Post ist in dem Journale in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt, sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen, bei beiden Posten, sowol bei der gelöschten, als bei der berichtigten, ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen, und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Effecten-Verzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen, und kein corrigirtes Effecten-Verzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten.

IV. Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher.

1. Führung der Matriken-Bücher überhaupt.

118. Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 20. Juni 1835; J. G. S. 44.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. 555 mit Auslassung der Worte: „mit a. h. Entschl. vom 20. Juni 1835".)

119. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 9. Februar 1836; J. G. S. 126.

Nachträglich zu dem Hof-Decrete vom 27. Juni 1835 (J. G. S. Nr. 44, **118**), wird der Landesstelle aufgetragen, die in dieser Verordnung wegen

Aufbewahrung der Tauf- und Trauungs-Protokolle enthaltenen Weisungen auch auf die Sterbeprotokolle auszudehnen.

2. Trauungsbücher insbesondere.

120. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1843, an sämmtliche Länderstellen; den sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 27. Mai 1843; J. G. S. 700.

In Folge der über das Verfahren der katholischen Ordinariate aus Anlaß der Instruction Seiner Heiligkeit wegen der Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken erflossenen a. h. Entschl. vom 16. April 1843 wird der Landesstelle Nachstehendes zu ihrer Richtschnur und Darnachachtung eröffnet: — —

6. Insoferne hie und da aus Anlaß ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. 568).

3. Rectificirung der Matriken.

121. Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1844, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 799.

Die Matrikenführung ist gesetzlich den Seelsorgern zugewiesen, und die Erhebung der zur Ausfüllung der einzelnen Rubriken erforderlichen Thatsachen haben in der Regel und zunächst die Seelsorger zu veranlassen.

Es besteht aber keine Vorschrift, daß die Erhebung einzig und allein auf eigener persönlicher Ueberzeugung beruhen müsse, noch daß, wenn die Eintragung in die Matriken ursprünglich aus Vergessenheit, oder aus irgend einer andern Ursache unterblieben oder zwar geschehen ist, jedoch die Matriken oder einzelne Blätter derselben zerstört wurden, jene Erhebung und die auf deren Grundlage vorzunehmende Eintragung auch nachträglich von dem betreffenden Seelsorger nicht vorgenommen werden könne.

Da es sich bei einer solchen nachträglichen Eintragung nicht um die moralische Ueberzeugung des Seelsorgers, sondern lediglich darum handelt, daß die in die Matriken aufzunehmenden Thatsachen auf die in den dießfalls bestehenden Vorschriften angegebene Art dargethan sind, so unterliegt es keinem Anstande, daß die nachträgliche Eintragung auf Befehl der Landesstelle geschehen könne, welcher die hiebei entscheidenden Documente vorzulegen sind.

Auf der Grundlage dieser nachträglichen Eintragung können sonach die pfarrlichen Scheine oder Zeugnisse ausgestellt werden.

4. Matriken der Akatholiken.

122. Hofkanzlei-Decret vom 14. Juni 1835, an das galizische Guberninm, zufolge a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835; J. G. S. 37. (Im Auszuge.)

Ueber die weiter vorgekommenen Zweifel, ob und welche akatholische Seelsorger ihre eigenen legalen Matrikenbücher führen, und daraus legale urkundliche Kraft habende Zeugnisse ausfertigen dürfen, dann ob sie die jähr-

lichen Ausweise der Trau-, Geburts- und Sterbfälle selbstständig, d. i., ohne sie dem katholischen Pfarrer vorzulegen, zu überreichen haben? haben Se. k. k. Maj. zu erklären geruht, daß, da die dem Gubernium unterm 26. November 1829 bekannt gemachte a. h. Entschl. v. 20. Nov. 1829 (J. G. S. Nr. 2442, in Wessely's Hdb. 573.) bloß auf dem Verhältnisse beruhe, in welchem die im Toleranzpatente beschränkten Rechte der protestantischen Pastoren gegen die katholischen Ortspfarrer stehen, diese a. h. Bestimmung auf solche Provinzen nicht auszudehnen sei, in welchen Akatholiken durch kein Toleranzpatent beschränkte Befugnisse, oder in welchen sie eigene geschlossene öffentliche Pfarrbezirke und vollständige pfarrliche Rechte besitzen.

123. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Jäner 1849, an alle Länderchefs mit Ausnahme der Lombardei und Venedigs, Hofrath Ettmayer in Krakau, Grafen Montecuccoli, dann an die Consistorien Augsburger und helvetischer Confession in Wien; R. G. Bl. 107.

Der Ministerrath hat bei Se. Maj. um die a. gn. Ermächtigung angesucht, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen, in Bezug auf die Verhältnisse der Akatholiken, einige provisorische Verfügungen zu treffen.

Se. Maj. haben mit der a. h. Entschl. vom 26. December 1848 dem k. k. Ministerium diese Ermächtigung zu ertheilen geruht, und es werden folgende provisorische Verfügungen erlassen:

Drittens: Die Tauf-, Trauungs- und Sterbbücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchen-Gemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

5. Matriken der Juden.

124. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1846, an das mährisch-schlesische Gubernium; J. G. S. 945.

Die vereinigte Hofkanzlei findet den beigebogenen Unterricht über die Führung und Controlirung der Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matriken bei allen sich in Mähren ergebenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefällen israelitischer Glaubensgenossen zu genehmigen.

Unterricht über die Führung der Juden-Matriken.

§. 1. Matriken sind solche Urkunden, in welchen die Geburt, Verehelichung und das Absterben der Menschen in der, von den Gesetzen vorgeschriebenen Weise verzeichnet werden. Sie dienen zum Beweise für solche Rechte, welche Jemanden durch seine oder eines Dritten Geburt, durch seine oder eines Dritten Verehelichung, oder endlich durch den Tod eines Dritten erwachsen.

§. 2. Die Führung dieser so wichtigen Urkunden, welche zur Eintragung der unter den Juden vorkommenden Geburts- Trauungs-, und Todesfälle bestimmt sind, kann daher nur einem rechtschaffenen und erfahrenen Manne anvertraut werden, welcher von dem Kreisamte ernannt und beeidigt wird. In der Regel sind hierzu die Localrabbiner, in Schlesien aber, so lange dort keine eigenen Rabbiner angestellt werden, die Steuercollectoren berufen.

In Ermangelung oder bei Nichteignung eines oder des Andern derselben, hat das Kreisamt hierzu ein anderes verläßliches und hierfür besonders zu beeidigendes Individuum aus der Judengemeinde, wozu sich besonders die Schullehrer, Religionsweiser, in Schlesien die Geschwornen ꝛc. ꝛc. eignen dürften, zu bestimmen. Bei einzeln wohnenden Juden hat die politische Ortsobrigkeit die vorkommenden Fälle in einem eigenen Vormerke nach dem für die Juden-Matriken vorgeschriebenen Formulare einzutragen, und dem Rabbiner oder Matrikenführer jener Gemeinde, zu welcher die betreffenden Juden gehören, im Wege der demselben vorgesetzten politischen Jurisdictions-Obrigkeit zu dem Ende mitzutheilen, daß ersterer diese Fälle in die Gemeinde-Matrikel eintrage.

In Brünn hat wegen der hier bestehenden besonderen Jurisdictions-Verhältnisse die k. k. Polizeidirection den oben der politischen Obrigkeit zugewiesenen Vormerk zu führen, dießfalls aber sich so, wie für letzteren vorgeschrieben ist, zu benehmen.

§. 3. Der Matrikenführer hat nur jene Geburts-, Trauungs- und Todtenfälle in seine Matrik einzutragen, welche sich in dem Bezirke ergeben, der ihm zugewiesen, oder worüber ihm nach §. 2 bezüglich der auswärts wohnenden Israeliten die Mittheilung zukommen wird.

Um jeder Unzukömmlichkeit bei Erledigung einer Matrikenführersstelle zuvorzukommen, hat das Kreisamt schon im Vorhinein einen zeitweiligen Substituten zur Führung der Matriken zu bestimmen, welcher die sub §. 2 angeführten Eigenschaften besitzen, und gleichfalls beeidigt sein muß.

§. 18. Matrikenscheine sind Auszüge aus den Matrikenbüchern, deren Ausstellung dem Matrikenführer zusteht. Sie haben, als öffentliche Urkunden, gesetzliche Beweiskraft, wenn sie in Mähren von dem Matrikenführer und dem Gemeindevorstande, in Schlesien von dem Matrikenführer und dem Geschwornen ausgestellt, dann von dem katholischen Ortsseelsorger vidirt, d. h. mit dessen Unterschrift und mit dem Pfarrsiegel versehen sind. Ihre Ausfertigung hat nach den später vorgezeichneten Formularien zu geschehen.

§. 19. Bei der Ausfertigung und der Erfolgung der Matrikenscheine hat der Matrikenführer folgende Vorsichten zu beobachten:

3. Kein Matrikenschein, es mag dessen Ausstellung von Amtswegen oder über Ansuchen einer Partei erfolgen, darf hinausgegeben werden, bevor ihn nicht der katholische Ortsseelsorger vidirt hat.

4. Soll von dem Matrikenscheine in einer anderen Provinz Gebrauch gemacht werden, so muß die Echtheit der Unterschrift des Matrikenführers von der Ortsobrigkeit bestätigt werden.

§. 21. Die Controle über die Führung der Matriken steht dem katholischen Seelsorger jenes Ortes zu, in welchem der Matrikenführer wohnt, oder welcher diesem Orte der nächste ist, es wäre denn, daß von der Behörde ein anderer Seelsorger dazu bestimmt würde.

Dem controlirenden Seelsorger muß der Matrikenführer mit Ende eines jeden Vierteljahres die Matrike zur Einsicht vorlegen, damit deren richtige Führung von dem Seelsorger durch Beisetzung des Vidit — und durch seine Namensfertigung bestätigt werde, oder allfällige mindere Gebrechen ihre Berichtigung erhalten. Sollten jedoch wesentliche gröbere Gebrechen sich ergeben, so wäre der controlirende Seelsorger verpflichtet, hievon wegen Berichtigung und Bestrafung der Matrikenführer die Anzeige an die Ortsbehörde zu machen. Außerdem ist der controlirende Seelsorger, die Ortsbehörde, der Bezirksvicar und jede höhere Behörde berechtigt, so oft es nöthig ist, die Einsicht der Matriken zu verlangen.

(Die aus der Reihenfolge fehlenden Paragraphe und Absätze sind auch in der J. G. S. nicht enthalten; in dieser folgen noch fünf Formulare, welche mit den in Wessely's Hdb. bei der Gubernial-Verordnung vom 21. April 1838, **579**, abgedruckten bis auf die Ortsnamen gleichlautend sind.)

125. Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1845, an die niederösterreichische Regierung; J. G. S. 909.

Zur Herstellung einer legalen Nachweisung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der in Wien sich aufhaltenden türkischen Juden wird die Einführung von Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern auch für diese Juden angeordnet.

Diese Register sind in deutscher Sprache, sowol bei der k. k. Polizei-Ober-Direction, als auch unter Aufsicht der Ausschüsse durch den Vorbeter der gedachten Juden vom 1. März 1846 anzufangen, mit aller Genauigkeit zu führen.

Nur den von der k. k. Polizei-Ober-Direction geführten Registern und den von ihr ausgestellten ämtlichen Auszügen aus denselben über die seit ihrer Einführung vorgekommenen und in dieselben eingetragenen Geburten, Trauungen und Todesfälle ist voller Glauben beizumessen.

Diese Register haben keine rückwirkende Beweiskraft, doch wird gestattet, bei der Geburt eines Kindes von schon früher getrauten Aeltern anmerken zu lassen, daß die Aeltern nach der Angabe des Vorbeters oder der Ausschüsse in der Ehe leben.

Eine solche Anmerkung soll nur den Beweis der geschehenen Angabe, aber nicht jenen der vorausgegangenen Trauung der Aeltern herstellen.

Um jedoch den türkischen Juden die Erforschung früherer Familienverhältnisse zu erleichtern, und selbst einen Leitfaden zur leichteren Auffindung der Beweise zu verschaffen, sind für das Vergangene abgesonderte Register zu errichten, und es wird gestattet, in dieselben die den neuen Registern vorausgegangenen Geburten und Trauungen der hier noch lebenden türkischen Juden

binnen Jahresfrist vom Tage der gegenwärtigen Verordnung, mit der Bestätigung des Vorbeters, der Ausschüsse oder der betreffenden noch lebenden Zeugen eintragen zu lassen.

6. Auszüge aus den Matriken-Büchern.

126. Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1847, an das dalmatinische Gubernium; dem dortigen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret v. 8. April 1847; J. G. S. 1052.

Dem Gubernium wird im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle bedeutet, daß die von den Seelsorgern ausgefertigten Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine als Originalurkunden zu betrachten seien, denselben aber in Dalmatien die Legalisirung des betreffenden Ordinariates beigesetzt werden müsse, wenn die Parteien davon einen Gebrauch machen wollen, und diese Legalisirung noch überdieß von dem Gubernial-Präsidium bestätigt sein müsse, wenn von der Urkunde außer dem Gouvernementsgebiete Gebrauch gemacht werden solle.

Zu §. 114.

Besondere Bestimmungen über die Unterschrift von Urkunden:

I. Versicherungsscheine.

127. Hofkammer-Decret vom 22. März 1839, an das Triester Gubernium; J. G. S. 351.

Se. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 12. März 1839 der unter der Benennung „Riunione Adriatica" entstandenen Versicherungsgesellschaft in Triest nachstehende Vorrechte a. gn. zu bewilligen geruht: — —

3. daß die Versicherungsscheine der Gesellschaft, gleich förmlichen Wechselbriefen, von der Verpflichtung der Unterschrift zweier Zeugen befreit sein sollen.

128. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1846, an das küstenländische Gubernium; J. G. S. 978.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. Juli 1846 der Austriaca compagnia d'assicurazione zu Triest zu bewilligen geruht: — —

c) geruhten Se. k. k. Majestät die Versicherungsscheine (Polizzen) jener Gesellschaft von der Verpflichtung zur Unterfertigung durch zwei Zeugen zur Erlangung der Giltigkeit a. gn. zu befreien.

129. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1848, an das Triester Gubernium, in Folge a. h. Entschl. vom 1. Mai 1848 über einen Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei; J. G. S. 1148.

Zufolge a. h. Entschl. vom 1. Mai 1848 wird die Immatriculirung der neuen Versicherungsgesellschaft gegen See-, Fluß- und Gefahren der Waaren-

transporte zu Lande, wie auch gegen Gefahren bei Wechsel- und Chirographar-Forderungen unter der Benennung „Nuova Società commerciale di assicurazione" genehmigt, und gestattet, — —

3. daß ihre Versicherungsscheine, gleich den förmlichen Wechseln, von der Verbindlichkeit der Unterschrift zweier Zeugen befreit seien.

II. Sparcassa-Bücher.

130. Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1844, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 832.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. vom 2. September 1844 das in der Anlage abschriftlich beigeschlossene Regulativ für die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung der Sparcassen mit dem Beisatze zu genehmigen geruht, daß sich künftig nach diesen allgemeinen Grundsätzen für Sparcassen genau zu benehmen sei.

(Die einschlägigen Paragraphe dieses Regulativs siehe in Wessely's Hdb. **608**.)

III. Gemeinde-Urkunden.

131. Gemeindegesetz vom 17. März 1849; R. G. Bl. 170 (**103**).

§. 108. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen von dem Bürgermeister und einem Gemeinderathe unterzeichnet werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Genehmigung des Gemeinde-Ausschusses erforderlich ist, so muß überdieß die von dem Ausschusse ertheilte Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschußmitgliedern ersichtlich gemacht werden.

Zu §. 139.

Beiurteil auf den Zeugenbeweis.

132. Hof-Decret vom 22. Jäner 1835, an das niederösterreichische, böhmische, mährisch-schlesische und innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 23. Mai 1835. (Für die Länder, in welchen die a. G. O. vom Jahre 1781 gilt); J. G. S. 42.

Die Vorschriften der allg. G. O. vom Jahre 1781 werden, in Rücksicht der Form ꝛc. (im Uebrigen gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **656**).

(Ueber die Frist zur Antretung des Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, vergleiche die a. h. Entschl. vom 22. Mai 1847, Nr. 1065, J. G. S. bei §. 145, **135**.)

133. Hof-Decret vom 12. September 1837, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen; J. G. S. 227.

Ueber die vorgekommenen Anfragen, ob in den Beiurteilen auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige eine definitive Entscheidung über

andere von diesem Beweise nicht abhängige Punkte der Hauptsache erlassen werden könne, wird Folgendes erklärt:

(Im Uebrigen gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **657**.)

134. Allerhöchste Entschl. vom 4. Jäner 1845, über den Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates; J. G. S. 856.

Wenn die gegen ein Beiurteil ergriffene außerordentliche Revision von dem obersten Gerichtshofe für unzulässig erklärt wird, so soll derselbe dem Producenten nicht eine neue Frist zur Antretung des zugelassenen Beweises bestimmen.

Zu §. 145.

Frist zur Beweisantretung.

135. Allerhöchste Entschl. vom 22. Mai 1847, über einen Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates; J. G. S. 1065.

Nach Verlauf des peremtorischen Termines zum Antritte eines Beweises kann dieser Beweis nicht zugelassen werden, sobald sich der Gegentheil demselben widersetzt.

Aufführung neuer Zeugen.

136. Justiz-Hof-Decret vom 18. September 1844, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1844; J. G. S. 830.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 6. Sept. 1844 zur Erläuterung des §. 221 der gal. G. O. und des §. 211 des Regolamento generale zu verordnen geruht:

Dem Zeugenführer ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **672**).

137. Justiz-Hof-Decret vom 13. Februar 1845, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht; J. G. S. 868.

Dem Appellationsgerichte wird bedeutet: es unterliege keinem Zweifel, daß die demselben mit dem Hofdecrete v. 18. September 1844, Nr. 830 J. G. S. (**136**) mitgetheilten, den §. 221 der w. g. G. O. erläuternde a. h. Entschl. v. 6. September 1844 auch in Mähren und Schlesien in vorkommenden Fällen anzuwenden sei, da durch die a. h. Entschl. v. 23. Mai 1835 Nr. 42 J. G. S. (**132**) in Beziehung auf die Beiurteile, womit der Zeugenbeweis zugelassen wird, die Grundsätze der w. g. G. O. auch in jenen Provinzen, für welche die allg. G. O. v. 1. Mai 1781, Nr. 13 J. G. S. vorgeschrieben ist, Gesetzeskraft erlangt haben, und somit auch in dem im a. h. Patente v. 13. September 1787, Nr. 719 (in Wessely's Hdb. **670**), und dem Hofdecrete v. 5. Juni 1795, Nr. 234 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **671**) angedeuteten Falle der Anführung neuer Zeugen statt der zugelassenen, aber vor ihrer Abhörung verstorbenen angewendet werden müssen.

Zu §. 155.

Gerichtsbarkeit zur Vernehmung der Zeugen.

138. Hof-Decret vom 18. Mai 1835, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 7. Mai 1835; J. G. S. 20.

Da die königl. ungarische Hof-Kanzlei in der Eigenschaft einer glaubwürdigen Behörde (loci credibilis) seit undenklichen Zeiten die Zeugenverhöre ungarischer Unterthanen ausgeübt hat, und die hierüber lautenden Zeugnisse in des Königs Namen und mit des Königs Unterfertigung den Parteien ausgefolgt worden sind, so wollen es Se. k. k. Maj. bei der bisherigen Gepflogenheit fernershin gegen dem bewenden lassen, daß nur jene hier in Wien wohnenden ungarischen Unterthanen als Zeugen verhört werden dürfen, welche zur Ablegung ihrer Aussage sich freiwillig bei der gedachten ungarischen Hof-Kanzlei stellen werden, und daß diese Zeugenverhöre lediglich auf ungarische Rechtsangelegenheiten beschränkt werden sollen.

139. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 19. November 1850, Z. 10972; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Nach den Grundsätzen der neuen Jurisdictionsnorm sind alle Gerichte ohne Unterschied, mithin auch die Causal-Gerichte berufen, in den bei ihnen anhängigen Streitsachen die Vernehmung der Zeugen mit Ausnahme derjenigen, welche unter der Gerichtsbarkeit des Oberst-Hofmarschall-Amtes oder der Militärgerichte stehen, vorzunehmen. Zur Erleichterung der Rechtspflege wird jedoch festgesetzt, daß eine Ausnahme von dieser Regel in dem Falle stattfinde, wenn der abzuhörende Zeuge sich in dem Sprengel eines Bezirksgerichtes aufhält, welches nicht an demselben Orte sich befindet, an welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat. In diesem Falle hat das erkennende Gericht mittelst Ersuchschreibens jenes Bezirksgericht um Abhörung des Zeugen anzugehen, in dessen Sprengel er sich aufhält.

Zu §. 161.

Befreiung der Mitglieder des a. h. Kaiserhauses von der Eidesablegung.

140. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Mai 1854, Z. 8346; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

In Folge a. h. Cabinetschreibens v. 8. Mai 1854 werden sämmtliche k. k. Gerichte zur Nachachtung bei der Würdigung der rechtlichen Kraft der Beweise im Civil- und Strafverfahren hiermit verständigt: daß vermöge des §. 31 des Familienstatutes des a. h. Kaiserhauses vom 3. Februar 1839 bei den Mitgliedern der kaiserlichen Familie eine an Eidesstatt abgegebene schriftliche Versicherung für die wirkliche Ablegung des Eides zu gelten und alle rechtlichen Folgen derselben habe.

Zu §. 164.

Vorschrift über die Beeidigung der Israeliten.

141. Justiz-Hof-Decret vom 1. October 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1846 und sämmtlichen Gefälls-Obergerichten mit Decret des obersten Gefälls-Gerichtes vom 17. December 1846; J. G. S. 987.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 18. August 1846 die beiliegende Vorschrift über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten, sowol in Civil- und Criminal-, als auch in politischen Verhandlungen, in allen Ländern der k. k. österreichischen Monarchie, in welchen das a. b. G. B. vom 1. Juni 1811 Gesetzeskraft hat, mit Aufhebung der bisher hierüber bestandenen Vorschriften zu erlassen geruht. Diese a. h. Entschl. wird dem k. k. Appellations-gerichte mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der den Eid ablegende Israelite die Hand nicht mehr, wie früher, auf die Stelle der Thora 3. Buch Moses, 26. Capitel, 14. Vers, sondern auf die Stelle des 2. Buch Moses, 20. Capitel, 7. Vers zu legen habe.

Vorschrift

über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten.

Wenn vom Gerichte ein Israelit zur Ablegung eines Eides aufgefordert wird, ist da, wo es nach den Verhältnissen thunlich ist, zur Meineids-Erinnerung ein Rabbiner zuzuziehen. Vor allem Andern hat der Vorsitzende des Gerichtes dem zum Eide zugelassenen Israeliten Dasjenige, was er zu beschwören hat, bestimmt und deutlich vorzuhalten, und erforderlichenfalls zu erklären. Nachdem er sich überzeugt hat, daß der Israelit den Gegenstand des Eides wohl verstanden habe, schreitet er zur Meineids-Erinnerung, welche mit Vermeidung des Ablesens einer bestimmten Formel, der Geistesbildung und Fassungskraft des Schwörenden gemäß, mit angemessener Berücksichtigung folgender, auf den israelitischen Religionsbegriffen und Büchern beruhender Bemerkungen einzurichten ist.

Es ist die Amtspflicht des Gerichts, ehe der Israelit den Eid ablegt, ihm die Heiligkeit des Eides, das Sündhafte und Sträfliche eines Meineides vor Gott und dem weltlichen Richter nachdrücklich zu Gemüthe zu führen.

Durch den Eid ruft der Schwörende Gott, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen seiner Aussage an, ihn, den allgerechten Weltenrichter, der in die Herzen sieht, der alles Geheime und Verborgene erforscht, und daher auch weiß, ob der zum Schwure aufgeforderte Israelit einen reinen unverfälschten Eid, oder einen Meineid schwöre.

Wenn die Aussage des Schwörenden mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmt, wenn er ohne geheimen Vorbehalt, ohne Zurückhaltung oder Zweideutigkeit so redet, wie er denkt, und wie er es vor dem allgegenwärtigen und allwissenden Gotte zu verantworten sich getrauet, so heiliget er durch den Eid den Namen Gottes, und wirket mit zur Handhabung des Rechtes, welches

eine von den Grundsäulen der Welt ist; denn auf Wahrheit, Recht und Frieden steht und ruht die Welt, und nach dem Ausspruche zweier Zeugen soll das Recht gesprochen werden, und Bestand haben.

Wenn aber der Schwörende nicht die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sagt, wenn er anders redet, als er denkt, wenn er sich irgend eine Täuschung, geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit zu Schulden kommen läßt, wenn er in den Worten und dem Sinne seiner Rede, oder in Gedanken die Wahrheit verläugnet, umgeht oder verdreht, so legt er einen Meineid ab, er ruft Gott zum Zeugen einer Lüge an, er mißbraucht, schändet und entweiht den heiligen, unaussprechlichen Namen Gottes, er versündigt sich auf das Schwerste gegen den allmächtigen Gott, welcher die Schändung seines heiligen Namens nie unbestraft läßt, wie es in den zehn Geboten Gottes geschrieben steht, auf welche der Schwörende zur größeren Bekräftigung seines Schwures die Hand zu legen hat.

Nicht nach der Meinung und dem Sinne des Schwörenden, sondern nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, nach der Meinung und dem Sinne des allwissenden und allgerechten Gottes wird der Schwörende in Eid genommen.

Nicht darauf, wo und vor welchen Personen der Eid abgelegt wird, beruht die Heiligkeit desselben; denn der zum Eide aufgeforderte Israelit schwört vor Gott, welcher allgegenwärtig, also auch bei dieser Eidesablegung anwesend ist; ihm ist der Schwörende für jede Entstellung oder Umgehung der Wahrheit, für jede Krümmung oder Verdrehung des Rechtes verantwortlich.

Der Schwörende schändet den Glauben seiner Väter, den er selbst bekennt, wenn er denselben durch einen Meineid verdächtig macht, daß derselbe falsche Eide gestatte oder lehre.

Er vergeht sich durch einen Meineid auf das Schwerste gegen den Staat, seine Mitbürger, und Alles, was dem Menschen heilig ist. Er erschüttert die Grundfeste des Vertrauens, er ist die Ursache ungerechter Entscheidungen, und eines (besonders bei Zeugnissen in Criminalfällen) oft nicht mehr zu ersetzenden Schadens, er zerstört das Recht und die bürgerliche Ordnung, so weit es in seinen Kräften liegt. Nach den allgemeinen Landesgesetzen ist er nicht nur verpflichtet, für allen durch seinen Meineid verursachten Schaden und entzogenen Gewinn volle Genugthuung zu leisten, sondern auch des Verbrechens des Betruges schuldig, welches mit schwerem Kerker, nach Beschaffenheit der Umstände selbst lebenslang, bestraft wird.

Die Meineidserinnerung wird mit der Frage geschlossen, ob der Israelit bereit sei, den Eid abzulegen. Wenn er diese Frage bejaht, legt er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers, bedeckt das Haupt, und spricht dem Vorsitzenden folgenden Eid nach:

Allgemeiner Eingang: „Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unver-

fälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichts, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechts gereichende Absicht,"

Fortsetzung für eine Partei im Civil-Rechtsverfahren: „daß (hier folgt der durch die richterliche Entscheidung festgesetzte Inhalt des Eides) ich schwöre bei Gott, dem Allwissenden und Allgegenwärtigen, daß diese meine Aussage in allen ihren Theilen die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor Gott zu verantworten mir getraue."

Fortsetzung für einen Zeugen im Civil-Rechtsverfahren: „daß ich in Betreff dessen, worüber ich in der Rechtssache des ..., gegen den ..., wegen ..., vom Gerichte werde befraget werden, nichts verschweigen, Niemanden zu Lieb oder zu Leid die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen, und diese meine Aussagen Niemanden entdecken wolle, bevor sie nicht vom Gerichte selbst werden kundgemacht worden sein."

Fortsetzung für einen Sachverständigen: „daß ich die Gegenstände, welche mir vom Gerichte zur Beurteilung werden zugewiesen werden (wenn der Sachverständige für einen besondern Fall beeidet wird, kann der Gegenstand des Befundes hier bestimmter angegeben werden), genau in Augenschein nehmen, die Beschaffenheit derselben, über welche ich vom Gerichte werde befragt werden, nach sorgfältiger Ueberlegung aller Umstände, deutlich angeben, und hierüber die volle, reine und unverfälschte Wahrheit, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue, aussagen wolle."

Allgemeiner Schluß: „So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!"

Während der Eidesablegung haben sich alle anwesenden Personen stehend mit der der feierlichen Handlung angemessenen Ehrerbietung zu verhalten.

Zu §. 171 und 172.

Verfahren bei Eröffnung der Zeugenaussagen. — Frist zur Beweisschrift.

142. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 16. December 1851, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und die Bukowina; R. G. Bl 258.

Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche sich in Anwendung der §§. 171, 172 der allgemeinen Gerichts-Ordnung, der §§. 243 und 244 der

galizischen und der §§. 233 und 234 der italienischen Gerichts-Ordnung bei Hinausgabe der Abschriften der Zeugenaussagen und Kunstbefunde, bei Verständigung der Parteien von der vollendeten Aufnahme der Zeugenverhöre und Kunstbefunde, und bei Berechnung der Frist zur Ueberreichung der Beweisschrift ergeben haben, und zur Einführung eines dießfälligen gleichförmigen Verfahrens, dann in theilweiser Abänderung der §§. 324 der allgemeinen, 429 der galizischen und 418 der italienischen Gerichtsordnung haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1851 Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1. Sobald in einem Rechtsstreite, in welchem auf die Zulassung eines Zeugenbeweises oder Kunstbefundes erkannt wurde, das Protokoll über Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen geschlossen, und im Falle die Vernehmung durch eine andere Gerichtsbehörde gepflogen worden wäre, von dieser an den Richter gelangt ist, vor welchem der Proceß geführt wird, sind hievon beide Streittheile mit dem Beisatze zu verständigen, daß ihnen frei stehe, in der Kanzlei die Anfertigung von Abschriften der Zeugenaussagen oder des Kunstbefundes zu verlangen.

§. 2. Von der Zustellung dieses Bescheides, welche wo möglich beiden Theilen an demselben Tage, immer aber dem Beweisführer zuerst zu geschehen hat, ist die Frist zur Ueberreichung der Beweisschrift zu berechnen, in dieselbe jedoch der Tag, an welchem die Abschriften von der Partei bestellt werden und der weitere Zeitverlauf, bis die Ausfertigung der Abschriften von der Kanzlei besorgt und die Zustellung derselben erfolgt ist, nicht einzurechnen.

§. 3. Die zu den Abschriften erforderlichen Stämpelbogen müssen von den die Abschriften begehrenden Parteien bei der Bestellung beigebracht werden. Die Zustellung der Abschriften an die Parteien, ist ohne die Behebung von Seite der letzteren abzuwarten, durch die Kanzlei von Amtswegen zu besorgen.

§. 4. Sowol über den Tag, an welchem der Beweisführer verständiget worden ist, daß er Abschriften der Vernehmungs-Protokolle verlangen könne, als über den Tag, an welchem sie von ihm verlangt, und an welchem sie ihm zugestellt wurden, hat die Kanzlei eine genaue Vormerkung zu führen, und diese Tage nicht nur auf dem Original-Vernehmungs-Protokolle, sondern auch auf den ausgefolgten Abschriften anzumerken.

§. 5. Hinsichtlich der Ausfertigung und Zustellung von Abschriften der Protokolle über die Vernehmung von Zeugen oder Kunstverständigen im summarischen Processe, wird an den hierauf bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließungen vom 18. October 1845 (6. März 1848 und 31. März 1850 **369**) durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 6. Die Bestimmung der Gerichtsordnung, nach welcher die Feilbietung eines im Executionswege geschätzten Gutes binnen 30 Tagen angesucht werden muß, widrigenfalls der Schuldner verpflichtet ist, dasselbe dem Gläubiger um den Schätzungspreis zu überlassen, und der Gläubiger es um diesen Preis zu

übernehmen, wird hiemit außer Kraft gesetzt, und dem Kläger sowol, als dem Beklagten freigestellt, um diese Feilbietung des Gutes anzusuchen, ohne hierin an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Diese Vorschrift ist auf alle Fälle anzuwenden, in welchen bei Kundmachung gegenwärtiger Verordnung das Recht, die Feilbietung zu erlangen, noch nicht erloschen ist.

Anmerkung. In Ausführung des vorstehenden Erlasses hat das k. k. Landesgericht in Wien unterm 20. Jäner 1852, Z. 2161, bezüglich einer gleichmäßigen Form der Endbescheide über Beweisantretungsgesuche nach erfolgter Abhörung aller Zeugen oder Einlangung sämmtlicher durch andere Gerichte aufgenommenen Zeugenaussagen, ebenso wie nach erfolgter Aufnahme oder Einlangung sämmtlicher Kunstbefunde, ferner in Betreff der Expedition dieser Endbescheide und rücksichtlich der zur Evidenzhaltung der dem Beweisführer zur Erstattung seiner Beweisschrift zugestandenen Frist und deren Berechnung von den Gerichten zu führenden Vormerkungen, Folgendes zu verordnen befunden:

1. Die obenerwähnten Enderledigungen, worunter jene zu verstehen sind, womit das geschlossene oder letzte Zeugenverhörs- oder Augenscheins-Protokoll ad acta decretirt wird, wenn sämmtliche Zeugen oder Kunstverständige von dem Erkenntnißrichter vernommen sind, oder wenn sämmtliche Zeugenverhörs- oder Augenscheins-Protokolle von den zur Vernehmung oder zur Befundsvornahme requirirten Richtern eingelangt sind; haben nach §. 1 und 2 des erwähnten Ministerial-Erlasses den Beisatz zu erhalten: „Hievon sind beide Theile mit dem Beifügen zu verständigen, daß ihnen frei stehe, in der Registratur die Ausfertigung von Abschriften der Zeugenaussagen oder des Kunstbefundes zu verlangen, — und ist dieser Bescheid und rücksichtlich das Duplicat und der Rathschlag für die beiden Streittheile (nach Umständen beide Rathschläge), wo möglich beiden Theilen an demselben Tage, dem Beweisführer R. R. aber zuerst zuzustellen."

2. Die dießfälligen Verständigungs-Rathschläge hat das Central-Zustellungs-Bureau nach Maßgabe des §. 2 des erwähnten hohen Erlasses, wo möglich beiden Theilen an demselben Tage, immer aber dem Beweisführer zuerst zustellen zu lassen, und der die Zustellung besorgende Gerichtsvollzieher hat auf dem, dem Beweisführer zuzustellenden Rathschlage den Tag der an ihn erfolgten Zustellung genau und deutlich ersichtlich zu machen; das Central-Zustellungs-Bureau hat hierauf den Tag der geschehenen Zustellung auf Grundlage des eingesehenen Original-Zustellungsbogens auf dem Beweisantretungs-Gesuche sowol, als auch auf dem Original-Zeugen-Aussagen-Protokolle (Kunstbefund-Protokolle) auszuschreiben und sohin das mit der Ausschreibung des Tages der an beide Streittheile erfolgten Zustellung der ad 1. erwähnten Verständigung, versehene Zeugenverhörs- oder Kunstbefunds-Protokoll sammt dem Beweisantretungs-Gesuche rücksichtlich letzten Schreiben eines zur Aufnahme requirirten Gerichtes, in die Registratur unverzüglich abzugeben.

3. Die Registratur hat, sobald an dieselbe von dem Central-Zustellungs-Bureau das mit den fraglichen Ausschreibungen versehene Beweisantretungs-Gesuch oder Schreiben sammt den Original-Zeugenverhörs-Protokollen (Kunstbefund) gelangt, den Tag, an welchem der Beweisführer verständiget wurde, daß ihm bevorstehe, Abschriften von dem Zeugenverhörs-Protokolle oder Kunstbefunde zu beheben, in ein besonderes, bei der Registratur in Gemäßheit des §. 4 anzulegendes Vormerk-Protokoll einzutragen.

4. In dieses, von der Registratur zu führende Vormerk-Protokoll ist auch unter eigenhändiger Fertigung des Bestellers jener Tag einzutragen, an welchem der Beweisführer eine Abschrift von dem Zeugenverhörs-Protokolle (Kunstbefunde) in der Registratur bestellt, und hat die Registratur diesen Tag zugleich auf dem Original-Verhörs-Protokolle (Kunstbefund), endlich auch auf dem, von dem Besteller producirten Verständigungsbescheide anzumerken, oder aber auf Verlangen der Partei eine besondere Bestätigung über den Tag der Bestellung der Abschriften auszufertigen.

5. Die Registratur hat sofort die begehrten Abschriften mit thunlichster Beschleunigung auszufertigen, und die vollendete Abschrift, auf welcher sohin der Tag der Bestellung derselben von der Registratur in Gemäßheit des Vormerk-Protokolles auszuschreiben ist, sammt dem Original-Zeugenverhörs- oder Befund-Protokolle, dem Central-Zustellungs-Bureau zur Zustellung an die Partei zu übergeben.

6. Das Central-Zustellungs-Bureau hat sohin die Zustellung dieser Abschrift sogleich zu veranlassen, und der zustellende Gerichtsvollzieher den Tag der an den Beweisführer gemachten Zustellung auf der zugestellten Abschrift auszuschreiben; das Zustellungs-Bureau aber hat in Gemäßheit des Zustellungsbogens die an den Beweisführer geschehene Zustellung der Abschrift auf dem Original-Verhörs- oder Befunds-Protokolle auszuschreiben und diese mit der Zustellungs-Ausschreibung versehenen Originalien an die Registratur zurückzuleiten.

7. Die Registratur hat hierauf den Tag der erfolgten Zustellung der Abschrift in dem Vormerk-Protokoll einzutragen, und die Originalien der Aussagen und Befunde bei den Acten zu hinterlegen.

Zeugenbeweis bei Todeserklärungen.

143. Justiz-Hof-Decret vom 25. Februar 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 28. März 1846; J. G. S. 939.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **462.**)

(Vergl. übrigens zu §. 3 des Hofdecretes vom 17. Februar 1327, Nr. 2259 J. G. S. (Wessely's Hdb. **695**), die Vdg. des Justizministeriums vom 2. October 1851, R. G. Bl. 251 (**377**) und zu §. 6 desselben die k. Vdg. vom 30. November 1849, Nr. 46 R. G. Bl. **379.**)

Zu §. 180.

Gerichtsstand für den Beweis zum ewigen Gedächtnisse.

144. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; R. G. Bl. 251 (**21**).

§. 35. Gesuche um Zulassung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse sind bei dem Gerichte, welchem die Gerichtsbarkeit in der Hauptsache zusteht, im Falle aber dieses nicht bekannt, oder dringende Gefahr am Verzuge ist, bei demjenigen Bezirksgerichte anzubringen und zu entscheiden, in dessen Sprengel sich der zu vernehmende Zeuge, oder die in Augenschein zu nehmende Sache befindet.

Zu §. 190.

Für beständig bestellte Kunstverständige:

I. Großhandlungs-Gremium in Wien.

145. Hofkammer-Decret vom 29. Juli 1844, an die niederösterreichische Regierung; J. G. S. 821.

Die Ausdehnung der bezüglich der Inventurs- und Schätzungscommissäre des Mercantil- und Wechselgerichtes (insoweit dieselben aus der Classe des bürgerlichen Handelsstandes gewählt werden) unterm 9. December 1843, Nr. 769 J. G. S. (**146**), erlassenen, den periodischen Wechsel derselben von drei zu drei Jahren anordnenden Bestimmung auf die von dem Großhandlungs-Gremium zu wählenden Inventurs- und Schätzungscommissäre, unterliegt keinem Anstande.

II. Handlungs-Gremium in Wien.

146. Hofkammer-Decret vom 9. December 1843, an die niederösterreichische Regierung; J. G. S. 769.

Die Schätzungs- und Inventurs-Commissäre des n. ö. Mercantil- und Wechselgerichtes sind, nach den ihnen zugewiesenen ämtlichen Functionen, Organe der Justiz- und politischen Behörde, welcher nach den bestehenden Gesetzen das Befugniß zusteht, selbst die von dem Handelsstande gewählten Commissäre, falls sie dieselben für eine solche Stelle nicht tauglich findet, von

derselben auszuschließen, und ihnen die Ausfolgung des Ernennungsdecretes und die Beeidigung zu versagen.

Indem die k. k. Regierung mit ihrem Erlasse vom 26. April 1843, Z. 22576, angeordnet hat, daß der bürgerliche Handelsstand in bestimmten Zeiträumen seine Inventurs- und Schätzungs-Commissäre immer neu zu wählen habe, hat sie offenbar nur einen Act ihrer Competenz vollzogen, und die Hofkammer findet sich im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle um so mehr bestimmt, die gedachte Verfügung der Landesstelle für vollkommen zweckmäßig und gerechtfertigt zu erkennen, als überhaupt keine Vorschrift besteht, welcher gemäß derlei Commissäre auf ihre Lebensdauer zu ernennen wären, und als ferner auch die Analogie des Justiz-Hof-Decretes vom 28. April 1791, Nr. 143 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 708), bezüglich der Inventurs- und Schätzungs-Commissäre aus dem Großhandlungs-Gremium gegen die Ernennung solcher Kunstverständigen auf Lebenszeit spricht.

Was jedoch die Frist anbelangt, binnen welcher der periodische Wechsel der gedachten beeideten Inventurs- und Schätzungscommissäre stattfinden soll, so findet man im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle diese Frist statt auf zwei Jahre, auf drei Jahre festzusetzen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die ihrer aufhabenden Dienstpflicht gehörig entsprechenden derlei Commissäre von der Wiedererwählung nicht ausgeschlossen bleiben, gleichwie auch andererseits die Entfernung derjenigen von ihnen, welche das in sie gesetzte Vertrauen in Beziehung auf Verläßlichkeit, Thätigkeit und Diensteifer im Verlaufe der Zeit nicht vollständig rechtfertigen, selbst vor Ablauf der dreijährigen Frist ihrer Anstellung einzuleiten sein wird.

III. Politechnische Schule in Wien.

147. Justiz-Hof-Decret vom 25. October 1843, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 757.

Dem Appellationsgerichte wird im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Studien-Hofcommission aufgetragen, den ihm untergeordneten Civil-Gerichtsbehörden in Wien zu eröffnen, daß die Assistenten des k. k. politechnischen Institutes, gleichwie es bereits durch das Justiz-Hof-Decret vom 1. October 1839 (in Wessely's Hdb. 716) hinsichtlich der Professoren desselben Institutes angeordnet wurde, als Kunstverständige bei Rechtsstreitigkeiten über Privilegiensachen nicht beizuziehen seien.

Zu §. 193.

Kosten der auf Ansuchen des Fiscus vorgenommenen Augenscheine.

148. Hofkammer-Decret vom 31. December 1846, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 20. Jäner 1847; J. G. S. 1016.

Zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der aus Anlaß von Schätzungen und Augenscheinen, welche auf Ansuchen des Fiscus in Civil-

streitigkeiten oder im Executionswege vorgenommen werden, gelegten Particularien, findet die allg. Hofkammer, im Einvernehmen mit der obersten Justizstelle und dem General-Rechnungs-Directorium Folgendes zu verordnen:

Bei solchen Schätzungen und Augenscheinen hat das Gericht nach §. 193 der allg. (und §. 255 der italien.) G. O. den vorzuschießenden Betrag zur Bestreitung der dadurch erwachsenden Auslagen zugleich mit der Bewilligung der Schätzung oder des Augenscheines zu bestimmen, und es dem Fiscus zu überlassen, dafür zu sorgen, daß dieser Betrag noch vor dem zur Vornahme des gerichtlichen Actes bestimmten Tage flüssig gemacht und bei der Gerichtsstelle erlegt werde.

Die administrative Behörde hat zu diesem Behufe den von der Gerichtsstelle ausgemittelten, und von dem Fiscus anzumeldenden Betrag jedesmal ohne Verzug bei der bezüglichen Casse anzuweisen.

Nach beendigter Schätzung oder vollzogenem Augenscheine hat das Gericht die Verwendung des Vorschusses mittelst einer zu legenden Particularrechnung auszuweisen, welche sodann in einfacher Ausfertigung durch den Fiscus an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zu leiten ist.

Die Belegung dieser Particularien mit Beschäftigungs-Journalen ist nicht erforderlich, sondern es genügt, daß die Bestätigung der Beschäftigungszeit von der berufenen Behörde beigefügt, und über die außerhalb der Poststraße zurückgelegten Meilen das vorgeschriebene Certificat beigebracht werde.

Die Provinzial-Staatsbuchhaltung hat jedoch in eine meritorische Prüfung und Berichtigung der von dem Richter für die bei den Commissionen intervenirenden Beamten und Kunstverständigen liquidirten Gebühren nicht einzugehen, sondern die Revision der über diese Gebühren gelegten Particularien, den Gerichtsbehörden gegenüber lediglich auf die Rechnungsrichtigkeit zu beschränken.

Um jedoch in den Fällen, wo das Aerar oder ein durch den Fiscus vertretener Fond die gedachten Gebühren theilweise oder ganz zu tragen hat, diese Fonds von der Bestreitung zu hoher Passirungen von Seite der Gerichtsbehörden zu bewahren, bleibt es der Provinzial-Staatsbuchhaltung unbenommen, die Bedenken, welche sich ihr in Einzelnfällen allenfalls gegen das Ausmaß der von dem Richter zuerkannten Gebühren aufdringen, der administrativen Landesbehörde zur Kenntniß zu bringen, von welcher zu erkennen ist, ob etwa bezüglich des Ausmaßes der von dem Richter erster Instanz zugesprochenen Gebühren der Recurs an die zweite Instanz zu ergreifen wäre.

Zu §. 201.

Angabe des wahren Werthes bei Schätzungen.

149. Hof-Decret vom 25. November 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme des dalmatinischen; J. G. S. 391.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei Vornahme einer Güterschätzung zum Behufe der Ausspielung die zu schätzenden Gegenstände weit über den

wahren Werth angegeben wurden, wobei die Schätzleute von der irrigen Ansicht ausgingen, daß sie in solchen Fällen an ihre sonstigen Verpflichtungen nicht gebunden seien.

Um für die Zukunft ähnlichen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, erhält das Appellationsgericht hiermit den Auftrag, sämmtliche ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **731**).

Zu §. 203.

Allgemeine Bestimmungen über den Haupteid.

150. Justiz-Hof-Decret vom 18. Februar 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1846; J. G. S. 935.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **463**.)

151. Allerhöchste Entschl. vom 31. März 1846, über einen Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle vom 14. Februar 1846; J. G. S. 953.

Ich nehme die Ansicht des obersten Gerichtshofes, wonach der Haupteid nicht blos in negativer, sondern auch in positiver Form aufgetragen werden kann, zur Nachricht.

152. Allerhöchste Entschl. v. 19. Juni 1847, über einen Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates; J. G. S. 1068.

(Mit Beziehung auf das bei §. 139 angeführte Justiz-Hof-Decret vom 22. Juni 1835, Nr. 42 J. G. S. (**132**) auch für die allg. G. O. anwendbar.)

Zur Behebung eines erhobenen Zweifels wird erklärt: es sei durch die im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende G. O. keineswegs verboten, den Haupteid cumulativ oder subsidiarisch mit anderen Beweismitteln aufzutragen; diese Beweismittel müssen vorläufig, wenn sie die Sache entscheiden, durch Beiurteil zugelassen werden, und es muß dann der Richter bei Schöpfung des Endurteiles entscheiden, ob mit Rücksicht auf die abgeführten Beweise annoch die Zulassung des Haupteides cumulativ oder subsidiarisch zulässig sei.

Haupteid im Concurs-Proceß.

153. Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1841, an sämmtliche Länderstellen, mitgetheilt durch Hof-Decret vom 19. April 1841 sämmtlichen Appellations-Gerichten, in Folge a. h. Entschl. vom 6. März 1841 über einen Vortrag der Hof-Commission in Justizgesetz-Sachen; J. G. S. 518.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **739**.)

Zu §. 205.

Haupteid auf Grund eines Vergleiches.

154. Hof-Decret vom 5. März 1839, an das galizische Appellations-Gericht; J. G. S. 348.

Ueber die gestellte Anfrage, ob Vergleiche auf einen von den streitenden Parteien abzulegenden Eid vor der politischen Obrigkeit bei dem vor dem gerichtlichen Verfahren vorgeschriebenen Vergleichsversuche stattfinden können, und stets rechtskräftig sind, wird dem Appellationsgerichte bedeutet, daß, obgleich das Hofdecret vom 4. Februar 1800, Nr. 493 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **741**), nur von gerichtlichen Vergleichen spricht, dasselbe demnach (dennoch) auch auf die vor den Wirthschaftsämtern in Folge Circulares vom 16. December 1808, Nr. LIX der Piller'schen Sammlung geschlossenen Vergleiche auszudehnen sei, und dieß aus dem Grunde, weil nach dem Hofdecrete vom 23. Juni 1788, Nr. 851 J. G. S., Vergleiche, welche die Unterthanen vor ihrem obrigkeitlichen Amte abschließen, als gerichtliche Vergleiche anzusehen und executionsfähig sind, daß aber im Grunde des Appellations-Intimates vom 28. März 1808, Zahl XV der Piller'schen Sammlung, sowol die Abnahme des Eides, als auch die Bewilligung der Execution dem Justizamte zukomme.

Unzurückschiebbarer Haupteid.

155. Justiz-Hof-Decret vom 26. April 1842, an sämmtliche Appellations-Gerichte den sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1842; J. G. S. 610.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb **742**.)

Zu §. 212.

Zulässigkeit des Erfüllungseides.

156. Allerhöchste Entschl. vom 1. October 1844, über einen Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates; J. G. S. 836.

Der Erfüllungseid ist auf Grundlage bloß einfacher Vermuthungen, oder von bloßen Wahrscheinlichkeitsgründen, nicht zulässig. Ebenfalls unzulässig ist jener Eid, wodurch der ihn Anbietende das Bestehen des von ihm angesprochenen Rechtes selbst erweisen will.

Zu §. 219.

Eidliche Angabe:

I. eines Vermögens;

157. Hof-Decret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; zufolge a. h. Entschl. vom 19. Juni 1835; J. G. S. 50.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **758**, mit Auslassung der Worte: „über den im Einvernehmen mit der Gesetzgebungs-Hofcommission erstatteten a. u. Vortrag der obersten Justizstelle mit a. h. Entschl. vom 19. Juni".)

Zu §. 220.

II. einer Vertuschung.

158. Hofkanzlei-Decret vom 4. Juli 1846, Z. 22315 (Zeitschr. 1846 III. 223).

Ueber die Frage, ob Jene, auf welche der Verdacht fällt, selbst die besorgliche Vertuschung bewirkt zu haben, zur eidlichen Angabe verhalten werden können, haben Se. Majestät mit a. h. Entschl. vom 9. Mai 1846 zu erklären geruht: „unter den im §. 248 des regolamento giudiziario verstandenen Personen sind auch jene begriffen, welche verdächtig sind, die Vertuschung veranlaßt zu haben."

Zu §. 221.

Eidesablegung eines Stummen.

159. Justiz-Hof-Decret vom 28. September 1842, an das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht; J. G. S. 644.

Ueber die gemachte Anfrage, wie sich bei der Abnahme des von einem Stummen in seiner Rechtssache angetretenen Haupteides zu benehmen sei, wird dem Appellationsgerichte bedeutet: Die Eidesformel sei von dem Stummen, oder wenn ihm selbst diese Abschrift zu machen, zu schwer sein sollte, durch eine dritte Person niederschreiben zu lassen, dem Stummen sohin in Gegenwart zweier Zeugen, welchen seine Geberden bekannt sind, diese Formel sohin vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen vorzulesen, ihn (er) bei jedem einzelnen Satze derselben zur Angabe eines Zeichens seiner Bestätigung aufzufordern, und von ihm dann die ganze Eidesformel unterschreiben zu lassen, und zwar mit dem Beisatze, daß er den Aufsatz der Eidesformel als wahr beschwöre, so wahr ihm Gott helfe.

Zu §. 223.

(Siehe rücksichtlich der Befreiung der Mitglieder des a. h. Kaiserhauses von der Eidesablegung den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 11. Mai 1851, Z. 8346, bei § 161, **140.**)

Zu §. 224.

Zuwarten mit der Eidesablegung.

160. Justiz-Hof-Decret vom 26. September 1842, an das böhmische Appellations-Gericht; J. G. S. 642.

Bei den mit der Ablegung eines Eides verbundenen wichtigen und größtentheils nicht mehr zu vermeidenden Folgen soll mit der Abnahme des Eides so lange inne gehalten werden, bis die mittelst Hof-Recurs unterlegte Frage, ob mit Ablegung dieses Eides einzuhalten sei, entschieden worden ist.

(Ueber die Frist zur Eidesantretung vergleiche die a. h. Entschl. vom 22. Mai 1847, Nr. 1065 J. G. S. bei §. 145, **135.**)

Zu §. 248.

Inhalt des Spruches.

161. Allerhöchste Entschl. vom 12. Februar 1846, über einen Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates; J. G. S. 933.

Ich nehme die zwischen sämmtlichen Senaten der obersten Justizstelle und der Hof-Commission in Justizgesetz-Sachen erfolgte Meinungseinigung, „daß in einem Urteile, wodurch die Ungiltigkeit eines schriftlichen Testamentes ausgesprochen wird, der Vorbehalt nicht gemacht werden dürfe, dasselbe durch einen anderen Proceß als mündliches geltend zu machen," zur Nachricht.

(Siehe auch das Hofkammer-Decret vom 23. December 1842, Nr. 664 J. G. S. bei §. 8. **73.**)

Form der Ausfertigung des Urteiles.

162. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 11. Jäner 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 16.

Se. k. k. Ap. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 28. December 1851 zu bestimmen geruht, daß in den Kundmachungen kaiserlicher Beschlüsse, wie auch in den anderen Verlautbarungen und öffentlichen Acten der Behörden, ohne Unterschied, ob sie das gesammte Kaiserreich oder einzelne Kronländer betreffen, statt der Worte: „Seine k. k. Majestät" der Ausdruck: „Seine k. k. Apostolische Majestät" anzuwenden ist.

Indem diese a. h. Weisung hiermit zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht wird, werden insbesondere auch alle Gerichtsbehörden im ganzen Umfange des Reiches angewiesen, von nun an alle richterlichen Entscheidungen, wofür die Formel: „im Namen Seiner Majestät des Kaisers" vorgeschrieben oder üblich ist, „im Namen Seiner k. k. Apostolischen Majestät" zu fassen und kundzumachen.

163. Geschäftsordnung für die Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853; R. G. Bl. 81 (**334**).

§. 205. Alle Gerichtsbehörden haben den Titel: „kaiserl. königl. Gerichte" zu führen, und auf diese Weise ihre Ausfertigungen zu besorgen.

Urteile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten: „Das k. k. ... Gericht ... hat, kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt" zu beginnen.

Zu §. 252.

(Ueber die Frage, wer von mehreren Streitgenossen als Appellant oder Revident anzusehen sei, siehe das Justiz-Hof-Decret vom 5. März 1847, Nr. 1042 J. G. S. bei §. 388, **274.**)

Zu §. 256.

Beilagen des Einbegleitungsberichtes.

164. Decret des k. k. niederösterreichischen Oberlandesgerichtes vom 27. August 1850, Z. 3982; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Das k. k. u. ö. Oberlandesgericht hat anzuordnen befunden, daß in allen Fällen, in welchen Recurse, die nach dem Gesetze in erster Instanz anzubringen sind, mittelst der Post an die Einreichungs-Protokolle der Gerichtsbehörden erster Instanz gelangen, die Umschlagbögen oder Converts, auf welchen sich die Adresse und die Postzeichen über die Auf- und Abgabe des Packetes befinden, niemals beseitigt, sondern stets mit der Bezeichnung der Exhibiten-Nummer der betreffenden Eingabe versehen, dieser letzteren beigelegt, und mit derselben an die obere Behörde zur Vorlage gebracht werden sollen.

Zu §. 265.

Nullitätsgründe.

165. Justiz-Hof-Decret vom 21. August 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 979.

Ueber die Frage, ob ein von dem Appellations-Gerichte erlassenes, der Abstimmung nicht entsprechend ausgefertigtes Urteil zu annulliren sei, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschl. vom 18. August 1846 a. gn. zu bestimmen geruht, daß, so oft ein Appellations-Gericht oder die oberste Justizstelle erachtet, daß ein Urteil offenbar der Abstimmung nicht gemäß ausgefertigt wurde, mit der Cassation des Beschlusses vorzugehen, und sich in eine Merital-Entscheidung nicht einzulassen sei.

Zu §. 266.

Geldstrafen.

166. Hof-Decret vom 28. September 1840, an das dalmatinische Appellations-Gericht; J. G. S. 466.

Die k. k. allg. Hofkammer hat an das dortländige Gubernium die Verordnung erlassen, daß die Erlassung der von dem obersten Gerichtshofe den Parteien oder ihren Vertretern auferlegten Geldstrafen nicht mehr von dem Gubernium zu bewilligen sei.

167. Hofkammer-Decret vom 18. Mai 1841, an die galizische Cameral-Gefällen-Verwaltung; J. G. S. 538.

Die Geldstrafen, welche von Civil-Gerichtsbehörden verhängt werden, erscheinen ihrer Natur nach zunächst als Zwangsmittel, eine gerichtliche

Anordnung in Ausübung zu bringen. Bei Verhängung und Eintreibung dieser Geldstrafen handelt es sich also nicht um eine Besteuerung, wie es die Taxen und auch die zu deren Einbringung gesetzlichen Strafbeträge sind, sondern vielmehr um die Handhabung der richterlichen Gewalt.

Die Würdigung der von Parteien vorgebrachten Gründe zur Nachsicht solcher Geldstrafen kann daher den Gerichtsbehörden nicht vorenthalten, und ebenso denselben nicht verweigert werden, die im Civilrechtsverfahren verhängten Geldstrafen, selbst nach bereits erfolgter Einzahlung, nachzusehen.

168. Justiz-Hof-Decret vom 22. October 1845, an das böhmische Appellations-Gericht; J. G. S. 905.

Um wegen der Offenhaltung der dem Beschuldigten im Falle einer im Disciplinarwege von dem Appellations-Gerichte verhängten Arreststrafe die angemessene Vorkehrung zu treffen, wird dem Appellations-Gerichte verordnet, im Falle einer von ihm im Disciplinarwege verhängten Arreststrafe vor allem andern das Straferkenntniß sammt den Entscheidungsgründen desselben dem Beschuldigten zustellen, und wenn der Beschuldigte bei seiner Verhaftung den Hofrecurs anmeldet, und denselben binnen vierzehn Tagen an die k. k. oberste Justizstelle abgesendet zu haben ausweiset, mit dem Vollzuge der verhängten Arreststrafe bis zur Entscheidung des Hofrecurses innehalten zu lassen.

169. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 5. November 1852, giltig für jene Kronländer, in welchen das a. b. G. B. in Wirksamkeit ist; R. G. Bl. 227.

Rücksichtlich der Einhebung der Geldstrafen, welche als Ordnungsstrafen im Civilverfahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Vertreter verhängt werden, findet das Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen Folgendes anzuordnen:

§. 1. Jede Gerichtsbehörde erster Instanz hat sowol die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben, und die Einhebung ämtlich zu überwachen.

Zu diesem Ende hat dieselbe der zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilten Person aufzutragen, den Betrag binnen acht Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, wodurch die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Expeditamte des Gerichtes zu erlegen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist aber die Einhebung entweder durch einen Gerichtsvollzieher, welcher darüber binnen einer bestimmten Frist zu berichten hat, oder falls die zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie ihren Wohnort hat, zu veranlassen.

§. 2. Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Execution von dem dazu abgeordneten Gerichtsvollzieher sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflichtigen so viel als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Deponirung nicht thunlich wäre, einem verläßlichen Manne in Verwahrung zu übergeben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuld-Verschreibungen bestände, nach vorläufiger, von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassender Schätzung bei der nächst vorfallenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung, und zwar erforderlichen Falles auch unter dem Schätzungswerthe im Versteigerungswege zu verkaufen, worauf der Strafbetrag sammt den allfälligen Executionskosten zu berichtigen, der allfällige Ueberrest aber der Partei auszufolgen ist.

§. 3. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Execution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine, auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen Erkenntnisses der, für das Kronland bestellten k. k. Finanz-Procuratur (oder Abtheilung) zu überlassen.

§. 4. Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen als gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der nicht einbringliche Strafbetrag nachzusehen oder in eine Arreststrafe umzuwandeln sei. Im letzteren Falle ist die Geldstrafe in der Regel in Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden Conventions-Münze zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnißmäßig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beträge unter fünf Gulden Conventions-Münze ist wenigstens Arrest in der Dauer von 12 Stunden auszusprechen.

§. 5. Die Berufungsbehörden haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit der Gerichtsbehörden zu bedienen, durch welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Partei kundgemacht wird.

§. 6. Die Gerichte erster Instanz haben die Erkenntnisse über, von ihnen verhängte Geldstrafen, sowie jede nachträgliche Ermäßigung oder Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- in Arreststrafen gleichzeitig mit der Ausfertigung des dießfälligen Beschlusses jener Finanz-Bezirksbehörde bekannt zu geben, in deren Bezirk das Steueramt, an welches die Abfuhr von Geldstrafen zu geschehen hat, sich befindet (§. 7).

Bei Geldstrafen, welche von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe und von den Obergerichten verhängt werden, hat die gedachte Mittheilung an diese Finanz-Bezirksbehörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

§. 7. Die erlegten oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt im kurzen Wege abzuführen.

§. 8. Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien hat es zwar bei den, bezüglich der Einhebung und Abfuhr der Geldstrafen gegenwärtig bestehenden Anordnungen zu verbleiben; in Betreff der Umwandlung der ganz oder zum Theile als uneinbringlich erscheinenden Strafbeträge sind jedoch auch dort die Bestimmungen des §. 4 in Anwendung zu bringen.

Zu §. 267.

Amtserinnerungen.

170. Justiz-Hof-Decret vom 13. November 1844, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 845.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **902**, nur ist statt: „dem böhmischen Appellations-Gerichte" zu setzen: „dem Appellations-Gerichte".)

Hinausgabe der Abänderungsgründe.

171. Allerhöchste Entschl. vom 11. Februar 1840, über die Rathsprotokolle der obersten Justizstelle vom October 1839; J. G. S. 408.

Beweggründe der obersten Justizstelle zur Aufhebung oder Abänderung gleichförmiger Beschlüsse der Unterbehörden sind den Parteien, wenn sie denselben auf Verlangen hinausgegeben werden, nur durch die in der Sache eingeschrittene erste Instanz hinauszugeben.

Zu §. 269.

Vorläufige Vergleichsversuche.

172. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 27. October 1849, für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradiska; R. G. Bl. 10.

Aus Anlaß einer Anfrage des galizischen Appellations-Gerichtes wird von dem Justiz-Ministerium, einverständlich mit dem Ministerium des Innern erklärt, daß durch die mit dem a. h. Patente v. 7. September 1848 (**388**) erfolgte Aufhebung der Unterthänigkeit und des schutzobrigkeitlichen Verhältnisses, alle gesetzlichen Vorschriften, vermöge welcher wegen jenes Verhältnisses der Annahme einer gerichtlichen Klage die Vornahme eines Vergleichsversuches bei dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamte vorauszugehen hatte, außer Wirksamkeit getreten sind.

Zu §. 270.

Gesetzliche Fälle des Einschreitens von Schiedsrichtern:

I. In Handels- und Gewerbeangelegenheiten.

173. Verordnung des Handels-Ministeriums vom 26. März 1850, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 122.

§. 5. VII. Die Handels- und Gewerbekammern können in allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ist, wenn die Betheiligten insgesammt dazu beistimmen, je nach Maßgabe dieser Zustimmung endgiltig oder mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behörden, über Handels- oder Gewerbe-Angelegenheiten und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- oder Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden.

§. 34. Jede Kammer hat in der Regel ihre Protokolle zu veröffentlichen. Nur wenn die Kammer als — Schiedsgericht einschreitet, hat die Veröffentlichung zu unterbleiben.

II. In Börse-Streitigkeiten.

174. Kaiserliches Patent vom 11. Juli 1854; R. G. Bl. 200.

Börsegesetz für Wien.

§. 82. In Bezug auf die gerichtliche Competenz gelten die allgemeinen gesetzlichen Normen. Aber ausnahmsweise entscheidet in erster Instanz in den Fällen des §. 14, f) das nieder-österreichische Handelsgericht als besonderer Gerichtsstand, und in den Fällen der §§. 14, a)—e), 15, 52, die Börsekammer in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes.

§. 83. Die Börsekammer verfährt hierbei nach den mit dem Circulare vom 18. December 1845 (**369**) kundgemachten Bestimmungen. Doch haben an diesen Bestimmungen folgende Modificationen einzutreten:

a) der Betrag oder Werth des Streitgegenstandes hat auf die schiedsgerichtliche Competenz der Börsekammer keinen Einfluß;

b) Advocaten, wenn sie nicht auf eigene Rechnung oder in Folge einer Vollmacht oder eines gerichtlichen Auftrages ein Börsegeschäft geschlossen haben, sind von jeder Verhandlung bei der Börsekammer ausgeschlossen;

c) die streitenden Parteien müssen, wenn es sich um die Ermittlung von Thatsachen handelt, welche der Börsekammer entscheidend scheinen, und von denen angenommen werden kann, daß sie den Parteien selbst bekannt sind, auf die an sie ergangene Vorladung persönlich vor der Börsekammer erscheinen. Wer über eine solche Vorladung durch einen Bevollmächtigten erscheint, wird so angesehen, als ob er gar nicht erschienen wäre;

d) wenn einer der streitenden Theile auf eine völlig glaubwürdige Weise dargethan hat, daß er ohne sein Verschulden nicht erscheinen könne, so ist es

dem anderen Theile freigestellt, entweder in die Erstreckung der Verhandlung auf eine angemessene Zeit, oder darein zu willigen, daß der Abwesende durch einen Bevollmächtigten erscheine;

e) in den Fällen, in welchen anstatt der Partei ihr Bevollmächtigter erscheinen darf, muß sich dieser gehörig legitimiren, sonst wird er als gar nicht erschienen betrachtet;

f) alle schriftlichen Eingaben müssen von den Parteien selbst oder von ihrem gehörig legitimirten Bevollmächtigten unterfertigt sein. Mangelt diese Unterfertigung, oder hat sich der Bevollmächtigte nicht gehörig legitimirt, so wird die Eingabe zur Ergänzung der nöthigen Förmlichkeit zurückgestellt, und so lange als nicht überreicht betrachtet, bis sie, mit dieser Förmlichkeit versehen, wieder vorgelegt worden ist;

g) die Bestimmung der zur Abhaltung einer Tagsatzung anzuberaumenden Frist wird dem Ermessen der Börsekammer überlassen; diese hat jedoch auf die möglichste Beschleunigung der Verhandlung hinzuwirken. Daher darf sie die Frist zur Tagsatzung über eine Klage höchstens auf 8, 14 oder 30 Tage festsetzen, je nachdem der Geklagte in Wien und dessen Polizeibezirk, oder außerhalb Wien und dessen Polizeibezirk oder außer Niederösterreich domicilirt;

h) eine Berufung gegen die Entscheidungen der Börsekammer hat nur dann Statt, wenn die Parteien bei Abschließung des Geschäftes sich das Recht der Berufung an die höhere Instanz ausdrücklich vorbehalten haben, in welchem Falle den streitenden Theilen die Appellation und Revision, sowie der Recurs an das niederösterreichische Oberlandesgericht und an den obersten Gerichtshof unter jenen Bedingungen offen steht, welche im Allgemeinen für die Anwendung dieser Rechtsmittel vorgeschrieben sind;

i) statt der in den §§. 19, 44 und 45 des Circulares vom 18. December 1845 bestimmten und auch in dem Falle des §. 50 (a. a. O.) geltenden Frist von 8 Tagen wird eine Frist von 3 Tagen festgesetzt;

k) der einem streitenden Theile auferlegte, oder ihm zurückgeschobene Eid ist binnen 24 Stunden, von dem Tage gerechnet, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden, anzutreten, bei der Börsekammer abzulegen, und hat in privatrechtlicher und strafgerichtlicher Beziehung die Wirkungen eines gerichtlichen Eides. Die Börsekammer beeidiget und vernimmt aber keine Zeugen, sondern verwendet sich deßhalb an die Personalinstanz des Zeugen;

l) gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben von einer Tagsatzung für gerechtfertiget erklärt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Fallfrist bewilliget wird, ist der Recurs zulässig, muß aber in der unter i) bestimmten Frist ergriffen werden;

m) in dem Urteile ist dem Zahlungspflichtigen aufzutragen, daß er die Zahlung binnen 3 Tagen zu leisten habe;

n) wird dem rechtskräftigen Urteile oder dem durch Vermittlung der Börsekammer abgeschlossenen Vergleiche zu rechter Zeit nicht Folge geleistet, so

hat die Börsekammer das bei ihr eingebrachte Executionsgesuch der betheiligten Partei an das zuständige Gericht des säumigen Schuldners zur Erledigung abzutreten, welches hierüber nach der Vorschrift vom 18. October 1845 über das summarische Verfahren zu verhandeln, und an welches sich die Partei um die weiteren Executionsschritte zu wenden haben wird.

§. 84. Jede schiedsgerichtliche Entscheidung der Börsekammer kann nur in Folge einer ordnungsmäßigen, in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs, unter dem Vorsitze des Präses oder seines Stellvertreters und unter Beiziehung von wenigstens 4 Börseräthen und des Generalsecretärs als Referenten gepflogenen Berathung nach Mehrheit der Stimmen gefällt werden. An der Berathung und Entscheidung darf aber Niemand theilnehmen, der nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen davon ausgeschlossen ist.

§. 85. Die Verhandlungen der Börsekammer, sie mögen administrativer oder schiedsgerichtlicher Art sein, unterliegen keiner Taxe; wohl aber hat der in Streitfällen obsiegende Theil das Recht, von seinem Gegner in allen nicht zweifelhaften Fällen, die Vergütung der aufgelaufenen Stämpelgebühren, und eine von der Börsekammer oder den höheren Instanzen zu bestimmende Entschädigung für Zeitverlust zu begehren.

III. In Grundentlastungs-Angelegenheiten.

175. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849; R. G. Bl. 152 (**389**).

§. 30. Reclamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Giebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgerichte entschieden. Zu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann, und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31. Besondere Verordnungen werden — das Verfahren — für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

Zu §. 275.

Ausnahmen von der Befreiung vom Personal-Arreste:

1. Beurlaubte.

176. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1837, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 3. März 1837; J. G. S. 201.

Zufolge a. h. Entschl. vom 27. Juni 1835 ist durch das Decret des k. k. Hofkriegsrathes vom 12. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 57) bestimmt worden, daß die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft für die Zeit, und so lange der Urlaub dauert, unter der Civilgerichtsbarkeit zu stehen habe.

Da hierüber Anfragen vorgekommen sind, so wird erklärt: — —

§. 13 — (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **938**)

177. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837, an sämmtliche Länderstellen, im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 16. October 1837; J. G. S. 233.

Mit Beziehung auf das Hof-Decret vom 5. Mai 1837, Nr. 201 J. G. S. (**176**), wonach die bis zur Einberufung beurlaubte Militärmannschaft der Civilgerichtsbarkeit untergeordnet ist, wird der Landesstelle bedeutet, ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **939**).

178. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1842, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 29. August 1842; J. G. S. 632.

Im Nachhange zu der Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Mai 1837. Nr. 201 J. G. S. (**176**), wird der Landesstelle erinnert, daß zufolge a. h. Entschl. vom 3. März 1837 die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. Juli 1835 bekannt gemachte a. h. Entschl. vom 27. Juni 1835, Nr. 57 J. G. S. über die Unterordnung ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **940**).

179. Kaiserliches Patent vom 22. December 1851, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 255.

Wir Franz Joseph I. ꝛc. haben zur Feststellung und genauen Begränzung des Umfanges der Militärgerichtsbarkeit — nachstehende für alle Kronländer wirksame Bestimmungen — zu beschließen befunden:

§. 6. Den nach §. 3 der Militär-Gerichtsbarkeit nicht unterstehenden Personen sind in Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen auch die bis zur Einberufung Beurlaubten, und die im §. 2, Abs. 1 erwähnten Arbeiter der Kriegs-Marine beizuzählen. —

§. 8. —; jedoch bleibt die Vollstreckung der richterlichen Erkenntnisse oder mittlerweiligen Vorkehrungen gegen die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen — den Militär-Gerichten vorbehalten.

180. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 8. Mai 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 105.

Zur Beseitigung mehrfacher Zweifel, welche aus Anlaß des Patentes vom 22. December 1851, Nr. 255 R. G. Bl. (**179**), über die Gränzen der Civil- und Militär-Gerichtsbarkeit, so wie über den Umfang der Amtshandlungen der Civilgerichte erhoben worden sind, findet das Justiz-Ministerium, im Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium, den Justizbehörden nachstehende Belehrung zu ertheilen:

7. Die bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militärmannschaft ist gleich der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft in Strafsachen der Militär-, dagegen in bürgerlichen Rechtssachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen.

II. Hofdienerschaft.

181. Note des k. k. Oberst-Hofmeisteramtes vom 13. Mai 1847, dem Wiener Civilgerichte mitgetheilt durch Note des k. k. Oberst-Hofmarschallamtes vom 18. Mai 1847, Z. 590; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

In den Jahren 1798 und 1799 bezogen die Hofstaats-Beamten und die wirklichen Hofdiener ihre Besoldungen, gleich den Staatsbeamten, aus dem Universal-Cameral-Zahlamte, der administrative Aufwand der Hofwirthschaft (wohin die Bezahlung der Aushelfer gehörte) wurde damals aus der sogenannten Hofküchen-Casse bestritten.

Später wurde das Hofzahlamt als eine eigene Hofcassa creirt, und für die currente Gebarung das Dotations-Sistem eingeführt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Besoldungen der Hofstaats-Beamten und der wirklichen Hofdiener von dem Universal-Cameral-Zahlamte auf das k. k. Hofzahlamt, die administrativen Auslagen aber auf die von Jahr zu Jahr bemessene Hofwirthschafts-Dotation übertragen.

Es kann daher die Vorschrift des Hof-Decretes vom 26. April 1799 (in Wessely's Hdb. **964**) und des Patentes vom 25. October 1798 (eben da **956**), zufolge welcher über jene Hofdiener, welche ihre Bezahlung gleich den Staatsbeamten aus dem Universum des Staatsvermögens erhalten, eine Personal-Execution wegen Schulden nicht verhängt werden darf, heut zu Tage wohl nur dahin ausgelegt werden, daß die gleich den Hofstaats-Beamten aus dem Hofzahlamte, d. i. aus den für Gehalte und andere fixe Gebühren bestimmten hofzahlämtlichen Geldmitteln, besoldeten Hofdiener von dem Personalarreste wegen Schulden befreit sind, nicht aber auch die aus der Hofwirthschafts-Dotation bezahlten, nicht in der Wirklichkeit stehenden, sondern bloß zur Aushilfe extra statum aufgenommenen Leute, da bei diesen Leuten das Criterium, worauf es hierin ankommt, nämlich die Analogie mit den Beamten, gänzlich fehlt.

III. Die Betriebsleiter eines Pulverwerkes.

(Siehe den §. 8 der Min. Vdg. vom 31. März 1853, R. G. Bl. 91 bei §. 283, **202 a.**)

Zu §. 283.

Befreiungen vom Verbote.

1. Alimentationen der Beamten und ihrer Gattinen.

182. Hofkammer-Decret vom 11. December 1839, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 397.

Da unter dem in der a. h. Entschl. ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb **960**, nur ist zwischen die Worte „gewonnen werden können" und „die a. h. Entschl." einzuschalten: „so finde" und dafür das Wort „finde" vor „daher" auszulassen)

183. Hof-Decret vom 25. November 1840, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 482.

Ueber Ersuchen der allgemeinen Hofkammer wird dem k. k. Appellations-Gerichte zur weiteren Verfügung eröffnet, daß der von einem landesfürstlichen Beamten seiner Ehegattin aus seinem Gehalte abzureichende Unterhalt als ein Theil seiner Besoldung zu betrachten, und demnach als von der Execution befreit zu behandeln sei.

2. Erbrecht.

184. Justiz-Hof-Decret vom 3. Juni 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1846; J. G. S. 968.

Mittelst a. h. Entschl. vom 9. Mai 1846 haben Se. k. k. Majestät über die Frage: ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Gläubigers des Erben im Ganzen gepfändet werden könne, die Erläuterung a. gn. zu ertheilen geruht, daß dem Gläubiger des Erben, nach dem §. 822 a. b. G. B., Verbot, Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaftssachen, nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden könne.

3. Explodirende Stoffe.

185. Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches; R. G. Bl. 47.

In Folge a. h. Entschl. Sr. k. k. apost. Majestät vom 6. November 1851 wird das Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1846, betreffend den Verbot des Verkaufes der explodirenden oder Schießbaumwolle, dann das über a. h. Entschl. vom 6. April 1847 erflossene Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1847 (Nr. 1060 J. G. S.), mit welchem die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe strenge untersagt wurde, hiermit republicirt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt, und jeder Verkehr mit den vorbezeichneten Stoffen im obigen Bereiche aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten verboten.

4. Gehalte der Beamten.

186. Hofkanzlei-Decret vom 3. April 1838, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 13. März 1838; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Hof-Decret vom 14. Mai 1838; J. G. S. 262.

Se. Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die a. h. Entschl. vom 26. März 1835 (J. G. S. Nr. 5) auch auf die bei den politischen, städtischen und ständischen Fondsbeamten vorkommenden Substitutionsfälle angewendet werde.

Für die Zukunft wird der Landesstelle mit a. h. Genehmigung zur Darnachachtung bekannt gemacht, daß alle Vorschriften, ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb 962).

Ausnahmsweise findet bei Beamten ein Verbot statt:

a) wegen Leistung einer Alimentation;

187. Hofkammer-Decret vom 30. November 1844, an die steiermärkisch-illirische Cameral-Gefällen-Verwaltung; J. G. S. 850.

Da gemäß des a. h. Patentes vom 25. October 1798, Nr. 436 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 956) und des dasselbe erläuternden Justiz-Hof-Decretes vom 19. April 1799, Nr. 465 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 974) das Verbot der gerichtlichen Beschlagnehmung auf die Besoldungen der activen Beamten nur in der Absicht erlassen worden ist, um dem muthwilligen Schuldenmachen derselben Schranken zu setzen, keineswegs aber, um die Erfüllung der in natürlichen und positiven Rechten vorgeschriebenen Pflichten des Ehemannes und Vaters zu hindern, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die von einer Gerichtsstelle zu Gunsten der Alimentation eines unehelichen Kindes auf die Besoldung des nach den §§. 166, 167 und 168 des a. b. G. B. zur Verpflegung verpflichteten Vaters bewilligte Verbotlegung in Vollzug zu setzen komme.

b) auf Diurnen und Diäten.

188. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835, an alle Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 7. August 1835. Sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 7. September 1835; J. G. S. 80.

Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichen Verboten belegt, und in Execution gezogen werden. Es ist aber überhaupt, und insbesondere in Fällen, wo solche Verbote und Executionsführungen auf Diurnen und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diurnisten oder gegen Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger und leichtsinniger Schuldenmacher darstellt.

5. Gehalte der Schullehrer.

189. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1841, an das tiroler Gubernium; J. G. S. 505.

Die Gehalte der Schullehrer, diese mögen landesfürstlich oder Privat-Patronates sein, können in Gemäßheit ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. 969, mit Weglassung des Wortes „können" nach: „gezogen werden").

6. Gnadengaben.

190. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 11. November 1852, Z. 15737; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Die von Seiner Majestät dem Kaiser aus a. h. Gnade einzelnen Personen bei der geheimen Cabinetscasse angewiesenen Geldbeträge können, da sie den Almosengeldern gleich zu halten sind, weder mit Verbot belegt, noch in gerichtliche Execution gezogen werden.

7. Heirats-Cautions-Interessen.

191. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 84.

Der Landesstelle wird eine Abschrift des §. 23 des Militär-Heirats-Normale vom 10. Juni 1812, betreffend die Verbotslegung der Militär-Heirats-Cautions-Capitale und der von denselben entfallenden Einkünfte mitgetheilt.

(Die Abschrift des § 23 siehe in Wessely's Hdb. **1033**)

192. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1839, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 9. März 1839 über einen Vortrag des Hofkriegsrathes; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Hof-Decret vom 30. Juli 1839; J. G. S. 357.

Mit Beziehung auf das hierortige Decret v. 29. September 1835 (Nr. 84 J. G. S. (**191**), wird der Landesstelle in der Anlage eine Abschrift der von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 24. März 1839 hieher mitgetheilten Circular-Verordnung an sämmtliche Militärbehörden, betreffend die Erläuterung des §. 23 des Militär-Heirats-Normales vom Jahre 1812, rücksichtlich der Bestimmung der Valuta jener Heirats-Cautions-Einkünfte, von welchen ein Theil verpfändet, mit Verbot belegt oder in Execution gezogen werden kann, zur gehörigen Verlautbarung, sowol in deutscher, als auch in italienischer Sprache zugesendet.

Abschrift der vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 24. März 1839 an sämmtliche Militärbehörden erlassenen Circularverordnung.

In dem durch das Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835 sämmtlichen Länderstellen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1034**).

(Die in der J. G. S. enthaltene italienische Uebersetzung wird weggelassen.)

8. Löhnung.

193. Hof-Decret vom 1. Juli 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 368.

Auf Ersuchen des Hofkriegsrathes wird dem Appellationsgerichte zur Nachachtung und zur Belehrung sämmtlicher ihm untergeordneter Civilgerichte hiermit eröffnet, ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1006**).

9. Nationalbank.

194. Justiz-Hof-Decret vom 26. September 1844, an sämmtliche Appellations-Gerichte; den sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1844; J. G. S. 831.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1037**, nur ist nach: „Patent v. 1 Juli 1841" einzuschalten: „Nr. 547. d. J. G. S.")

10. Pensionen.

195. Hofkammer-Decret vom 5. März 1838, an sämmtliche Länderstellen und Gefällen-Verwaltungen; J. G. S. 260.

Eine Uebertragung der auf Pensionen bewilligten Verbote auf Besoldungen findet nicht Statt. Wenn Pensionisten, deren Pension mit Verbot belegt ist, wieder angestellt werden, so sind diese Verbote von dem Augenblicke an, wo die Auszahlung der Pension aufhört und der Bezug der Activbesoldung beginnt, als wirkungslos zu betrachten.

196. Hof-Decret vom 3. Juli 1838, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 283.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat die Vormerkungen (gerichtlichen Verbote) auf Pensionen unter Einhundert Gulden für unzulässig erklärt.

197. Hof-Decret vom 22. April 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 356.

Se. k. k. Majestät haben durch a. h. Entschl. v. 26. Februar 1839 Folgendes anzuordnen geruht:

Den landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten und Dienern oder ihren Angehörigen angewiesene Pensionen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **984**).

198. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1840, an das galizische Gubernium, dem dortigen Appellations-Gerichte bekannt gemacht durch Hof-Decret vom 9. Juni 1840, und durch Hofkammer-Decret vom 17. Juli 1840 sämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen; J. G. S. 445.

Ueber die von dem k. k. Gubernium an die k. k. ver. Hofkanzlei unterm 20. März 1840 vorgelegte Anfrage des Lemberger Cameral-Zahlamtes hinsichtlich der Behandlung der vor Kundmachung der a. h. Entschl. vom 26. Februar 1839, Nr. 356 J. G. S. (**197**) bereits mit Verbot belegten Pensionen unter dem Betrage jährlicher Einhundert Gulden, findet man dem k. k. Gubernium, im Einvernehmen mit der besagten Hofstelle und der k. k. obersten Justizstelle, zur angemessenen Belehrung des gedachten Zahlamtes hiermit zu bedeuten, daß durch diese a. h. Entschl. die vor der Publication derselben von den Gerichten bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbote nicht aufgehoben worden seien, daher die Vollziehung solcher Verbots-Verordnungen gehandhabt werden müsse.

Uebrigens sind unter der in der a. h. Entschl. v. 26. Februar 1839 für Pensionen oder Unterhaltsgelder der Beamten und Diener oder ihrer Angehörigen ertheilten Vorschrift nebst den Ruhegenüssen der Beamten und Diener auch Pensionen, Gnadenbezüge und Provisionen ihrer Witwen, so wie die Unterhaltungsbeiträge bereits großjähriger Waisen verstanden.

(Vgl. die beiden Hofkammer-Decrete in Wessely's Hdb. **985** und **986**.)

11. Pensions-Institute.

199. Hof-Decret vom 29. Mai 1838, an das böhmische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 19. Mai 1838; J. G. S. 274.

Se. k. k. Majestät haben die vorgelegten Statuten ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1001**)

12. Pfründen.

200. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1836, an die niederösterreichische Landesregierung, zufolge a. h. Entschl. vom 15. März 1836, über einen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei; J. G. S. 132.

Ueber die aus Anlaß der eingeleiteten gerichtlichen Sequestrirung der Einkünfte einer Pfarrherrschaft in Anregung gebrachte ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1041** mit Auslassung der Worte: „mit a. h. Entschl. vom 15. März 1836").

201. Hofkanzlei-Decret vom 13. October 1843, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 17. Jäner 1844; J. G. S. 750.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 10. October 1843 über die Frage, ob und inwiefern der Deficientengehalt der Geistlichen mit Execution belegt werden dürfe, den a. h. Willen auszusprechen geruht ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1042**).

13. Sachverständige.

202. Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1835, an das dalmatinische Gubernium, zufolge a. h. Entschl. vom 5. Juni 1835; J. G. S. 40.

Die bestehenden Vorschriften rücksichtlich des Verbotes und der Execution auf die Gehalte, Diäten und Reisevergütungen der Staatsbeamten und Tagschreiber (**188**) sind auf ähnliche Gebühren der Privatärzte oder anderer Kunstverständigen, welche in Criminalangelegenheiten verwendet werden, nicht anwendbar.

14. Schießpulver.

202 a. Verordnung des Kriegsministeriums, des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31. März 1853, giltig für alle Kronländer; R. G. Bl. 91.

§. 8. Auf das Schießpulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben nothwendige Materiale, auf die hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse, kann eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution nicht Platz greifen, auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personal-Execution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden.

15. Supplenten-Cautionen.

203. Decret des Hofkriegsrathes vom 29. Juli 1843, an das illirisch-inneröster-reichische, an das lombardisch-venetianische General-Commando und an das Marine-Ober-Commando; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht durch Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1843; J. G. S. 728.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1014**.)

16. Tiroler Landesvertheidiger.

204. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1835, an das Gubernium in Tirol; J. G. S. 95.

Mit Beziehung auf die gemachte Anfrage, hinsichtlich der Freiheit der Provisionen der Landesvertheidiger, findet man dem Gubernium zu erinnern, daß demselben dießfalls die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 30. März 1826 zur Richtschnur zu dienen haben.

Abschrift des Hofkanzlei-Decretes vom 30. März 1826, an das Gubernium in Tirol.

Da Pensionen nach §. 413 der Gerichtsordnung der Execution unterliegen, so können auch die Gnadenbezüge der Landesvertheidiger, welche durch kein Gesetz von der Execution befreit, noch auch in die Classe der Provisionen, Almosen oder anderer exempten Genüsse gereiht sind, nach dem allgemeinen Gesetze nicht als exempt angesehen werden.

205. Hofkammer-Decret vom 27. October 1839, an das tiroler Gubernium, und an die tiroler Cameral-Gefällen-Verwaltung; dem tirolisch-vorarlbergischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hof-Decret vom 12. November 1839; J. G. S. 383.

Der Landesstelle wird im Einverständnisse mit der obersten Justizstelle und der vereinigten Hofkanzlei bedeutet, daß die Provisionen der tiroler Landesvertheidiger, ihrer Witwen und Waisen, zu denjenigen Genüssen gehören, welche nach §. 414 der für Tirol und Vorarlberg kundgemachten westgaliziischen Gerichtsordnung keiner Execution unterliegen.

17. Zahlungen aus öffentlichen Cassen.

206. Hofkammer-Decret vom 21. August 1838, an das dalmatinische Gubernium; dem dalmatinischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hof-Decret vom 18. Februar 1839; J. G. S. 291.

Auf eine noch nicht liquide und nicht angewiesene Forderung kann bei den öffentlichen Cassen, nach der bei ihnen bestehenden Einrichtung, die Vormerkung eines gerichtlich bewilligten Verbotes oder einer gerichtlichen Pfändung um so weniger eingeleitet werden, als, so lange die Zahlungsanweisung noch nicht erfolgt ist, auch die Casse noch nicht gewiß ist, welche die Zahlung zu leisten haben wird, und keine zur Zahlung verpflichtete Casse besteht.

18. Zahlungsbögen.

207. Hofkanzlei-Decret vom 21. Juni 1840, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellationsgerichten mitgetheilt mit Hof-Decret vom 3. August 1840; J. G. S. 450.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. v. 13. Juni 1840 anzuordnen geruht, daß für die Zukunft ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1048**).

208. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1840, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 487.

Die mit dem hierortigen Decrete vom 21. Juni 1840, Nr. 450 J. G. S. (**207**) intimirte a. h. Entschl. vom 13. Juni 1840 ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1049**).

Zu §. 286.

Gerichtsstand des Verbotes.

209. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; R. G. Bl. 251 (**21**).

§. 46. Gesuche um Bewilligung eines gerichtlichen Verbotes, provisorischen Arrestes, einer provisorischen Sequestration oder einer anderen mittlerweiligen Vorkehrung können nach der Wahl des Klägers entweder bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte, oder bei demjenigen (auch städtisch-delegirtem) Bezirksgerichte angebracht werden, in dessen Sprengel das provisorische Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll.

Zu §. 287.

Besonderes Verfahren bei Verbotsbewilligungen:

1) auf Obligationen;

210. Hof-Decret vom 26. Juni 1838, an sämmtliche Appellations-Gerichte, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer; J. G. S. 281.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1074**.)

211. Niederösterreichisches Appellations-Gerichts-Decret vom 14. September 1846, Z. 12199; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Dem Wiener Civilgerichte wird über Ersuchen der k. k. allg. Hofkammer neuerlich das Hof-Decret vom 26. Juni 1838 (**210**) in Erinnerung gebracht, in Folge dessen alle gerichtlichen Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung oder ein Verbot auf Obligationen, welche bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Casse haften, und entweder auf Namen lauten oder vinculirt sind, bewilligt wird, von dem Gerichte an die genannte Cassa zu befördern, und gleichzeitig auch der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen sind.

2) auf bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde angelegte Gelder;

212. Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Hof-Decret vom 9. November 1840; J. G. S. 470.

(Gleichlautend mit der in Wessely's Hdb. bei dem Justiz-Hof-Decrete vom 9. November 1840 (**1075**) abgedruckten Note der allgemeinen Hofkammer, mit Weglassung der beiden letzten Absätze: „Solche bisher ꝛc." und: „Die Hofkammer beabsichtigt ꝛc.")

213. Hof-Decret vom 3. Mai 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 530.

Im Nachhange zum Hof-Decrete vom 9. November 1840 (Hofkammer-Decret vom 21. October 1840, Nr. 470 J. G. S. **212**) erhält das Appellations-Gericht in Folge Note der k. k. allg. Hofkammer vom 6. April 1841 in der Anlage eine Abschrift jener Verfügung, welche die eben genannte Hofstelle wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichtlich der Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei dem hiesigen Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegten ungarischen und siebenbürgischen Cautionen, Vadien und Depositen und deren Zinsen, an das k. ungar. Hofkammer-Präsidium und das k. siebenbürgische Thesaurariat erlassen hat, zur eigenen Darnachachtung und jener der von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzenden untergeordneten Justizgerichte.

(Folgt die erwähnte Abschrift gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb **1076**.)

214. Hof-Decret vom 23. April 1847, Z. 2818; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Mit Hof-Decret vom 9. November 1840 (**212**) sind sämmtliche, den Wiener Senaten der k. k. obersten Justizstelle unterstehende Gerichtsbehörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt worden, daß die gerichtlichen Verbote auf solche Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, so wie auf die dießfälligen Zinsen von Seite der, diese Verbote bewilligenden Gerichte nicht der Schuldentilgungs-Haupteassa, sondern den in der mitgegebenen Note der k. k. allg. Hofkammer vom 21. October 1840, Z. 41252 (in Wessely's Hdb. **1075**) verzeichneten, unmittelbar anlegenden Aemtern und Cassen intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden müssen, da der Schuldentilgungs-Haupteassa die Vormerkung gerichtlicher Verbote auf die bei ihr erliegenden Cautionen und Depositen aus dem Grunde untersagt ist, weil dieselbe bei der Verzinsung und Rückzahlung dieser Cautionen und Depositen nicht mit den betheiligten Parteien, sondern nur mit den zur unmittelbaren Anlegung und Behebung der Cautionen und Depositen und rücksichtlich ihrer Zinsen berufenen Aemtern und Cassen in Verbindung zu treten hat.

Da diese Vorschrift ungeachtet des mit Justiz-Hof-Decret vom 26. September 1843, Z. 6194, erlassenen Auftrages von mehreren Gerichtsbehörden

nicht gehörig befolgt worden ist, so wird die Anordnung des Hof-Decretes vom 9. November 1840 (**212**) zur sorgfältigen Beobachtung derselben nachdrücklich eingeschärft.

215. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. Mai 1852, Z. 3806; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Ueber den vorgekommenen Fall, daß ein Bezirksgericht den bestehenden Vorschriften entgegen zur Vornahme der bewilligten Vormerkung einer Cession auf einen bei der Tilgungsfonds-Hauptcasse fruchtbringend angelegten Cautionsbetrag unmittelbar bei dem k. k. Finanz-Ministerium eingeschritten ist, werden sämmtliche Gerichtsbehörden angewiesen, sich in derlei Fällen genau nach den Bestimmungen des Hofkammer-Decretes vom 21. October 1840, Nr. 470 J. G. S. (**212**) zu benehmen, wonach gerichtliche Verbote auf solche Cautionen und Depositen und deren Zinsen von den Gerichten bei ihrer Bewilligung nicht der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcassa, sondern nur den unmittelbar anlegenden Cassen und Aemtern intimirt, und gleichzeitig im vorschriftmäßigen Wege den zur dießfälligen Anweisung der anlegenden und behebenden Aemter und Cassen berufenen vorgesetzten Behörden angezeigt werden sollen.

3) gegen Tabak-Verleger und Trafikanten;

216. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1841, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; J. G. S. 535.

In Beziehung auf das Rechtsverhältniß des bei den Verlegern vorhandenen Tabak-Materiales findet die k. k. allgemeine Hofkammer nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. in der Anmerkung zu **1081**.)

217. Hofkammer-Decret vom 13. October 1844, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 6. November 1844, und sämmtlichen Länderstellen durch Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1844; J. G. S. 840.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1081**.)

218. Hofkammer-Decret vom 16. September 1845, Z. 93799; (Zeitschr. 1846, III, 19).

Mit dem Hofkammer-Decrete vom 13. October 1844 (**217**) wurden die im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle beschlossenen Bestimmungen in Bezug auf die gerichtliche Beschlagnahme und Executionsführung auf die Verschleißprovision und Cassabaarschaft in den Verschleißlocalitäten eines Tabak- und Stämpel-Verlegers oder Trafikanten festgesetzt.

Es hat sich nun der Fall ergeben, daß eine Gerichtsbehörde, welche den Gläubigern eines Tabakverlages die Bewilligung zur Sequestration des Verschleißes, behufs der Pfändung der Verschleißgelder ertheilt hatte, gegen die von Seite der Cameralbehörde verfügte Kündigung des Verlages aus dem Grunde Einsprache thun wollte, weil das erwähnte Gericht des Erachtens war,

als müsse die Sequestration des Verlages so lange fortgesetzt werden, bis der dieselbe erwirkende Gläubiger zur vollständigen Befriedigung mit seiner Forderung gelangt sei.

Die Unstatthaftigkeit einer solchen Einwendung ist zwar keinem Zweifel unterworfen, wenn erwogen wird, daß dem Frequenten der Gefällsbehörde gegenüber keine anderen und keine ausgedehnteren Rechte zukommen als jene, welche dem Executen gebühren, und daher keine Einwendung gegen das der Gefällsbehörde zustehende Kündigungsrecht erhoben werden könne.

Weil es aber der Gefällsbehörde nicht gleichgiltig sein kann, durch welche Person die Geschäfte eines Tabak- und Stämpelverschleißes geführt werden, und da ein Verschleißer, welcher dermaßen in Schulden verwickelt ist, daß gegen ihn die gerichtliche Pfändung der Verschleißprovision und Cassabaarschaften erwirkt wurde, das Vertrauen in seine Fähigkeit der ferneren gefällsnützlichen Geschäftsführung verwirkt hat; so ist jedesmal, wenn von Seite des Gerichtes die Bewilligung zur Sequestration eines Verschleißplatzes im Executionswege ertheilt wird, sogleich die Kündigung des Verlags- oder Verschleißbefugnisses, und zwar mit Einräumung einer Monatsfrist zu verfügen, und zur Wiederbesetzung des erledigten Platzes im vorgeschriebenen Wege zu schreiten; welche Bestimmung von nun an jeder Ankündigung bei Eröffnung des Concurrenz-Verfahrens wegen Besetzung eines Verschleißplatzes einzuschalten ist.

Zu §. 292.

(Ueber den Gerichtsstand zur Bewilligung der Sequestration oder anderer mittlerweiliger Vorkehrungen siehe den §. 46 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852, R. G. Bl. 251 bei §. 286 **209.**)

Zu §. 293.

Pfandrecht des Vermiethers.

219. Hof-Decret vom 10. April 1837, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 1. April 1837; J. G. S. 189.

Dem Magistrate in Wien wird die Belehrung ertheilt, daß das im §. 1101 des a. b. G. B. ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1096**).

Zu §. 297.

Besondere Fälle von Sicherstellungen:

I. von Aerarial-Forderungen;

220. Hof-Decret vom 4. Mai 1840, an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme des dalmatinischen; in Folge a. h. Entschl. vom 25. April 1840, über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 430.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1111**.)

221. Hofkammer-Decret vom 24. October 1845, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen; J. G. S. 907.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 16. August 1845 anzuordnen geruht ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **465**, nur ist nach 1786 einzuschalten: „Nr. 577 J. G. S.").

222. Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1846, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; J. G. S. 959.

Durch das Hofkammer-Decret vom 24. October 1845, Nr. 907 J. G. S. (**221**), mit welchem in Folge a. h. Entschl. v. 16. August 1845 die bestehenden Vorschriften wegen des Ansuchens und der Erwirkung der Pränotationen von Aerarialforderungen auf Realitäten in Erinnerung gebracht wurden, ist keine Anordnung des Gefälls-Strafgesetzes und der zur Erläuterung und Vollziehung dieses Gesetzes nachträglich erflossenen Weisungen, und insbesondere nicht die Bestimmung des §. 51 des Amtsunterrichtes zur Vollziehung des Gefälls-Strafgesetzes, noch die mit dem Hofkammer-Decrete vom 28. April 1839 (Justiz-Hof-Decret vom 5. Februar 1839, Nr. 336 J. G. S. **225**) bekannt gegebene a. h. Entschl. vom 8. Jäner 1839 wegen Einleitung der vorläufigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gefälls-Vermögensstrafen, aufgehoben oder abgeändert worden.

222 a. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 10. Juni 1850, giltig für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835 in Wirksamkeit steht; R. G. Bl. 230.

Zur Behebung der Zweifel über die Anwendung der a. h. Entschl. vom 16. August 1845 (**221**) in Betreff der durch die Fiscalämter zu erwirkenden Pränotirungen von Aerarial-Forderungen wird erklärt, daß dadurch an den Bestimmungen des §. 567 des Gefällsstrafgesetzes, des §. 51 des darauf bezüglichen Amtsunterrichtes und der a. h. Entschl. vom 8. Jäner 1839 (**225**) und 24. Februar 1844 (**226**) in Betreff der Einleitung der vorläufigen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Gefälls-Vermögensstrafen keine Aenderung eingetreten ist.

223. Hofkammer-Decret vom 11. April 1848, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 20. April 1848; J. G. S. 1134.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob mit Rücksicht auf das im Grunde der a. h. Entschl. vom 16. August 1845 erlassene hierortige Decret vom 24. October 1845, Nr. 907 J. G. S. (**221**) die Pränotation auf Realitäten auch zur Sicherstellung von Aerarial-Steuer-Rückständen über unmittelbares Ansuchen der politischen Behörden an die betreffenden Gerichte stattfinden könne? wird der Landesstelle im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei und

der obersten Justizstelle bedeutet, daß durch das bezogene hierortige Decret vom 24. October 1845 in den Bestimmungen des Hof-Decretes vom 24. October 1806, Nr. 789 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1101**) nichts geändert worden ist, und daß sonach Vormerkungen auf Realitäten zur Sicherung von Aerarial-Steuer-Rückständen, und sonstigen Aerarialforderungen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, von den administrativen Behörden bei den Gerichten unmittelbar angesucht werden können.

Insbesondere auf das Vermögen der wegen Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes Beschuldigten.

224. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 5. October 1854, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 255.

Um die Vollziehung der, in dem §. 59 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und im §. 360 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 (**10**) enthaltenen Bestimmung, wonach alle, des Verbrechens des Hochverrathes, Aufruhres oder Aufstandes schuldig erklärten Personen zum Ersatze des, durch eines dieser Verbrechen dem Staate oder Privatpersonen zugefügten Schadens verpflichtet sind, sicher zu stellen, wird hiermit in Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 4. October 1854 verordnet, daß in denjenigen Kronländern, wo die genannte Strafproceß-Ordnung bereits in Wirksamkeit steht, sogleich nach der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, in den übrigen Kronländern aber von dem Zeitpuncte angefangen, wo daselbst die gedachte Strafproceß-Ordnung in Geltung treten wird, zugleich folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind:

„Sobald gegen eine bestimmte Person, dem §. 145 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gemäß, der Beschluß zur Einleitung der Untersuchung wegen des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufruhres oder Aufstandes gefaßt wird, hat das Untersuchungsgericht, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, entweder zugleich mit der Einleitung der Untersuchung oder mittelst abgesonderter Verordnung, zu verfügen, daß der Ersatz, welcher den Beschuldigten in Folge des §. 360 der Strafproceß-Ordnung, sowol für die unmittelbaren oder mittelbaren durch das Verbrechen herbeigeführten Beschädigungen als für die, zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung und zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit etwa erforderlichen Kosten treffen könnte, gehörig sicher gestellt werde. Zu diesem Ende hat das Untersuchungsgericht nach Umständen die Pfändung und Sequestration des ganzen Vermögens des Beschuldigten oder eines angemessenen Theiles desselben an beweglichen Gütern zu verhängen und diese Verfügung, soweit es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen und der, dem Beschuldigten obliegenden Verpflichtung zur Ernährung seiner schuldlosen Ehegatten oder anderer Angehörigen zulässig ist, entweder selbst in Vollzug zu setzen, oder die Einleitung zu treffen, daß dieselbe auf Grundlage seiner Anordnung, allen-

falls unter Mitwirkung der Finanz-Procuratur, durch den Civilrichter in Vollzug gesetzt werde.

Diese Maßregeln haben nur dann zu unterbleiben, wenn erhellet, daß durch die strafbare Handlung kein Schade entstanden ist, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte.

Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen haben in der Regel bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens fortzudauern.

Doch können dieselben im Laufe der Untersuchung nach Beschaffenheit der Ergebnisse derselben auch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. Auch steht gegen jede darauf bezügliche Verfügung sowol dem Beschuldigten als dem Staatsanwalte das Recht zu, dem §. 64 und 65 der Strafproceß-Ordnung gemäß, die Entscheidung des Gerichtshofes in Anspruch zu nehmen und gegen die Entscheidung des letzteren die Beschwerde an das Oberlandesgericht, oder wenn von diesem eine Abänderung erfolgen sollte, an den obersten Gerichtshof zu ergreifen."

Bei der endlichen Entscheidung über das Strafverfahren hat der Gerichtshof, wenn gegen den Beschuldigten kein Strafurteil ergeht, die Aufhebung der bewirkten Sicherstellung anzuordnen, wenn aber der Beschuldigte eines der im Eingange erwähnten Verbrechen schuldig erklärt werden sollte, zugleich auszusprechen, in wieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurteil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 362 der Strafproceß-Ordnung auf den Rechtsweg verwiesenen Ersatzanspruch fortzudauern habe.

II. von Gefällsstrafen;

225. Hof-Decret vom 5. Februar 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 336.

Ueber den Sinn und die Anwendung des §. 567 des Gefällen-Strafgesetzes wird hiermit folgende durch a. h. Entschl. Sr. Maj. v. 8. Jäner 1839 genehmigte Belehrung ertheilt:

1. In den Fällen ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1108**; hierauf folgt:

Das Appellationsgericht hat diese Vorschrift den ihm untergeordneten Civilgerichten zur Nachachtung mitzutheilen.

226. Hofkammer-Decret vom 1. April 1844, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 10. April 1844; J. G. S. 798.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. v. 24. Februar 1844 zu genehmigen geruht, daß auch zur Sicherstellung von Gefällsstrafen, die im §. 298 der allg. G. O., Nr. 13 J. G. S., und den Justiz-Hof-Decreten vom 18. September 1786, Nr. 577 und 26. October 1805, Nr. 752 J. G. S. bezeichneten Sicherstellungsmittel in Anwendung gebracht werden können.

III. des Vermögens der Deserteure;

227. Justiz-Hof-Decret vom 21. Februar 1842, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1842; J. G. S. 599.

Im Anschlusse wird dem Appellations-Gerichte über erfolgte Mittheilung von Seite des k. k. Hofkriegsrathes Ein Exemplar des mit a. h. Entschl. vom 7. Jäner 1842 sanctionirten Gesetzes über die Abschaffung der Strafe der Vermögensconfiscation wegen des Verbrechens der meineidigen Entweichung aus dem Kriegsdienste zugefertigt.

Gesetz wegen Aufhebung der Vermögensconfiscation in Militär-Desertionsfällen und Einführung von Entschädigungs-Pauschalien.

§. 8. Da ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig, und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall zu verfügen berechtigt ist; so soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegscasse abzuführenden Entschädigungssummen bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die von dem Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden.

§. 9. Wenn Kinder oder Descendenten solcher Deserteurs vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der nicht rückgekehrten Deserteurs aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt erfolgt.

§. 10. In dem einen und dem andern Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmöglichste Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 11. Nach dem natürlichen Tode solcher nicht zurückgekehrter Deserteurs wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 12. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, ist den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Seiner Majestät um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben, mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

§. 13. Wegen Einleitung dieser Sequestration ist sich vom Regimente oder Corps an diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung das zurückgelassene Vermögen steht, sogleich nach erhobener Gewißheit der Desertion zu wenden.

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 13 haben auch für den Fall, als ein Officier desertiren sollte, zu gelten.

§. 15. Dagegen sind die Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 13 auf das den Civilbehörden Ungarns und Siebenbürgens unterliegende Vermögen der Deserteurs nicht anzuwenden, sondern die Provinzialbehörden in dieser Beziehung von den Militärgerichten lediglich aufzufordern, nach den Landesgesetzen ihr Amt zu handeln.

§. 16. Die in den §§. 8 bis inclusive 13 enthaltenen Sequestrations-Bestimmungen erstrecken sich im Allgemeinen auch auf das Vermögen der Militärgränzer, insoferne nicht die im §. 15 als Ausnahme enthaltene Vorschrift anzuwenden ist.

§. 17. Auch das unbewegliche Vermögen, welches desertirte Gränzer als Militärlehen besitzen, kann im Allgemeinen nicht nach den §§. 8 bis inclusive 13 behandelt werden, sondern es hat in Ansehung solcher Gränzlehen bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Nur in der siebenbürgischen Militärgränze, wo die Realgerichtsbarkeit den Civilbehörden zusteht, ist im Sequestrationsfalle des den siebenbürgischen Civilbehörden unterstehenden Vermögens eines Deserteurs die im §. 15 festgesetzte Bestimmung zu beobachten.

Das von Gränzdeserteurs zurückgelassene, freivererbliche Vermögen ist durch öffentliche Versteigerung in baares Geld umzuwandeln, fruchtbringend anzulegen, und überhaupt von dem Gerichte nach den Bestimmungen der §§. 8 bis inclusive 12 zu verwalten.

Hätte jedoch ein desertirter Gränzer solche bewegliche Sachen zurückgelassen, die seinen zurückgebliebenen Kindern oder sonstigen Mitgliedern der Hauscommunion oder des Gränzhauses, wozu er gehörte, besonders nützlich oder zum Wirthschaftsbetriebe nicht wohl entbehrlich sind; so können ihnen solche, gegen Sicherstellung des Schätzungswerthes, zur Benützung bis zum Ableben des Deserteurs überlassen werden, wo dann die Verfügung des §. 11 in Kraft zu treten hat.

Ueber die Einbringung der im §. 8 erwähnten Entschädigungssummen bestimmt der

§. 5. Das Pauschal-Entschädigungs-Quantum ist gleich in die Deserteursmeldung aufzunehmen, und nach vorläufiger kriegscommissariatischer Revision und Bestätigung von dem Vermögen des Deserteurs ohne Verzug hereinzubringen. Steht dieses Vermögen unter der Verwaltung einer Civilbehörde, so hat Letztere auf Ansuchen des Regiments-Commando den bekannt gegebenen Entschädigungsbetrag einzuheben, und dem Regimente oder Corps zur Abfuhr an die Kriegscasse zu übermitteln.

228. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 4. November 1852; R. G. Bl. 221.

Mit Bezug auf die §§. 8 und 13 der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. März 1842, Nr. 599 J. G. S. (**227**), kundgemachten a. h. Entschl. vom 7. Jäner 1842, wodurch die Confiscation des Vermögens der Deserteure aufgehoben, jedoch die Sequestration desselben verordnet, und die Gerichtsbehörden, unter deren Jurisdiction oder Verwaltung sich das Vermögen befindet, ange-

wiesen wurden, diesen Act auf Ersuchen des betreffenden Regimentes oder Corps vorzunehmen, wird hiermit für alle Kronländer, auf welche die erwähnten Paragraphe Anwendung leiden, bekannt gemacht, daß die Vergütung der hierzu erforderlichen Kosten aus dem Militär-Aerar nicht stattfindet. Zur Vermeidung unnützer Auslagen haben sich jedoch die Gerichtsbehörden, bevor sie zur Vornahme von derlei Sequestrationen Beamte oder Gerichtsvollzieher abordnen, auf dem nach den Ortsverhältnissen geeigneten Wege die Auskunft zu verschaffen, ob und wo ein Vermögen des Deserteurs vorhanden ist, welches der Sequestration unterliegt.

Die dießfälligen Kosten sind aus den Früchten des sequestrirten Vermögens und in Ermangelung derselben durch Verkauf von Fahrnissen gleich anderen Gerichtsgebühren von der Gerichtsbehörde selbst einzubringen.

Nur wenn sie gänzlich uneinbringlich sind, werden sie aus der für die Justizverwaltung bestimmten Dotation bestritten.

IV. bei Privilegiums-Eingriffen;

(Siehe die §§. 38 — 50 des Privilegien-Patentes vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. Bl. bei §. 1 **45.**)

V. bei Executions-Klagen;

(Siehe das Justiz-Hof-Decret vom 7. Mai 1839, Nr. 358 J. G. S. **251.**)

VI. auf Grundlage einer Zahlungsauflage, eines Endurteiles oder einer Notariatsurkunde;

(Siehe das Justiz-Hof-Decret vom 25. Jäner 1841, Nr. 496 J. G. S. bei §. 298 **(252)**, und den §. 7 der k. Vdg. vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. 95, **375 a.**)

VII. im summarischen Verfahren.

(Siehe die §§. 55 und 56 des Justiz-Hof-Decretes vom 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S. **(369)**, und des hofkriegsräthlichen Decretes vom 10. Februar 1847, Nr. 1028 J. G. S. **455.**)

Zu §. 298.

Grundlage der Execution:

I. Allen Förmlichkeiten entsprechende Erkenntnisse der Civilgerichte.

229. Hof-Decret vom 10. September 1847, Z. 6977; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Zufolge a. h. Entschl. v. 7. September 1847 sind Urteile über Klagen gegen mehrere Geklagte, in welchen die Belangten nicht namentlich angeführt sind, nicht executionsfähig, weil der Richter über die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten von Amtswegen zu wachen hat, sohin nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet ist, ein wahrgenommenes wesentliches Gebrechen von Amtswegen zu verbessern, ehe er zur Schöpfung des Urteiles schreitet.

II. Erkenntnisse der Strafgerichte.

(Siehe den §. 363 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. Bl. bei §. 1 **10.**)

III. Vergleiche:

1. vor den Polizeibehörden;

230. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 18. Juni 1853, giltig für sämmtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 114.

Aus Anlaß des Zweifels über die Wirkung der vor den k. k. Polizeibehörden geschlossenen Vergleiche findet das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde zu erklären, daß nachdem die k. k. Polizeibehörden (Polizei-Directionen, Polizei-Präfecturen, Polizei-Commissariate) nach ihrem Wirkungskreise zur Vornahme der Vergleichsverhandlungen in Streitsachen der Parteien berufen sind, auf die vor denselben zu Stande gekommenen und von ihnen beurkundeten Vergleiche, wie auf gerichtliche Vergleiche, nach Maßgabe der in jedem Kronlande wirksamen Civilproceß-Ordnung, die gerichtliche Execution zu ertheilen, beziehungsweise in jenen Kronländern, in welchen das Patent vom 28. Juni 1850, Nr. 254 R. G. Bl. (**236**), noch Wirksamkeit hat, für die Dauer dieser Wirksamkeit von dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel zuerst eine Execution vorgenommen werden soll, die Vollstreckungsclausel beizusetzen ist.

2. vor den Grundentlastungs-Commissionen;

231. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1850, an die Statthalter von Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnthen, Krain und Triest; R. G. Bl. 326.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit den Ministern der Finanzen und der Justiz zu verordnen befunden: „Daß die Grundentlastungs-Bezirks- (Districts-) Commissionen auf Verlangen der Parteien verpflichtet seien, über die vor dem Nutzjahre 1848 ausständigen Rückstände an Urbarial- und Zehentleistungen, so wie über alle rückständige Veränderungsgebühren und ablösbare Leistungen über Erscheinen beider Theile Vergleiche aufzunehmen. Diesen Vergleichen wird die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen beigelegt. Die Verhandlungsprotokolle und die Ausfertigungen der Commissionen über derlei Vergleiche sind stämpelfrei zu behandeln. In diesen Vergleichen darf jedoch von der Nichtzuhaltung einer Zahlungsfrist der Verlust der übrigen nicht abhängig gemacht werden. Die Einzahlungen auf Grundlage dieser Vergleiche haben unmittelbar zu Handen der Berechtigten zu geschehen, und diese letzteren selbst die Executionen vor dem ordentlichen Richter anzusuchen." Diese Verordnung tritt vom heutigen Tage in Wirksamkeit.

(Siehe auch den § 6 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850. R. G. Bl. 374, **391.**)

3. vor der permanenten Civil- und Militär-Commission in Gratz;

232. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1847, an das steiermärkische Gubernium; J. G. S. 1033.

Die vereinigte Hofkanzlei bewilligt im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. obersten Justizstelle die in Antrag gebrachte Errichtung einer permanenten gemischten Commission in Gratz zur Schlichtung von Zwistigkeiten oder Irrungen zwischen Civil- und Militärpersonen mit dem Wirkungskreise, welcher durch die im Anschlusse zurückfolgende Instruction nach Art der in Wien bestehenden solchen Commission vorgezeichnet ist.

Instruction.

1. Die ständige Militär- und Civilcommission hat aus dem jeweiligen Platzcommandanten in Gratz, als Präses, dem jeweiligen hiesigen Garnisons-Auditor und einem Magistratsrathe dieser Stadt zu bestehen, und ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit zu fassen.

2. Die Commission ist keine aus unmittelbar ihr verliehener Gewalt handelnde Behörde, sondern sie kann nur solche Gegenstände in Verhandlung nehmen, welche ihr entweder von dem General-Commando oder von dem Gubernium durch einen besonderen Auftrag zugewiesen werden.

3. Zu einem solchen Auftrage sind nur minder wichtige, zwischen Individuen von dem Militär- und Civilstande sich ergebende Irrungen geeignet, keineswegs bürgerliche Klagsachen, die ein ordentliches Verfahren erfordern; — —

4. Die vorzüglichste Bestimmung der Commission ist vor Allem: in jedweder ihr zugewiesenen Sache einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, und jeder von ihr zu Stande gebrachte Vergleich hat in Absicht auf die Execution, welche bei der ordentlichen Behörde des Geklagten nachgesucht werden muß, die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches.

5. Der Vergleich kann und darf einzig und allein die Privatrechte der Parteien zu seinem Inhalte haben, keineswegs aber sich über die zu gebende öffentliche Genugthuung in Fällen, die dazu geeignet sind, erstrecken. — —

6. Ist der Versuch zu einem Vergleiche fruchtlos, so hat die Commission den Gegenstand förmlich, jedoch summarisch, zu untersuchen und zur Entscheidung zu instruiren; dieses muß auch selbst bei zu Stande gebrachten Vergleichen geschehen, wenn der Fall eine öffentliche Genugthuung erfordert.

7. In den beiden Fällen, wo der Geklagte ein Individuum des Militärstandes, welches zur Gerichtsbarkeit des Generalcommando gehört, oder eine Civilperson ist, hat die Commission dem erhobenen Verhältnisse zugleich das gutächtliche Erkenntniß hinzuzufügen, und in dem ersten Falle die sämmtlichen Acten nebst dem Commissionsantrage dem General-Commando, in dem zweiten Falle aber dem Gubernium, so wie dem General-Commando alsdann bloß eine Abschrift des gemeinschaftlichen Gutachtens vorzulegen, und die gänzliche Entscheidung, so wie die Veranlassung zur Execution, von der einen oder der anderen höheren Behörde zu erwarten.

8. Betrifft die Untersuchung hingegen ein Militärindividuum, welches von einem nach Gratz verlegten Regimente, Bataillon oder Escadron ist, so muß die Commission schon bei der Untersuchung selbst, entweder den Auditor des Regimentes oder einen Officier desselben als Beisitzer beiziehen, und ohne irgend ein gutächtliches Erkenntniß selbst zu schöpfen, bloß die erhobenen Verhältnisse der Sache nebst den sämmtlichen Acten dem General-Commando zur weiteren Beförderung an das betreffende Regiments-Commando oder die sonstige competente Gerichtsbehörde überreichen.

9. Die Vorforderung der Militärparteien hat der Präses, jener vom Civile der Magistratsrath zu veranlassen. — —

12. Uebrigens darf die Commission aus eigener Macht weder — —, noch sonst etwas außer dem Falle eines Vergleiches für sich abthun. — —

(Die ausgelassenen Stellen beziehen sich auf Injurien-Klagen.)

4. vor den Grundgerichten in Wien;

233. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1840, an die niederösterreichische Regierung, dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hof-Decret vom 9. December 1840; J. G. S. 480.

(Nebst der Instruction gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1131**.)

234. Hof-Decret vom 9. December 1840, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 485.

Dem Appellationsgerichte wird auf seinen Bericht bedeutet, daß die oberste Justizstelle zwar dem Antrage, das Dominium Stift Schotten zur Einführung einer eigenen Gerichtsverwaltung auf den schottischen Vorstadtgründen Wiens, nach Art der magistratischen Grundgerichts-Verwaltung, zu verhalten nicht Folge zu geben befunden; jedoch eine Instruction, wie die Grundgerichte auf nicht magistratischen Vorstadtgründen, bei Aufnahme von Vergleichen vorzugehen haben, wenn selbe executionsfähig sein sollen, entworfen habe, welche im Wege der k. k. Hofkanzlei durch die niederösterreichische Regierung an die Grundgerichte erlassen worden ist.

Diese Instruction wird im Anschlusse auch dem niederösterreichischen Appellationsgerichte zur Wissenschaft und mit dem Auftrage zugemittelt, um solche den Gerichtsbehörden in Wien mit der Weisung mitzutheilen, daß sie, wenn die Execution auf einen grundgerichtlichen Vergleich in Gemäßheit des Hofdecretes vom 25. Juli 1818, Nr. 1477 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1130**), angesucht wird, auf diese Instruction Rücksicht zu nehmen, und wenn sich hierbei ein Gebrechen gegen die Instruction ergäbe, die Execution zu verweigern haben.

(Folgt die in Wessely's Hdb. **1131** abgedruckte Instruction.)

IV. Erkenntnisse über Adelsanmaßungen.

235. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 16. März 1835; J. G. S. 3.

Auf das unbefugte Tragen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1145**).

Gesetz über die Beifügung der Vollstreckungsclausel.

236. Kaiserliches Patent vom 28. Juni 1850, wirksam für alle Kronländer, für welche die Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850 erflossen ist; R. G. Bl. 254.

Wir Franz Josef der Erste ꝛc. verordnen zur Ausführung der in Unserem Gesetze vom 18. Juni 1850 über den Wirkungskreis und die Zuständigkeit der Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdictionsnorm) in Beziehung auf die Execution §. 71 u. f. f. aufgestellten Grundsätze, vorläufig für den Umfang der Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung eingeführt und für welche die Jurisdictions-Norm erflossen ist, im Sinne der §§. 87 und 120 der Reichsverfassung wie folgt:

§. 1. Die Execution über ein richterliches Erkenntniß (Urteil, Bescheid) oder einen gerichtlichen Vergleich soll vom 1. August 1850 angefangen nur dann ertheilt werden, wenn demselben vorher die Vollstreckungs-Clausel beigesetzt worden ist.

In Ansehung der Execution bis zur Sicherstellung aber bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 2. Die Beisetzung der Vollstreckungs-Clausel steht jenem Gerichte zu, welches das Erkenntniß in erster Instanz erlassen hat, oder vor welchem der Vergleich geschlossen worden ist.

Sie kann schriftlich oder mündlich, oder auch unter Einem mit der Bewilligung der Execution selbst angesucht werden.

§. 3. Wenn ein Erkenntniß mehrere Puncte enthält, so kann in Ansehung jener, welche in Rechtskraft erwachsen sind, die Vollstreckungs-Clausel ertheilt werden. Dasselbe gilt auch von einem Vergleiche, welcher mehrere Bestimmungen enthält, für Jene derselben, deren Execution bereits begehrt werden kann.

§. 4. Auf Erkenntnisse ausländischer Gerichte ist die Vollstreckungs-Clausel von dem ersten um die Execution angegangenen österreichischen Richter auf Anlangen des ausländischen Gerichtes oder der Partei nur dann beizusetzen, wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes, die Rechtskraft des Erkenntnisses, sowie die jenseitige gleiche Behandlung der Erkenntnisse österreichischer Gerichte nach Einvernehmung beider Theile außer Zweifel gesetzt ist, und Staatsverträge nicht besondere Bestimmungen enthalten.

§. 5. Die Ertheilung der Vollstreckungs-Clausel geschieht durch Beisetzung derselben auf der Original-Ausfertigung des Erkenntnisses oder Vergleiches, welches sich in Handen des Executionswerbers befindet.

Sie ist unmittelbar unter die Unterschriften zu schreiben, mit der Fertigung des Gerichtes zu versehen, und lautet wie folgt:

Vorstehendes Erkenntniß (Vergleich) wird a) seinem vollen Inhalte nach, oder b) in Ansehung jenes Theiles, welcher verordnet — für vollstreckbar erklärt.

Datum, Unterschrift, Siegel.

Ist die Vollstreckbarkeit eines Erkenntnisses oder Vergleiches von einer Bedingung, z. B. Eidesleistung, abhängig gemacht, so ist die Erfüllung dieser Bedingung in der Vollstreckungs-Clausel auszudrücken. In diesem Falle hat sie zu lauten, z. B.: Ueber den abgelegten Eid ... wird vorstehendes Erkenntniß u. s. w.

§. 6. Die Beisetzung der Vollstreckungs-Clausel und ihr Wortlaut ist auch immer auf dem Concepte des Erkenntnisses oder auf dem über den Vergleich aufgenommenen Protokolle anzumerken.

Ein Duplicat des mit der Vollstreckungs-Clausel versehenen Erkenntnisses oder Vergleiches darf dem Executionswerber, im Falle die erste Original-Ausfertigung in Verlust gerathen ist, nur nach Vernehmung des Gegentheils darüber, ob und welche Executions-Schritte und mit welchem Erfolge auf Grund der Vollstreckungs-Clausel bereits vorgenommen wurden, ausgefertigt werden.

Ein Duplicat ist stets als solches zu bezeichnen und es ist auf demselben beizusetzen, ob und welche Executionsschritte und mit welchem Erfolge bereits auf Grund der ersten Ausfertigung vorgenommen wurden. Jede Ausfertigung eines Duplicates ist auf dem Concepte des Erkenntnisses oder auf dem über den Vergleich aufgenommenen Protokolle anzumerken. Durch Ausfertigung eines Duplicates erlischt jede weitere Executionskraft der ersten Ausfertigung.

§. 7. Jedes von einem Gerichte der im Eingange bezeichneten Kronländer mit der Vollstreckungs-Clausel versehene Erkenntniß und jeder solche Vergleich ist in dem ganzen Umfange des österreichischen Kaiserreiches vollstreckbar. Das um die Vollstreckung angegangene Gericht hat weder auf eine Prüfung der Sache selbst oder der Zuständigkeit des Gerichtes zur Beisetzung der Vollstreckungs-Clausel einzugehen; wenn ihm aber erhebliche Bedenken gegen die Echtheit der Vollstreckungs-Clausel auffallen, kann es sich darüber im ämtlichen Wege Gewißheit verschaffen; jedoch hat es selbst in diesem Falle die zur Sicherstellung des Executionswerbers nöthigen Schritte unaufgehalten vorzunehmen und nur mit weiteren Executionsschritten einstweilen inne zu halten.

§. 8. Der Executionswerber kann die Bewilligung der Execution, unter Beibringung der Originalausfertigung (oder Duplicates) des mit der Vollstreckungs-Clausel versehenen Erkenntnisses oder Vergleiches, entweder unmittelbar bei jenem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel die Execution vorzunehmen ist, oder bei dem Erkenntnißrichter ansuchen, und bei letzterem die Requisition des betreffenden Bezirksgerichtes zur Vornahme erwirken. Nur wenn es sich um die Vollstreckung an einem unbeweglichen Gute handelt, stehet die Bewilligung ausschließlich jenem Bezirksgerichte zu, in dessen öffentlichem Buche das unbewegliche Gut eingetragen ist, oder wenn das unbewegliche Gut in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen wäre, jenem Bezirksgerichte (bei nicht eingetragenen ganzen Güter-Complexen, die in verschiedenen Sprengeln liegen, jenem Landesgerichte) zu, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut (der ganze Güter-Complex) oder der größere Theil desselben gelegen ist. Jedoch steht dem Executionswerber auch in einem solchen Falle frei, das Gesuch bei

dem Erkenntnißgerichte zur ämtlichen Uebersendung an das Gericht, welches die Vornahme zu bewilligen hat, anzubringen (§§. 54, 72 der Jurisdictions-Norm vom Juni 1850).

§. 9. Das zur Vornahme der Execution berufene Gericht hat unter dem Originale oder Duplicate der Vollstreckungs-Clausel immer anzumerken, welche Executionsschritte auf Grund des Erkenntnisses oder Vergleiches vorgenommen, oder welche Zahlungen darauf in Folge durchgeführter Execution geleistet worden sind.

Diese Anmerkung ist auf Ansuchen einer Partei auch auf das Concept des Erkenntnisses oder das über den Vergleich aufgenommene Protokoll oder die in Händen des Executen befindliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Vergleiches zu setzen.

§. 10. Die von dem Erkenntnißgerichte erster Instanz oder im Berufungswege von dem höheren Richter bewilligte Einstellung weiterer Execution ist auf dem Concepte des Erkenntnisses, oder dem über den Vergleich aufgenommenen Protokolle, und auf der in Handen des Executen befindlichen Ausfertigung des Erkenntnisses oder Vergleiches anzumerken.

Gegen Beibringung dieser Verfügung ist über Ansuchen des Executen von jenem Bezirksgerichte, bei welchem eine Execution im Zuge ist, mit weiteren Executionsschritten inne zu halten. Ohne Beibringung solcher Verfügung kann von dem zur Vornahme der Execution zuständigen Gerichte nur dann mit der Fortsetzung der Execution inne gehalten werden, wenn der Execut glaubwürdig nachzuweisen vermag, daß ihm mit der Vornahme eines weiteren Executionsschrittes großer und unersetzlicher Schaden zugefügt würde. Jedoch hat in diesem Falle der Executionsrichter eine mit Rücksicht auf die Entfernung des Erkenntnißgerichtes angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher der Execut eine die Execution einstellende Verfügung des Erkenntnißrichters beizubringen hat; nach fruchtlosem Verstreichen dieser nicht erstreckbaren Frist ist die Execution ohne weiters fortzusetzen.

Die endliche rechtskräftige Entscheidung über die von dem Executen auf Erlöschung des Executionsrechtes angebrachte Klage ist auf dem Concept des Erkenntnisses oder dem über den Vergleich aufgenommenen Protokolle und auf Verlangen der Parteien auch auf den Original-Ausfertigungen anzumerken.

§. 11. Die hier gegebenen Vorschriften finden ihre Anwendung auch auf die von Strafgerichten oder von Verwaltungsbehörden erlassenen Erkenntnisse, in soferne die Civilgerichte darüber die Execution zu ertheilen berufen sind. Die Beisetzung der Vollstreckungs-Clausel steht in letztem Falle jenem Bezirksgerichte zu, in dessen Sprengel zuerst eine Execution vorgenommen werden soll.

§. 12. In Folge gegenwärtiger Verordnung treten alle, derselben entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung außer Wirksamkeit; über die zulässigen Arten und Grade der Execution und das bei derselben zu beobachtende Verfahren bleiben die bisherigen Gesetze noch in Wirksamkeit.

§. 13. In Ansehung der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes erflossenen rechtskräftigen Erkenntnisse und geschlossenen gerichtlichen Vergleiche haben die hier gegebenen Vorschriften nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Bewilligung der Execution bei einem andern Gerichte angesucht werden will, als jenem, welches an die Stelle des früheren Erkenntnißrichters getreten ist.

§. 14. Auf Ersuchen von Gerichten aus jenen Kronländern, in welchen die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 und die Jurisdictions-Norm vom 18. Juni 1850 noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, ist von den Gerichten der Kronländer, für welche gegenwärtiges Gesetz erlassen ist, bezüglich der Execution auch ohne Beibringung der Vollstreckungs-Clausel nach den bisherigen Gesetzen vorzugehen.

§. 15. Ebenso ist sich an die Gerichte jener Kronländer, in welchen die Gerichtsverfassung und die Jurisdictions-Norm noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, wegen Vornahme der Execution von Vergleichen und Erkenntnissen der Gerichte der Kronländer, für welche gegenwärtiges Gesetz erlassen ist, bis auf Weiteres in der bisherigen Weise zu wenden.

(Dieses kaiserliche Patent tritt zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit der Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl. in dem betreffenden Kronlande außer Kraft. (Art. VIII des Kundmachungs-Patentes zur Jurisdictions-Norm.)

Besonderes Verfahren bei der Execution:

I. Im Inlande und zwar:

1. im lombardisch-venetianischen Königreiche.

237. Justiz-Hof-Decret vom 3. Februar 1847, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 1025.

Wenn eine Gerichtsbehörde des lombardisch-venetianischen Königreiches von einem deutschen Gerichte um die Ausführung einer Mobilar-Execution oder eines anderen gerichtlichen Actes, bei welchem eine Eintragung in die Hypothekenbücher nicht einzutreten hat, angegangen wird, so ist die Beibringung einer authentischen italienischen Uebersetzung von dem Requisitionsschreiben, von dem gerichtlichen Bescheide oder dem Urteile nicht erforderlich; wenn es sich hingegen um die Ausführung einer Execution auf unbewegliches Vermögen handelt, so ist die executionsführende Partei gehalten, in Folge §. 7 des Justiz-Hof-Decretes vom 22. December 1835, Nr. 109 J. G. S. (**76**), eine authentische italienische Uebersetzung jener Urkunden, welche das Executionsrecht begründen, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, in ihrem Executionsgesuche beizubringen.

2. im Großherzogthume Krakau;

238. Hof-Decret vom 16. October 1838, an das galizische Appellations-Gericht; J. G. S. 298.

Das Hof-Decret vom 15. Februar 1815, Nr. 711 J. G. S., hat das frühere Hof-Decret vom 18. Mai 1792, Nr. 16. J. G. S., nicht aufgehoben, daher ist ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1186**).

239. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 30. November 1853, wirksam für das Großherzogthum Krakau; R. G. Bl. 256.

Zur Beseitigung des entstandenen Zweifels, ob die von den Gerichtsbehörden anderer Kronländer ergangenen Urteile und Executionsbewilligungen auch in dem Großherzogthume Krakau vollziehbar seien; dann ob zum Vollzuge der in anderen Kronländern vor dem 1. August 1850 gefällten Erkenntnisse über Wechselschulden in dem Großherzogthume Krakau nach den Bestimmungen der Justizministerial-Verordnung vom 1. August 1850, Nr. 321 R. G. Bl. der Wechselarrest gegen den Schuldner zulässig sei, hat das Justiz-Ministerium folgende Erläuterung zu erlassen befunden:

1. Die von was immer für Gerichtsbehörden der österreichischen Monarchie ergangenen Erkenntnisse und Executionsbewilligungen, welche nach den Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Kronlande, in welchem sie erlassen wurden, zum Vollzuge geeignet sind, müssen auch in dem Großherzogthume Krakau vollzogen werden, ohne daß daselbst eine vorläufige Verhandlung über deren Vollziehbarkeit einzuleiten, oder die Beifügung einer Vollstreckungsclausel von Seite der dortigen Behörden erforderlich ist.

2. Da die Bestimmung des §. 16 der, für das Großherzogthum Krakau erlassenen Justizministerial-Verordnung vom 1. August 1850, Nr. 321 R. G. Bl., nach welcher der Wechselarrest zum Vollzuge der, vor dem 1. August 1850 gefällten Urteile nicht stattfinden soll, nur in dem besonderen für dieses Kronland vorgeschriebenen Verfahren seinen Grund hat, zufolge dessen (§. 5) der Wechselarrest schon in der Klage begehrt und in dem Urteile ausgesprochen werden muß, was in den vor dem 1. August 1850 gefällten Urteilen nicht geschehen war, wogegen nach dem in den übrigen Kronländern geltenden Verfahren das Recht des Gläubigers den Wechselarrest zu begehren, mit dem Erkenntnisse über die Forderung schon nach dem Gesetze verbunden ist, ohne daß es hierüber eines in der Klage gestellten Begehrens oder eines Ausspruches in dem Urteile bedarf, so kann die in dem §. 16 der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1850 für Urteile, welche im Großherzogthume Krakau gefällt worden sind, enthaltene Beschränkung, auf die in den übrigen Kronländern ergangenen Erkenntnisse nicht bezogen werden. Zum Vollzuge der, in diesen Kronländern erflossenen Urteile und Zahlungsbefehle über Wechselschulden findet daher der Wechselarrest in dem Großherzogthume Krakau auch dann Statt, wenn das Urteil oder der Zahlungsbefehl vor dem 1. August 1850 erflossen ist.

3. im Königreiche Ungarn (nach den früheren Gesetzen).

240. Hof=Decret vom 19. Juli 1841, an sämmtliche Appellations=Gerichte, in Folge a. h. Cabinetschreibens vom 16. Juli 1841; J. G. S. 550.

Se. k. k. Maj. haben mittelst am 16. Juli 1841 an den obersten Justiz=Präsidenten erlassenen a. h. Cabinetschreibens der obersten Justizstelle aufzutragen geruht, ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1169**; dann folgt:

Von diesem a. h. Befehle wird das Appellationsgericht zur Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten Collegialgerichte in Kenntniß gesetzt.

241. Justiz=Hof=Decret vom 13. März 1843, an sämmtliche Appellations=Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei=Decret vom 24. April 1843; J. G. S. 688.

Das Königreich Ungarn ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1170**).

II. Im Auslande, und zwar in:

1. Baden.

242. Hof=Decret vom 28. Mai 1838, an sämmtliche Appellations=Gerichte; J. G. S. 272.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1179**)

2. Baiern.

243. Hof=Decret vom 13. Juli 1841, an sämmtliche Appellations=Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 3. Juli 1841 über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 548.

Durch Hof=Decret der obersten Justizstelle ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1181**; hierauf folgt:

Hiervon wird das Appellationsgericht zur Darnachtung und Verständigung der untergeordneten Collegialgerichte mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die allgemeine Kundmachung von der k. k. vereinten Hofkanzlei verfügt werden wird.

3. Großbritannien.

244. Justiz=Hof=Decret vom 31. Jäner 1842, an das niederösterreichische Appellations=Gericht; J. G. S. 595.

Da die brittische Gerichtsverfassung die Vollstreckung eines Urteiles von Seite eines Gerichtes auf das Requisitionsschreiben eines anderen Gerichtes nicht kennt, so erübrigt den österreichischen Unterthanen, wenn sie ihre Forderung in England geltend machen wollen, nichts Anderes, als ihre Angelegenheit in die Hände eines dortigen Advocaten zu übergeben.

4. Preußen.

245. Hof-Decret vom 4. August 1840, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 460.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1187**.)

246. Justiz-Hof-Decret vom 13. September 1844, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Jäner 1845; J. G. S. 828.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. vom 18. Mai 1844 den Abschluß eines Staatsvertrages mit der k. preußischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Behandlung gerichtlicher Requisitionen zu gestatten geruht.

In Folge dessen hat nunmehr zufolge Eröffnung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei v. 8. September 1844 die Auswechslung der gegenseitigen Ministerial-Erklärungen, wodurch der Gegenstand der Frage zwischen beiden Regierungen festgesetzt worden ist, stattgefunden.

Von der Erklärung des königl. preußischen Ministeriums wird dem Appellationsgerichte nebenliegend eine Abschrift mit dem Beisatze übersendet, daß in Folge der obenerwähnten a. h. Entschl. die hierländigen Gerichte ganz auf gleiche Art sich zu benehmen haben, wie die königl. preußischen nach dieser Erklärung angewiesen worden sind.

(Die beiliegende Ministerial-Erklärung ist in Wessely's Hdb. **1188** abgedruckt.)

5. Rußland.

247. Hof-Decret vom 13. November 1838, an das galizische Appellations-Gericht; J. G. S. 306.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1190** mit Auslassung der Worte: „vom 30. April 1838, Z. 3200, in Anbetracht dessen, daß zwischen der österreichischen und polnischen Regierung kein Tractat, noch eine Convention wegen gegenseitiger Vollstreckung der gerichtlichen Urteile auf bloße Requisition oder Anmeldung der Parteien besteht" — und der „Zahl 5539".)

248. Justiz-Hof-Decret vom 18. Mai 1842, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1842; J. G. S. 617.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1191**.)

6. Sardinien.

249. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 22. Jäner 1853, giltig für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 13.

Da in dem Königreiche Sardinien Urteile auswärtiger Gerichtsbehörden in Civilrechtssachen vor dem Vollzuge stets einer Untersuchung unterzogen werden, ob die auswärtige Gerichtsbehörde zur Einschreitung competent gewesen, und das Urteil derselben nicht offenbar ungerecht sei; so findet das Justiz-Ministerium in Folge a. h. Ermächtigung vom 16. August 1852 zu ver-

ordnen, daß auch rechtskräftige Urteile der königlich-sardinischen Gerichtsbehörden in dem österreichischen Staate nur dann zu vollziehen, und beziehungsweise in jenen Kronländern, in welchen das Patent v. 28. Juni 1850, Nr. 254 R. G. Bl. (**236**), noch wirksam ist, nur dann mit der Vollstreckungsclausel zu versehen sind, wenn nicht nur die Execution, beziehungsweise die Beisetzung der Vollstreckungsclausel von der Partei oder ihrem rechtmäßigen Vertreter angesucht, und das Gesuch von einem Ersuchschreiben der sardinischen Gerichtsbehörde begleitet, sondern auch vorläufig durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert worden ist, ob die auswärtige Behörde zur Einschreitung competent gewesen, und das Urteil nicht offenbar ungerecht sei.

Ueber diese Frage hat diejenige erste Instanz, bei welcher die Execution, rücksichtlich die Beisetzung der Vollstreckungsclausel anzusuchen ist, beide Parteien in Kürze zu Protokoll zu vernehmen, und sohin über die Vollziehbarkeit des Urteiles unter Vorbehalt des Recurses zu entscheiden.

Doch findet die gegenwärtige Vorschrift auf Fälle, in welchen es sich bloß um Vornahme von Zeugenverhören, von Augenscheinen oder Kunstbefunden, so wie um Abnahme von Eiden aus Anlaß von Erkenntnissen der königlich-sardinischen Gerichtsbehörden handelt, keine Anwendung, und solche Acte sind, wenn dieselben im gehörigen Wege angesucht werden, ohne Verzug vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Vollstreckung rechtskräftiger Urteile königlich-sardinischer Gerichte werden jedoch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche erst gleichzeitig mit dem kais. Patente vom 20. November 1852, Nr. 259 R. G. Bl., wirksam, von welchem Zeitpunkte daher das Hof-Decret des lombardisch-venetianischen Senates der obersten Justizstelle v. 24. October 1820, Z. 2740, außer Wirksamkeit zu treten haben wird.

7. Schweden.

250. Justiz-Hof-Decret vom 30. October 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 996.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles einer in Schweden nicht vollzogenen hierlandes bewilligten Execution, in welchem das königlich-schwedische Ministerium erklärte, daß die schwedischen Gesetze auf ausländische Urteile keine Execution gestatten, wird angeordnet, daß bei Ansuchen königlich-schwedischer Gerichte um Vollziehung ihrer Urteile, hierlandes die strengste Reciprocität zu beobachten sei.

Executions-Klage.

251. Hof-Decret vom 7. Mai 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 29. December 1838 über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 358.

Da bemerkt worden ist, daß in den Fällen, welche im §. 298 der allg. G. O., §§. 397 und 398 der westgal. G. O., dann §§. 386 und 387 der italienischen

G. O. besonders im Auge gehalten sind, dem eigentlichen Sinne des Inhaltes der berufenen Paragraphe theils nicht angemessen, theils verschieden verfahren werde, so haben sich Se. k. k. Maj. bewogen gefunden, behufs der Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens in den angedeuteten Fällen nachstehende Erläuterungs-Verordnung zu erlassen:

Wenn sich die Klage ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1202**, mit Auslassung des Satzes: „Diese a. h. Entschl. wird auch den Militärgerichten als Norm vorgezeichnet").

252. Hof-Decret vom 25. Jäner 1841, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 5. Jäner 1841, über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 496.

Auf die Anfrage des k. k. Appellations-Gerichtes, wie nach den Bestimmungen der G. O. und der a. h. Entschl. vom 29. December 1838 bei Ertheilung der Execution bis zur Sicherstellung vorzugehen sei? haben Se. Maj. mit a. h. Entschl. vom 5. Jäner 1841 ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1203**; dann folgt:

Wovon das niederösterreichische Appellationsgericht zur eigenen Wissenschaft und Mittheilung an die demselben untergeordneten landesfürstlichen Gerichtsbehörden in die Kenntniß gesetzt wird.

Zu §. 302.

Einräumung eines liegenden Gutes.

253. Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener zu Zara, Innsbruck, Mailand und Venedig; J. G. S. 415.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1209**.)

Zu §. 323.

Neuerliche Schätzung von Landgütern.

254. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 17. Jäner 1849, an sämmtliche Appellations-Gerichte; R. G. Bl. 92.

Zur Behebung der vielfach vorgekommenen Zweifel, ob gerichtliche Executionen auf Grundlage älterer, die gegenwärtigen Verhältnisse des Grundes und Bodens nicht beachtender, Schätzungen fortgesetzt werden können, wird in Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 7. September 1848 (**388**) herbeigeführten Veränderung des Werthes des ehemaligen Dominical- und Rustical-Grundbesitzes, und in Erwägung, daß auch nach den derzeit bestehenden Gesetzen jede Schätzung den wahren Werth des Feilbietungs-Objectes darzustellen habe, von den mit dem Vollzuge des Gesetzes v. 7. September 1848 beauftragten Ministerien hiermit erklärt, daß, mit Ausnahme des Einverständnisses aller

Betheiligten, von nun an keine executive Feilbietung einer Realität, welche durch die im Gesetze v. 7. September 1848 erfolgte Aufhebung von Giebigkeiten, Rechten und Lasten eine Werthsveränderung erlitten hat, auf Grund einer anderen als einer nach dem 7. September 1848 und mit Berücksichtigung der Wirkungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung Platz greifen könne.

Hiervon wird das k. k. Appellationsgericht zur ungesäumten Bekanntgebung an die ihm unterstehenden Gerichte und genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Zu §. 324.

(Die Anordnung dieses Paragraphes wurde durch §. 6 des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 16. December 1851, R. G. Bl. 258, [oben bei §§. 171 und 172, **142**] aufgehoben.)

Zu §. 329.

Verständigung von der Feilbietung.

1) an die Hipothekar-Gläubiger.

255. Justiz-Hof-Decret vom 21. März 1843, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht; J. G. S. 690.

Obwol von dem Gesetze, welches bei der Feilbietung eines liegenden Gutes die darauf vorgemerkten Gläubiger von der Feilbietungsbewilligung zu verständigen befiehlt, in Ansehung der Israeliten keine Ausnahme besteht, daher auch diese, wenn sie auf der feilzubietenden Realität als Gläubiger vorgemerkt sind, von der Feilbietungsbewilligung in der vorgeschriebenen Art in Kenntniß gesetzt werden müssen; so ist doch diese Verständigung an sich, und ihrem Zwecke nach, ganz verschieden von der Zulassung zur Versteigerung und es ist die Zulassung der Israeliten als Käufer zur Feilbietung von Realitäten der Christen, zu deren selbst nur zeitlichem Besitze die Israeliten gesetzlich unfähig sind, durch das bei der gleichen Landesverfassung auch in Mähren Anwendung findende Hof-Decret vom 20. Juli 1827, Nr. 2294 J. G. S (in Wessely's Hdb. 1259), selbst in dem Falle, wenn Israeliten hierauf eine Special-Hipothek erworben haben, ausdrücklich untersagt.

256. Justiz-Hof-Decret vom 6. Mai 1847, an sämmtliche Appellations-Gerichte, sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1847; J. G. S. 1063.

Se. k. k. Maj. haben über die Anfrage, ob zur Giltigkeit der Versteigerung eines unbeweglichen Gutes, im Wege der Execution oder des Concurses, die Verständigung der Hipothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungstermine hinreichend sei, oder ob diese Gläubiger von jedem Edicte verständigt werden müssen, wodurch weitere Versteigerungstermine festgesetzt werden, mit a. h. Entschl. vom 1. Mai 1847 für die den gesammten Senaten der obersten

Justizstelle unterstehenden Provinzen zu bestimmen geruht, daß die Verständigung der Hipothekar-Gläubiger von dem ersten Feilbietungstermine hinreichend sei.

2) an den Lehensherrn.

257. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1842, an die niederösterreichische und ob der ennsische Regierung; dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 29. August 1842; J. G. S. 634.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1251**.)

Zu §. 336.

Licitations-Ordnung.

258. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1838, an das steiermärkische Gubernium, dem innerösterreichisch-küstenländischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Justiz-Hof-Decret vom 14. August 1838; J. G. S. 288.

In der Licitations-Ordnung ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1266**, nur ist nach: 21. Jäner 1831 statt: „Z. 7371" zu setzen: „Nr. 2502 J. G. S.").

259. Hof-Decret vom 10. Februar 1840, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht; J. G. S. 407.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird über das von der k. k. allg. Hofkammer anher gestellte Ersuchen, dem Appellations-Gerichte zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung des Laibacher Stadt- und Landrechtes bedeutet:

Bei gerichtlichen Versteigerungen, welche durch Streitsachen oder Concurse veranlaßt werden, ist sich rücksichtlich der Gebühr für das Ausrufen an Dasjenige zu halten, was die Taxordnung vom 1. November 1781, Nr. 28 J. G. S. in Absicht auf die Gerichtsabgeordneten §. 14, Rubrik 5 lit. b, und in Betreff der Kunstverständigen in §. 13 anordnet. Es kann daher bei Versteigerungen dieser Art die Ausrufergebühr in keinem Falle, es möge zum Ausrufen der Gerichtsdiener benützt werden oder nicht, nach dem §. 12 der Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786, Nr. 565 der J. G. S., bemessen werden. Die Gerichtsdiener sind, wenn sie als Ausrufer verwendet werden, nicht berechtigt, für das Geschäft des Ausrufers eine Gebühr in Anspruch zu nehmen.

(Vergleiche hiermit das Hofkammer-Decret vom 26. Jäner 1840, in Wessely's Hdb. **1269**.)

Zu §. 339.

Entrichtung der Armenprocente.

260. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1837, an die Länderstellen von Böhmen und Mähren; J. G. S. 187.

In Folge einer Anfrage der Hofkammer-Procuratur, wegen Anwendung der in der Kropatschekischen Gesetzsammlung, Band 34, Seite 133, enthaltenen

Hofkanzlei-Verordnung vom 1. April 1814, Zahl 3560, hinsichtlich der Abnahme der Armenprocente bei Versteigerungen von Realitäten, wird der Landesstelle Folgendes eröffnet:

Nicht allein die ursprünglichen Bestimmungen wegen Entrichtung der Licitations-Gebühren von freiwilligen Licitationen, sondern auch das Central-Finanz-Hofcommissions-Decret vom 25. April 1812 (J. G. S. Nr. 987) ℣., womit diese Gebühr auf zwei Procent erhöht wurde, enthalten die bestimmten Ausdrücke von dem Licitationsbetrage und erlösten Kaufschillinge, und es spricht auch für die Entrichtung von den Satzposten die bisherige anstandslose Beobachtung.

Nach den erwähnten Bestimmungen sind von der Entrichtung dieser Gebühr nur die Executions- und Cridafälle ausgenommen und es wurde schon mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 23. April 1812, Z. 5747, nicht nur der Grundsatz ausgesprochen, daß diese Fälle nach den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen vorhanden sein müssen, und insbesondere in Cridafällen nur dann eine Ausnahme von der Licitations-Percenten-Entrichtung eintreten könne, wenn von der ordentlichen Justizbehörde über die Insolvenz-Anmeldung des Schuldners oder der Erben, die Edictal-Einberufung der Gläubiger veranlaßt, und durch öffentliche Kundmachung derselben der Concurs eröffnet worden ist, sondern es wurde sich auch seither hiernach benommen, und einem Abzuge der Passiven nicht stattgegeben; ein entgegengesetztes Verfahren würde daher unzählige Reclamationen zur Folge haben.

Das von der Hofkammer-Procuratur angezogene Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1814 ℣. wurde nur an das böhmische Guberninm über eine von demselben gestellte Anfrage, ob bei Licitationen unbeweglicher Güter die Licitations-Percente zu entrichten kommen, und über eine Bemerkung des dortigen Fiscalamtes, daß es billig sei, daß nach dem Beispiele von Mähren die Abgabe nur von derjenigen Summe abgenommen werde, welche dem Verkäufer nach Abschlag der auf der licitirten Realität haftenden Lasten und Schulden an dem gelösten Kaufschillinge übrig bleibt, erlassen. Dieses Hof-Decret ist daher auch nicht geeignet, eine Aenderung an dem bisherigen Verfahren und diesen Bestimmungen begründen zu können, wohl aber bietet der gegenwärtige Anlaß die Gelegenheit dar, die dießfällige abweichende Gepflogenheit in der dortigen Provinz abzustellen, und selbe wieder auf die ursprünglichen Bestimmungen zurückzuführen, dem gemäß die Landesstelle das Erforderliche zu verfügen hat.

℣. Hofkanzlei-Decret vom 23. April, 1812 an die niederösterreichische Regierung.

Das Gesetz bewilligt die Ausnahme von der Licitations-Procenten-Entrichtung nur in Cridafällen.

Dieser Fall ist nach den vorgeschriebenen gerichtlichen Formen nur damals vorhanden, wenn von der ordentlichen Abhandlungsbehörde über die Insolvenz-Anmeldung des Schuldners oder der Erben, oder des Verlassen-

schafts-Curators die Edictal-Einberufung der Gläubiger veranlaßt, und durch die öffentliche Kundmachung derselben der Concurs eröffnet worden ist.

⁄. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1814, an das böhmische Gubernium.

(Abgedruckt in Wessely's Hdb. 3. Band, Seite 176 in der Anmerkung.)

Zu §. 341.

Vorrecht der Sparcassen in Bezug auf die Geltendmachung des Pfandrechtes.

261. Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 2. Februar 1852; R. G. Bl. 42.

Se. k. k. ap. Maj. haben über einen Vortrag des Handels-Ministeriums mit der a. h. Entschl. vom 12. Jäner 1852 den auf Grundlage der Directiven vom Jahre 1844 (Nr. 832 J. G. S.) eingerichteten Sparcassen a. gn. das Recht zuzugestehen geruht, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuld-Verschreibungen und Bankactien, falls zur Verfallzeit das dafür gewährte Darlehen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern.

Zu §. 342.

Frist zur Vornahme der Pfändung.

262. Justiz-Hof-Decret vom 30. August 1844, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 826.

Das Wiener Civilgericht hat die entsprechenden Maßregeln zu treffen, damit Executionsverordnungen, wenn sie binnen angemessener Frist nicht in Vollzug gesetzt worden sind, demselben wieder vorgelegt werden.

Zu §. 346.

Verfahren, wenn bei durch Finanzprocuraturen vorgenommenen Pfändungen der Execut die Zahlung leistet.

263. Hofkammer-Decret vom 23. December 1842, an die niederösterreichische Regierung; dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte kundgemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 24. Jäner 1843; J. G. S. 664.

3. Wenn bei einer im contentiosen Wege abgehaltenen Tagsatzung die belangte Partei den eingeklagten Betrag ganz oder theilweise der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur sogleich zu berichtigen sich erbietet, und deßgleichen, wenn bei gerichtlicher Executions-Vornahme die Schuld bezahlt werden will, darf zwar der von der Hof- und niederösterreichischen

Kammer-Procuratur abgeordnete Beamte die Bezahlung ganz oder nach Umständen theilweise annehmen, im letzteren Falle (bei Executionsführungen nämlich), hat jedoch der Gerichtsabgeordnete in seinem über den Executionsact abzustattenden Berichte, unter Mitfertigung des Beamten der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur von der erfolgten Zahlung die Anzeige zu machen, und im ersteren Falle (nämlich bei Tagsatzungen) muß die von dem Beamten der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur empfangene Zahlung unter dessen Mitfertigung in dem bezüglichen Commissions-Protokolle angemerkt werden.

Zu §. 347.

Executive Feilbietung.

1) von Obligationen.

264. Justiz-Hof-Decret vom 24. Jäner 1844, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1844; J. G. S. 778.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1314**.)

2) von Druckschriften.

265. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. April 1853, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 73.

Die mit Durchführung der Preßordnung beauftragten Ministerien des Innern und der Justiz, dann die oberste Polizeibehörde finden hinsichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhaltes, und solcher, welche durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände und Sachen bei öffentlichen Versteigerungen Folgendes zu bestimmen:

1. Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung v. 27. Mai 1852 bezieht (§. 1) und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§. 24), sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen.

2. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen.

3. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hierzu nicht zuzulassen.

4. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten.

Zu §. 348.

Verfahren über die Güternamhaftmachung.

266. Justiz-Hof-Decret vom 15. Jäner 1845, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 859.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1318**)

Zu §. 351.

Alimentation der wegen Schulden Verhafteten.

267. Decret des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1848, an die niederösterreichische Regierung, dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Decret des Justiz-Ministeriums vom 19. Juni 1848; J. G. S. 1159.

Ueber den Erlag der Alimentationsgebühren für Schuldner, welche aus dem Schuldenarreste in das allgemeine Krankenhaus abgegeben werden, haben sich die Ministerien des Innern und der Justiz dahin vereinigt, daß in jenen Fällen, in welchen arretirte Schuldner wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen in ein öffentliches Krankenhaus überbracht werden müssen, die Executionsbehörden hiervon ungesäumt in Kenntniß zu setzen seien, daß die Schuldner daselbst unter strenge Aufsicht gestellt werden, daß jede Rate des von dem Arrestwerber seinem Schuldner abzureichenden Alimentationsbetrages aber auch fortan bei jener Behörde, wo der Schuldner sich im Arreste befindet, sonach in Wien bei dem Polizeihaus-Commando in der in dem Justiz-Hofdecrete vom 8. März 1833, Nr. 2601 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1333**), bestimmten Frist erlegt, und der Krankenhaus-Direction auf ämtlichem Wege bei Uebergabe des Arrestirten sowol, als auch bis zur Entlassung desselben aus der Krankenanstalt mit Angabe ihrer Bestimmung und zwar noch am Tage des Erlages, oder wenn dieses wegen bereits erfolgten Verlaufes der Amtsstunden der Krankenhaus-Direction nicht möglich wäre, längstens am folgenden Tage übergeben werden.

Um jedoch den arretirten Schuldner in die Lage zu setzen, sein Recht, wegen verspäteten Erlages der Alimentationsbeträge, seine Entlassung aus dem Arreste zu begehren, geltend machen zu können, ist es nothwendig, das Polizeihaus-Commando anzuweisen, der Krankenhaus-Direction bei der ämtlichen Uebermittelung des Alimentationsbetrages den Tag und die Stunde des Erlages beim Polizeihaus-Commando zu eröffnen, und die Krankenhaus-Direction hat den verhafteten Schuldner hiervon ungesäumt in die Kenntniß zu setzen.

Diese Bestimmungen haben nur für Wien zu gelten.

268. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. März 1853, Z. 20266; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Nachdem es den bestehenden Vorschriften zufolge keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Kosten der Beheizung für die Schulden-Arrestanten nicht von dem Staate, sondern ebenso wie die übrigen Alimentationskosten entweder

von dem Arrestirten selbst, oder von dem Executionsführer unter Vorbehalt seines Regresses an den Executen zu bestreiten sind, so hat das k. k. Oberlandesgericht demgemäß die unterstehenden Gerichte anzuweisen.

Was die Bemessung, Einhebung und Berechnung dieser Kosten betrifft, so wird dieselbe in jenen Fällen, in welchen der Personalarrest von dem Gerichte selbst vollzogen wird, mit Rücksicht auf die Aufrechthaltung der erforderlichen Ordnung in der Gebarungsweise der Gerichte am zweckmäßigsten in der Art erfolgen, daß der für die Beheizung in den Wintermonaten entfallende Zuschlag zu der Alimentation des Arrestanten nach Maßgabe des Hofdecretes vom 18. October 1817, Nr. 1379 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1332**), mit Rücksicht auf den kubischen Rauminhalt des Arrestlocales, und im Verhältnisse der Anzahl der in demselben allenfalls gleichzeitig verwahrten Arrestanten auf Grund der bestehenden Localpreise von den Gerichten bemessen, zugleich mit der übrigen Alimentationsgebühr ratenweise in vorhinein eingehoben, und mittelst einer eigenen Consignation an das zuständige Steueramt oder die zuständige Staatscasse abgeführt wird, wonach es sich von selbst versteht, daß die Anschaffung eines abgesonderten Beheizungsmateriales für die Civilarreste nicht Platz zu greifen hat.

Zu §. 352.

Rechtsmittel gegen die Execution.

269. Hof-Decret vom 22. Juni 1836, an das innerösterreichisch-küstenländische und das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht. — Dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Hof-Decret vom 31. Juli 1837; J. G. S. 145.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1338**.)

(Siehe auch das Justiz-Hof-Decret vom 19. Februar 1846, Nr. 937 J. G. S. bei §. 33, **91**.)

Eigenthumsansprüche bei einer Execution.

270. Justiz-Hof-Decret vom 29. Mai 1845, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 14. Juli 1845; J. G. S. 889.

Mit a. h. Entschl. v. 24. Mai 1845 haben Se. k. k. Majestät über das bei Execution beweglicher Sachen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1337**).

Zu §. 375.

Gerichtsstand der Wiedereinsetzung.

271. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; R. G. Bl. 251 (**21**).

§. 36. Die Einsetzung in den vorigen Stand ist bei demjenigen Gerichte erster Instanz anzusuchen, bei welchem der Proceß früher verhandelt wurde, oder noch anhängig ist.

Zu §. 377.

Berücksichtigung der ruthenischen Feiertage.

272. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Jäner 1849, an den Landeschef von Galizien und den Chef der Gubernial-Commission in Krakau; dem galizischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht durch Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 25. April 1849; R. G. Bl. 98.

Man hat sich mit der Bitte an mich gewendet, dafür zu sorgen, daß in den von Ruthenen bewohnten Kreisen Galiziens die ruthenischen Feiertage gleich jenen des lateinischen Ritus geachtet, daß insbesondere alle Vorladungen der Ruthenen zum Erscheinen vor öffentlichen Behörden und Gerichten an diesen Tagen beseitigt — — werden.

In Absicht auf die ämtlichen Vorladungen, worüber sich hauptsächlich beschwert wird, wollen E. W. unverzüglich verfügen, daß dieselben von Seite der unterstehenden politischen Behörden von nun an strenge vermieden werden; ich wende mich gleichzeitig an die Minister der Justiz und Finanzen, damit das Gleiche auch für die Cameral- und Gerichtsbehörden im Wege der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung und des Appellations-Gerichtes vorgeschrieben werde.

Zu §. 382.

Zur Vornahme des Personalarrestes in den Ferien.

273. Justiz-Hof-Decret vom 6. Juli 1849, Z. 2884; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Ueber die Anfrage, ob der executive Personalarrest während der Gerichtsferien vorgenommen werden könne? wird im Einverständnisse mit dem k. k. Justiz-Ministerium auf den Inhalt des §. 382 d. allg. G. O., nach welchem die Fortsetzung der Execution bis nach Verlauf der Gerichtsferien nur dann zu verschieben ist, wenn dem Kläger bereits eine Sicherheit verschafft worden ist, zu verweisen befunden.

Zu §. 388.

Zustellung an mehrere Streitgenossen.

274. Justiz-Hof-Decret vom 5. März 1847, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 5. Juni 1847; J. G. S. 1042.

Se. k. k. Maj. haben in Beziehung auf das Verfahren über Klagen, welche gegen mehrere Geklagte gerichtet sind, mit a. h. Entschl. vom 20. Februar 1847, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Wenn von mehreren Geklagten, welche nach ihnen zugestellter Klage keinen gemeinschaftlichen Bevollmächtigen, an welchen die weiteren gericht-

lichen Verordnungen zugestellt werden sollen, namhaft gemacht haben, zwar nicht der in der Klage zuerst Genannte, wol aber Einer oder Mehrere der später Genannten, Rede und Antwort geben, so sind die weiteren gerichtlichen Verordnungen nicht an den Erstgeklagten, sondern an Denjenigen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, oder wenn Mehrere gemeinschaftlich Rede und Antwort geben, an den in der Klage Erstgenannten unter denselben zuzustellen.

In Bescheiden über Klagen, welche gegen mehrere Geklagte gerichtet sind, sind daher die Geklagten mit der Androhung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuweisen, daß im Falle der Unterlassung die Zustellung der weiteren gerichtlichen Verordnungen an den in der Klage zuerst Genannten, oder wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, nach den oben angeführten Bestimmungen erfolgen würde.

2. Im Appellations- und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidigt haben, von welchen jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie Demjenigen beigetreten seien, welcher Rede und Antwort gegeben hat; vorausgesetzt, daß die Appellation oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichem Interesse betrifft, und nicht auf die Person der Appellanten oder Revidenten beschränkt ist.

Zu §. 391.

Bestellung der Notare zu Curatoren für Abwesende.

(Siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1852, Z. 17431 **372.**)

Zu §. 394.

Form der Ueberreichung von Klagen gegen mehrere Streitgenossen.

275. Kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1852, wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen das a. b. G. B. in Wirksamkeit ist; R. G. Bl. 112.

Zur Beseitigung eingeschlichener Uebelstände und Verzögerungen in dem Verfahren in Rechtsstreiten, die gegen mehrere Streitgenossen gerichtet sind, mit Ausschluß der Wechselsachen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, nachfolgende Bestimmungen zu genehmigen befunden:

In Streitsachen, in welchen die erste Verordnung zwei oder mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, hat der Bittsteller nicht nur seine Klage oder sein Gesuch in drei Exemplaren, von welchen zwei mit den Abschriften der Beilagen zu versehen sind, zu überreichen, sondern auch so viele Rubriken

der Schrift, als, außer dem zuerst genannten Gegner, Streitgenossen vorhanden sind, beizulegen, und auf jeder den Wohnort der Partei, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Ein Exemplar der Schrift, mit Beilagen, ist bei Gericht aufzubewahren, das zweite, mit Beilagen, ist dem in der Schrift zuerst genannten Gegner, das dritte Exemplar, ohne Beilagen, dem Bittsteller, und die mit dem Bescheide versehenen Rubriken sind den übrigen Streitgenossen mit der Eröffnung zuzustellen, daß jedem der letzteren freistehe, die Schrift und ihre Beilagen bei dem zuerst genannten Streitgenossen oder dem Gerichte einzusehen.

Wurde die Klage oder das Gesuch mündlich angebracht, so ist das darüber aufgenommene Protokoll, sammt den beigebrachten Beilagen, bei Gericht aufzubewahren, eine Abschrift des Protokolles und der Beilagen dem zuerst genannten Gegner, und ein Auszug desselben dem Bittsteller und jedem Streitgenossen, letzteren mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie die Schrift und deren Beilagen bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei Gericht einsehen können.

Unter mehreren Streitgenossen ist in der Klage der Hauptverpflichtete, wenn ein solcher aus dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst zu benennen.

Eine gegen die Vorschrift dieses Gesetzes überreichte Schrift ist nicht anzunehmen, sondern sogleich von Amtswegen zurückzuweisen.

Zu §. 395.

Zustellung gerichtlicher Verordnungen.

(Das Verfahren bei derselben bestimmen die §§. 213 — 218 des Gesetzes über die Geschäftsordnung der Gerichte vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., deren Aufnahme außer den Gränzen dieser Zusammenstellung liegt.)

Zu §. 396.

Klagen gegen mehrere Streitgenossen.

(Vergleiche die kais. Verordnung vom 12. Mai 1852, Nr. 112 R. G. Bl. bei §. 394, **275.**)

Zu §. 397.

Besondere Vorschriften über die Zustellung gerichtl. Verordnungen:

I. Im Inlande.

276. Justiz-Ministerial-Erlaß v. 11. December 1851, Z. 16370; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

In Folge einer Zuschrift des k. k. Handels-Ministeriums vom 25. November d. J., Z. 6468, findet das Justiz-Ministerium unter Hinweisung auf

die nothwendige Schonung der so sehr in Anspruch genommenen Finanzen und zur Erzielung einer Geschäftsvereinfachung im Sinne des §. 226 des k. k. Patentes vom 28. Juni 1850, Nr. 258 R. G. Bl., den Gerichtsbehörden zu erinnern, daß sie die Zustellung ihrer Erlässe an Parteien außer dem Amtsorte nur dann, wenn dieß durch besondere Gründe geboten erscheint, durch die zuständigen Bezirksgerichte, sonst aber unmittelbar durch die Post zu veranlassen haben, in welchem Falle von den diese Erlässe empfangenden Parteien die entfallende Postgebühr wird eingehoben werden.

277. Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels vom 5. April 1853, giltig für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns; R. G. Bl. 60.

Die Gerichtsbehörden im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns haben bei Zustellungen zu eigenen Handen der Parteien in jenen Fällen, in welchen die unmittelbare Zustellung durch die Post überhaupt zulässig erscheint, dann, wo die Partei oder ihre Gegner dieselbe begehrt, bei Aufgabe der dießfälligen Expeditionen auf die Post zugleich mit dem im Patente vom 28. Juni 1850, Nr. 258 des Reichs-Gesetz-Blattes, §. 240, vorgeschriebenen Post-Aufgabs-Journale auch ein, mit Ausnahme des Datums und der Unterschrift vollständig von ihnen auszufüllendes Blanquet eines Retour-Recepisses zur Post zu schicken, wo sodann der Postbeamte oben die Recepisse-Nummer beisetzen, ein mit derselben Nummer bezeichnetes Aufgabs-Recepisse dem Diener der aufgebenden Gerichtsbehörde einhändigen und in angemessener Frist über Anfrage und gegen Rückstellung des Aufgabs-Recepisses, das mit Datum und Unterschrift versehene Retour-Recepisse oder im Falle die Bestellung nicht bewirkt werden konnte, die aufgegebene Expedition selbst mit der Bemerkung der Unbestellbarkeit verabfolgen wird.

Derlei Zustellungen gegen Retour-Recepisse können übrigens nur an solche Personen verfügt werden, welche sich in dem Orte selbst aufhalten, wo sich das Abgabs-Postamt befindet.

In das Retour-Recepisse sind in die offen gelassenen Stellen die erforderlichen Angaben so zu schreiben, wie sie für die Zustellungsbogen, Formulare VIII zu §. 227 des obigen Patentes, vorgezeichnet sind, z. B. daß ich (das, die) bei dem k. k. Postamte (Mölk) am (2. Jäner 1853) recommandirt von dem k. k. (Bezirksgerichte Mölk) aufgegebene (Urteil vom 20. December 1852, Z. 5419, Klage de praes. 30. December 1852, Z. 5630, mit Beilagen A bis I) unter der Adresse (Name der Partei, welcher zugestellt werden soll) am unten angesetzten Tage richtig erhalten habe, bestätige ich mit meiner eigenhändigen Unterschrift.

(Ort, wo die Zustellung geschehen soll.)

den . . . ten . . . 18 . .

Die einlangenden mit der Empfangsbestätigung versehenen Retour-Recepisse sind gleich anderen Bescheinigungen über gerichtliche Zustellungen zu behandeln.

II. Im Auslande.

1. Ueberhaupt.

278. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1843, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 7. Juni 1843; J. G. S. 697.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1397**.)

279. Hof-Decret vom 7. April 1847, Z. 2509; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Die durch Vermittelung des k. k. obersten Gerichtshofes zuzustellenden Intimate sind jederzeit sub sigillo volanti zu überreichen.

280. Erlaß des Justiz-Ministeriums, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern vom 14. October 1850, wirksam für alle Kronländer; R. G. Bl. 393.

Im Interesse einer beschleunigten und vereinfachten Gerichtspflege bei Zustellungen und anderen Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Justizbehörden im Auslande vorzunehmen sind, wird den sämmtlichen Gerichten erster Instanz gestattet, in allen jenen Fällen, wo es sich nur um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige im Auslande oder bloß um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, welche lediglich Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. k. Gesandtschaften oder Consulate sich zu wenden.

Bezüglich der Requisitionsangelegenheiten in der Türkei haben sich die Gerichte insbesondere in allen in dem vorstehenden Absatze aufgeführten Fällen unmittelbar an das österreichische Consularamt, oder die k. k. Agentie des betreffenden Bezirkes, oder in Ermangelung eines eigenen k. k. solchen Missionspostens an jenen des nächstgelegenen Bezirkes zu wenden, auch wenn die gedachte Vermittlung nicht zureichend erscheint, die Dazwischenkunft der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel gleichfalls directe in Anspruch zu nehmen; endlich bei Gegenständen von allgemeinem Interesse oder von höherem Belange stets nur durch die höheren Gerichte und das Ministerium der Justiz einzuschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Aeußern wenden wird.

Dieß wird den Justizbehörden zur angemessenen Darnachachtung bekannt gegeben.

281. Oberlandesgerichts-Circulare v. 9. März 1852, Z. 1182; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit Erlaß vom 2. d. M., Z. 2843, eröffnet: Es habe aus den vorgelegten gerichtlichen Zustellungsscheinen über die auf Requisition ausländischer Behörden vollzogenen Zustellungen wiederholt ersehen, daß diese Zustellungsscheine höchst mangelhaft ausgestellt erscheinen, indem sie eine nähere Bezeichnung der zugestellten Urkunde gewöhnlich nicht enthalten, was manche Unzukömmlichkeiten, namentlich in Beziehung auf die

Zustellung ausländischer Urkunden zur Folge haben kann. Das k. k. Oberlandesgericht wurde demnach beauftragt, in dieser Beziehung den Unterbehörden die angemessene Weisung zu ertheilen.

Diesem Auftrage zufolge werden nun sämmtliche diesem k. k. Oberlandesgerichte unterstehenden Gerichte angewiesen, in den Zustellungsscheinen immer genau die Eigenschaft der Urkunde, welche zugestellt wird, und den Gegenstand derselben, so weit dieses thunlich ist, dann die Exhibiten-Nummer derselben zu bezeichnen.

2. Gesandtschaften.

282. Hof-Decret vom 2. September 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 19. September 1837, über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 375.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1393**, mit Weglassung des Schlußsatzes: „Nach dieser Verordnung haben sich auch sämmtliche Militär-Behörden zu benehmen".)

283. Erlaß des Justiz-Ministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern vom 7. April 1852, wirksam für alle Kronländer; R. G. Bl. 88.

Nachdem den österreichischen Behörden die directe Correspondenz mit den, bei der kaiserlichen Regierung accreditirten fremden diplomatischen Missionen nicht gestattet ist, und hierzu die Vermittelung des Ministeriums des Aeußern in Anspruch genommen werden muß, so werden sämmtliche Justizbehörden angewiesen, in vorkommenden Fällen einer solchen Correspondenz, ihre für die fremden Missionen bestimmten Zuschriften offen (**279**) an das Ministerium des Aeußern zu leiten.

284. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. October 1854, Z. 19728; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo die Zustellung einer gerichtlichen Verordnung an einen bei einem fremden Hofe accreditirten k. k. Gesandten durch das ausländische Gericht seines Wohnsitzes verfügt wurde, werden in Erwägung, daß ein solcher Vorgang nicht nur mit Unzukömmlichkeiten verbunden ist, sondern auch auf eine die Rechte der Exterritorialität beeinträchtigende Weise ausgelegt werden könnte, sämmtliche k. k. Gerichte beauftragt, daß sie die Zustellung gerichtlicher Verordnungen an die bei fremden Regierungen beglaubigten diplomatischen Vertreter des österreichischen Staates, jederzeit mittelst der Ministerien der Justiz und des Aeußern einzuleiten haben.

3. Baiern.

285. Ministerial-Erklärung des Ministeriums des Aeußern; vom 4. Jäner 1852, R. G. Bl. 37.

Nachdem die kaiserlich-österreichische, sowie die königlich-baierische Regierung sich von dem Mißstande überzeugt haben, welcher bei den Requisitionen

der Behörden des einen Staates an jene des anderen, sowol in Civilsachen unvermöglicher Parteien, als auch in allen Untersuchungssachen, mit der gegenseitigen Wiedererstattung der verursachten Auslagen oder sonst erlaufenden Kosten verbunden ist, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben.

Zu diesem Ende haben sie nachstehende Bestimmungen verabredet:

1. In allen Civilrechts- und insbesondere auch in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, wo Requisitionen von einer österreichischen Gerichts- oder Vormundschaftsbehörde an eine baierische derartige Behörde, oder umgekehrt, erlassen werden, sind nicht bloß die baren Auslagen, sondern auch sämmtliche Sporteln und Gebühren nach den für das requirirte Gericht geltenden Vorschriften berechnet, von der zahlungspflichtigen Partei, wenn letztere zu ihrer Berichtigung hinreichendes Vermögen besitzt, zu erheben und der requirirten Behörde portofrei zu übersenden.

2. Wenn dagegen die betreffende Partei ein hinreichendes Vermögen nicht besitzt, so haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und gebührenfrei zu erledigen, und es fallen sonach die Gebühren für die Arbeiten der requirirten Behörde, mithin auch alle Vergütung oder Taxe für Zeugenvernehmungen, für Abhaltung der Termine, für den Erlaß oder die Expedition der Verfügungen, deßgleichen die Insinuations- und sogenannten Siegelgebühren durchgehends weg.

Requisitionen solcher Art und deren Erledigungen sollen auf der Adresse als Armensache bezeichnet, und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei behandelt werden. Die unvermeidlichen baren Auslagen, welche aus der Erledigung der Requisition erwachsen, z. B. an Botenlöhnen, Copialien, Gebühren der Zeugen oder Sachverständigen, Reisekosten der Richter u. dgl., werden von der requirirten Behörde getragen und der Ersatz kann von ihr gegen die requirirende Behörde nicht beansprucht werden.

3. Zur Entscheidung der Frage, ob die betheiligte Partei hinreichendes Vermögen zur Bestreitung der Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in den beiderseitigen Staaten nichts weiter, als das Zeugniß derjenigen obrigkeitlichen Stelle erfordert werden, unter welcher die betheiligten Personen ihren ordentlichen Wohnsitz (Domicil) haben. In wieferne der Kosten wegen gegen diese Personen die Execution stattfindet, wird nach den Gesetzen des Landes, worin die Execution zu führen wäre, beurteilt.

Sollte der Betheiligte seine Wohnung in einem dritten Lande haben, und die Einziehung der Kosten dortselbst auf Schwierigkeiten stoßen, so wird angenommen, daß er kein hinreichendes Vermögen besitze.

4. Kommt eine Partei, welche lediglich wegen ihrer Mittellosigkeit von der Bezahlung der baren Auslagen, Sporteln und sonstigen Gebühren in Civilsachen, einschließig der Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, freigelassen war, durch den requirirten gerichtlichen Act oder sonst im weiteren Zeitlaufe zu — in Hinblick auf den Artikel 3 — hinreichenden Zahlungsmitteln,

so bleibt der requirirten Behörde unbenommen, die Kosten und Gebühren des Verfahrens in Abzug zu bringen oder deren Eintreibung von dem requirirenden Gerichte anzusprechen.

5. Wenn in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und insbesondere auch bei der Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des anderen Staates, bei letzterer bare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden; es möge nun das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatscasse oder dem Angeschuldigten oder sonst einem Verpflichteten zuweisen.

Zu solchen baren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet: alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschriftgebühren, Stämpeltaxen, so wie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige, oder an die Gerichtscassen sonst zu entrichtenden Gebühren und andere Kosten dieser Art.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind daher von der requirirten Behörde nach den bei ihr für das Inland geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den anderen Kosten, welche durch die öffentlichen Cassen zu berichtigen sind, zu bestreiten und zu verrechnen.

6. Da übrigens bei der Unterlassung einer gegenseitigen Aufrechnung die Verbindlichkeit derjenigen Personen, welche die Untersuchung durch ihr Verschulden veranlaßt haben, und die Kosten zu tragen verurteilt werden, nicht aufgehoben sein soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der zur Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten und zwar sowol der baren Auslagen, als der sonstigen Gerichtsgebühren der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in das für die betreffende Sache angelegte Kostenverzeichniß aufnehmen und geeigneten Falles erheben und unter den Einnahmen verrechnen wird.

7. Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigungen derselben sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsachen zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten gleichfalls portofrei zu behandeln.

8. Bei der Stellung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige Gericht in Civil- und Untersuchungssachen sollen diesen Personen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß denselben gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Gerichte unverzüglich verabreicht werden.

In soferne sie dazu eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die erforderlichen Auslagen machen, welche ihm aber von der requi-

rirenden Behörde auf erhaltene Benachrichtigung und wenn die vorgeladene Person nicht ungehorsam ausgeblieben ist, zurückzuerstatten sind.

9. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaates und des Königreiches Baiern Kraft und Wirksamkeit haben und für alle Gerichtsbehörden beider Staaten verbindlich sein.

Die Bestimmungen desselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an, in Vollzug gesetzt werden.

Jeder der beiden genannten Regierungen steht eine sechsmonatliche Kündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft frei.

Die vorstehende Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende des königlich-baierischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Frankreich.

286. Hof-Decret vom 31. August 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 14. August 1841 über einen Vortrag der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei; J. G. S. 560.

Zufolge einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei an die k. k. oberste Justizstelle erlassenen Note vom 24. August 1841, wird über eine dahin gelangte a. h. Resolution vom 14. August 1841, hinsichtlich des den hierlandes domicilirenden Mitgliedern des französischen Königshauses anzuweisenden Gerichtsstandes, dem Appellations-Gerichte zur eigenen Wissenschaft und Bekanntgebung an die unterstehenden Collegial-Gerichte eröffnet, daß die Gerichtsbehörden sich in vorkommenden Fällen rücksichtlich hierlandes domicilirender Mitglieder der königlich französischen Familie und ihrer Angehörigen nach den für die Behandlung der Ausländer überhaupt bestehenden Gesetzen zu benehmen haben.

287. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 20. März 1852, wirksam für alle Kronländer; R. G. Bl. 74.

Die französische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß die, an die französischen Gerichte ergehenden Requisitionsschreiben nur auf wichtigere Acte der Rechtspflege, namentlich auf die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung einer Urkunde beschränkt, einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe aber, oder bloße Einholungen von Auskünften mit Beseitigung der Dazwischenkunft der Gerichte lediglich im diplomatischen Wege veranlaßt werden mögen. Zugleich hat sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Requisitionsschreiben in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Stile abgefaßt seien, die Angabe des ämtlichen Charakters des Beamten, von dem sie ausgefertigt sind, der Behörde, von welcher oder in deren Namen sie ausgehen, der Thatsache, welche sie veranlaßt, und des Zweckes, dessen Erreichung sie beabsichtigen,

enthalten; endlich, daß sie in den Fällen, wo es sich um die Vornahme wirklicher gerichtlicher Acte handelt, zur Beseitigung des Zweifels über die Competenz der requirirenden Behörde mit den erforderlichen Legalisirungen versehen sein sollen.

Hiervon werden die Justizbehörden mit Beziehung auf den Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 14. October 1850, Nr. 393 R. G. Bl. (**280**), zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die, nach dem obenerwähnten Wunsche der französischen Regierung abzufassenden Requisitionsschreiben der ersten Instanzen, wenn sie der Legalisirung bedürfen, durch das zuständige Oberlandes-Gericht (Appellations-Gericht, Districtual-Obergericht, Banaltafel) mit der ordnungsmäßigen Legalisirung dem Justiz-Ministerium vorzulegen sind, damit sich dieses, unter Beifügung der weiteren Legalisirung, an das Ministerium des Aeußern zur Beförderung der Requisitionsschreiben an die österreichische Gesandtschaft in Paris wenden könne.

288. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 7. October 1854, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 260.

Zur Ersparung bedeutender Auslagen, welche aus der unmittelbaren Correspondenz der Gerichte mit der k. k. Gesandtschaft in Paris in Folge des Erlasses vom 14. October 1850, Nr. 393 R. G. Bl. (**280**), entstanden sind, findet das Justiz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Aeußern anzuordnen, daß jene Requisitions- oder sonstigen Dienstschreiben der Gerichte an die k. k. Gesandtschaft in Paris, bei welchen es sich lediglich um einfache Zustellungen an österreichische oder fremde Staatsangehörige, um Ertheilung von Auskünften, oder um andere Verfügungen von geringerer Erheblichkeit handelt, wenn der Gegenstand nicht dringender Natur ist, durch die Vermittlung der Ministerien der Justiz und des Aeußern an ihre Bestimmung zu befördern seien. Dagegen hat auch in Fällen von geringerer Wichtigkeit, wo jedoch die Natur des Gegenstandes Beschleunigung nothwendig macht, die unmittelbare Correspondenz mit der k. k. Gesandtschaft in Paris stattzufinden.

In Ansehung der Requisitionen, welche die Vornahme erheblicher gerichtlicher Acte in Frankreich zum Gegenstande haben, ist sich nach der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 20. März 1852, Nr. 74 R. G. Bl. (**287**), zu benehmen.

5. Großbritannien.

289. Justiz-Hof-Decret vom 10. December 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 1008.

Die k. k. Botschaft in London ist niemals in dem Falle, von den ganz überflüssigen Ersuchschreiben Gebrauch zu machen, welche österreichische Gerichte wegen Vornahme von Zustellungen oder Zeugenverhören an die

dortigen Gerichtsstellen in dem irrigen Glauben einer dort bestehenden hilfreichen Dazwischenkunft zu richten pflegen, da die dortigen Gerichte sich mit dergleichen Commissionen gar nicht befassen, und ausnahmsweise selbst der Lord-Major von London solche Commissionen nur zum Zeugenverhöre, aber keine Intimationen von anderen Gerichten zu besorgen annimmt. Bei Zustellungen von österreichischen Gerichtsacten im Königreiche Großbritannien kann hiernach die kostspielige Intervenirung von Advocaten oder Notaren nur dann beseitigt werden, wenn die k. k. Botschaft in den Stand gesetzt ist, eine solche Zustellung unmittelbar durch die k. k. Consulate besorgen zu lassen, wozu sie aber der genauen Angabe der Wohnung der Partei, an welche die Zustellung geschehen soll, oder wo dieß nicht möglich ist, wenigstens der ausdrücklichen Bemerkung bedarf, daß die Zustellung nicht dringend sei, um sonach erst im Privatwege die Ausforschung dieser Wohnung versuchen zu können.

Die Gerichte haben daher in künftigen Fällen mit Beseitigung der überflüssigen Ersuchschreiben an Gerichtsstellen im Königreiche Großbritannien und Irland, wenn sie um Veranlassung von Zustellungen gerichtlicher Acte dort ansuchen, dafür zu sorgen, daß entweder auf dem zuzustellenden Acte selbst, oder in dem Einbegleitungsberichte die Wohnung der Partei, welcher zugestellt werden soll, genau angegeben, und wo dieß nicht möglich ist, wenigstens in dem Berichte bemerkt werde, ob die Zustellung dringend sei oder nicht.

6. Hessen.

290. Hof-Decret vom 18. Juli 1837, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 214.

Die großherzoglich-hessische Regierung hat die Einrichtung getroffen ꝛc. gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1406**, dann folgt:

Diese Verfügungen werden dem Appellations-Gerichte mit Beziehung auf das Hof-Decret vom 19. Februar 1819, J. G. S. Nr. 1571, (in Wessely's Hdb. **1405**), bekannt gemacht.

7. Preußen.

291. Hof-Decret vom 11. April 1837, an das böhmische Appellations-Gericht; J. G. S. 190.

Das Appellations-Gericht hat das dortige Landrecht anzuweisen, daß die königlich-preußische Gesandtschaft den Wunsch ausgesprochen habe, daß die k. k. Gerichtsbehörden ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1410**).

8. Sardinien.

292. Hof-Decret vom 15. Jäner 1839, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht; J. G. S. 327.

Nach einem Berichte der k. k. Gesandtschaft in Turin findet sich die Regierung Sr. Majestät des Königs von Sardinien nicht geneigt, Zustellungen gerichtlicher Acte im ämtlichen Wege zu veranlassen.

293. Hof-Decret vom 20. December 1841, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 579.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1414**, mit der Aenderung im Schlußsatze dahin: Uebrigens wird durch diese Verfügung an den wegen Execution von Urteilen bestehenden Vorschriften nichts geändert.)

9. Sicilien, Königreich beider.

294. Hof-Decret vom 25. Mai 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte; zufolge a. h. Entschl. vom 20. Mai 1835; J. G. S. 23.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1416**, mit Auslassung der Worte: „zufolge a. h. Entschl. vom 20. Mai 1835.")

10. Toscana.

295. Hof-Decret vom 27. März 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 352.

Dem Appellations-Gerichte wird, zufolge Eröffnung der geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei verordnet, die untergeordneten Gerichtsbehörden anzuweisen, sich mit den toscanischen Behörden in keine unmittelbare Correspondenz vor der Hand mehr einzulassen, sondern die für selbe bestimmten Requisitionsschreiben im vorschriftmäßigen ministeriellen Wege zu befördern.

296. Justiz-Hof-Decret vom 4. März 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 942.

Alle in das Großherzogthum Toscana zu erlassenden gerichtlichen Requisitionen sind jederzeit unmittelbar an den königlichen Gerichtshof (Corte regia) in Florenz zu richten, welcher dort allein bestellt ist, die Ermächtigung zur Vollziehung solcher ausländischer Requisitionsschreiben zu ertheilen.

11. Türkei.

297. Justiz-Hof-Decret vom 16. Juni 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 1066.

Um den Vollzug von Zustellungen und anderen Amtshandlungen, welche auf Ersuchen österreichischer Gerichtsbehörden in der Türkei vorzunehmen sind, nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu erleichtern, wird im Einverständnisse mit den betreffenden Hofstellen folgendes Verfahren festgesetzt:

Die landesfürstlichen Gerichtsbehörden erster Instanz haben sich in allen Fällen, wo es sich um bloße Zustellungen an österreichische oder fremde Unterthanen in der Türkei, oder nur um Ertheilung von Auskünften, oder um solche Verfügungen handelt, welche bloße Parteisachen betreffen, oder sonst nicht von höherem Belange sind, unmittelbar an das österreichische Consularamt oder die k. k. Agentie des betreffenden Bezirkes, oder in Ermangelung eines eigenen solchen Missionspostens, an jene des nächstgelegenen Bezirkes, und rücksichtlich

Bosniens und der Herzegowina, an die nächste inländische k. k. Militär- oder Civil-Oberbehörde zu wenden.

Erscheint diese Vermittlung in den vorkommenden Fällen nicht als zureichend, dann haben die landesfürstlichen Gerichtsbehörden die Dazwischenkunft der k. k. Internuntiatur in Constantinopel gleichfalls direct in Anspruch zu nehmen.

Gegenstände von allgemeinem Interesse oder höherem Belange müssen jedoch auch künftig ihren Weg durch die höheren Gerichte, die oberste Justizstelle und die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei nehmen.

(Vergl. den Min.-Erlaß vom 14. October 1850, R. G. Bl. 393, **280.**)

Zu §. 403.

Vormerkung der Gerichtskosten bei Rechtsstreiten zwischen gebührenpflichtigen und befreiten Parteien.

298. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. September 1852, Z. 13221; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Das k. k. Finanz-Ministerium hat am 16. August l. J. folgenden Erlaß an die k. k. Finanz-Landesdirectionen erlassen.

„Nach dem §. 13 der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 hat, wenn in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersatze der Gerichtskosten verurteilt wird, dieser auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällscasse zu vergüten, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu Statten gekommen wäre.

Um diese Gebühren in gehöriger Evidenz zu erhalten, findet das Finanz-Ministerium anzuordnen, daß in Absicht auf dieselben dasjenige Verfahren in Anwendung zu kommen habe, welches hinsichtlich der Vormerkung der Gebühren in Rechtsstreiten wegen Armuth oder Abwesenheit eines streitenden Theiles vorgeschrieben ist, und welches für die Kronländer, in welchen das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 wirksam ist, mit der Verordnung vom 16. April 1850, Nr. 140 R. G. Bl. (**86**) vorgezeichnet wurde.

Selbstverständlich hat in solchen Fällen auch die im §. 11 der Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 23. März 1852, Nr. 82 und 83 R. G. Bl. angeordnete Mittheilung einzutreten.

Die Evidenzhaltung der gedachten Gebühren hat gleichfalls in der Hilfsübersicht der in Rechtsstreiten Armer und Abwesender vorgemerkten Gebühren stattzufinden, daher diese Hilfsübersicht künftighin als „Hilfsübersicht der in Rechtsstreiten gebührenfreier, armer und abwesender Personen vorgemerkten Gebühren" zu überschreiben sein wird.

Hiervon werden sämmtliche Gerichte in Kenntniß gesetzt.

Zu §. 406.

Befreiung von der Sicherstellung der Gerichtskosten bei Rechtsstreiten mit Unterthanen des Königreiches Polen.

299. Justiz-Hof-Decret vom 18. Mai 1842, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1842; J. G. S. 617.

Durch kaiserlich-russischen Ukas ddo. Petersburg vom 10/22. Februar 1842 ist folgende Bestimmung zu Gunsten der kaiserlich-österreichischen Unterthanen erlassen worden:

Artikel 1. Diejenigen k. k. österreichischen Unterthanen, welche sich im Stande der Armuth befinden, werden in den bei den Gerichten des Königreiches Polen anhängigen Rechtssachen von Erlegung der mit Artikel 15 des polnischen Coder und Artikel 166 des Coder der Gerichtsprocedur verlangten Caution frei sein, jedoch nicht eher, als gegen Beibringung der Erklärung, daß sie eine Sicherheit in dieser Beziehung, ihrer Armuth wegen, zu leisten nicht im Stande sind, wie auch gegen Beschwörung der Richtigkeit ihrer Behauptung, wenn der Geklagte die Ablegung dieses Eides verlangt.

Artikel 2. Die Bestimmung des obigen Artikels wird so lange verbindend bleiben, als ein gleiches Verfahren in den k. k. österreichischen Gerichten rücksichtlich der armen Unterthanen des Königreiches Polen beobachtet werden wird.

Zu §. 411.

Erfordernisse der Advocatur:

I. Nach den älteren Gesetzen.

300. Hofkammer-Decret vom 27. Juli 1826, an sämmtliche Länderstellen und an die Cameral-Magistrate zu Mailand und Venedig, zufolge a. h. Entschl. vom 25. Juni 1826; den sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 17. August 1826; J. G. S. 148.

Se. Majestät haben zu bestimmen geruht ꝛc., (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1482**; dabei sind anmerkungsweise statt dem Citate (Hfkd. vom 13. Juni 1828 §. 6.) berufen die Hof-Decrete vom 11. Juli 1828 und 24. December 1831, Nr. 2351 und 2680 J. G. S).

301. Hof-Decret vom 13. März 1837, an das niederösterreichische Appellations-Gericht, im Einverständnisse mit der allgemeinen Hofkammer; J. G. S. 183.

Der Hof- und niederösterreichischen Kammer-Procuratur wird gestattet, ihre Actuarien anstatt der Fiscal-Adjuncten bei Gericht erscheinen zu lassen.

(Vergleiche hiermit das Justiz-Hof-Decret vom 19. März 1837 in Wessely's Hdb. **1484**)

302. Hof=Decret vom 30. Mai 1837, an sämmtliche Appellations=Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 27. Mai 1837; J. G. S. 204.

Bei Besetzung der Advocatenstellen ist unter den Geeigneten ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1452**).

303. Hof=Decret vom 5. September 1837, an sämmtliche Appellations=Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 27. Mai 1837; J. G. S. 222.

Advocaten und Notarien ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1528**) mit folgender Abänderung:

Das Appellations=Gericht wird darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorlegen, und deren Entscheidung einholen).

304. Decret der Studien=Hof=Commission vom 19. Jäner 1839, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 329.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1439**, nur heißt das vorletzte Wort in der J. G. S. „auszufolgen" statt: „auszufertigen".)

305. Decret der Studien=Hof=Commission vom 3. November 1839, an sämmtliche Länderstellen; J. G. S. 385.

Im Nachhange zu der, der Landesstelle unterm 19. Jäner 1839, Nr. 329 J. G. S. (**304**) eröffneten a. h. Entschl. vom 5. Jäner 1839, wegen der Rechte jener Ausländer, welche die Facultätsstudien an österreichischen Lehranstalten zurückgelegt haben, und sodann als k. k. Unterthanen aufgenommen worden sind, wird der Landesstelle zufolge a. h. Entschl. vom 27. October 1839 hiermit eröffnet, daß von dem ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1446**).

306. Allerhöchste Entschl. vom 9. Mai 1840; J. G. S. 432.

Da die juridische Doctorswürde ein unerläßliches Erforderniß zur Aufnahme zum Advocaten selbst für das flache Land ist, so ist, wenn auch ein schon an einem Orte bestehender nicht graduirter Advocat mit Doctoren um eine Advocatur an einem anderen, besonders an einem wichtigeren Platze, concurrirt, auf dieses Erforderniß die gehörige Rücksicht zu nehmen.

307. Justiz=Hof=Decret vom 9. August 1842, an das böhmische Appellations=Gericht; J. G. S. 630.

Dem Appellations=Gerichte wird auf seinen Bericht vom 27. Juni 1842 bedeutet, daß die nicht für die Hauptstadt Prag ernannten Advocaten zur Vertretung der Parteien bei den Gerichten der Hauptstadt Prag nicht berechtigt seien.

308. Justiz=Hof=Decret vom 11. Juli 1843, an das innerösterreichisch=küstenländische Appellations=Gericht; J. G. S. 723.

Ueber den a. u. Vortrag der obersten Justizstelle haben Se. k. k. Maj. ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1464**).

309. Justiz-Hof-Decret vom 1. Februar 1844, an das böhmische und mährisch-schlesische Appellations-Gericht; J. G. S. 783.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1444**.)

II. Nach den gegenwärtigen Gesetzen.

310. Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1849; R. G. Bl. 364.

Die hier vorgelegte provisorische Advocaten-Ordnung erhält Meine Genehmigung.

Provisorische Advocatenordnung.

§. 1. Die Advocaten werden von dem Justiz-Minister ernannt. Derselbe ist hierbei an die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl derselben ferner nicht gebunden, sondern hat über die Vermehrung oder Verminderung der bestehenden Advocatenstellen, sowie über die Gesuche um Verleihung von Advocatenstellen für Orte, wo derzeit keine solchen bestehen, von Fall zu Fall über Anhörung des Gutachtens des bezüglichen Appellations-Gerichtes (Oberlandes-Gerichtes) und der bezüglichen Advocatenkammer abzusprechen.

§. 2. Die Advocatenkammer bilden sämmtliche Advocaten, welche in dem Bezirke eines Landesgerichtes ihren Wohnsitz haben; doch können sich unter Vorbehalt der Genehmigung des Justiz-Ministeriums auch die Advocaten mehrerer Landesgerichts-Sprengel in eine Kammer vereinigen.

§. 3. Aus der Kammer wird durch Wahl ein ständiger Ausschuß gebildet. Sowol die Advocatenkammer, als deren Ausschuß, haben ihren Amtssitz an jenem des Landesgerichtes zu nehmen.

§. 4. Der Advocatenkammer werden folgende Geschäfte zugewiesen.

a) die Erlassung ihrer eigenen Geschäftsordnung, und jener des Ausschusses, so wie die Feststellung des Wirkungskreises des Letzteren;

b) die Wahl des Präsidenten der Kammer, welcher auch im ständigen Ausschusse den Vorsitz zu führen hat; ferner die Wahl der Mitglieder des Ausschusses und die Bestimmung der Zahl derselben. Diese Wahlen werden nach absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer eines Jahres vorgenommen, und das Resultat der Wahl so wie der besonders bestimmte Wirkungskreis des Ausschusses ist jederzeit ungesäumt dem Appellations-Gerichte (Ober-Landesgerichte) anzuzeigen, welches hiervon dem Justiz-Ministerium und sämmtlichen untergeordneten Gerichten des Sprengels der Advocatenkammer Nachricht zu geben haben wird;

c) die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer, so wie die Prüfung der bezüglichen Rechnungen;

d) die Abgebung des im §. 1 erwähnten Gutachtens über die Verleihung von Advocatenstellen, so wie auch die Erstattung der Aeußerung im Falle der beantragten Suspendirung oder Entlassung eines Advocaten (§. 20).

e) die nach Ablauf jeden Jahres zu erneuernde Wahl der Prüfungs-Commissäre aus dem Advocatenstande, welche der Präsident des Appellations- (Oberlandes-) Gerichtes abwechselnd zu den Advocatenprüfungen zuzuziehen hat (§. 14);

f) die Aufrechthaltung der Ehre und Würde des Advocatenstandes;

g) die Erstattung von Gesetzvorschlägen;

§. 5. Dem Wirkungskreise des ständigen Ausschusses, welcher zur Fassung eines jeden Beschlusses aus dem Präsidenten und wenigstens vier Stimmenführern zu bestehen hat, wird hiermit gesetzlich zugewiesen:

a) Die Oberaufsicht über die in dem Bezirke der Advocatenkammer sich verwendenden Advocaturs-Candidaten, und

b) die Benennung der unentgeltlichen Vertreter für arme Parteien, und die Abgebung des Gutachtens über deren Enthebung (§. 19).

§. 6. Die Correspondenz der Advocatenkammer und des Ausschusses mit den Appellations-Gerichten (Oberlandes-Gerichten), so wie erforderlichen Falles mit dem Justiz-Ministerium und dem obersten Gerichtshofe, hat in der Form von Berichten, mit allen übrigen Gerichtsbehörden, dann den Advocaten und Parteien in der Form von Schreiben stattzufinden. Die Correspondenz der Advocatenkammer und des Ausschusses mit den Behörden ist stämpel- und portofrei.

§. 7. Die mit der Amtswirksamkeit der Advocatenkammer und des Ausschusses verbundenen Kosten haben die der Kammer angehörigen Advocaten selbst zu tragen.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses haben aber ihr Amt unentgeltlich zu versehen, so wie auch den Parteien für die Amtshandlungen der Advocatenkammer und des Ausschusses keine Gebühren aufgerechnet werden dürfen.

§. 8. Eine besondere Verordnung wird die Orte bestimmen, in welchen schon derzeit Advocatenkammern zu errichten sind, und in so lange für einen Gerichtsbezirk eine Advocatenkammer nicht errichtet ist, bleiben die Gerichte in Beziehung auf die in dieser Verordnung der Advocatenkammer und dem Ausschusse eventuell zugewiesenen Geschäfte in ihrer bisherigen Amtswirksamkeit.

§. 9. Das Vertretungsrecht eines Advocaten in Civil-Rechtsangelegenheiten erstreckt sich auf den ganzen Appellations- (Oberlandes-) Gerichtsbezirk, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat.

Das Vertretungsrecht vor den Strafgerichten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

§. 10. Die Erfordernisse, um zur Ausübung der Advocatur zugelassen zu werden, werden vorläufig und bis zur Feststellung der Normen für die Staatsprüfungen folgender Maßen bestimmt:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) die erreichte physische Großjährigkeit;

c) unbescholtener Lebenswandel;

d) die durch die Advocatenprüfung oder durch die vor Kundmachung dieser Verordnung abgelegte Fiscalprüfung erprobte Befähigung zur Ausübung der Advocatur.

§. 11. Den derzeit noch zur Parteienvertretung berechtigten Justitiären wird unter Voraussetzung der übrigen im §. 10 geforderten Eigenschaften ausnahmsweise gestattet, sich um Verleihung von Advocatenstellen zu bewerben, wenn sie auch die Advocaten- oder Fiscalprüfung nicht abgelegt haben.

§. 12. Die bei den Appellations- (Oberlandes-) Gerichten einzubringenden Gesuche um Zulassung zur Advocatenprüfung müssen folgende Eigenschaften des Prüfungs-Candidaten nachweisen:

a) die an einer österreichischen Universität erlangte juridische Doctorswürde;

b) die praktische Befähigung durch Dienstleistung bei einem österreichischen Gerichte oder Fiscalamte, oder bei einem inländischen Advocaten, und zwar entweder durch drei Jahre nach erlangtem Doctorgrade, oder durch fünf Jahre nach zurückgelegten Rechtsstudien, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des erlangten Doctorgrades.

Das Zeugniß über die Praxis bei einem Advocaten muß von dem Ausschusse derjenigen Advocatenkammer, welcher der Aussteller angehört, bestätiget sein.

§. 13. Bis zum letzten December 1850 sind auch nicht graduirte geprüfte Richter zur Advocatenprüfung zuzulassen, wenn sie sich ausweisen, durch fünf Jahre bei einem österreichischen Gerichte als Einzelnrichter, oder als Collegial-Gerichtsräthe das Richteramt tadellos ausgeführt zu haben.

§. 14. Die Advocaten-Prüfungs-Commission ist für die Zukunft unter dem Vorsitze eines Rathsmitgliedes des Appellations- (Oberlandes-) Gerichtes, aus zwei Justizräthen und zwei Advocaten zusammen zu setzen. Die Benennung der Prüfungs-Commissäre aus dem Richterstande erfolgt durch das Präsidium des Appellations- (Oberlandes-) Gerichtes, die Mitglieder der Prüfungs-Commission aus dem Advocatenstande sind von der Advocatenkammer, welche in dem Amtsorte des Appellations-Gerichtes ihren Sitz hat, zu bezeichnen (§. 4, lit. e).

§. 15. Zu den Advocatenprüfungen steht allen Richtern, Staatsanwälten, Advocaten und Doctoren der Rechte der Zutritt frei.

§. 16. Die Advocatenprüfung hat die Kenntnisse des Prüfungs-Candidaten in der Civil- und Strafrechts-Gesetzgebung zu erproben.

§. 17. Die Erledigung über die abgelegte Prüfung hat ohne Bezeichnung eines Calcüls die Befähigung oder Nichtbefähigung des Candidaten zur Ausübung der Advocatur auszusprechen.

§. 18. Der ernannte Advocat hat binnen drei Monaten nach seiner Ernennung bei sonstiger Erlöschung derselben sein Amt anzutreten, und zu diesem Ende um die Zulassung zur Eidesablegung bei dem Appellations- (Oberlandes-) Gerichte anzusuchen. Die Eidesleistung, so wie der Dienstantritt eines Advocaten ist öffentlich anzuzeigen.

§. 19. Die Entscheidung, ob einer Partei das Armenrecht zustehe, bleibt auch fernerhin dem Gerichte vorbehalten; dagegen ist die Person des aufzustellenden unentgeltlichen Vertreters von dem ständigen Ausschusse der Advocatenkammer zu bestimmen. Ueber das Ansuchen eines Advocaten um Enthebung von einer unentgeltlichen Vertretung entscheidet das Gericht, und zwar, falls es dem Ansuchen nicht unmittelbar Statt geben zu können erachtet, nach Anhörung des Gutachtens des Ausschusses der Advocatenkammer.

§. 20. Die behördliche Disciplinaraufsicht über die Advocaten steht ausschließlich den Appellations- (Oberlandes-) Gerichten zu, daher auch nur über deren Auftrag eine Disciplinar-Untersuchung gegen einen Advocaten eingeleitet werden darf.

Die Appellations- (Oberlandes-) Gerichte haben über die Frage der Suspendirung oder Entlassung eines Advocaten jederzeit vorläufig die Aeußerung der Advocatenkammer einzuholen, und mit ihrem eigenen Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

In soferne sich aber aus der Geschäftsführung eines Advocaten die gesetzliche Nothwendigkeit ergibt, gegen denselben mit einer Rüge oder Geldbuße vorzugehen, wird der bisherige Wirkungskreis der Gerichte aufrecht erhalten.

§. 21. Alle übrigen die Advocaten betreffenden gesetzlichen Anordnungen, welche durch diese Verordnung nicht abgeändert wurden, bleiben in Rechtskraft.

311. Oberlandesgerichts-Decret vom 14. August 1851, Z. 4801; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

In der Anlage ·/. wird die von dem k. k. Justiz-Ministerium herabgelangte Eidesformel für Advocaten mitgetheilt.

Eidesformel für Advocaten.

Sie werden zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, unserm allergnädigsten Landesfürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, und nach demselben Höchstdessen Thronfolgern aus dem durchlauchtigsten Hause Habsburg-Lothringen treu und gehorsam zu sein, und nachdem Sie zum Advocaten im Kronlande — mit dem Sitze in — ernannt worden sind, so werden Sie schwören, in dem Ihnen übertragenen Amte Sr. k. k. Majestät und des österreichischen Gesammtreiches Ehre und Wohl nach allen ihren Kräften zu befördern, jeden Nachtheil und Schaden davon abzuwenden, und stets die genaueste Befolgung und Aufrechthaltung der Gesetze vor Augen zu haben.

Sie werden ferner schwören, das Ihnen verliehene Amt eines Advocaten in Civil- wie in Strafsachen treu und redlich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere aber über die Ausübung der Advocatur erlassenen Vorschriften auszuüben, die dem Gerichte und öffentlichen Behörden schuldige Achtung niemals zu verletzen, dem Armen wie dem Reichen bei Verfolgung oder Vertheidigung seiner Rechte, mit gleichem Eifer und gleicher Gewissenhaftigkeit beizustehen, und sich überhaupt bei ihren ämtlichen

Verrichtungen weder durch das Ansehen der Person, Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht leiten zu lassen, sondern unter allen Umständen nur dem Gesetze gemäß zu handeln.

Was mir jetzt vorgehalten worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

312. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 19. August 1853; R. G. Bl. 168.

Se. k. k. ap. Maj. haben mit a. h. Entschl. vom 13. August 1853 zu gestatten geruht, daß Advocatenstellen in Ermangelung zureichender, mit den gesetzlichen Erfordernissen ausgestatteter Competenten in dem Königreiche Böhmen außer der Hauptstadt auch solchen Bewerbern verliehen werden können, welche, ohne den Doctorsgrad erlangt zu haben, die Richterprüfungen gut bestanden, und durch längere Zeit das Richteramt ausgeübt, oder sich im Richteramte mit gutem Erfolge verwendet haben.

Diese ausnahmsweise Ermächtigung haben Se. k. k. ap. Maj. jedoch nur bis Ende December 1856 zu ertheilen befunden, nach welchem Zeitpunkte die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit treten.

313. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 11. October 1854, giltig für den Umfang des ganzen Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze; R. G. Bl. 264.

Um die Bestimmungen über die zur Ausübung der Advocatur erforderliche praktische Prüfung, und über die zur Zulassung zu dieser Prüfung erforderliche Geschäftspraxis mit der neuen Organisation der politischen und Justizbehörden, und mit den, gleichzeitig durch die Verordnung vom heutigen Tage erlassenen Vorschriften zur Regelung der Richteramts-Praxis und der praktischen Richteramts-Prüfungen in Einklang zu setzen, wird hiermit in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. October 1854 verordnet, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, und zwar in jedem einzelnen Kronlande von dem Tage angefangen, an welchem daselbst die neue Organisirung der politischen und Justizbehörden vollständig in Wirksamkeit getreten sein wird, und wo diese Wirksamkeit bereits eingetreten ist, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, nachstehende Vorschriften in Anwendung zu kommen haben.

§. 1. Zur Advocaturspraxis kann nur Derjenige zugelassen werden, welcher die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt hat, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweiset.

§. 2. Wer zur praktischen Advocaturprüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er an einer k. k. österreichischen Universität den juridischen Doctorgrad durch wirkliche Ablegung der hiezu vorgeschriebenen

strengen Prüfungen erworben, und sich nach seiner Aufnahme in die Praxis mindestens durch drei Jahre und darunter wenigstens Ein Jahr nach erlangtem Doctorgrade der Advocaturspraxis gewidmet habe. Mindestens zwei Jahre von dieser dreijährigen Praxis muß der Candidat bei einem inländischen Advocaten, oder einer Finanzprocuratur-Behörde zugebracht haben; das dritte Jahr dieser Praxis kann er auch in der Richteramts-Praxis (§. 17 der Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 des Reichs-Gesetz-Blattes **335**), oder in denjenigen Kronländern, für welche gleichzeitig die Verordnung vom 11. October 1854, Nr. 266 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die Notariatspraxis und Prüfung erlassen wird, in der Notariatspraxis zurücklegen.

§. 3. Uebrigens haben in Ansehung der Advocaturprüfung die in den §§. 9—16 der Verordnung vom 10. October 1854, Nr. 262 des Reichs-Gesetz-Blattes (**335**), festgesetzten Vorschriften mit den daselbst im §. 20 lit. a)—f), bezeichneten Abweichungen und mit nachfolgenden Bestimmungen zu gelten:

a) Der Prüfungs-Commission für die Vornahme einer Advocaturprüfung ist nebst dem Vorsitzenden und zweien Oberlandes-Gerichtsräthen (§. 20 lit. c der angeführten Verordnung) ein Advocat beizuziehen. Befindet sich an dem Sitze des Oberlandes-Gerichtes ein Advocaten-Ausschuß (Advocatenkammer), so ist der beizuziehende Advocat aus der Reihe der von dem Ausschusse dem Oberlandes-Gerichtspräsidenten zu diesem Zwecke jährlich namhaft zu machenden Advocaten zu nehmen.

b) Bei der schriftlichen Advocaturprüfung ist dem Candidaten über einen vorgelegten Civilrechtsfall die Entwerfung der Streitschriften und des richterlichen Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen; ferner die Ausarbeitung einer Berufungsschrift wider einen Anklagebeschluß oder wider ein Strafurteil (§§. 200, 203, 283 und 302 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853) über eine vorzulegende strafgerichtliche Untersuchung oder Schlußverhandlung aufzutragen.

c) Sowol bei der schriftlichen als bei der mündlichen Advocaturprüfung ist nebst der Erprobung der in den §§. 13 und 20, lit. d) und f) der genannten Verordnung erwähnten Erfordernisse, insbesondere auch des Candidaten Gewandtheit in Beziehung auf die erste Einleitung der Rechtsgeschäfte und der weiteren gerichtlichen Schritte in und außer Streitsachen, sowie seine Fähigkeit in Beziehung auf die Abfassung von Rechtsurkunden, und auf die hierbei in Anwendung zu bringenden Vorsichten (Cautelar-Jurisprudenz) zu erforschen.

§. 4. Die von einem Candidaten mit Erfolg bestandene Advocaturs-Prüfung vertritt auch die Stelle der Richteramts-Prüfung, und in denjenigen Kronländern, für welche die Notariats-Ordnung vom 29. September 1850 erlassen wurde, auch die Stelle der Notariatsprüfung.

§. 5. In so weit Jemand durch eine vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung abgelegte praktische Prüfung nach den in den Kronländern, worin die allgemeine bürgerliche und Strafgesetzgebung schon früher

bestanden hat, giltigen Vorschriften die Befähigung zur Erlangung einer Advocatur erworben hat, ist er der nochmaligen Ablegung der Prüfung enthoben.

§. 6. Diejenigen Candidaten, welche an dem Tage, wo diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, die zur Zulassung zu der Advocatursprüfung nach den in den Kronländern, worin die allgemeine bürgerliche und Strafgesetzgebung schon früher in Wirksamkeit stand, giltigen Vorschriften erforderliche Praxis bereits vollendet haben, sind zu der entsprechenden Prüfung ungehindert zuzulassen. Die Prüfung selbst ist nach der gegenwärtigen Vorschrift vorzunehmen. Denjenigen aber, welche diese Praxis zwar schon begonnen, aber noch nicht vollendet haben, ist der daran zurückgelegte Theil in die nach dem neuen Gesetze erforderliche Zeit der Praxis einzurechnen.

§. 7. Hinsichtlich der Prüfung derjenigen Advocaten, welche in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slawonien, der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und in dem Großfürstenthume Siebenbürgen die Advocatur schon früher ausgeübt, und den Bestimmungen der Patente vom 24. Juli 1852, Nr. 170, und vom 10. October 1853, Nr. 253 des Reichsgesetz-Blattes, gemäß, die Bewilligung zur einstweiligen Fortsetzung derselben erlangt haben, bleibt es bei den erlassenen Vorschriften.

Andere Bewerber aus diesen Kronländern können die Bewilligung zur Ablegung der Advocatenprüfung nur dann erhalten, wenn sie den in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, und zugleich darzuthun vermögen, daß sie wenigstens Ein Jahr der dreijährigen Advocaturspraxis (§. 2) erst nach eingetretener Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zurückgelegt haben.

Zu §. 429.

Oeffentliche Agenten.

314. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1836, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 13. Februar 1836; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 15. März 1836; J. G. S. 127.

Die Caution, welche öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu erlegen haben, muß dem Werthe von zehntausend Gulden in Conventions-Münze zur Zeit des Erlages gleichkommen, und es können daher Staatspapiere nur nach dem börsemäßigen Werthe, den sie zu dieser Zeit haben, angenommen werden.

(Vergleiche hiermit den Abdruck dieses Hofkanzlei-Decretes in Wessely's Hdb. **1535**.)

315. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 6. Februar 1838; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Hof-Decret vom 26. Februar 1838; J. G. S. 255.

Se. Majestät haben in Betreff des Verfahrens bei der Devinculirung der Agenten-Cautionen nachfolgende Bestimmung herabgelangen zu lassen geruht:

Die Devinculirung ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1537**).

316. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1843, an das galizische Landes-Gubernium; dem dortigen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 13. Juni 1843; J. G. S. 707.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1539**.)

Zu den §§. 430 — 433.

Erfordernisse zur Anstellung und Belassung im Richteramte:

I. Nach den älteren Gesetzen.

317. Hofkanzlei-Decret vom 20. März 1835, zufolge a. h. Entschl. vom 14. März 1835, an sämmtliche deutsche Länderstellen; allen Appellations-Gerichten mit Ausnahme des dalmatinischen, mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 4. April 1835; J. G. S. 2.

Aus Anlaß der a. h. Entschl. vom 22. März 1828 (J. G. S. Nr. 2335), nach welcher bei Privatherrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen, oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, sind folgende Fragen zur Sprache gekommen:

1. Wie sich bei jenen ꝛc. — 2. Ob die Individuen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1584**).

Hierüber haben Se. k. k. Majestät zu verordnen geruhet:

ad 1. daß solchen Individuen ꝛc. (bis zum Schlusse gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1584**).

318. Hofkammer-Decret vom 27. April 1835, an die der Hofkammer untergeordneten Behörden, zufolge a. h. Entschl. vom 4. April 1835; sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 25. Mai 1835; J. G. S. 14.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb **1585**, mit Auslassung der Worte: „mit a. h. Entschl. vom 4. April 1835".)

319. Hof-Decret vom 3. Juni 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 27. Mai 1835; J. G. S. 26.

Se. k. k. Majestät haben anzuordnen befunden, daß der für die Advocatur ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb **1550**).

Uebrigens haben Se. k. k. Maj. zu gestatten geruhet, daß die Gerichtsbehörden ꝛc. (bis zum Schlusse gleichlautend mit dem eben berufenen Abdrucke).

320. Hofkanzlei-Decret vom 10. Juni 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Guberniums, zufolge a. h. Entschl. vom 29. Mai 1835; J. G. S. 32.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1586**, mit Auslassung der Worte: „mit a. h. Entschl. vom 29. Mai 1835".)

321. Hof-Decret vom 1. Juli 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 9. April 1835; J. G. S. 45.

Mit Beziehung auf das Hof-Decret vom 14. Februar 1834 (J. G. S. Nr. 2642) und die darin enthaltene a. h. Entschl. vom 29. December 1833, wegen der Altersnachsicht nach überschrittenem vierzigsten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, wird dem Appellations-Gerichte eröffnet: daß zufolge weiterer a. h. Entschl. eine solche Nachsicht niemals für eine ganze Kategorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sei.

322. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1835, an sämmtliche Länderstellen, zufolge a. h. Entschl. vom 7. August 1835; J. G. S. 79.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1588**, mit Auslassung der Worte: „unterm 7. August 1835" und Einschaltung des Citates: („Hof-Decret vom 11. Mai 1832") nach dem Worte: „Länderstellen".)

323. Hof-Decret vom 24. August 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 24. Juni 1835; J. G. S. 81.

Wenn ein Beamter ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1587**).

324. Hof-Decret vom 29. Mai 1838, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 12. Mai 1838; J. G. S. 273.

Auditoriats-Prakticanten ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1551**).

325. Hof-Decret vom 7. Jäner 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 326.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1562**.)

326. Hof-Decret vom 22. Jäner 1839, an das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht; J. G. S. 331.

Auf den Bericht vom 20. November 1838, worin um Belehrung gebeten wurde, wie sich bei Ertheilung des Wahlfähigkeits-Decretes und bei der Beeidigung für das Civil- und Criminal-Richteramt zu verhalten sei, wenn der für die Advocatur Geprüfte auch die Criminal-Richtersprüfung bestanden hat, wird dem Appellations-Gerichte bedeutet, daß wenn der für die Advocatur und das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge Geprüfte die Ertheilung des Wahlfähigkeits-Decretes für beide Richterämter, indem solche gegenwärtig nicht mehr getrennt ertheilt werden dürfen, verlangt, ihm diese allerdings zu bewilligen sei, in deren Folge seine Beeidigung als Richter einzutreten habe, daß aber bei dem Abgange einer hierauf gerichteten Bitte die Ausfertigung dieser Wahlfähigkeits-Decrete von Amtswegen nicht zu verfügen sei.

327. Hof-Decret vom 9. Juli 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte; zufolge a. h. Entschl. vom 2. Juli 1839, über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 371.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1564**, mit Auslassung der Worte: „durch a. h. Entschl. vom 2. Juli 1839" und mit Einschaltung des Citates: „Nr. 326 d. J. G. S." nach der Jahreszahl 1838.)

328. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1842, an sämmtliche Länderstellen, und Hofkammer-Decret vom 10. April 1842, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen; den sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 12. April 1842; J. G. S. 602.

Se. k. k. Maj. haben aus Anlaß ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdr. in Wessely's Hdb. **1589**).

329. Allerhöchste Entschl. vom 23. August 1842, über einen Vortrag der obersten Justizstelle; sämmtlichen Länderstellen bekannt gegeben durch Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1843; J. G. S. 636.

Es ist sich künftig immer der Grundsatz gegenwärtig zu halten, daß gegen keinen Beamten ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1591**).

330. Hofkanzlei-Decret vom 16. Juni 1843, an sämmtliche Länderstellen; den Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret v. 7. December 1843; J. G. S. 715.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1590**.)

331. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 23. Februar 1849, an sämmtliche Appellations-Gerichte; R. G. Bl. 139.

Da über die Auslegung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 3. Juni 1848, Z. 964 Zweifel erhoben wurden, in wie weit die, bei Collegial-Gerichten, welche die Gerichtsbarkeit in civili und criminali in getrennten Senaten ausüben, genommene halbjährige Praxis zur Zulassung zur Richteramts-Prüfung aus einem oder dem andern Zweige genüge, finde ich, um die durch jenen Erlaß beabsichtigte Erleichterung der Candidaten nicht zu verkürzen, bis zum Erscheinen eines Gesetzes über die Staatsprüfungen zu erklären, daß der Ausweis über die, nach zurückgelegten Rechtsstudien bei einem Advocaten, Fiscalamte oder irgend einem Civilgerichte, ausschließlich in Civilgeschäften durch ein halbes Jahr genommene Praxis zur Ablegung der Civil-Richteramts-Prüfung, der Ausweis über die bei einem Collegial-Criminal-Gerichte, oder einem l. f., wenn auch nur zu Criminal-Untersuchungen berechtigten Gerichte (Land-, Pfleg-, Baungerichte) durch ein halbes Jahr ausschließend genommene Criminal-Praxis zur Ablegung der Criminal-Richteramts-Prüfung, endlich der Ausweis über die durch ein volles Jahr bei einem Collegial-Gerichte oder einem l. f. Einzelngerichte, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich ausüben, in beiden Geschäftszweigen genommene Praxis zur Ablegung beider Richteramts-Prüfungen befähige.

332. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 19. Juli 1849, an die Appellations-Gerichte von Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Klagenfurt, Innsbruck und Zara; R. G. Bl. 330.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird dem Appellations-Gerichte, vorbehaltlich der künftigen gesetzlichen Bestimmungen wegen Abnahme eines Richteramts-Befugnisses, einstweilen zur Richtschnur bedeutet, daß dasselbe jeden Beschluß, durch welchen ein abgenommenes Richteramts-Befugniß wieder verliehen werden will, vor seiner Ausfertigung im Wege des obersten Gerichtshofes dem Justiz-Ministerium vorzulegen habe, welches sich vorbehält, in rücksichtswürdigen Fällen auf die Wiederverleihung eines solchen Befugnisses im Gnadenwege bei Sr. Majestät anzutragen.

II. Nach den gegenwärtigen Gesetzen:

333. Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 117.

Allgemeines Strafgesetz.

§. 26. Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

f) der Verlust der Richteramts-Befähigung —;

334. Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853, wirksam für sämmtliche Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 81.

Gesetz über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen.

§. 1. Die zur Aufnahme in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften sind auch zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden erforderlich.

§. 2. Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesetzt ist.

§. 3. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens; oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurteilt, oder bereits früher wegen gesetzwidrigen Handlungen oder Pflichtverletzungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrückliche Bewilligung Sr. Majestät weder zur Ausübung des Richteramtes, oder sonst zu einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden.

Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen, so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdeckt wird.

§. 4. In Concurs verfallene Schuldner, deren Concursverhandlung noch nicht beendigt ist, oder welche nicht vollständig nachgewiesen haben, daß ihre Zahlungsunvermögenheit blos einem Unglücksfalle zuzuschreiben sei, und gerichtlich erklärte Verschwender sind zu dem Amte eines Richters und zu jeder andern Anstellung bei Gericht unfähig.

§. 5. Bewerber um eine Anstellung im Conceptfache bei Gerichtsbehörden haben jene Eigenschaften auszuweisen, welche durch besondere Vorschriften bestimmt sind, so wie auch den durch dieselben gestellten Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse Genüge zu leisten.

Zur Ausübung des Richteramtes ist jedenfalls das zurückgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr erforderlich.

§. 79. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen einer der im §. 3 bezeichneten, durch die Strafgesetze verbotenen Handlungen in Untersuchung gezogen oder verhaftet; oder verfällt er in Concurs, so muß derselbe stets von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt, und für die Dauer der Untersuchung, oder bis zur Beendigung des Concurses auf den Bezug einer Alimentation beschränkt werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen ist. — Diese Vorkehrung ist auch in Fällen der Disciplinar-Untersuchung zu treffen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung oder Gesetzesübertretung mit der Degradirung oder Dienstesentlassung bestraft werden kann, oder wenn nach dem Ermessen des Vorstehers des Gerichtes, von welchem die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet wurde, oder des Präsidiums der höheren Behörde, oder des Justiz-Ministers die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Gerichtes die Entfernung desselben fordert. Dieselbe kann von dem unmittelbaren Vorstande, so wie von dem Präsidium der höheren Gerichtsbehörde und von dem Justiz-Minister verfügt werden.

335. Kaiserliche Verordnung vom 10. October 1854, giltig für den Umfang des ganzen Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze; R. G. Bl. 262.

Um die Bestimmungen über die zur politischen Geschäftsführung und zur Ausübung des Richteramts erforderlichen praktischen Prüfungen, und über die zur Zulassung zu diesen Prüfungen erforderliche Geschäftspraxis mit der neuen Organisation der politischen und Justizbehörden in Einklang zu setzen, finde Ich, nach Einvernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, zu verordnen, daß im ganzen Umfange des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, und zwar in jedem einzelnen Kronlande von dem Tage angefangen, an welchem daselbst die neue Organisirung der politischen und Justizbehörden vollständig

in Wirksamkeit getreten sein wird, und wo diese Wirksamkeit bereits eingetreten ist, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, nachstehende Vorschriften in Anwendung zu kommen haben.

§. 1. Wer als Conceptspracticant im politischen, oder als Auscultant im Justizdienste angestellt, oder nach §. 11 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des Reichs-Gesetz-Blattes (über die innere Einrichtung und Geschäfts-Ordnung der Gerichtsbehörden), bei einer Gerichtsbehörde als Rechtspracticant aufgenommen zu werden wünscht, muß die durch die bestehenden Gesetze als verbindlich vorgeschriebenen Rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweisen.

Ueberdieß haben Jene, welche als Conceptspracticanten oder Auscultanten angestellt zu werden wünschen, sich einer vorläufigen Probepraxis von wenigstens sechs Wochen und längstens drei Monaten zu unterziehen, nach welcher sie erst, im Falle als die Probe günstig ausfällt, zur Beeidigung als k. k. Beamte zugelassen werden.

§. 2. Alle Diejenigen, welche bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung als Conceptspracticanten oder Auscultanten angestellt sind, oder erst nach diesem Zeitpuncte im Conceptsfache des politischen oder Justizdienstes angestellt werden, können zur Anstellung als Vorsteher oder Adjuncten einer gemischten Bezirksbehörde, d. i. eines solchen Bezirksamtes (Stuhlrichteramtes, Prätur in Dalmatien), bei welchem die Justizpflege mit der politischen Verwaltung vereinigt ist, nur dann gelangen, oder in der Folge befördert werden, wenn sie sich

a) über die Zurücklegung der in den §§. 6 und 17 vorgeschriebenen politischen Geschäfts- und Justizpraxis, und

b) über die mit Erfolg bestandenen praktischen Prüfungen, sowol für die politische Geschäftsführung, als auch für das Richteramt ausweisen (§§. 11—16 und 20).

Dagegen ist zur Erlangung einer Concipisten- oder einer höheren Anstellung im Conceptsfache des politischen Dienstes nur die abgelegte politische Prüfung; zur Anstellung als Adjunct oder als ein höherer Beamter in einem gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienste aber blos die abgelegte praktische Richteramtsprüfung erforderlich.

Jeder nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung in den Staatsdienst aufgenommene Conceptspracticant hat die politische, und jeder Auscultant die Richteramts-Prüfung längstens binnen drei Jahren vom Tage seines Eintrittes abzulegen, widrigenfalls er aus dem Conceptsdienste zu entlassen wäre.

Die bereits angestellten Conceptspracticanten und Auscultanten, welche die Prüfungen aus dem Fache, in welchem sie angestellt sind, noch nicht bestanden haben, sind verpflichtet, sich denselben längstens binnen drei Jahren, vom

Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung angefangen, bei Entlassung aus dem Conceptsdienste, zu unterziehen.

§ 3. Jedem Conceptspracticanten und Auscultanten ist in dem Falle wenn er die praktische Prüfung auch für den anderen Geschäftszweig ablegen will, in soferne nicht wichtige Dienstesrücksichten entgegenstehen, auf sein Ansuchen ein Einjähriger Amtsurlaub zu ertheilen, damit er sich der hierzu nach dieser Verordnung erforderlichen Geschäftspraxis bei einer competenten Behörde unterziehen könne.

§. 4. Hat sich ein Candidat der Prüfung, es sei aus dem politischen oder aus dem Justizfache, zweimal ohne Erfolg (§§. 15 und 20) unterzogen, so kann er nicht mehr zur Prüfung aus diesem Fache, und wenn die zweimalige Reprobirung aus dem Justizfache erfolgt ist, auch nicht mehr zur Advocaten- oder Notariatsprüfung zugelassen werden.

Die erfolgte Ausschließung ist der Behörde, bei welcher er angestellt oder als Rechtspracticant aufgenommen ist, zur angemessenen Verfügung anzuzeigen (§. 2).

Doch bleibt einem Candidaten, welcher auf solche Art von der ferneren Ablegung der Prüfung aus einem Fache ausgeschlossen ist, unbenommen, sich der Prüfung aus dem anderen Fache zu unterziehen, in soferne er die hierzu vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

§. 5. Die Befähigung, welche durch die, nach der gegenwärtigen Verordnung abgelegten praktischen Prüfungen erlangt wird, gilt für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze.

§. 17. Um zur praktischen Richteramts-Prüfung zugelassen werden zu können, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich nach seiner Aufnahme als Auscultant oder Rechtspracticant wenigstens durch Ein Jahr der Gerichtspraxis gewidmet habe. Diese Praxis muß in der Regel bei einem Gerichtshofe erster Instanz (Landes-, Kreis- oder Comitatsgerichte) zurückgelegt werden. Es steht jedoch nichts entgegen, einen Theil derselben, jedoch höchstens sechs Monate, entweder bei der Staatsanwaltschaft eines Gerichtshofes erster Instanz, oder bei einem Bezirksgerichte, oder in gerichtlichen Geschäften bei einem Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Prätur in Dalmatien) zu nehmen. Denjenigen Rechtspracticanten, welche die zur Ablegung der Richteramts-Prüfung erforderliche Praxis bereits vollendet haben, kann auf ihr Ansuchen von dem Oberlandes-Gerichts-Präsidenten gestattet werden, sich auch über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus, zu ihrer weiteren Ausbildung der Justizpraxis zu widmen, oder nach der zurückgelegten Praxis in politischen Geschäften, wieder in dieselbe zurückzukehren. Doch darf diese Verwendung eines Rechtspracticanten, welcher die gesetzmäßige Zeit seiner Praxis vollendet hat, in keinem Falle zwei Jahre übersteigen.

§. 18. Conceptspracticanten einer politischen Behörde haben ihre Gesuche um Zulassung zur Gerichtspraxis durch ihren unmittelbaren Amtsvorstand an den Chef der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landes-

Regierung, Statthaltereiabtheilung) zu überreichen (§. 3), welcher die Gesuche, in soferne er selbst nichts dagegen zu erinnern findet, an den Oberlandes-Gerichtspräsidenten zu leiten hat. Dieser hat die Bewilligung zu ertheilen und den Bewerber mit Beobachtung der im §. 7 erwähnten Rücksichten einem geeigneten Gerichte zuzuweisen. — Diejenigen, welche als Rechtspracticanten aufgenommen zu werden wünschen, haben ihre Gesuche unmittelbar bei dem Oberlandesgerichts-Präsidium einzubringen.

Jeder Rechtspracticant hat vor seinem Eintritte in die Rechtspraxis bei dem Gerichte, staatsanwaltschaftlichen oder Bezirksamte, welchem er zugewiesen wird, ein Gelöbniß in der Art abzulegen, wie es besonders vorgezeichnet werden wird.

§. 19. Ueber die zurückgelegte Praxis ist die ämtliche Bestätigung nach den Bestimmungen des §. 8 zu ertheilen.

§. 20. Die Bestimmungen der §§. 9—16 haben auch auf die praktische Richteramts-Prüfung, jedoch mit folgenden Abweichungen, Anwendung zu finden:

a) Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Richteramts-Prüfung (§. 9) sind bei dem Oberlandesgerichte einzubringen, welches über dieselben, unter Vorbehalt des Recurses an das Justiz-Ministerium, zu entscheiden hat.

b) Die Prüfung ist in der Regel bei dem Oberlandesgerichte abzulegen.

Befindet sich jedoch in dem Kronlande selbst, wo sich der Candidat derselben unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann von dem Justiz-Minister aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch das Landesgericht der Hauptstadt jenes Kronlandes zur Vornahme der Prüfung delegirt werden. In diesem Falle ist aber die schriftliche Ausarbeitung des Candidaten sammt dem Gutachten der Prüfungscommission über die mündliche Prüfung, zur Beschlußfassung an das Oberlandesgericht einzuschicken.

c) Die Prüfungscommission ist von dem Präsidenten des Obergerichtes oder im Falle der Delegation des Landesgerichtes (lit. b) von dem Präsidenten des letzteren zusammenzusetzen, welcher hierzu, wenn er nicht selbst den Vorsitz übernimmt, seinen Stellvertreter als Vorsitzenden, und zwei andere Rathsmitglieder als Beisitzer zu bestimmen hat.

In denjenigen Kronländern, in welchen die allgemeine bürgerliche und Strafgesetzgebung erst eingeführt worden ist, muß wenigstens Einer der Prüfungscommissäre mit dem Befähigungsdecrete zum Richteramte nach österreichischen Gesetzen versehen sein.

d) Mit Candidaten, welche nebst der bei dem Obergerichte üblichen Geschäftssprache auch einer der in dem Obergerichtsbezirke üblichen Landessprachen kundig sind, ist die Prüfung auf ihr Verlangen zum Theile auch in dieser vorzunehmen, und denselben in dem Befähigungsdecrete zu bezeugen, in welchen Sprachen sie zur Geschäftsführung geeignet befunden worden sind.

e) Zur schriftlichen Richteramts-Prüfung (§. 12) sind dem Candidaten an, von einander verschiedenen Tagen, zwei Aufgaben, die eine civilrechtlichen und die andere strafrechtlichen Inhaltes zu stellen.

Die civilrechtliche Ausarbeitung hat in der Entwerfung eines Actenauszuges und Urteiles sammt Entscheidungsgründen über vorgelegte Acten eines Civilprocesses, — die strafrechtliche Aufgabe aber in der Ausarbeitung eines Actenauszuges und entweder des von der Staatsanwaltschaft nach §. 192 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 zu stellenden Antrages über eine vorgelegte strafgerichtliche Untersuchung, oder eines strafgerichtlichen Erkenntnisses über eine Schlußverhandlung sammt Entscheidungsgründen (§§. 283—290 und 292—294 der gedachten Strafproceß-Ordnung) zu bestehen.

Bei der Wahl der Aufgaben sind Gegenstände von zu großem Umfange zu vermeiden.

f) Die mündliche Prüfung ist auf die, im §. 13 angeführte Weise aus allen Zweigen der Civil- und Strafgesetzgebung zugleich vorzunehmen, und hat nicht nur alle, dem Civil- und Strafrichter zu wissen nöthigen Gesetze und Verordnungen, sondern auch die Einrichtung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Justizbehörden zum Gegenstande.

§. 21. In soweit Jemand durch eine bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung abgelegte praktische Prüfung nach den, in den Kronländern, worin die allgemeine bürgerliche und Strafgesetzgebung schon früher bestanden hat, giltigen Vorschriften die Befähigung zur Erlangung einer politischen oder Justizanstellung erworben hat, ist er von der nochmaligen Ablegung der Prüfung für denjenigen Dienstzweig, wofür er bereits geprüft ist, enthoben.

§. 22. Diejenigen Candidaten des Justiz-Conceptsdienstes, welche bei Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung bloß für das Civil-Richteramt, oder nur für das Criminal-Richteramt geprüft sind, haben, wenn sie zu dieser Zeit nicht schon als Bezirksrichter, Räthe oder in einer noch höheren Eigenschaft angestellt sind, die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Richteramts-Prüfung nur aus dem ihnen fehlenden Richteramtszweige nachzutragen um die Befähigung zu den im §. 2 bezeichneten Justizanstellungen, zu erlangen.

§. 23. Diejenigen Justiz-Conceptsbeamten in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slawonien, dem Großfürstenthume Siebenbürgen, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieser Verordnung noch nicht als Bezirksrichter, Räthe oder in einer noch höheren Eigenschaft angestellt und nicht mit den Wahlfähigkeits-Decreten für das Civil- und Strafrichteramt nach den dafür bisher in den übrigen Kronländern bestandenen Vorschriften versehen sind, haben sich binnen drei Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes der durch diese Verordnung vorgeschriebenen praktischen Richteramts-Prüfung zu unterziehen, widrigenfalls sie aus dem Justiz-Conceptsdienste zu entlassen wären.

§. 24. Diejenigen Candidaten, welche an dem Tage, wo diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, die zur praktischen, politischen oder Richteramts-Prüfung nach den in den Kronländern, worin die allgemeine bürgerliche und Strafgesetzgebung schon früher in Wirksamkeit stand, giltigen Vorschriften erforderliche Praxis bereits vollendet haben, sind zu der entsprechenden Prüfung ungehindert zuzulassen. Die Prüfung selbst ist aber nach der gegenwärtigen Vorschrift vorzunehmen.

Denjenigen aber, welche diese Praxis zwar schon begonnen, aber noch nicht vollendet haben, ist der davon zurückgelegte Theil in die nach dem neuen Gesetze erforderliche Zeit der Praxis einzurechnen. Hat ein solcher Candidat bisher die Justizpraxis nur für das Straf- oder bloß für das Civilrichteramt genommen, so hat er vor Zulassung zur Richteramts-Prüfung die Praxis durch die entsprechende Zeit bei einer dazu geeigneten Behörde (§. 17) fortzusetzen.

§. 25. Meine Minister des Innern und der Justiz sind, jeder in seinem Wirkungskreise, ermächtiget, innerhalb der ersten fünf Jahre der Wirksamkeit dieser Verordnung in einzelnen Fällen sowol die nach Maßgabe dieser Verordnungen zu gewissen Anstellungen erforderliche praktische Prüfung, als auch die zur Zulassung zu der letzteren nothwendige Praxis ganz oder theilweise nachzusehen.

Dispensen, welche hiernach von einem dieser Minister für seinen Dienstzweig ertheilt wurden, sind jedoch nur für diesen Dienstzweig wirksam.

Zu §. 434.

Bezüge der Richter.

336. Hof-Decret vom 17. August 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835; J. G. S. 77.

In Ansehung des bisher bestandenen Verbotes von Nebenbeschäftigungen für landesfürstliche Beamte und Diener haben Se. Majestät zu erklären befunden, daß es von den Verboten besonders bezeichneter Nebenbeschäftigungen landesfürstlicher Beamten und Diener abzukommen habe; daß jedoch im Allgemeinen keinem solchen Beamten und Diener gestattet werden dürfe, sich einem Nebengeschäfte ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1597**).

337. Hof-Decret vom 29. März 1836, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 4. Februar 1836; J. G. S. 135.

Die a. h. Entschl. vom 16. Juli 1835 (J. G. S. Nr. 77, **336**) über die den k. k. Beamten und Dienern bewilligten Nebenbeschäftigungen ist auch auf alle ständischen, städtischen, dann Fondsbeamten anzuwenden.

338. Hof-Decret vom 25. Februar 1839, an das inneröſterreichiſch-küſtenländiſche Appellations-Gericht; J. G. S. 344.

Die a. h. Entſchl. vom 16. Juli 1835, Nr. 77 J. G. S. (**336**), wodurch den Beamten Nebenbeſchäftigungen geſtattet werden, nehme auf jene Geſchäfte, zu deren Beſorgung eine beſondere Berechtigung, wie bei der Vertretung der Parteien vor Gericht, erforderlich iſt, keinerdings Bezug.

339. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 5. März 1844, an ſämmtliche Länderſtellen; ſämmtlichen Cameral-Gefällen-Verwaltungen bekannt gemacht mit Hofkammer-Decret vom 9. April 1844, und ſämmtlichen Appellations-Gerichten mit Juſtiz-Hof-Decret vom 23. Mai 1844; J. G. S. 790.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Weſſely's Hdb. **1603**, nur iſt nach 1835 einzuſchalten: „Nr. 77 d. J. G. S.")

340. Studien-Hofcommiſſions-Decret vom 20. Mai 1846, an ſämmtliche Länderſtellen; ſämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht mit Hof-Decret vom 3. Juni 1846; J. G. S. 965.

Se. k. k. Majeſtät haben über einen, aus Veranlaſſung eines einzelnen Falles, von der Studien-Hof-Commiſſion erſtatteten a. u. Vortrag, mit a. h. Entſchl. vom 16. Mai 1846 zu erklären geruht, daß die bezüglich der landesfürſtlichen Beamten unterm 27. Februar 1844, Nr. 790 d. J. G. S. (**339**) gegebene Erklärung wegen Geſtattung der Ertheilung des Privat-Unterrichtes auch bezüglich der Advocaten zu gelten habe.

341. Geſchäftsordnung für die Gerichtsſtellen ꝛc. vom 3. Mai 1853; Nr. 81 R. G. Bl. (**334**).

§. 47. Jeder bei Gericht Angeſtellte hat insbeſondere die ihm durch das Geſetz oder durch Aufträge der Vorgeſetzten zugewieſenen Geſchäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennützigkeit zu beſorgen, auch in ſeinem häuslichen und bürgerlichen Leben ſich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und ſowol in als außer dem Amte Alles zu unterlaſſen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen, oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

§. 48. Die den Staatsbeamten durch beſondere Vorſchriften geſtatteten Nebenbeſchäftigungen dürfen bei ſtrenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienſtesverhältniß nehmen, daher insbeſondere weder in Privat-Agentien oder Correſpondenzen über ämtliche Gegenſtände bei was immer für einer Gerichtsſtelle oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft ſein, widrigens der Entgegenhandelnde die ſtrengſte Diſciplinar-Behandlung und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden ſelbſt die Entlaſſung zu gewärtigen hat.

342. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgränze; R. G. Bl. 169.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Juni 1854, werden bezüglich der Tag- und Meilengelder, die den Beamten der Kreis- und Comitatsbehörden, der Gerichtshöfe erster Instanz (mit Inbegriff der Staats-Anwaltschaft), dann der Bezirksämter, Bezirksgerichte und Stuhlrichterämter nach den Allerhöchsten Organisirungs-Vorschriften vom 14. September 1852 und vom 10. Jäner 1853 für Dienstreisen im Amtsbezirke zukommen, sowie bezüglich der Zehrgelder für die Diurnisten, dann der Gang- und Zehrgelder und der Zustellungsgebühren für die Dienerschaft bei diesen Behörden und Aemtern, nachfolgende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz, der Kreis- und Comitatsbehörden (mit Ausnahme des Vorstandes), der gemischten und politischen Bezirks- und Stuhlrichter-Aemter und der besonderen Bezirksgerichte haben bei Commissionen außerhalb des Amtsortes und bei Dienstreisen im Amtsbezirke die, in den folgenden Paragraphen bemessenen Tag- und Meilengelder; hingegen bei Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirkes, bei allen Hofreisen in und außer dem Amtsbezirke und bei Uebersiedelungen, in soferne normalmäßig Uebersiedelungsgebühren angesprochen werden können, die classenmäßigen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren und Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen.

Dienstreisen, welche in Untersuchungsgeschäften über Verbrechen und Vergehen innerhalb des, dem betreffenden Gerichtshofe, Bezirksgerichte oder Bezirks- und Stuhlrichteramte zugewiesenen Untersuchungssprengels unternommen werden, sind als Dienstreisen im Amtsbezirke anzusehen.

§. 2. Das Taggeld wird für Beamte der V., VI., VII., VIII., IX. und X. Diätenclasse mit der Hälfte der classenmäßigen Diäten, nach ihrem ursprünglichen Ausmaße, für Beamte der XI. Diätenclasse aber mit zwei Gulden, und für Beamte der XII. Diätenclasse mit Einem Gulden, sechs und dreißig Kreuzer bestimmt. Dabei findet die Ausnahme Statt, daß den Kreis- und Comitats-Commissären der IX. Diätenclasse das Taggeld mit drei Gulden bewilliget ist.

§. 3. Das den Diurnisten, welche außer dem Amtsorte bei Commissionen verwendet werden, neben dem Diurnum bewilligte Zehrgeld, besteht in einem, ihrem Diurnum gleichkommenden Betrage, der jedoch Einen Gulden täglich, selbst wenn das Diurnum höher ist, nicht übersteigen darf.

§. 4. In welchen Fällen die Bemessung eines Diätenpauschale einzutreten habe, bestimmen die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

In soferne bei einer solchen Pauschalirung die Diäten des Beamten als Maßstab anzunehmen sind, kommen nicht die in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, sondern die classenmäßigen Diäten nach den allgemeinen Normalien zu berücksichtigen.

§. 5. Als Meilengeld haben die Beamten der Kreis- und Comitatsbehörden, der Gerichtshöfe erster Instanz und der Bezirksämter, Bezirksgerichte und Stuhlrichterämter sowol bei officiosen als bei Dienstreisen in Parteisachen das jeweilige Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier-, Umspanngeld) nach der competenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl; bei Entfernungen aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile den Betrag von vierzig Kreuzern zu beziehen.

Außerdem dürfen die, auf die zurückgelegte Wegesstrecke nach den darauf befindlichen Mautstationen entfallenden Mautgebühren, ohne daß deren Bezahlung durch Bolleten nachgewiesen zu werden braucht, aufgerechnet werden.

§. 6. In soweit die im Dienste reisenden Beamten nach den bestehenden Vorschriften gehalten sind, sich der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu bedienen, haben sie die dafür entfallenden Gebühren statt der Meilengelder und beziehungsweise statt der Postgebühren (§. 1) nebst den Taggeldern oder Diäten in Anrechnung zu bringen.

§. 7. Werden mehrere Beamte gleichzeitig auf eine und dieselbe Commission entsendet, so wird bei der, gemäß den bestehenden Vorschriften nach Thunlichkeit gemeinschaftlich vorzunehmenden Reise der Raum eines zweispännigen Wagens für drei Personen gerechnet. Das Meilengeld ist für die gemeinschaftliche Reise nur einmal, und zwar mit dem Betrage zu vergüten, welcher für den in der höheren Diensteskategorie stehenden Beamten entfällt.

§. 8. Um dem Beamten eine Fahrgelegenheit auch in Fällen, wo ihm die Erlangung derselben im Wege des Privatübereinkommens schwer oder unmöglich wird, sicher zu stellen, wird er bei solchen Geschäftsreisen, bei denen nach den bisherigen Directiven die Verwendung der Vorspann zulässig ist, ermächtiget, sich derselben auch in Zukunft zu bedienen.

Falls er aber dieses Transportmittel wählt, darf er nur die landesübliche Vorspannsvergütung, die dem Vorspannsleister gegen Empfangsbestätigung bar zu zahlen ist, in Anrechnung bringen.

Wo das Fahren nicht angeht, sind die Gemeinden verpflichtet, statt der Vorspann die nöthige Anzahl von Reit- und Packpferden gegen bare Bezahlung von fünfzehn Kreuzern für jedes Pferd, und von zehn Kreuzern für den Begleiter für jede zurückgelegte Meile beizustellen; der Beamte hat auch in diesem Falle nur die gegen Empfangsbestätigung wirklich bezahlten Beträge anzurechnen.

§. 9. Bei Seereisen werden die Beträge für die Schiffsmiethe nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, jedoch ohne Unterscheidung der officiosen von den Dienstreisen in Parteisachen vergütet.

Für den Anspruch auf die classenmäßigen Diäten, oder auf die, in dieser Verordnung festgesetzten Taggelder, ist auch bei Seereisen der Umstand maßgebend, ob der Beamte an einen, außerhalb des Amtsbezirkes gelegenen Ort zu reisen habe, oder nicht.

§. 10. Die Partienlarien der Beamten der Gerichtshöfe erster Instanz sind vom Gerichtsvorstande in Absicht auf die darin aufgeführten Leistungen und Zeitverwendungen zu prüfen, und dann, so weit sich in diesen Beziehungen kein Anstand ergibt, zu vidiren, und monatweise dem Oberlandesgerichts-Präsidium zur Adjustirungs-Veranlassung vorzulegen.

Der Vorstand des Gerichtshofes ist ermächtiget, bis zur erfolgten Adjustirung Vorschüsse bis zum Belaufe von zwei Drittheilen des verrechneten Betrages aus dem Amtsverlage (§. 28) zu gewähren.

§. 11. Bei den Kreis- (Comitats-) Behörden, den abgesonderten Bezirksgerichten und den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern werden die Gebühren für Commissionen, die den Beamten mit Tag- und Meilengeldern, und den Diurnisten mit Zehrgeldern zu vergüten kommen, in eigenen, nach einem bestimmten Formulare geführten Reisetagebüchern verrechnet, welche monatlich abzuschließen, von den betheiligten Beamten zu unterschreiben, und vom Amtsvorstande nach gehöriger Prüfung und Vidirung in den ersten vierzehn Tagen des nächsten Monates an die vorgesetzte Behörde, nämlich von den Kreis- (Comitats-) Behörden an die Statthalterei (Landesregierung), von den Bezirksgerichten an das Oberlandesgericht, und von den Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemtern im Wege der Kreis- oder Comitatsbehörde an die politische Landesstelle zur Prüfung und Adjustirungs-Veranlassung einzusenden sind.

Wenn Kreis- (Comitats-) oder Bezirksbeamte die classenmäßigen Diäten und vollen Post- (Eisenbahn-, Dampfschiff-) Gebühren aufzurechnen haben, sind besondere Partienlarien binnen 14 Tagen nach vollendeter Dienstreise einzureichen.

Der Kreisvorsteher (Comitatsvorstand) kann den unterstehenden Beamten einen Reisevorschuß bis zum Belaufe von Einhundert Gulden aus dem Amtsverlage verabfolgen; höhere Vorschußbeträge sind bei der Statthalterei anzusuchen.

Die Vorsteher der Bezirks- und Stuhlrichterämter sind ermächtigt nach beendetem Commissionsgeschäfte zwei Drittheile der entfallenden Gebühren für sich und die untergeordneten Beamten vorschußweise aus dem Amtsverlage zu vergüten; mit dem letzten Drittel hingegen ist bis zur buchhalterischen Adjustirung zuzuwarten.

§. 12. Die in den Particularien und Tagebüchern (§. 10 und 11) verrechneten und adjustirten Beträge werden den Beamten und Diurnisten reell zur Zahlung aus den Verlagsgeldern (§. 28) der betreffenden Behörden oder Aemter angewiesen; nur die dem Kreisvorsteher (Comitatsvorstande) selbst nach einem adjustirten Reisepartienlare (§. 11) zukommenden Beträge sind demselben nicht aus dem Amtsverlage, sondern unmittelbar aus der betreffenden Staatscasse zahlbar anzuweisen.

§. 13. Der Ersatz für die Commissions- und Reisegebühren (§. 1) der Beamten, sowie für die Zehrgelder der Diurnisten (§. 3) ist bei Commissionen und Dienstreisen in Parteisachen, unter Beobachtung der besonderen, hierüber

nach Verschiedenheit der Geschäfte bestehenden Anordnungen, von den Parteien für Rechnung des Aerars längstens innerhalb vier Wochen nach erfolgter Adjustirung (§. 10—12) hereinzubringen.

Zur Einbringung ist jene Behörde berechtiget und verpflichtet, welcher der Beamte angehört, der die Commission oder Dienstreise vorgenommen hat; doch kann sie sich geeigneten Falles hiezu auch einer untergeordneten Behörde bedienen, die dabei in Beziehung auf die Frage, ob und welche Partei ersatzpflichtig sei, nach der Entscheidung der hierzu competenten Behörde vorzugehen hat.

§. 14. Die Dienerschaft der Kreis- und Comitatsbehörden, der Gerichtshöfe erster Instanz, der abgesondert bestehenden Bezirksgerichte, der Bezirks- und Stuhlrichterämter hat nach Umständen, wenn sie im Auftrage des Amtsvorstandes im Dienste außerhalb des Amtsortes verwendet wird, Gang-, und Zehrgelder, oder auch Zustellungsgebühren anzusprechen.

Der Amtsvorstand ist dafür verantwortlich, daß das Dienstpersonale zu dienstlichen Aussendungen nicht ohne Nothwendigkeit, sondern nur dann verwendet werde, wenn es die Gesetze, z. B. bei gewissen gerichtlichen Amtshandlungen und Zustellungen, vorschreiben, oder die sonst etwa zu Gebote stehenden Zustellungsmittel, z. B. der Post, der Gemeindeboten u. dgl., wegen besonderer Dringlichkeit oder wegen der eigenthümlichen Art des zu vollziehenden Auftrages, nicht benützt werden können.

§. 15. Das Ganggeld darf nur dann aufgerechnet werden, wenn die Entfernung des Ortes, wohin der Diener sich zu begeben hat, vom Amtssitze mehr als eine halbe Meile ausmacht, und nur in dem Maße, als nicht auf dem Hin- oder Rückwege eine Fahrgelegenheit, die der Diener benützen kann, in Aufrechnung kommt.

Das Ganggeld beträgt zehn Kreuzer für jede Meile des Hin- und Rückweges.

Hat der Diener auf einer Aussendung mehrere Aufträge an verschiedenen Orten zu besorgen, so gebührt das Ganggeld nach der ganzen in gehöriger Ordnung zurückgelegten Wegesstrecke. Für die, nicht eine Viertelmeile betragenden Bruchtheile des Weges wird nichts vergütet.

Die in den bisherigen Vorschriften und insbesondere im §. 333 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 enthaltene Beschränkung des Ganggeldes auf ein, dem Zehrgelde (§. 17) gleichkommendes Maximum von acht und vierzig und respective zwei und dreißig Kreuzern hat künftig zu entfallen.

Das Dienerpersonale hat übrigens, wo es angeht, sich nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Eisenbahnen und Dampfschiffe in der zuständigen Fahrclasse zu bedienen, und dann die dießfälligen Gebühren statt der Ganggelder aufzurechnen.

§. 16. Das Ganggeld gebührt der Dienerschaft:

a) bei strafgerichtlichen Angelegenheiten in den, im §. 333 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 bestimmten Fällen;

b) bei bürgerlichen Rechtsangelegenheiten des streitigen und nicht streitigen Richteramtes, in soferne es sich nicht bloß um Zustellungen (§. 21) handelt; und

c) bei politischen Angelegenheiten, wenn der Diener als Strafbote ausgesendet wird, oder in einer Parteisache eine Amtshandlung, die nicht bloß in einer Zustellung besteht, zu verrichten hat.

§. 17. Das Zehrgeld ist, wenn der Gehalt des Dieners wenigstens 300 fl. jährlich beträgt, mit täglichen acht und vierzig Kreuzern, und wenn dieß nicht der Fall ist, mit täglichen zwei und dreißig Kreuzern zu bemessen.

§. 18. Das Zehrgeld kann der Diener anrechnen, wenn er

a) als Strafbote abgesendet wird, oder

b) bei Vollziehung eines ämtlichen Auftrages in einer anderen dienstlichen Aussendung über Nacht ausbleiben muß, oder

c) einen auf Commission ausgesendeten Beamten zu begleiten hat. In diesem Falle wird dem Diener, in soferne er das Transportmittel des Beamten mitbenützen kann (§. 7) kein Ganggeld bewilligt.

§. 19. Die Gang- und Zehrgelder der Diener werden vom Amtsvorstande adjustirt und der Dienerschaft nach verrichtetem dienstlichen Auftrage aus dem Amtsverlage (§. 28) bezahlt.

Die hierüber nach einem eigenen Formulare geführte Consignation, welche auch die Empfangsbestätigung der Diener zu enthalten hat, ist der Verlagsrechnung anzuschließen.

§. 20. In wieferne die der Dienerschaft in strafgerichtlichen Sachen bezahlten Gebühren von den Parteien dem Aerar zu ersetzen sind, bestimmen die §§. 332 und 341—343 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853.

Wird ein Diener als Strafbote ausgesendet, so hat die Partei nur die Strafbotengebühr, welche vom Amtsvorstande nicht unter Einem, und ohne höhere Genehmigung nicht über zwei Gulden per Tag zu bestimmen ist, zu entrichten.

In allen übrigen Fällen, wo in Sachen der Civiljustiz oder in Parteisachen der politischen Verwaltung der Dienerschaft Gang- und Zehrgelder zu entrichten waren, haben die Parteien dem Aerar die der Dienerschaft gebührenden Beträge zurückzuersetzen.

§. 21. Wenn in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in oder außer Streitsachen oder bei politischen Angelegenheiten in einer Parteisache von der Dienerschaft (§. 14) Zustellungen außer dem Amtsorte vorzunehmen sind, so ist für jede einzelne in einer Entfernung von mehr als einer halben Meile vom Amtsorte besorgte Zustellung, ohne weitere Unterscheidung der zurückgelegten Wegesstrecke, eine Zustellungsgebühr von zehn Kreuzern zu Handen des zustellenden Dieners zu entrichten.

Ist in den Fällen b) und c) des §. 16 zugleich eine, die nämliche Amtshandlung oder denselben ämtlichen Auftrag betreffende Zustellung zu besorgen, so darf dafür eine besondere Zustellungsgebühr neben dem Ganggelde nicht gefordert werden.

§. 22. Die zu entrichtende Zustellungsgebühr ist sowol im Zustellungsbuche, als auch auf dem zuzustellenden Schriftstücke ersichtlich zu machen; auf letzterem hat der Diener auch den Empfang zu bestätigen, und auf Verlangen der zahlenden Partei auch eine besondere Empfangsbestätigung auszustellen.

§. 23. Die eingehobenen Zustellungsgebühren sind von der Dienerschaft an den Amtsvorstand oder einen von ihm hiezu bezeichneten Beamten abzuführen, und werden monatlich oder auch in kürzeren Zeitabschnitten nach der Bestimmung des Amtsvorstandes unter die, in diesem Geschäfte verwendeten Diener, unter billiger Bedachtnahme auf das Verhältniß ihrer Verwendung vertheilt.

§. 24. Die Vergütung der Commissions- und Reisekosten (§. 12) der Beamten, dann der Zehr- und Ganggelder (§§. 3, 15, 17) und endlich der Zustellungsgebühr (§. 21) für alle über eine Eingabe oder ein anderes ämtliches Anbringen erflossenen Erledigungen, selbst wenn deren Zustellung nicht vollständig bewirkt werden konnte, obliegt in der Regel derjenigen Partei oder deren Bevollmächtigten, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat, unbeschadet des allfälligen Anspruches auf Rückersatz an die Gegenpartei oder an einen Dritten.

Wird eine Eingabe Jemanden um seine Aeußerung mitgetheilt, so ist die Gebühr für die Zustellung der, über die Aeußerung ergehenden Erledigung von derjenigen Partei, welche durch ihre Eingabe die Aeußerung veranlaßt hat, einzuheben.

Bei gerichtlichen Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten trifft die Zahlung der Zustellungsgebühr, wenn der Erlaß über ein Einschreiten erfolgt ist, worin die Partei kein auf den eigenen Vortheil gerichtetes Begehren gestellt, sondern nur das Interesse eines Dritten bezweckt hat, Denjenigen, zu dessen Vortheil das Einschreiten gemacht wurde.

§. 25. Die Finanz-Procuraturen sind in den, ihrer Vertretung zugewiesenen, nicht den Staatsschatz betreffenden Angelegenheiten, und in soferne es sich um Zustellungsgebühren in Civilrechtssachen handelt, auch in den, den Staatsschatz betreffenden Angelegenheiten gleichfalls zu den, den Parteien obliegenden Zahlungen verpflichtet.

§. 26. Fällt in Civil-Rechtsangelegenheiten die Zahlung einer, das Armenrecht genießenden Partei oder dem von Amtswegen bestellten Vertreter eines Abwesenden zur Last, so wird der schuldige Betrag aus den Verlagsgelgeldern des Amtes vorgeschossen und in Vormerkung genommen.

Wird der Gegner einer solchen Partei in den Ersatz der Gerichtskosten verurteilt, oder wird die gebührenfreie Partei durch den Ausgang des Rechtsstreites, oder auf andere Art zahlungsfähig, oder besitzt die abwesende Partei im Lande notorisch ein Vermögen, so sind die vorgemerkten Beträge durch die Behörde einzutreiben.

Dauert die Zahlungsunfähigkeit der Partei über Ein Jahr nach rechtskräftiger Entscheidung des Rechtsstreites, so ist die vorgemerkte Gebühr zu löschen.

§. 27. Wird eine andere Behörde um eine Amtshandlung ersucht, für welche deren Beamte, Diurnisten oder Diener eine Vergütung an Commissions- oder Reisekosten, an Zehrgeldern, Ganggeldern oder Zustellungsgebühren anzusprechen haben, so werden die, den Beamten, Diurnisten und Dienern gebührenden Beträge, insoferne sie nicht sogleich von den Parteien zu Handen der Diener (§. 21) zu vergüten sind, aus dem Amtsverlage der requirirten Behörde vergütet, ohne Unterschied ob sie selbst, oder die requirirende Behörde die allfälligen Ersätze der Partei für das Aerar einzuheben hat.

Kommen solche Auslagen bei Amtshandlungen vor, die auf Ersuchen ausländischer Behörden vorgenommen werden, so ist die ausländische Behörde um die Berichtigung der, aus dem Amtsverlage vergüteten Gebühren zu ersuchen, und der eingehende Ersatz für das Aerar zu verrechnen.

§. 28. Jeder Gerichtshof erster Instanz, jede Kreis- und Comitatsbehörde, dann die Bezirksgerichte, die Bezirks- und Stuhlrichterämter werden zum Behufe der vorschußweisen und reellen Vergütung der Commissions- und Reisegebühren der Beamten, der Zehrgelder der Diurnisten und Diener, und der Ganggelder der Diener, und zum Behufe der Vorschußleistung für Zustellungsgebühren (§. 26), mit einem besonderen Amtsverlage auf Reisekosten und derlei Gebühren, gegen Empfangsbestätigung des Amtsvorstandes, versehen.

Der Amtsvorstand ist berechtigt, wenn der Verlag bis auf ein Drittheil des ursprünglichen Betrages erschöpft ist, die Ergänzung desselben anzusuchen.

Ueber den Amtsverlag hat der Amtsvorsteher halbjährig die ordnungsmäßig instruirte Rechnung zu legen.

Nach erfolgter Censurirung der Rechnung wird die zur Ergänzung des Verlages auf seine ursprüngliche Höhe erforderliche Summe aus der betreffenden Staatscasse zahlbar angewiesen.

§. 29. Verweigert eine zahlungspflichtige Partei die Berichtigung der ihr nach dieser Verordnung aufgerechneten Beträge aus unstatthaften Gründen oder ist die unmittelbare Einhebung von derselben nicht zu bewerkstelligen, so ist sie zur Zahlung der schuldigen Gebühren binnen einer kurzen Frist unter Androhung der Execution aufzufordern.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist gegen die säumige Partei, wenn es sich um, in politischen Angelegenheiten aufgelaufene Gebühren handelt, nach dem §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen, und wenn es sich um Gebühren in gerichtlichen Geschäften handelt, die Pfändung und Schätzung der, zur Deckung des Ausstandes genügenden Fahrnisse vorzunehmen, die Veräußerung derselben bei der nächsten gerichtlichen Feilbietung anzuordnen, und aus dem Erlöse der Ausstand sammt den allfälligen Exekutionskosten zu berichtigen.

§. 30. Beschwerden wegen eines gesetzwidrigen Vorganges bei der Berechnung oder Einhebung solcher Gebühren sind bei der vorgesetzten Behörde

des Amtes oder Dieners, je nachdem sie gegen die Berechnung oder die Einhebung gerichtet sind, anzubringen, oder ordnungsmäßig zu untersuchen und zu erledigen.

Beschwerden dieser Art und die hierüber aufzunehmenden ämtlichen Schriften sind stämpelfrei; auch kann für die Zustellung der Erledigung über eine solche gegründet befundene Beschwerde oder einer im Zuge eines, dieserwegen eingeleiteten Disciplinarverfahrens ergehenden Verfügung keine Zustellungsgebühr aufgerechnet werden.

§. 31. Die Gerichtshöfe erster Instanz, die Kreis- und Comitatsbehörden, die Bezirksgerichte, die Bezirks- und Stuhlrichterämter haben genaue Ausweise über die Entfernungen der Ortschaften vom Amtssitze und unter einander zu verfassen, und beziehungsweise mit der kreis- oder comitatsbehördlichen Bestätigung versehen im Amtslocale Jedermann zur Einsicht zugänglich anzuheften.

§. 32. Der Zeitpunct, mit welchem diese Verordnung für die Comitatsbehörden, Stuhlrichterämter und Bezirksgerichte in Ungarn, für die Kreisbehörden, Bezirksämter und Bezirksgerichte in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate und für die Kreisbehörden in den galizischen Verwaltungsgebieten von Lemberg und Krakau in Wirksamkeit zu treten hat, wird nachträglich bestimmt werden.

Für alle übrigen neu zu organisirenden politischen und gerichtlichen Behörden und Aemter der Kronländer, in denen diese Verordnung Geltung hat, beginnt ihre Wirksamkeit mit dem Tage der Activirung der betreffenden neuen Behörden und Aemter.

343. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 28. October 1854, Z. 20678; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Ueber die Anfrage, ob die Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl. (**342**) durch die §§. 112, 113 und 280 des Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl., eine Aenderung erlitten habe, wird bedeutet, daß der Bezug der Tag- und Meilengelder der Gerichts-Beamten nach der Verordnung vom 3. Juli 1854, Nr. 169 R. G. Bl., wie dieß insbesondere aus den §§. 1 — 13 hervorgeht, in allen Fällen stattzufinden hat, wo ihnen bisher der Bezug von Diäten und Reisekosten zugestanden war, daß daher die Verordnung vom 3. Juli 1854 eben so bei Commissionen und Dienstreisen außerhalb des Amtsortes und der Amtsbezirke in Parteisachen des streitigen und nicht streitigen Richteramtes Anwendung zu finden habe, und wegen der Berichtigung und Adjustirung dieser Kosten, sowie wegen der Einbringung ihres Ersatzes von der ersatzpflichtigen Partei, die einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zu beobachten sind.

(Siehe auch das Oberlandesgerichts-Circulare vom 18. Jäner 1853, Z. 168 bei §. 14 (**81**), und den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Jäner 1854, Z. 797 bei §. 437. **347**).

Zu §. 435.

Geschenkannahme in Amtssachen.

344. Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Nr. 117 R. G. Bl. (**333**).

§. 104. Ein Beamter, der bei Verwaltung der Gerechtigkeit — zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vortheil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte, sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre bestraft werden. Auch hat er das erhaltene Geschenk, oder dessen Werth, zum Armenfonde des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.

345. Geschäftsordnung für die Gerichtsstellen ꝛc. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. (**334**).

§. 49. Gerichtspersonen dürfen keine, ihnen in Rücksicht auf ihr Amt für sich und ihre Angehörigen, mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen, oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden.

Die dagegen Handelnden sind ohne Nachsicht aus dem Dienste zu entlassen.

Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesetzes ihre Anwendung.

Zu §. 436.

Geschäftsausweise.

(Die Bestimmungen über dieselben enthalten die §§. 98 — 104 der Geschäftsordnung für die Gerichtsstellen vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. Bl. nebst den dazu gehörigen Formularien, deren Aufnahme jedoch die Gränzen dieser Zusammenstellung überschreiten würde.)

Zu §. 437.

Allgemeine Pflichten der Richteramts-Beamten.

346. Geschäftsordnung für die Gerichtsstellen ꝛc. vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl. (**334**).

§. 46. Die Bestimmung und Pflicht des Richters ist, mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesetzen, die Gerechtigkeit zu verwalten, und die Erledigung der bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Er darf von der Vorschrift der Gesetze nicht willkürlich abweichen.

§. 50. Gerichtspersonen haben über die bei Gericht vorkommenden Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. —

§. 51. Beamte, welchen die Ausübung des Richteramtes übertragen ist, haben auch zu vermeiden, außergerichtlich ihre Ansicht über anhängige Rechtssachen, oder über den wahrscheinlichen Ausgang derselben zu äußern.

347. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 6. Jäner 1854, Z. 797; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Da es nicht zuläßig ist, daß sich Staatsbeamte Mittheilungen und Kritiken über den Geschäftsgang, das Verfahren und die Verfügungen im inneren Staatsdienste an in- und ausländische Tagsblätter erlauben, so wird sämmtlichen Beamten der unterstehenden Gerichte hiermit bedeutet, daß sie sich ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten in keine ständige Betheiligung an der periodischen Presse einlassen, und auch bei jeder anderen literarischen Thätigkeit ihre dienstliche Stellung wohl im Auge zu behalten, sich jeder mit den Absichten der Regierung oder mit den Rücksichten der Disciplin unvereinbarlichen Richtung zu enthalten, und die Amtsverschwiegenheit in keiner Weise zu verletzen haben.

Da ferner nach dem §. 12 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 Staatsbeamte sich bei der Redaction einer periodischen Druckschrift nur dann betheiligen dürfen, wenn sie hierzu die vorläufige Bewilligung von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten haben, so kommt in Hinkunft zur Uebernahme der verantwortlichen Redaction einer cautionspflichtigen Druckschrift (§. 13 Pr. O.) von Seite eines Justizbeamten von Fall zu Fall die Bewilligung des Justiz-Ministeriums anzusuchen.

Zur allgemeinen Concurs-Ordnung.

Zu §. 1.

Gerichtsstand des Concurses, und Umfang desselben:

I. im Inlande.

348. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; R. G. Bl. 251 (**21**).

§. 73. Der Concurs ist in der Regel bei der Personal-Instanz des Verschuldeten, und zwar wider die Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglicher Güter und wider Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, bei diesem Letzteren, außerdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen, und erstreckt sich stets auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche gegenwärtiges Gesetz Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen desselben.

Für wichtige Cridafälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger, oder auch auf Antrag der Unterbehörden von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsitz hat, zur Verhandlung des Concurses delegirt werden.

§. 74. Besitzt der Cridatar, über dessen Vermögen außer den genannten Kronländern der Concurs eröffnet wurde, in denselben unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein besonderer Concurs eröffnet werden.

Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Concurs zu eröffnen ist, in verschiedenen Kronländern oder unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

§. 75. Die Concursverhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und die ihnen gleichgestellten Erwerbsgesellschaften und Actienvereine steht, wenn sie ihren Sitz in dem Sprengel des Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem zur Ausübung der Handels-Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansäßig sind.

§. 76. Die Concursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berg-Gerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

II. gegenüber dem Auslande.

1. Preußen.

349. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1845, an sämmtliche Länderstellen; sämmtlichen Appellations-Gerichten bekannt gemacht durch Justiz-Hof-Decret vom 7. Mai 1845; J. G. S. 883.

Laut einer von der k. k. obersten Justizstelle der k. k. vereinigten Hofkanzlei zugekommenen Eröffnung ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1628**; nur hat der vorletzte Absatz: „Beide Regierungen behalten sich ꝛc." in der J. G. S. keine besondere Nummer, und der letzte Absatz: „Nachdem diese Bestimmungen ꝛc." fehlt in der J. G. S. ganz).

2. Sachsen.

350. Erlaß des Ministeriums des Aeußern vom 2. März 1854, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 54.

Art. I. Ist über einen Schuldner der Concurs zu eröffnen, so ist der nach dem ordentlichen Wohnsitze des Schuldners zuständige Gerichtsstand desselben als das allgemeine Concurs-Gericht hinsichtlich seines ganzen beweglichen und des im Inlande befindlichen unbeweglichen Vermögens anzusehen. Hat ein Verschuldeter wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concurs-Gerichtes die Zuvorkommung.

Art. II. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs-Proceß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, wozu auch die auf unbewegliche Güter sichergestellten Forderungen gehören und dasselbe muß daher auf Verlangen des Concurs-Gerichtes von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in Natur oder nach vorgängiger Verwerthung zur Concursmasse ausgeantwortet werden. Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concurs-Gericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, in soweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft haftenden Lasten verbleibenden Ueberrestes der Erbmasse fordern.

2. Ebenso können vor der Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concurs-Gericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende bewegliche Vermögen sich befindet, zulässigen und vor Ausbruch des Concurses erworbenen Eigenthums-, Pfand- und Retentions-Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und

ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern.

3. Besitzt der Schuldner, gegen welchen in dem einen Staate der Concurs eröffnet worden ist, in dem anderen Staate unbewegliches Vermögen, so ist über dasselbe ein besonderer Concurs zu eröffnen, und nur der allenfalls nach Befriedigung der Vorzugs- und Hipothekar-Gläubiger verbleibende Ueberrest an die allgemeine Concurs-Instanz auszuliefern.

4. Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerks-Eigenthum, welches nach den Gesetzen des Staates, wo das Berggebäude liegt, zu dem unbeweglichen Vermögen gerechnet wird, so wird behufs der Befriedigung der Berggläubiger über dasselbe ein Special-Concurs bei dem in Bergwerkssachen competenten Gerichte eingeleitet und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Haupt-Concursmasse abgeliefert.

5. Ebenso kann, wenn der Gemeinschuldner Seeschiffe oder dergleichen Schiffsparte besitzt, die vorgängige Befriedigung der Schiffsgläubiger aus diesen Vermögensstücken nur bei dem betreffenden See- und Handelsgerichte oder dem nach der Gerichtsorganisation an dessen Stelle tretenden Gerichte im Wege eines einzuleitenden Special-Concurses erfolgen.

Art. III. In soweit nicht die in dem vorstehenden Artikel II bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concurs-Gerichte zu liquidiren, auch die rücksichtlich ihrer bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concurs-Gerichte weiter zu verfolgen.

Auch diejenigen der im Artikel II gedachten Forderungen, welche von den Gläubigern bei dem besonderen Gerichte nicht geltend gemacht, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Concurs-Gerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist. Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sache gelegen ist, beurteilt und dem Range nach geordnet. Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concurs-Gerichtes geltenden Gesetze. Nirgends darf aber ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Art. IV. Ein Verbot (Arrest) kann in dem einen Staate unter den nach den Gesetzen desselben in Beziehung auf seine eigenen Unterthanen vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Unterthan des anderen Staates, auf dessen in dem Gerichtsbezirke des Verbotsrichters befindliches Vermögen bewilligt werden, und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage in soweit, daß die Entscheidung des Verbotsrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht bloß an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Verbot (Arrest) belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist.

Das Verbot gibt jedoch dem Verbotswerber kein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, und verliert durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners seine rechtliche Wirkung. Wenn daher bei Eröffnung des Concurses ein Proceß wegen Rechtfertigung des Verbots anhängig ist, so hat hinsichtlich seiner Fortsetzung die im Eingange des Artikels III aufgestellte Regel zur Anwendung zu kommen.

Art. V. Beide Regierungen behalten sich die Wiederaufkündigung gegenwärtiger Uebereinkunft, welche für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie, mit Ausnahme der Militärgränze, Giltigkeit haben soll, vor, und tritt dieselbe alsdann sechs Monate nach der von der einen oder der anderen Seite erfolgten Kündigung außer Kraft.

Zu §. 2.

Concurs über eine Verlassenschaft.

351. Justiz-Hof-Decret vom 27. März 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1846; J. G. S. 948.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke im Anhange zu Wessely's Hdb. **467**.)

Zu §. 5.

Beginn der Wirksamkeit des Concurses.

352. Hof-Decret vom 24. Juni 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte, mit Ausnahme von Tirol, zufolge a. h. Entschl. vom 23. April 1839, über einen Vortrag der Hofcommission in Justizgesetz-Sachen; J. G. S. 366.

Se. k. k. Majestät haben zu erklären geruht:

1. Die Pränotationen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1633**, doch fehlt der Schlußsatz: „Nach dieser a. h. Entschl. ꝛc." in der J. G. S.).

353. Justiz-Hof-Decret vom 14. Mai 1846, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 26. Juni 1846; J. G. S. 962.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 9. Mai 1846, über a. u. Vortrag der obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justizgesetz-Sachen den §. 5 der allg. Concurs-Ordnung und den §. 73 der allg. Gerichts-Ordnung dahin zu bestimmen geruht, daß der Concurs in Rücksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung von dem Anfange des Tages der Kundmachung des Edictes für eröffnet zu halten sei, ohne daß es auf die Stunde der Kundmachung des Edictes ankomme.

Zugleich haben Se. k. k. Majestät zu verordnen geruht, daß diese Bestimmung in Zukunft auch in den Provinzen zu gelten habe, in welchen die galizische oder italienische Gerichtsordnung eingeführt ist.

Zu §. 7.

Bestellung des Concursmassa-Vertreters.

354. Justiz-Hof-Decret vom 16. Jäner 1843, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 672.

Ueber die Anfrage, ob die in dem Hof-Decrete vom 15. Jäner 1787, Nr. 620 J. G. S. lit. S, (in Wessely's Hdb. **1651**), für den Concursrichter auf dem Lande enthaltene Weisung oder Ermächtigung, zum Concursmassa-Vertreter einen in Sachen verständigen Mann, einen obrigkeitlichen Beamten oder Mitnachbar zu bestellen, durch die im Hof-Decrete vom 22. September 1821, Nr. 1801 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1469**), angeführte a. h. Entschl. vom 30. Juni 1821 aufgehoben worden sei, wird demselben bedeutet: Das Hof-Decret vom 22. September 1821, Nr. 1801 J. G. S. habe nach seinem klaren Wortlaute keine Beziehung auf die in dem Hof-Decrete vom 15. Jäner 1787 lit. S für die Concurs-Instanzen auf dem Lande enthaltene Belehrung; es liege jedoch dem Appellations-Gerichte ob, darüber zu wachen, daß die Concurs-Instanzen auf dem Lande von dem Befugnisse, einen Nicht-Advocaten zum Vertreter einer Concursmasse zu bestellen, besonders in Fällen, wo sich ein Advocat im Orte oder in größerer Nähe befindet, keinen Mißbrauch machen, und daß keine dießfälligen Connivenzen unter den Justiziären, oder zu Gunsten ihrer eigenen Gerichtsbeamten eintreten.

Erhebung des Vermögensstandes.

355. Hofkammer-Decret vom 8. März 1845, an die oberste Hof-Postverwaltung, dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 24. April 1845; J. G. S. 874.

Das Justiz-Hof-Decret vom 8. Februar 1782, Nr. 34 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1668**), bestimmt, daß die an Inquisiten und Cridatare einlangenden, oder von flüchtigen Verbrechern einkommenden Briefe von den Postämtern an die Criminal- oder Concurs-Gerichte ausgefolgt werden sollen.

Diese allgemeine, im Interesse der öffentlichen Sicherheit, wie des Privateigenthums erlassene Vorschrift, welche zwischen den an Verbrecher oder Cridatare einlangenden und den an sie aufgegebenen Briefen keinen Unterschied macht, ist durch den §. 34 der Briefpost-Ordnung vom Jahre 1838, Nr. 302 J. G. S. keineswegs aufgehoben, sondern ist sich von Seite der Postämter fortwährend darnach zu benehmen.

Der berufene §. 34 der Briefpost-Ordnung lautet:

Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

356. Justiz-Hof-Decret vom 18. März 1847, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 17. April und 28. Juni 1847; J. G. S. 1049.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschl. vom 13. März 1847 in Beziehung auf die Verpflichtung in Concurs verfallener Schuldner zur Angabe ihres Vermögensstandes und die gegen dieselben einzuleitende Untersuchung und Bestrafung, folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

§. 1. Jeder in Concurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Concurses noch kein genaues Vermögens- und Schuldenverzeichniß überreicht hat, ist von dem Richter dazu anzuhalten.

Dieses Verzeichniß muß von dem Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterzeichnet sein, sondern auch sein ausdrückliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Activstande nichts verschwiegen und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger verlangt, wirklich abzulegen (Str. G. B. I. Th. §. 178 (jetzt 199) lit. f.)

(Die übrigen 11 Paragraphe dieser Verordnung sind durch den §. 486 des Str. G. vom 27. Mai 1852 und die nachfolgenden Verordnungen aufgehoben.)

Anzeige an das Strafgericht.

357. Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 15. Juni 1852, wirksam für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jäner 1850 in Giltigkeit steht; R. G. Bl. 135.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel wird hiermit bestimmt, daß die ämtliche Untersuchung, welche gegen einen Cridatar in Gemäßheit der, mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. April 1847 kundgemachten a. h. Entschl. vom 13. März 1847, Nr. 1049 J. G. S. (**356**) zu pflegen ist, in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafproceß-Ordnung v. 17. Jäner 1850 wirksam ist, im Geiste dieser Strafproceß-Ordnung nicht dem Concursrichter, sondern, da es sich dabei immer um eine Voruntersuchung wegen des Verdachtes einer leichtsinnigen oder betrügerischen Crida handelt, dem Bezirks-Collegialgerichte zustehe.

Die Concurs-Instanz hat daher von jeder Concurs-Eröffnung unverzüglich den Staatsanwalt an dem zuständigen Bezirks-Collegialgerichte in Kenntniß zu setzen, und dem Staatsanwalte liegt es ob, die geeigneten Anträge wegen Einleitung der zu pflegenden Erhebungen an den Untersuchungsrichter zu stellen.

In Beziehung auf das Verfahren selbst, insbesondere rücksichtlich der Verhaftung des Cridatars haben die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung zur Richtschnur zu dienen.

358. Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 R. G. Bl. (**10**).

§. 61. Sobald das Untersuchungsgericht von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen durch Ruf, Anzeige oder

eigene Entdeckung Kenntniß erlangt, hat es das Untersuchungsverfahren sogleich einzuleiten, und auch alle weiteren Schritte in demselben von Amtswegen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. —

§. 71. Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind verpflichtet, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen des Betheiligten zu untersuchen sind, ohne Verzug zur Kenntniß des Untersuchungsgerichtes zu bringen, in dessen Sprengel sie sich befinden.

(Die oben (**357**) vorgeschriebenen Anzeigen sind daher jetzt unmittelbar an die Untersuchungsgerichte zu machen.)

Zu §. 11.

Anmeldung des Obereigenthums.

359. Hofkanzlei-Decret vom 26. December 1847, an das Tiroler Gubernium; dem dortigen Appellations-Gerichte bekannt gemacht mit Justiz-Hof-Decret vom 12. Jäner 1848; J. G. S. 1109.

Das Obereigenthum über unbewegliche Güter bedarf keiner Anmeldung im Concurse über das Vermögen der Nutzungseigenthümer.

Zu §. 12.

Liquidirung des Eigenthums.

360. Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1847, über erstatteten a. u. Vortrag des lombardisch-venetianischen Senates der k. k. obersten Justizstelle; J. G. S. 1096.

Die Frage, ob ein in einer Concursmasse befindliches Gut dem Gläubiger, welcher ein Eigenthumsrecht auf dasselbe geltend gemacht hat, wirklich auszufolgen sei, ist auch in dem Falle von dem Concurs-Richter zu beurteilen, wenn über das Eigenthumsrecht selbst ausnahmsweise eine andere Behörde zu entscheiden competent war.

Zu §. 16.

Classificirung der öffentlichen Abgaben:

1. Concurrenz-Beiträge.

(Siehe das Hof-Decret vom 4. Jäner 1836, Nr. 113 J. G. S. bei §. 1, **18.**)

2. Einkommensteuer.

361. Kaiserliches Patent vom 29. October 1849, womit für jene Kronländer, in denen die mit dem a. h. Patente vom 31. December 1812 festgesetzte Erwerbsteuer besteht, die Einhebung einer Einkommensteuer angeordnet wird; R. G. Bl. 439.

§. 31. Die Einbringung der Einkommensteuer erfolgt auf dem für die Einbringung der directen Steuern vorgeschriebenen Wege, durch die für dieselbe

bestellten Behörden, und mittelst der für die Einbringung der directen Steuern gesetzlich gestatteten Mittel.

3. Gebühren von Rechtsgeschäften.

362. Gebührengesetz vom 9. Februar 1850; R. G. Bl. 50 (**85**).

§. 72. Die Gebühr von Vermögensübertragungen haftet auf der Sache, welche den Gegenstand der Uebertragung ausmacht, und geht allen, aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor; — Die Gebühr von der Eintragung in öffentliche Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte, und geht auf demselben allen aus Privatrechtstiteln entspringenden Forderungen vor.

4. Grundentlastungs-Zahlungen.

363. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849; R. G. Bl. 152 (**389**), die Grundentlastung betreffend.

§. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs- und Executionsfällen.

§. 22. Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hipothekarlasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist.

5. Steuerrückstände.

364. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1840, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener im lombardisch-venetianischen Königreiche; J. G. S. 409.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1709**.)

Zu §. 19.

Classificirung der Wechselforderungen.

365. Justiz-Hof-Decret vom 22. August 1843, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 31. August 1843; J. G. S. 735.

Ueber einen von der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten a. u. Vortrag, haben Se k. k. Majestät mit a. h. Entschl. ꝛc.

(gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1741**).

Zu §. 27.

Rechte der Ausländer im Concurse.

(Siehe das Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1845, Nr. 883 J. G. S. (**349**) und den Ministerial-Erlaß vom 2. März 1854, Nr. 54 R. G. Bl. (**350**) oben bei §. 1 der C. O.)

Zu §. 39.

Feilbietung von Realgewerben.

366. Hofkanzlei-Decret vom 12. Juni 1835, an die niederösterreichische Regierung, zufolge a. h. Entschl. vom 2. Juni 1835; dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte mitgetheilt durch Decret der obersten Justizstelle vom 1. Juli 1835 und nur in Oesterreich unter der Enns kundgemacht; J. G. S. 34.

Diejenigen Dominicalbesitzer ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1786**, mit Ausnahme der Schlußworte, welche in der J. G. S. lauten: „als gesetzlich untersagt zu erklären").

Zu §. 45.

Anzeige von der Beendigung des Concurses.

367. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 10. September 1852, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgränze; R. G. Bl. 179.

Mit Rücksicht auf die §§. 5 A III., 13, 16 und 20 der Verordnung des Handels-Ministeriums vom 26. März 1850, Nr. 122 R. G. Bl., wird den Gerichtsbehörden erster Instanz zur Pflicht gemacht, den Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirke das bezügliche Individuum wohnhaft ist, von Amtswegen die nachstehenden Ergebnisse gerichtlicher Verhandlungen mitzutheilen.

1. Die Beendigung von Concursen, welche über das Vermögen von Personen eröffnet wurden, die eine Handels- oder Gewerbsunternehmung besitzen, selbständig oder gewerbsmäßig betreiben, oder selbständig leiten, wenn der Schuldner seine Gläubiger befriediget hat. — —

Behandlung eines neu vorgekommenen Vermögens.

368. Hof-Decret vom 8. Mai 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 27. April 1835; J. G. S. 19.

Seine k. k. Majestät haben zu erklären befunden: daß die Anordnung ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1796**).

Anhang.

Vorschriften über besondere Arten des Verfahrens.

A. Das summarische Verfahren.

I. Das Grundgesetz.

369. Justiz-Hof-Decret vom 24. October 1845, an sämmtliche Appellations-Gerichte; sämmtlichen Länderstellen bekannt gemacht mit Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1845; J. G. S. 906.

Mit a. h. Entschl. v. 18. October 1845 haben Se. k. k. Majestät für geringfügige Rechtssachen bei allen Civilgerichten der Provinzen, in welchen das a. b. G. B. gilt, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens, die Einführung eines summarischen Verfahrens anzubefehl n geruht, daher dem Appellations-Gerichte eine Abschrift der dießfalls a. h. genehmigten Vorschriften mit dem Auftrage mitgetheilt wird, künftig nicht nur in seinen eigenen Geschäftsausweisen anzuführen, wie viele Erkenntnisse dasselbe über summarische Verhandlungen geschöpft habe, sondern auch sämmtliche unterstehende Gerichtsbehörden anzuweisen, in ihren Justizpflegs-Ausweisen stets ersichtlich zu machen, wie viele der bei denselben vorgekommenen Processe in das summarische Verfahren geleitet wurden, und zwar mit Unterscheidung der Fälle, in welchen diese Proceßart nach der Bestimmung des Gesetzes Platz griff, und derjenigen, in welchen dieselbe von den Parteien freiwillig gewählt wurde.

Vorschrift über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten.

§. 1. Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von 200 fl. C. M. nicht übersteigen, sind bei jedem Civilgerichte summarisch zu verhandeln (**370**).

§. 2. Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche nach obiger Berechnung 200 fl. in C. M. nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrücklich erbietet.

§. 3. Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der

Kläger oder der Beklagten mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden.

§. 4. Wenn der Kläger einen Theil einer 200 fl. in C. M. übersteigenden Capitalsschuld, oder den Ueberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theilen zustehenden Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung keine Anwendung.

§. 5. Eben so wenig sind dieselben auf Wechselschulden und auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude oder Grundstücke anzuwenden.

§. 6. Durch Uebereinkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden.

§. 7. In sofern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Processe zu befolgen.

§. 8. Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten zu vernehmen, oder Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen, und zur Verhandlung durch einen Advocaten anzuweisen. Sollen streitende Theile, die nicht im Orte des Gerichtes oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein, ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken.

§. 9. Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advocaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet, und mit schriftlicher Vollmacht versehen sein. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen (**371, 372**).

§. 10. Mit Ausnahme der Klage müssen alle, im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein.

§. 11. Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten, oder zu Folge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feier- und Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 12. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden.

§. 13. Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor Allem in Ueberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtigt sei. Ist in diesen Rücksichten die Klage unzulässig, so muß hierüber dem Kläger mündlich, oder auf sein Verlangen durch Decret Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichtes im Amtsprotokolle angemerkt werden.

§. 14. Steht der Einleitung des Processes kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protokoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstützung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem, der Sache angemessenen genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben.

§. 15. Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen, in soferne er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Processe nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern.

§. 16. Ueber die Klage ist eine Tagsatzung anzuordnen, und dem Bescheide ausdrücklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln sein werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Beklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles über die Klage vorzuladen. Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Beklagten zu überreichen.

§. 17. Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsatzung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, oder wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch den Kläger allein zu Protokoll zu vernehmen.

§. 18. Erscheint bei der Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussetzung dem Kläger nach den Gesetzen zustehende Forderung durch Urteil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Beklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen, sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

§. 19. In beiden Fällen kann Derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsatzung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urteiles und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsatzung verursachten Kosten zu ersetzen. Das

Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von 8 Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des anderen Theiles durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsatzung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 20. Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urteils über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urteiles oder später angebrachtes Gesuch wird die Execution des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

§. 21. Erscheint als Beklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtigt ist, so ist die Tagsatzung zu erstrecken, und die Vorladung des Beklagten mit den zur Einleitung eines gesetzmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern.

§. 22. Außer diesem Falle darf eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann bewilliget werden, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegen steht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete, schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art, im Falle des Ausbleibens des einen Theiles, dessen Gegner auf die Erstreckung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstreckung unzulässig, so hat dasselbe sogleich die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstreckung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urteil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen.

§. 23. Bei der zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagsatzung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Beklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen, sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Beklagten für richtig anerkannt wird, durch Urteil auf Bezahlung erkennen, im entgegengesetzten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständniß festgesetzten Beweisführung abhängig wird.

§. 24. Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protokolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand der Klage mündlich zu verhandeln. Wollen die Parteien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht ihnen frei, sich auf das ordentliche schriftliche Verfahren

zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo dieses seinen Sitz hat, oder aus einem anderen Grunde persönlich zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen.

§. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen.

Der Rechte unkundige Personen sind nöthigen Falls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protokoll gebracht, und damit wo möglich der Proceß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht selbst, wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Proceßes die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache sogleich verhandelt und entschieden.

§. 27. Jeder Theil ist schuldig von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsatzung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Proceß-Acten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden.

§. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist.

§. 29. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat Derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei, so ist das Original für echt, und die Abschrift für richtig zu halten.

§. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Proceßes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 31. Beruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protokolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weis-Artikel den Acten beizulegen.

§. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, in sofern darüber ein Zweifel Statt finden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle.

§. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Proceß-Verhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden.

§. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urteil auszufertigen, und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urteile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen (**373, 374**).

§. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungseid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten.

§. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Proceße keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände,

demjenigen Theile, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

§. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurteilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften.

§. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt.

§. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

§ 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weisartikel und Fragstücke benützen, überflüssige, dunkle und unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche, bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigen Falls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem anderen Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§. 41. Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urteil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugenaussagen zugestellt.

§. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn

die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige.

§. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurteilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen, und bei der Entscheidung zu benützen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen, und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 44. Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urteil kann die Appellation mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen acht Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellations-Anmeldung zugleich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellations-Einreden nicht zugelassen.

§. 45. Recurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protokoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil beim Appellations-Gerichte unmittelbare Abhilfe suchen (**375**).

§. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urteile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertiget erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilliget wird, ist der Recurs ganz unzulässig (**375**).

§. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden.

§. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation oder Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Akten sogleich durch einen eigenen Bericht an das Appellations-Gericht zu überreichen.

§. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urteil kann das Appellations-Gericht, wenn es in der Proceß-Verhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen. Diese Verfügungen können

auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann stattfinden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist.

§. 50. Die für Appellation und für die Recurse an das Appellations-Gericht ertheilten Vorschriften gelten, in sofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellations-Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof.

§. 51. Revisionen und Hofrecurse gegen gleichförmige Urteile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig, selbst von Amtswegen, zu verwerfen.

§. 52. Die Execution kann mündlich oder schriftlich angesucht werden.

§. 53. Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schätzung derselben anzusuchen.

§. 54. Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letztem sie, wenn der Schätzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen.

§. 55. Wenn sich die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Execution zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Beklagten nach §. 1425 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches zu Gericht erlegte Gut bewilliget werden.

§. 56. Auf gleiche Art ist der Beklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurteilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellation oder Revision ergreift.

II. Erläuterungen des Grundgesetzes.

Zu §. 1.

370. Justiz-Hof-Decret vom 15. September 1847, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht; J. G. S. 1085.

Die Rechtsstreitigkeiten über die bei einer Concursmasse anzumeldenden Forderungen sind von dem in der a. h. Entschl. vom 18. October 1845, Nr. 906 der J. G. S. angeordneten summarischen Verfahren keineswegs ausgeschlossen.

(Siehe auch §. 46 des k. Pat. vom 15. August 1852 (**45**), §. 2 der Min. Vdg. vom 29. September 1850 (**62**) und §. 83 des k. Pat. vom 11. Juli 1854, **174**).

Zu §. 9.

371. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 21. August 1851, Z. 10351; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Notare, wenn sie auch nicht zugleich Advocaten sind, sind als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Civilverfahren zuzulassen. Da im

summarischen Verfahren die Parteien eines Advocaten nicht bedürfen, und das Gericht bei der mündlichen Verhandlung, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen hat, so erscheint das Einschreiten der Notare als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Verfahren nicht als eine Ausübung der Advocatur, weßhalb es auch den Notaren, die nicht zugleich Advocaten sind, gestattet bleiben muß, als Bevollmächtigte in diesem Verfahren zu verhandeln. Es versteht sich von selbst, daß die Stellung der Notare als öffentliche Functionäre es ihnen untersagt, aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien im summarischen Rechtsstreite als Bevollmächtigte zu vertreten.

372. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1852, Z. 17431; (Norm. B. d. Wr. L. G.).

Der ständige Ausschuß der Wiener Advocatenkammer hat in einer unmittelbar hierorts überreichten Eingabe um die Erläuterung des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 21. August 1851, Z. 10351 (**371**) in dem Sinne, daß den Notaren, welche nicht zugleich Advocaten sind, die Vertretung von Parteien im summarischen Verfahren nur für jene Fälle, wo der Gegenstand des Streites die Summe von 200 fl. nicht übersteigt, und nur im Geiste des §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren (**369**) zustehe, daß ihnen aber solche Parteienvertretung in den durch wechselseitiges Uebereinkommen der Parteien dem summarischen Verfahren unterzogenen Streitsachen, so wie in Wechselstreitigkeiten, eben so wie ein Geschäft daraus zu machen, untersagt werden solle; ferner in einer weiteren Eingabe um die zur Beseitigung der von den Gerichten und Notaren geschehenen Uebergriffe dienliche Verfügung gebeten.

Wenn in dem Erlasse des Justiz-Ministeriums vom 21. August 1851, Z. 10351 (**371**) erklärt worden ist, daß Notare, wenn sie auch nicht Advocaten sind, als Bevollmächtigte der Parteien im summarischen Civilverfahren zuzulassen sind, so gründet sich diese Zulassung auf die Erwägung, daß das Notariat in Beziehung auf die Uebernahme einer Bevollmächtigung kein Ausschließungsgrund ist, daß sie jedoch nur insoferne Platz greifen kann, als die Vorschrift über das summarische Verfahren im §. 9 die Verhandlung durch Bevollmächtigte, welche nicht Advocaten sind, gestattet, und die Stellung der Notare nicht entgegensteht.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß den Notaren nicht gestattet ist, aus der Uebernahme solcher Bevollmächtigungen ein Erwerbsgeschäft zu machen, so wie es ihnen auch untersagt bleibt, aus einem von ihnen aufgenommenen Notariatsacte eine der Parteien als Bevollmächtigte zu vertreten.

Diese Grundsätze sind auch von den Gerichten bei Bestellung der Notare zu Curatoren zu beobachten.

Da übrigens die Vorschrift des §. 9 über das summarische Verfahren auch dann Anwendung findet, wenn die Parteien dasselbe durch Uebereins-

kommen für Rechtsstreitigkeiten gewählt haben, welche den Betrag von 200 fl. C. M. übersteigen, so kann der von dem Ausschusse der Advocatenkammer in dieser Beziehung in Antrag gebrachten Beschränkung nicht Folge gegeben werden.

Was endlich die Uebernahme von Bevollmächtigungen Seitens der Notare im Wechselverfahren betrifft, so ergibt sich aus dem Inhalte des §. 12 der Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 25. Jäner 1850, Nr. 52 R. G. Bl. (**403**), daß der §. 9 der Vorschrift über das summarische Verfahren in Wechselsachen nicht zur Anwendung kommt, daher auch das Einschreiten der Notare nicht Platz greifen kann.

(Siehe auch das Oberlandesgerichts-Circulare vom 18. Jäner 1853, §. 168, bei §. 14, **81.**)

Zu §. 34.

373. Justiz-Hof-Decret vom 31. December 1846, an das tirolisch-vorarlbergische Appellations-Gericht; J. G. S. 1015.

Dem Appellations-Gerichte wird über seine Anfrage:

1. Ob im summarischen Verfahren die Frist zur Antretung eines Eides in den Urteilen erster Instanz bis einschließlich des eilften oder des siebzehnten Tages nach jenem der Zustellung des Urteiles zu bestimmen, und

2. welche Frist zur Antretung dieses Beweises in einem Urteile letzter Instanz festzusetzen sei, bedeutet:

daß dasselbe in Beziehung auf den ersten Punct dieser Anfrage auf den §. 44, hinsichtlich des zweiten Punctes aber auf den §. 7 der a. h. Entschl. vom 18. October 1845, Nr. 906 J. G. S. (**369**) hingewiesen werde, zufolge dessen, da in diesem Puncte für den summarischen Proceß keine besondere Frist vorgeschrieben ist, die allgemeine durch die Gerichtsordnung bestimmte Frist von vierzehn Tagen beobachtet werden muß.

374. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 15. Februar 1853, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska und Istrien, Dalmatien, das lombardisch-venetianische Königreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Krakau und die Bukowina; R. G. Bl. 29.

Zur Behebung der vorgekommenen Zweifel:

1. ob im summarischen Verfahren die Frist zur Antretung eines Eides in den Urteilen erster Instanz bis einschließlich des eilften oder siebzehnten Tages nach jenem der Zustellung des Urteiles zu bestimmen, und

2. welche Frist zur Antretung eines Beweises in einem Urteile letzter Instanz festzusetzen sei?

wird in Uebereinstimmung mit dem von der k. k. obersten Justizstelle am 31. Dec. 1846, Nr. 1015 J. G. S. (**373**) an das k. k. tirolisch-vorarlbergische Appellationsgericht erflossenen Hof-Decrete, in Beziehung auf den ersten Punct auf den §. 44 der a. h. Entschl. vom 18. October 1845 (**369**), wornach ein

im summarischen Verfahren ergangenes Urteil, gegen welches keine Berufung ergriffen wurde, binnen acht Tagen in Rechtskraft erwächst, daher die Beweisantretung binnen längstens drei Tagen nach Ablauf dieses Zeitraumes zu geschehen hat; hinsichtlich des zweiten Punctes aber auf den §. 7 der a. h. Entschl. vom 18. October 1845 hingewiesen, zu Folge dessen, da in diesem Puncte für den summarischen Proceß keine besondere Frist vorgeschrieben ist, die allgemeine durch die Gerichtsordnung vorgeschriebene Frist von vierzehn Tagen beobachtet werden muß.

Zu §§. 45, 46.

375. Justiz-Hof-Decret vom 23. Juni 1847, an das mährisch-schlesische Appellations-Gericht; J. G. S. 1069.

Dem Appellations-Gerichte wird in Erledigung seiner gestellten Anfragen: — —

b) ob Recurse im summarischen Verfahren auch dann bei dem ersten Richter überreicht werden müssen, wenn sie gegen Bescheide gerichtet sind, welche die Execution zum Gegenstande haben, und

c) ob die Vorschrift, daß gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet wird, kein abgesonderter Recurs stattfinde, auch dann zu beobachten sei, wenn dafür gehalten werden sollte, daß der erste Richter das summarische Verfahren offenbar gegen die Vorschrift des Gesetzes eingeleitet habe,

bedeutet, daß dasselbe auf die ausnahmslosen Bestimmungen der §§. 1, 45 und 46 der a. h. Entschl. vom 18. October 1845, Nr. 906 der J. G. S. (**369**) hingewiesen werde. — —

B. Verfahren über Notariatsurkunden.

375 a. Kaiserliche Verordnung vom 21. Mai 1855, wirksam für diejenigen Kronländer, für welche die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855 (**113** a) Giltigkeit hat, dann für das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien und das ehemalige Gebiet der Stadt Krakau; R. G. Bl. 95.

Um in denjenigen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, eine beschleunigte Einbringung derjenigen Forderungen möglich zu machen, welche sich auf Notariatsacte gründen, habe Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, zu verordnen befunden, wie folgt:

§. 1. Wenn der Kläger alle Thatsachen, welche seiner, es sei auf eine Geldforderung oder auf Erfüllung einer anderen persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage, sowol in der Hauptsache als rücksichtlich der Nebengebühren zum Grunde liegen, durch einen mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehenen

Notariatsact zu beweisen vermag, und in der Klage die Ausfertigung desselben im Originale beibringt, so hat das Gericht auf sein Verlangen dem Geklagten, ohne dessen vorläufige Vernehmung, durch Bescheid zu eröffnen, daß er binnen vierzehn Tagen, oder wenn der Geklagte sich außer dem Kronlande im In- oder Auslande befindet, oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn es sich um die Verrichtung einer Arbeit handelt, auch einer längeren Frist, welche jedoch fünfundvierzig Tage nicht überschreiten darf, bei Vermeidung der Execution, die angesprochene Verbindlichkeit zu erfüllen, oder seine Einwendungen dagegen anzubringen habe.

Bei der Erledigung der Klage ist dem Geklagten ein Exemplar der Klage mit den von dem Kläger beizubringenden Abschriften der Beilagen zuzustellen, dem Kläger aber das andere Exemplar der Klage sammt den Originalurkunden zurückzustellen.

Ist die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar derselben sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 2. Ist die Person des Klägers oder Geklagten nicht diejenige, welche in der Notariatsurkunde als Gläubiger oder Schuldner erscheint, sondern nur durch Rechtsverhältnisse, welche aus der Urkunde nicht zu ersehen sind, an die Stelle des ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten getreten, haben die dem Notariatsacte beigefügten Vollmachten oder anderen zum Beweise der Forderung nothwendigen Beilagen nicht die Kraft eines Notariatsactes (§. 57 der Notariatsordnung), oder hängt die Verpflichtung des Geklagten in anderer Beziehung von dem Beweise außer dem Notariatsacte gelegener Thatsachen ab, so kann der Zahlungsbefehl unter Androhung der Execution nur dann erlassen werden, wenn diese Thatsachen durch andere öffentliche, im Originale beigebrachte Urkunden bewiesen sind.

§. 3. Findet das Gericht die Klage zur Erlassung des Zahlungsbefehles nicht geeignet, so hat dasselbe doch bei Verwerfung dieses Antrages zugleich über die Klage das nach der Beschaffenheit der Sache zulässige anderweitige Verfahren einzuleiten.

§. 4. Gegen den erlassenen Zahlungsbefehl findet kein Recurs Statt, gegen den Bescheid aber, wodurch der Zahlungsbefehl abgeschlagen wird, findet der Recurs, ohne Rücksicht auf den Gegenstand und Betrag der Forderung, nur in der durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1845 (**369**) über das summarische Verfahren in Civil-Rechtssachen (für Dalmatien vom 6. März 1848, für das lombardisch-venetianische Königreich vom 31. März 1850, Nr. 126 des Reichs-Gesetz-Blattes) festgesetzten Frist von acht Tagen, und nach den übrigen für dieses Verfahren gegebenen Vorschriften Statt.

§. 5. Dem Geklagten, welchem aufgetragen worden ist, die Verbindlichkeit binnen der nach den Vorschriften des §. 1 bestimmten Frist zu erfüllen, steht frei, binnen eben dieser Frist seine Einwendungen gegen das Begehren des Klägers bei Gericht entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Lauf dieser Frist beginnt von dem Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehles; in dieselbe sind jedoch die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen etwa auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen.

§. 6. Ueber die angebrachten Einwendungen ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und bei derselben das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civil-Rechtssachen (§. 4) zu pflegen. Hiebei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede gegen die Klage, über welche der Zahlungsbefehl ergangen ist, anzusehen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob es bei dem letzteren zu bleiben, oder ob und in wieferne es von demselben abzukommen habe.

Gegen das Erkenntniß finden die, nach dem summarischen Verfahren in Civil-Rechtssachen zulässigen Rechtsmittel Statt.

Es kann jedoch auf Verlangen der einen oder anderen Partei, aus wichtigen Gründen das ordentliche schriftliche Verfahren eingeleitet werden.

§. 7. Dem Kläger ist, der eingeleiteten summarischen oder schriftlichen Verhandlung ungeachtet, auf sein Ansuchen, nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist, wenn er nicht etwa bereits eine hinreichende Sicherstellung besitzt, die Execution zur Sicherstellung mittelst der Pfändung und Schätzung zu bewilligen.

Besitzt der Kläger bereits ein Pfand, so ist er doch berechtiget, die Schätzung, und wenn sich dasselbe zur Sicherstellung unzureichend zeigen sollte, zur Ergänzung der Letzteren die Pfändung und Schätzung anderer Vermögensstücke des Geklagten zu verlangen.

§. 8. Hinsichtlich der Execution der Zahlungsbefehle und der über angebrachte Einwendungen gegen dieselben ergangenen Urteile; dann hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist zur Anbringung der Einwendungen wider einen Zahlungsbefehl, haben die Vorschriften des summarischen Verfahrens in Civil-Rechtssachen zu gelten.

In Ansehung der Einsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung hat in allen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, mit Ausnahme des ehemaligen Gebietes der Stadt Krakau, vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten, und findet auch auf Forderungen aus Notariatsacten Anwendung, welche vor diesem Tage aufgenommen worden sind.

In dem ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau hat dieselbe auf gleiche Art, jedoch erst von dem Zeitpunkte angefangen in Wirksamkeit zu treten, an welchem daselbst die neue Gerichtsorganisation in das Leben tritt.

C. Verfahren in Ehestreitsachen.

Aemtliche Untersuchung der Ungiltigkeit der Ehe.

376. Hof-Decret vom 27. Juni 1837, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 14. Mai 1837; J. G. S. 208.

Auch wenn das Eheband ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1801**).

Vertretung des Ehebandes.

377. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 2. October 1851, wirksam für alle Kronländer, in welchen das a. b. G. B. in Wirksamkeit ist; R. G. Bl. 251.

In Gemäßheit des auf Grundlage der a. h. Entschl. vom 21. December 1850 ergangenen Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 13. August 1851, R. G. Bl. Nr. 188 (**100**) ist den an die Stelle der Fiscalämter getretenen Finanz-Procuraturen nur die Führung jener Rechtsstreite und überhaupt nur die gerichtliche Vertretung jener Angelegenheiten zugewiesen, welche das Staatsvermögen und die denselben gleichgehaltenen Fonde berühren.

Obgleich nach dieser Bestimmung die Vertheidigung des Ehebandes in Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Trennung einer Ehe, so wie in dem Falle der zum Behufe der Wiederverehelichung eingeleiteten Todeserklärung und Beweisführung durch Zeugen nicht zu den Obliegenheiten der Finanz-Procuraturen gehört, so sind doch die bereits anhängigen Eheprocesse, so wie die über die angesuchte Todeserklärung eingeleiteten Verhandlungen, in welchen das bestandene Fiscalamt als Vertheidiger des Ehebandes gerichtlich bestellt wurde, durch die an dessen Stelle getretene Finanz-Procuratur im Grunde des dritten Punctes des Erlasses des Finanz-Ministeriums vom 13. August 1851 (**100**) durchzuführen.

Dagegen haben die Gerichte künftig in den Fällen der §§ 97, 114 und 115 des a. b. G. B., dann des Hof-Decretes vom 17. Februar 1827, Nr. 2259 J. G. S. (in Wessely's Hdb. 695), nicht die an die Stelle des Fiscalamtes getretene Finanz-Procuratur, sondern im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften einen rechtschaffenen und sachverständigen Mann zum Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

Beiziehung eines politischen Repräsentanten zur Urteilsschöpfung.

378. Kaiserliche Verordnung vom 15. December 1848; R. G. Bl. 26.

In Genehmigung der Anträge Meines Justiz-Ministers finde Ich die, über die Beiziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urteilsschöpfungen in Rechtssachen geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit zu setzen, und zu verordnen, daß in allen Fällen, in welchen bisher das Einschreiten solcher Repräsentanten vorgezeichnet war, die Gerichtsbehörden ihre Erkenntnisse ohne Beiziehung solcher Repräsentanten zu fällen

haben, wodurch es von dem, diesen Letzteren zustehenden Sistirungsrechte von selbst sein Abkommen erhält. Die gefällten und etwa sistirten Erkenntnisse sind unverzüglich auszufertigen.

Einvernehmung des Ordinariates.

379. Kaiserliche Verordnung vom 30. November 1849, wirksam für alle jene Kronländer, in welchen das a. h. G. B. in Rechtskraft steht; R. G. Bl. 46.

Ich genehmige den Antrag meines Justiz-Ministers, daß es von der mit den a. h. Entschl. vom 11. Mai 1821 und 9. März 1830 getroffenen Anordnung, wonach der oberste Gerichtshof vor seiner Schlußfassung über Todeserklärungen zum Behufe der Trennung einer giltig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe behufs der Wiederverehelichung, das Ordinariat einzuvernehmen hatte, sein Abkommen habe.

D. Verfahren in Besitzstörungs-Streitigkeiten.

380. Kaiserliche Verordnung vom 27. October 1849, giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Böhmen, Mahren, Schlesien, Galizien, Lodomerien und die Bukowina; R. G. Bl. 12.

Seine Majestät haben über Antrag des Justizministers und über Einrathen des Ministerrathes mit allerhöchster Entschließung vom 27. October d. J. für die Kronländer: Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns; Herzogthum Salzburg; Herzogthum Steiermark; Königreich Illirien, bestehend aus dem Herzogthume Kärnthen, dem Herzogthume Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete; Königreich Böhmen; Markgrafschaft Mähren; Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien; die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, jedoch mit Ausschluß des Herzogthumes Krakau; und für das Herzogthum Bukowina folgende provisorische Verordnung über das Verfahren in Besitz-Störungs-Streitigkeiten zu erlassen geruhet:

Provisorische Verordnung.

Um bei Besitzstörungen jeder Art, insbesondere bei Gränzstreitigkeiten und bei Wasserleitungen oder Wasserwerken, in so weit sie zur Competenz der Civilgerichte ausschließend gehören, jene Rechtsmittel und richterlichen Verfügungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch überhaupt, und insbesondere im ersten Hauptstücke des zweiten Theiles, zum Schutze des bedrohten, oder zur Wiederherstellung des gestörten Besitzstandes angeordnet, ohne processualische Weitläufigkeit in Wirksamkeit zu setzen, wird den Parteien und

Gerichten, in Gemäßheit allerhöchster Genehmigung, folgendes summarisches Verfahren (in possessorio summarissimo) vorgeschrieben.

§. 1. Bis die neue Organisirung der Gerichte ins Werk gesetzt sein wird, ist über Besitz-Störungs-Angelegenheiten bei folgenden Gerichten zu verhandeln:

a) Befindet sich die Sache, auf welche sich die Besitzstreitigkeit bezieht, in dem Sprengel eines landesfürstlichen Ortsgerichtes (Stadt- und Landrechtes, Pfleggerichtes, Bezirksgerichtes), so gehört die Verhandlung ausschließlich vor dieses Gericht.

b) Befindet sich die Sache, worauf sich die Besitzstörung bezieht, im Burgfrieden einer Stadt, in welcher ein Magistrat mit Civil-Gerichtsbarkeit besteht, so gehört die Verhandlung aller Besitz-Störungs-Angelegenheiten ausschließlich vor den Magistrat.

c) Bezieht sich die Besitzstreitigkeit auf eine Sache, welche sich in einem geschlossenen Gerichtssprengel eines nicht landesfürstlichen Ortsgerichtes befindet, so gehört die Verhandlung vor dieses Gericht; dagegen im Falle, wenn mehreren nicht landesfürstlichen Justizämtern in dem Orte die Gerichtsbarkeit zustehen sollte, vor das Justizamt jener Obrigkeit, der in dem Orte, wo sich der Gegenstand des Streites befindet, zugleich die politische Amtsverwaltung zusteht.

d) Sollte sich jedoch in den unter c) bezeichneten Fällen die Besitzstreitigkeit auf ein unbewegliches Gut beziehen, und dabei der vormalige Grundherr betheiligt sein, so sind solche Besitzstreitsachen bei dem betreffenden Landrechte anhängig zu machen, welches nach Umständen entweder selbst das Verfahren vornehmen und hierüber entscheiden, oder ein anderes, dem Streitgegenstande näher gelegenes, unbefangenes Gericht oder aus seiner Mitte einen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Commissär oder endlich in Galizien einen für das Richteramt geprüften Gränzkämmerer zur selbständigen Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz delegiren kann.

e) Ueber die dem Commissäre oder Gränzkämmerer von den Parteien vorzuschießenden oder zu ersetzenden Kosten entscheidet das delegirende Landrecht, bei welchem auch in diesem Falle der Recurs gegen den Endbescheid nach Maßgabe des §. 17 dieser Verordnung zur weiteren Beförderung an das Appellations-Gericht zu überreichen ist.

f) Im Falle der Befangenheit des zustehenden Gerichtes ist das der Streitsache zunächst gelegene unbefangene Gericht competent, in sofern dasselbe nach den obigen Bestimmungen überhaupt zur Entscheidung von Besitzstörungs-Sachen berufen ist.

Mit Einführung der neuen Gerichte übergeht die Gerichtsbarkeit in Besitz-Streitsachen auf die Bezirksgerichte, und bezieht sich die Besitzstörung auf ein unbewegliches Gut, so gehört die Verhandlung einer solchen Streitigkeit vor jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, ohne

Rücksicht auf das öffentliche Buch, in welchem dasselbe inne liegt, gelegen ist. Auch der Fiscus ist bei diesen Streitigkeiten als Kläger und als Beklagter der Jurisdiction dieser Gerichtsbehörden unterworfen, ohne Rücksicht auf seinen privilegirten Gerichtsstand.

§. 2. Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden, hat derselbe sogleich und längstens in dreißig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung, mit Einschließung der Ferialtage, die richterliche Hilfe anzusuchen, und sein Begehren genau auszudrücken (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 339, 345, 346, 347 und 851). Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege (possessorium ordinarium) zu verweisen.

§. 3. Ueber den gestörten Besitz ist auf das Schleunigste mündlich zu verhandeln. Die Verhandlung kann auch an jedem Ferialtage aufgenommen werden. Die Klage des gestörten Besitzes kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind auf der Eingabe von außen die Worte: „Dringend wegen gestörten Besitzes" anzumerken.

§. 4. Von den Verhandlungen über gestörten Besitz sind Rechtsfreunde nicht ausgeschlossen.

§. 5. In diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amtswegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteien dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sei.

Wer einen Besitz erst erwerben oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen, in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes und die Entschädigungsansprüche zu behandeln sind, wenn diese letzteren nicht freiwillig anerkannt werden (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374).

Der Kläger ist daher zur genauen Bestimmung des Begehrens und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

Die, zufolge Hofdecretes vom 25. Jäner 1822, Nr. 1832, geltenden, in dem Hofdecrete vom 7. November 1820, Nr. 1714, enthaltenen Vorschriften in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, oder daß überhaupt der Gegenstand nicht zur Verhandlung vor den Gerichtsbehörden geeignet sei, findet in dem Verfahren über Besitzstörungen keine Anwendung, sondern die Gerichte haben, wenn sie diese Einwendung nicht gegründet finden, dieselbe statt durch eine besondere Entscheidung, erst durch denselben Endbescheid, mit welchem sie über die Hauptsache erkennen, zu verwerfen, wider welchen den Parteien auch in Beziehung

auf die eingewendete Incompetenz des Gerichtes der Weg der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 16—17 offen steht.

Die Gerichte sollen daher zwar stets die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Gesuche über Gegenstände, welche nach den Gesetzen ihrem Gerichtsstande nicht unterworfen sind, sogleich oder im Laufe der Verhandlung oder auch nach dem Schlusse derselben zurückstellen, aber nicht gestatten, daß über die Einwendung des ungebührenden Gerichtsstandes eine besondere Verhandlung eingeleitet werde, welche vielmehr mit der Verhandlung über die Hauptsache zu vereinigen ist.

§. 6. Der Richter hat beide Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partei den Angaben ihres Gegners, so weit dieselben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, Glauben beigemessen, und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 7. Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen sein werde, so kann der Richter sogleich die erste Tagsatzung an Ort und Stelle vornehmen und Kunstverständige dazu vorladen.

§. 8. In sofern nach den §§. 340 bis 342 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gegen den Unternehmer eines neuen Baues oder Werkes ein Verbot stattfindet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bei Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 9. Auch in anderen Fällen der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung kann dem Beklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderungen mit dem Gegenstande des Streites bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe zu enthalten.

§. 10. Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens getroffen werden, insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im echten Besitze befindet.

Der Richter hat zu solchem Ende entweder, dem §. 347 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, eine Sequestration anzuordnen, oder beiden Theilen alle Besitzhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partei anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder in anderen Rücksichten auf den Schutz des Gerichtes nach rechtlicher Erwägung aller Umstände größeren Anspruch hat.

§. 11. Wenn bei der angeordneten Tagsatzung eine Partei nicht erscheint, so ist der Besitzstand, wie er von den anwesenden Parteien angegeben worden, für wahr zu halten, in soferne diese Angaben durch die vorgelegten Beweis-

mittel nicht widerlegt werden, und durch einen Contumazbescheid zu handhaben.

Erscheinen beide Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben giltige provisorische Verfügung einen Vergleich zu Stande zu bringen, gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besitz verhandelt.

§. 12. Eine Erstreckung soll ohne Einverständniß beider Theile nicht stattfinden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

§. 13. Ueber die streitigen Thatumstände sind nöthigen Falls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amtswegen zu Protokoll zu vernehmen.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

§. 14. Zeugen und Kunstverständige sind auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art zu beeiden.

Eine Vereidung der Parteien findet in diesem Verfahren nicht Statt.

§. 15. Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beiden Theilen unverzüglich zugestellt.

Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den letzten factischen Besitzstand, oder sie spricht provisorisch nach dem Gesetze (allgemeines bürgerliches Gesetzbuch §§. 340 bis 343) eine Untersagung oder Sicherstellung aus; sie hindert keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besitze und die davon abhängigen Rechtsansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 5) geltend zu machen.

§. 16. Ein Recurs hat, mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel und insbesondere der Restitution, nur gegen den erwähnten Endbescheid des ersten Richters Statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens, wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide, zugleich mit dem Recurse, anzubringen, vorbehalten bleibt.

§. 17. Dieser Recurs ist bei der ersten Instanz binnen acht Tagen, mit Einschließung der Ferialtage, schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amtswegen zu verwerfen.

Wird in gehöriger Zeit der Recurs angebracht, so hat der Richter erster Instanz sämmtliche Acten sogleich, und ohne Anordnung einer Inrotulirungs-Tagsatzung, an das Appellations-Gericht zu befördern, und die Augenscheins-, Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protokolle, wenn sie die Parteien nicht in Abschrift angeschlossen haben, in Original beizulegen.

§. 18. Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Recursfrist, oder auf einen wirklich angebrachten Recurs die Execution sogleich zu bewilligen.

Ob während des Recurses an den höhern Richter die bei der ersten Erledigung der Klage oder die während der Verhandlungen getroffenen provisorischen Verfügungen (§. 8, 9, 10) sogleich wieder aufhören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

§. 19. Ergeben sich aus der Verhandlung Anzeigen einer schweren Polizeiübertretung oder eines Verbrechens, so hat das Gericht die Vorschriften des Strafgesetzes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites so weit er vor das Civilgericht gehört, nach den obigen Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

E. Verfahren in Auszieh-Streitigkeiten.

In Wien.

381. Allerhöchste Entschließung vom 3. October 1849; R. G. Bl. 406.

Ich genehmige, daß in der Stadt und in den Vorstädten von Wien sowol die dem Miethsmanne an den hierzu bestimmten Tagen obliegende theilweise, als auch die ihm nach dem Gesetze obliegende gänzliche Räumung der Wohnung bis zur Mittagsstunde des letzten hierzu festgesetzten Tages bewerkstelliget sein soll, widrigens Derjenige, dem daran liegt, berechtiget ist, die gesetzliche Räumung im Wege der gerichtlichen Hilfe mittelst der Wache zu bewirken.

Im Gerichtsbezirke Sechshaus bei Wien.

382. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 11. Juli 1853, giltig für den Gerichtsbezirk Sechshaus; R. G. Bl. 134.

In Folge der von Sr. k. k. Ap. Majestät mit a. h. Entschl. vom 1. Juli 1853 dem Justiz-Ministerium ertheilten Ermächtigung werden die Vorschriften der, für die Stadt Wien und ihre Vorstädte geltenden Ausziehordnung vom 18. October 1782, Nr. 93 J. G. S. und der zu derselben nachträglich ergangenen Verordnungen (siehe diese in Wessely's Hdb. **1872—1878** und in dieser Zusammenstellung **381**) in dem Gerichtsbezirke Sechshaus, vom Tage der Einschaltung dieser Verordnung in das Reichsgesetz-Blatt (d. i. vom 22. Juli 1853) angefangen, für wirksam erklärt.

In Böhmen, Mähren und Schlesien.

383. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 3. October 1853, wirksam für die Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien; R. G. Bl. 193.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile von Gebäuden wird in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 22. August 1853 für das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren und das Herzogthum Schlesien nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1. In soferne eine Aufkündigung der Wohnungen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nothwendig ist, um der

stillschweigenden Erneuerung des Vertrages vorzubeugen, oder die Aufhebung desselben zu bewirken, muß sie bei Miethen, deren vertragsmäßige Dauer nicht Ein Jahr erreicht, wenigstens vierzehn Tage, bei anderen Miethen wenigstens drei Monate früher geschehen, als die Abtretung erfolgen soll.

Wenn durch die Gewohnheit des Ortes gewisse Tage des Jahres zur Räumung gemietheter Gebäude mit bestimmten Aufkündigungsfristen festgesetzt sind, so kann die Miethe außer dieser Zeit nicht aufgehoben werden, und man hat sich bei der Aufkündigung an die ortsüblichen Fristen zu halten.

Besteht über die Zeit der Aufkündigung keine bestimmte Ortsgewohnheit, so ist die Miethe, wenn deren vertragsmäßige Dauer Ein Jahr oder mehr beträgt, wenigstens drei Monate, bei geringerer Dauer aber wenigstens vierzehn Tage vor dem zur Räumung bestimmten Tage aufzukündigen.

Diese Vorschriften gelten jedoch nur für den Fall, wo über die Aufkündigungszeit keine besondere Uebereinkunft getroffen worden ist.

§. 2. Die Miethverträge können sowol vom Miether als vom Vermiether gerichtlich oder außergerichtlich aufgekündiget werden.

Die von einer Partei ausgegangene wirksame Aufkündigung kann von der anderen Partei gegen den Aufkündigenden selbst in Vollzug gesetzt werden.

§. 3. Die Verhandlungen über die Aufkündigung der Miethverträge und die Streitigkeiten über Räumung oder Zurückstellung vermietheter Wohnungen, Gebäude oder deren Bestandtheile und überhaupt alle Verhandlungen und Streitigkeiten, welche der Gegenstand dieser Vorschrift sind, gehören ausschließend, ohne Unterschied der Personen, vor das Bezirks- oder das städtisch-delegirte Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Gegenstand der Miethe liegt; nur ist gegen die Militärpersonen die Execution durch Ersuchschreiben an die Militärbehörde zu bewirken.

§. 4. Die gerichtliche Aufkündigung kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Sie muß den Titel oder Rechtsgrund der Aufkündigung enthalten, und den Namen, Vornamen und den Wohnort beider Theile, den Gegenstand der Miethe und die Zeit, mit welcher sie endigen soll, genau angeben.

In dem Bescheide, durch welchen die gerichtliche Zustellung angeordnet wird, hat der Richter Demjenigen, dem aufgekündiget wird, für den Fall, daß er die Aufkündigung bestreiten wollte, zu seiner Gegenerklärung eine Frist von sechs Tagen mit dem Beisatze zu bestimmen, daß nach Verlauf derselben keiner Einwendung mehr stattgegeben und die Aufkündigung in Wirksamkeit treten würde.

Doch bleibt der Partei, welcher aufgekündiget wurde, und welche eine Gegenerklärung zu erstatten unterließ, unbenommen, ihre allfälligen Rechte im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Eine schriftlich, nicht vorschriftmäßig oder nicht binnen der vorgeschriebenen Frist eingereichte Aufkündigung ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 5. Die gerichtliche Aufkündigung muß Demjenigen, dem aufgekündiget wird, und falls er abwesend oder nicht anzutreffen ist, Demjenigen, welcher im Namen desselben über die vermiethete Sache die Aufsicht führt, zu eigenen Handen zugestellt werden.

Findet sich Niemand, dem die Aufkündigung zugestellt werden könnte, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung Desjenigen, dem aufgekündiget wird, oder wenn die Wohnung verschlossen wäre, von außen bei dem Eingange anzuschlagen. Das Anschlagen der Aufkündigung gilt für die Zustellung.

Für abwesende Personen kann die Aufkündigung auch den bei Gericht gehörig ausgewiesenen Bevollmächtigten Desjenigen, dem aufgekündiget wird, oder nöthigenfalls einem für denselben zu ernennenden Curator zugestellt werden.

§. 6. Damit die gerichtliche Aufkündigung für den nächstfolgenden Termin der Wohnungsräumung giltig sei, muß sie nicht bloß in der im §. 1 bestimmten Zeit überreicht oder zu Protokoll gegeben, sondern auch innerhalb dieser Zeit zugestellt werden.

Es ist Sorge der Partei, welche gerichtlich aufkündigen will, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch zu der in dem erwähnten Paragraphe angegebenen Zeit füglich erfolgen kann. Das Gericht hat diese Zustellung so viel als möglich zu beschleunigen. Eine zu spät zugestellte Aufkündigung wird jedoch wirksam, wenn binnen der im gerichtlichen Bescheide bestimmten Zeit keine Einwendung dagegen erhoben wurde. Dieß gilt auch für den Fall, wenn das Gericht eine zu spät vorgebrachte Aufkündigung von Amtswegen nicht verworfen, und Derjenige, welchem aufgekündiget wurde, die Verwerfung der Aufkündigung nicht im Wege des Recurses erwirkt hätte.

§. 7. Wird binnen der im §. 4 festgesetzten Frist, gegen deren Ablauf keine Wiedereinsetzung zulässig ist, eine Erklärung, wodurch die Giltigkeit der gerichtlichen Aufkündigung bestritten wird, bei Gericht überreicht oder zu Protokoll gegeben, so ist sie als eine Klage zu betrachten und darüber eine Verhandlung nach den durch die allerhöchste Entschließung vom 18. October 1845 (Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1845, **369**) für das summarische Verfahren bestimmten Vorschriften einzuleiten.

Diese Vorschriften unterliegen jedoch in der oben erwähnten Verhandlung folgenden Abänderungen:

a) Auf Zeugen, deren Vernehmung wegen ihrer weiten Entfernung oder aus anderen Gründen nicht in entsprechender Zeit erfolgen kann, ist, wenn diese Einwendung vom Gegner des Zeugenführers angebracht wird, keine Rücksicht zu nehmen; der Partei, welcher dadurch der Beweis entgeht, ist jedoch vorbehalten, denselben im ordentlichen Verfahren in jeder hierzu geeigneten Rechtssache vorzubringen.

b) Appellations- und Revisions-Anmeldungen sammt den damit in möglichster Kürze zu verbindenden Beschwerden, sowie Recurse gegen Bescheide der ersten oder zweiten Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urteiles oder des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz zu überreichen oder zu Protokoll zu geben.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen vier und zwanzig Stunden nach eingetretener Rechtskraft des Urteiles angetreten werden.

d) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

§. 8. Wenn die Aufkündigung durch rechtskräftiges Urteil als giltig bestätiget, oder gegen die gerichtliche Aufkündigung kein Widerspruch erhoben wird, ist der Miether verpflichtet, spätestens am dritten Tage vor Ablauf der Miethzeit mit der Räumung der Wohnung den Anfang zu machen, und Demjenigen, welcher sie nach ihm bezieht, einen zur Verwahrung eines Theiles der Fahrnisse des Letzteren hinreichenden schicklichen Platz einzuräumen, am letzten Tage der Miethzeit aber die Wohnung vollständig zu räumen und zu übergeben.

Wenn der Miether am Mittage des letzten Tages, an welchem er die theilweise oder gänzliche Räumung der gemietheten Wohnung zu vollziehen hat, seiner Verpflichtung nicht entspricht, soll diese Räumung auf schriftliches oder mündliches Ansuchen Desjenigen, dem daran gelegen ist, noch an demselben Tage von dem Gerichte mit Hilfe der Wache oder mittelst der von den hierzu berufenen Behörden für nöthig erkannten polizeilichen Zwangsmitteln bewirkt werden.

Wenn die Miethzeit vor der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung über den erhobenen Widerspruch verstrichen ist, kann die Execution der Entscheidung am zweiten Tage nach eingetretener Rechtskraft derselben, oder am zweiten Tage nach der Zustellung der in letzter Instanz gefällten Entscheidung angesucht werden.

§. 9. Eine außergerichtliche Aufkündigung, welche gleichfalls in der durch Vertrag oder der im §. 1 bestimmten Aufkündigungszeit erfolgen muß, bringt nur dann die Wirkung einer gerichtlichen Aufkündigung hervor, wenn der schriftliche Beweis derselben vorliegt; dieser Beweis kann in einem Notariatsacte, oder in einem gerichtlichen Protokolle, wenn diese Acte von Demjenigen, welchem aufgekündiget wurde, unterfertiget sind, liegen. Als hinreichender Beweis wird auch die von Demjenigen, dem aufgekündiget wurde, ausgestellte Bescheinigung in der, nach der Gerichtsordnung zur Beweiskraft einer Privat-Urkunde erforderlichen Form angesehen. Die über die erfolgte außergerichtliche Aufkündigung verfaßte öffentliche oder Privat-Urkunde muß die Zeit der geschehenen Aufkündigung, und die Zeit, in welcher

die Miethe sich endigen soll, bestimmt angeben. Ein anderer Beweis wird in diesem Verfahren nicht zugelassen.

§. 10. Wenn Derjenige, dem außergerichtlich aufgekündiget worden ist, binnen der nächstfolgenden sechs Tage eine Gegenerklärung bei dem Bezirksgerichte überreicht oder zu Protokoll gibt, so wird darüber eine Tagsatzung angeordnet, und in Ansehung des Verfahrens und der Execution die oben ertheilte Vorschrift beobachtet.

Wird binnen der sechs Tage, gegen deren Ablauf keine Wiedereinsetzung stattfindet, keine Gegenerklärung bei Gericht angebracht, so treten die Wirkungen der gerichtlichen nicht widersprochenen Aufkündigung ein.

§. 11. Wird die Execution auf Grund einer außergerichtlichen Aufkündigung, gegen welche keine Gegenerklärung erhoben worden ist, auf dem Grunde einer öffentlichen Urkunde (Notariatsact oder gerichtliches Protokoll) angesucht, so ist dem Gesuche allsogleich nach der im §. 8 enthaltenen Vorschrift stattzugeben.

Liegt aber der Beweis der geschehenen nicht widersprochenen Aufkündigung in einer Privat-Urkunde, so ist über das damit belegte Executions-Gesuch in möglichst kurzer Zeit, und wenn es thunlich ist, noch an demselben Tage eine Tagsatzung anzuordnen, dabei jedoch nur über die Frage, ob die Bescheinigung echt sei, zu verhandeln.

Wird dieß von dem anderen Theile nicht ausdrücklich in Abrede gestellt, oder erscheint derselbe nicht bei der Tagsatzung, so ist sogleich die Execution zu bewilligen und vorzunehmen.

Sollte aber der angebliche Aussteller der Urkunde dieselbe bestimmt für unecht erklären, so ist nach obigen Vorschriften zu verfahren und durch Urteil zu erkennen.

§. 12. Alle schriftlichen Eingaben, welche sich auf die Aufkündigung einer Wohnung beziehen, sind von außen mit den Worten: „In Ausziehsachen" zu bezeichnen.

§. 13. Die Verhandlungen über die Aufkündigung können auch während der Gerichtsferien, jedoch nicht an Sonn- und Feiertagen aufgenommen werden.

§. 14. Die vorstehenden Bestimmungen haben auch für den Fall zu gelten, daß in einem Miethvertrage von bestimmter Dauer zwar eine Aufkündigung bedungen, jedoch keine Aufkündigungszeit festgesetzt worden ist.

§. 15. Die hier ertheilten Vorschriften gelten nicht für den Fall, wenn die Miethe aus anderen Gründen als wegen abgelaufener Miethzeit für erloschen oder aufgehoben erklärt werden soll.

Uebrigens kann auch bei Miethverträgen, welche ohne vorhergehende Aufkündigung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erlöschen, sowol der Vermiether, wenn er besorgt, daß die vermiethete Wohnung nicht zur gehörigen Zeit geräumt, als der Miether, wenn er besorgen sollte, daß dieselbe nicht zur gehörigen Zeit zurückgenommen werden dürfte, um eine gerichtliche Ver-

fügung ansuchen, wodurch der Gegner vorhinein dazu angewiesen wird. Auf dieses Gesuch, welches jedoch nicht früher, als innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf der Miethzeit angenommen werden darf, soll der Richter mit Beobachtung der Vorschrift des §. 5 an den Gegner den Auftrag erlassen, nach Verschiedenheit des Falles die vermiethete Sache zur festgesetzten Zeit bei Vermeidung der Execution zurückzustellen oder zurückzunehmen, oder falls er sich hiezu nicht verbunden glaubte, seine Gegenerklärung binnen sechs Tagen bei dem Gerichte zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, das weitere Verfahren und die Execution richtet sich nach der Vorschrift der §§. 7 und 8.

§. 16. Die hier für Wohnungen ertheilten Vorschriften gelten auch für vermiethete Keller, Ställe, Gewölbe und andere Bestandtheile und Zugehörungen der Gebäude.

§. 17. Durch die gegenwärtige Verordnung haben die mit dem Hofkanzlei-Decrete v. 9. März 1805, Nr. 719 der J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1880**), für die Hauptstadt Prag, und die mit der Justizministerial-Verordnung vom 3. April 1851, Nr. 119 des Reichs-Gesetz-Blattes (**385**), für die Stadt Wyssehrad erlassenen Ausziehs-Ordnungen, jedoch unter Aufrechthaltung der im §. 1 derselben über die Aufkündigungsfristen und Räumungstage enthaltenen Bestimmungen, welche zugleich auf die Vorstadt Carolinenthal bei Prag ausgedehnt werden, außer Kraft zu treten.

Ebenso tritt die mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 5. October 1843, Nr. 748 der Justiz-Gesetzsammlung (**386**), für die Stadt Brünn und ihre Vorstädte erlassene Ausziehs-Ordnung außer Wirksamkeit und werden für die Zukunft nur die in dem §. 2 derselben nach Maßgabe der bedungenen Miethzinstermine bestimmten Aufkündigungsfristen in Kraft erhalten.

Auch in den Städten Troppau und Iglau kann in Zukunft in Ermangelung eines bestimmten Uebereinkommens hierüber die Aufkündigung der Wohnungen, wofür der Miethzins in Terminen von wenigstens drei Monaten bedungen wurde, nur in vier bestimmten einvierteljährigen Fristen, und zwar vom 1. bis längstens 14. Jäner, vom 1. bis längstens 14. April, vom 1. bis längstens 14. Juli und vom 1. bis längstens 14. October eines jeden Jahres erfolgen, und die innerhalb dieser Fristen gehörig erfolgte Aufkündigung ist rücksichtlich für den 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. December wirksam.

In Prag.

384. Hof-Decret vom 13. September 1836, an das böhmische Appellations-Gericht, mit Beistimmung des Hofkriegsrathes; J. G. S. 155.

Da der Magistrat der Hauptstadt Prag durch das Hof-Decret vom 9. März 1805, Nr. 719 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1880**), für diese Hauptstadt ohne Rücksicht auf die Eigenschaften des Hausbesitzers und Miethers als com-

petenter Richter der ersten Instanz in Ausziehungssachen mit der einzigen Beschränkung bestellt ist, hinsichtlich der Militärpersonen den Vollzug der Executionsacte durch Ersuchschreiben an die betreffende Militärbehörde erwirken zu müssen, so unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, daß der genannte Magistrat auch ermächtigt sei, seine in dieser ihm zustehenden Competenz erlassenen Erledigungen, wenn sie Militärparteien betreffen, denselben unmittelbar zustellen zu lassen, und daß sofort diese Letzteren verpflichtet seien, die Zustellung bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Folgen anzunehmen.

In der Stadt Wyssehrad bei Prag.

385. Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1851; R. G. Bl. 119.

„Ich genehmige, daß die Wirksamkeit der für die Hauptstadt Prag erlassenen Auszieh-Ordnung vom 9. März 1805, Nr. 719 der Justiz-Gesetzsammlung, auf die im Sprengel des Bezirksgerichtes der Neustadt von Prag liegende Stadt Wyssehrad ausgedehnt werde, und ermächtige Meinen Justiz-Minister, die entsprechende Verordnung zu erlassen."

Um der Stadt Wyssehrad einen allgemeinen Maßstab an die Hand zu geben, nach welchem sich bei Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, Zimmer, Gewölbe, Keller, Ställe und dergleichen zu benehmen ist, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Innerhalb der Stadt Wyssehrad soll die vierteljährige Aufkündigung (wenn nicht durch einen Bestandcontract ein kürzerer oder längerer Termin bedungen worden ist) jedesmal längstens binnen vierzehn Tagen geschehen, nämlich:

a) jene von Lichtmeß bis Georgi, binnen vierzehn Tagen nach Lichtmeß, das ist, bis 15. Februar.

b) jene von Georgi bis Jacobi, binnen vierzehn Tagen nach Georgi, das ist, bis 7. Mai;

c) jene von Jacobi bis Galli, binnen vierzehn Tagen nach Jacobi, das ist, bis 7. August; und endlich

d) jene von Galli bis Lichtmeß, binnen vierzehn Tagen nach Galli, das ist, bis 29. October, und daher sollen die Aufkündigungen, welche nicht binnen dieser festgesetzten Zeitfrist, sondern etwa erst den 16. Februar, 8. Mai, 8. August und 30. October geschehen, nicht mehr angenommen, sondern für ganz ungiltig gehalten werden.

Nach solchergestalt geschehener Aufkündigung und nach verstrichenen Lichtmeß-, Georgi-, Jacobi- und Gallitagen hat der ausziehende Bestandmann (er möge mit was immer für einem Charakter bekleidet sein), binnen der nächsten acht Tage mit Räumung eines Theiles seiner Wohnung den Anfang zu machen, und der einziehenden Partei zur Unterbringung einiger ihrer Effecten einen hinlänglich schicksamen Platz einzuräumen, dann soll nach ganz verflossenen vierzehn Tagen die Wohnung vollständig geleert und übergeben werden.

So ferne aber binnen acht Tagen nach Lichtmeß, das ist, den 10. Februar, binnen acht Tagen nach Georgi, das ist, den 2. Mai, binnen acht Tagen nach Jacobi, das ist, den 2. August, und endlich binnen acht Tagen nach Galli, das ist, den 24. October der neu einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effecten kein hinlänglicher Platz von der ausziehenden Partei geräumt wäre, so wird noch an demselben Tage auf Anlangen der richterliche Beistand mit Zuziehung der Wache zur Räumung eines schicksamen Platzes ertheilt werden, welches auch in jenem Falle zu verstehen ist, wenn nach den ganz verflossenen vierzehn Tagen, nämlich zu Lichtmeß am 15. Februar, zu Georgi am 7. Mai, zu Jacobi am 7. August und zu Galli am 29. October die Wohnung nicht vollständig geräumt wäre (**383**).

§. 2. In Ausziehstreitigkeiten steht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Hausbesitzers und des Miethers, die Gerichtsbarkeit in erster Instanz dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Gegenstand des Vertrages, ohne Rücksicht auf das öffentliche Buch, liegt, oder jenem Bezirksgerichte zu, welches nach dem ordentlichen Wohnsitze des Geklagten zuständig ist (§. 23, 50, Patent vom 18. Juni 1850, Zahl 237).

§. 3. Damit man aber bei Gericht darüber, daß die Aufkündigung wirklich geschehen sei, versichert sein möge, so soll eine jede Aufkündigung, es möge der Bestandverlasser seinem Bestandnehmer, oder dieser jenem aufgekündiget haben, entweder durch eine schriftlich ausgestellte Bescheinigung Desjenigen, dem aufgekündiget worden ist, oder durch einen Schein über die geschehene gerichtliche Aufkündigung, also gewiß dargethan werden, als im widrigen eine andere Aufkündigung, wenn sie gleich durch Zeugen, oder im anderen Wege bewiesen werden sollte, nicht für giltig angesehen, sondern verworfen werden soll.

§. 4. Wenn nun die Aufkündigung vorerwähntermaßen rechtsbeständig dargethan worden, so wird hiermit weiters verordnet, daß im Falle jene Partei, welcher aufgekündiget worden ist, ein Recht zu haben vermeinte, sich der ihr geschehenen Aufkündigung zu widersetzen, dieselbe ihre Einwendung dagegen am vierten Tage (welches mit Ausschließung des Tages, an dem die Aufkündigung geschehen, zu verstehen ist) um so gewisser beibringen soll, als widrigens eine solche Einwendung nicht mehr gehört, sondern der Aufkündigung ohne weiters Statt gegeben werden soll.

§. 5. Wenn aber eine solche Einwendung binnen den bestimmten vier Tagen vorgeschriebenermaßen eingereicht worden ist, so soll hierauf eine Tagsatzung mit dem Anhange bestimmt werden, daß sich beide Theile dabei um so gewisser einfinden sollen, als sonst von Amtswegen erkannt werden würde, was Rechtens ist, wo alsdann das dießfalls ergangene Urteil noch am nämlichen Tage den beiderseitigen Parteien vom Gerichte zustellt werden soll.

§. 6. Falls aber ein oder der andere Theil durch ein solches ergangenes Erkenntniß beschwert zu sein vermeinte, soll keine Appellation hierüber gestattet sein, jedoch demselben den Recurs an das k. k. Landesgericht und

zwar ungehindert der etwa einlaufenden Ferien, längstens binnen den nächsten sechs Tagen von der Zeit des zugestellten Urteiles (worunter jedoch der Tag der Zustellung des Urteiles und der beigebrachten Beschwerde nicht gerechnet werden soll) zu nehmen, und seine Beschwerde, mit Auslassung aller zur Hauptsache nicht dienlichen Einwürfe, ohne Wiederholung dessen, was schon bei den Nothdurftsverhandlungen in erster Instanz vorgekommen, nach möglichster Kürze beizubringen, sohin seine Beschwerdeschrift dem Richter erster Instanz, zur ungesäumten Einbegleitung der verhandelten Acten und der Beweggründe seines Urteiles an das Landesgericht einzureichen, bevorstehen.

§. 7. Damit die gedachten vorgeschriebenen Termine genau beobachtet werden, wird verordnet, daß sowol die in erster Instanz wider die geschehene Aufkündigung einzureichenden Einwendungen, als auch die an das Landesgericht zu verfassenden Beschwerdeschriften, mit den Worten „in Ausziehsachen" von außen bezeichnet und die dazu bestimmten Tage und Zeit für beständig fortlaufend gehalten und verstanden werden sollen, dergestalt, daß im Falle der zur Einreichung der Beschwerde wider die geschehene Aufkündigung vorgeschriebene Tag in die Ferien fiele (nur allein die Sonn- und gebotenen Feiertage ausgenommen), die Parteien dergleichen Anbringen dennoch zur weiteren Vorkehrung an die Behörde um so gewisser zu überreichen haben werden, als im widrigen ein solches Anbringen ohne alle Ausnahme für ungiltig gehalten werden soll.

Wenn von dem Landesgerichte das Urteil der ersten Instanz nicht bestätiget worden, so steht dem sich durch das Urteil des Landesgerichtes beschwert achtenden Theile, anstatt der Revision, der weitere Recurs an das k. k. Oberlandesgericht bevor, wobei sich rücksichtlich der Fristen und des sonstigen Verfahrens, durchgehends in jener Art zu benehmen ist, wie bei dem Recurse an das Landesgericht hier oben vorgeschrieben ist.

§. 8. Alle hier erwähnten Verordnungen sind nicht allein auf die Aufkündigung der Wohnungen und Zimmer, sondern auch in Hinsicht auf die vorgeschriebene Zeit und Art der Aufkündigung, dann des bei entstehendem Streite vorgeschriebenen Verfahrens und der hiebei zu beobachtenden Fristen auf die Keller, Ställe und was immer dergleichen in Bestand verlassen werden kann, zu verstehen.

In Brünn.

386. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1843, an das mährisch-schlesische Gubernium, in Folge a. h. Entschl. vom 12. September 1843; J. G. S. 748.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Stadt Brünn und ihren Vorstädten und über das Verfahren in den hierüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wird hiermit nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Brünn oder zu den

Vorstädten derselben numerirt sind oder numerirt werden, giltige Vorschrift ertheilt (**383**):

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb **1883**.)

In Gratz.

387. Hof-Decret vom 6. Februar 1837, an das innerösterreichisch-küstenländische Appellations-Gericht, zufolge a. h. Entschl. vom 14. Jäner 1837; J. G. S. 169.

Ueber die Aufkündigung und Räumung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Häuser in der Hauptstadt Gratz und in den dazu gehörigen Vorstädten, und über die Klagen wegen der dafür bedungenen Miethzinse, wird hiermit nachstehende, für alle Häuser, welche zur Stadt Gratz und den dazu gehörigen Vorstädten numerirt sind, oder künftig numerirt werden, giltige Vorschrift ertheilt.

(Im Uebrigen gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1882**.)

F. Verfahren der Gerichte in Grundentlastungs-Angelegenheiten.

388. Patent vom 7. September 1848; J. G. S. 1180.

Wir Ferdinand I. ꝛc. haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictions-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts-, Zehent- oder

Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Siebentens. Die Holzungs- und Weiderechte, so wie die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphiteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;
b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;
c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte;
d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, litt. b, aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei.

Neuntens. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

Zehntens. Das im 6. Absatze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

Eilftens. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

389. Kaiserliches Patent vom 4. März 1849, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das Patent vom 7. September 1848 (**388**) gilt; R. G. Bl. 152.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. haben in der Erwägung, daß die möglichst baldige und völlige Durchführung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des Unterthans-Verbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grund und Bodens, so

wie die Ermittelung und Flüssigmachung der durch dieses Gesetz den bisherigen Bezugsberechtigten im Grundsatze gesicherten billigen Entschädigung dringend einige den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende administrative Verfügungen und namentlich die Zusammensetzung eigener Commissionen in jedem Lande zu dessen Vollführung und zu dem Ende erheischen, um die Verpflichteten der bisher herrschenden Ungewißheit über Art und Maß der zu leistenden billigen Entschädigung zu entheben und ihnen die durch das obgedachte Gesetz gesicherten Vortheile sofort im vollsten Umfange zuzuwenden, endlich auch den Berechtigten die nach diesem Gesetze gebührende Entschädigung baldigst flüssig zu machen, über Einrathen Unseres Ministerrathes beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Robot und Robotgelder der Inleute und der auf unterthänigen Gründen gestifteten Häusler sind in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 2. Die in jedem Lande aufzustellenden Landes-Commissionen werden mit Beachtung der eigenthümlichen Verhältnisse der einzelnen Länder erheben und bestimmen, welche der unter verschiedenen Benennungen bestandenen Leistungen unter der im §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ausgesprochenen Bestimmung begriffen seien, und daher ohne Entschädigung aufzuhören haben, und welche Schuldigkeiten und Leistungen dagegen unter die Anordnung des §. 6 des gedachten Gesetzes fallen, folglich nur gegen Leistung einer Entschädigung aufgehoben sind. Dieselben Commissionen werden andererseits ermitteln, welche Lasten, zufolge §. 5 des gedachten Gesetzes mit der Aufhebung der ihnen gegenüber stehenden Rechte, zu entfallen haben.

§. 3 Unter den Bestimmungen der §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 ist jeder auf dem Grundbesitze bleibend haftende Zehent begriffen, wenn selber auch nicht aus dem Unterhänigkeits-Verhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entspringt.

§. 4. Die Holzungs- und Weiderechte, dann die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen, welche Rechte mit Ausnahme des im §. 7 des Gesetzes vom 7. September 1848 unentgeltlich aufgelassenen dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes, dann der Brach- und Stoppelweide, entgeltlich aufzuheben sind, bleiben bis zur Durchführung der entgeltlichen Aufhebung in Wirksamkeit.

Die näheren Bestimmungen über die Aufhebungen und das Entgelt werden für jedes einzelne Land nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen festgesetzt werden.

§. 5. Die Leistungen aus emphitentischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums, welche zufolge des §. 8 des Patentes vom 7. September 1848 entgeltlich aufzuheben sind, sollen, bis die Ablösung erfolgt ist, erfüllt werden, mit der alleinigen Ausnahme, daß die Natural-Arbeitsleistungen schon derzeit in Geld zu reluiren sind. Die Durchführung dieser Ablösung bildet einen Gegenstand der Wirksamkeit der Landescommissionen.

§. 6. Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen und Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden, sind durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sind jedoch gleichfalls abzulösen.

§. 7. Auf zeitliche Grundpacht- und Grundbestandverträge findet das Gesetz vom 7. September 1848 keine Anwendung.

§. 8. Bei Ermittlung der Entschädigung für die nach §. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Leistungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen.

Gegenstand der den Berechtigten zu leistenden Vergütung ist der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.

§. 9. Die Leistungen in Bodenfrüchten werden nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln.

§. 10. Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet.

§. 11. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht. Hiebei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe.

Wo zwischen den Parteien schon dermalen ein geringerer Reluitions- oder Abolitionspreis besteht, als nach der ebenbezeichneten Werthbemessung entfiele, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen.

§. 12. Unveränderliche Geldgiebigkeiten, als Robot- und Zehentgelder, oder für Leistungen jeder anderen Art, sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen.

§. 13. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleisteten Geldzinse werden nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt.

§. 14. Die Entschädigung für die Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphitentische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthansverhältniß gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die

Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschatze vorläufig mittelst einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphitentischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

§. 15. Von dem Werthanschlage aller durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen oder zur Aufhebung bestimmten Leistungen, außer den Veränderungsgebühren, wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuß eine Vergütung Statt.

§. 16. Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe der aufgehobenen Leistungen ist ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug zu bringen.

§. 17. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das Maß der den Berechtigten gebührenden Entschädigung.

§. 18. Von diesen zwei Drittheilen des Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 gegen Entgelt aufgehoben sind, in soferne sich selbe nicht auf emphitentische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, das andere Drittheil ist als eine Last des betreffenden Landes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schießt der Staatsschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande stattzufinden hat, einstweilen vor.

§. 19. Die Entschädigung nach dem im §. 17 festgesetzten Ausmaße ist für die Schuldigkeiten, die sich auf emphitentische, oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, von dem Verpflichteten allein zu entrichten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet Statt, wenn der als Entschädigung nach dem §. 17 entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der zu Folge des §. 18 für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet.

In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und soweit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag, als die Hälfte des nach dem §. 17 bestimmten Maßes, das ist, nicht weniger, als ein Drittheil des zufolge §. 15 ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in andern Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von denen der Cultur-Aufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

§. 20. Die zufolge der Bestimmungen dieses Patentes den Verpflichteten obliegenden Zahlungen sind an die Staatscassen, die hiezu werden bezeichnet werden, in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staatscassen zu beheben.

§. 21. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der landesfürstlichen Steuer in Concurs- und Executionsfällen.

§. 22. Ueberhaupt ist als Grundsatz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekar-Lasten bestehende, die Vorrechte der landesfürstlichen Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln ist. Besondere Bestimmungen werden die Durchführung dieses Grundsatzes vermitteln. Alle zu diesem Ende etwa erforderlichen Amtshandlungen in den öffentlichen Büchern haben kostenfrei stattzufinden.

§. 23. In jedem Lande ist die Vorsorge zu treffen, daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente das Capital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt werden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

§. 24. Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder anderen Haftungen belastet, so soll bei der Erfolglassung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorsehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden. Ueberhaupt ist die Anstalt zu treffen, daß die dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungsansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern, und zwar kostenfrei ersichtlich gemacht werden.

§. 25. Zur Erleichterung der Berechtigten wird bestimmt, daß denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Drittheil jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden soll, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Patentes über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt.

Diese Vorschüsse haben für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung zu gelten, und sind bei Abgang zureichender Landesmittel aus dem Staatsschatze für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten und unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten zu leisten.

§. 26. Um die Ausgleichung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten zu erleichtern und die Berechnung der Entschädigung auf einen gleichen Ausgangspunct zurückzuführen, haben die Verpflichteten die für das landesübliche Nutzjahr 1848 rückständigen Leistungen aus den durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes vom 7. September 1848 entgeltlich aufgehobenen Bezugsrechten nach Abzug von einem Pauschaleinlaß Eines Sechstels der Jahresleistung nachträglich zu entrichten.

Bei der ziffermäßigen Ausmittlung derselben ist nach den in diesem Patente §§. 8 bis 13, dann 15 für die Ausmittlung der Entschädigung aufgestellten Grundsätzen vorzugehen.

Die dergestalt bezifferten Rückstände sind von den Verpflichteten mit der Steuer an die Staatscassen zu entrichten und von letzteren an die Berechtigten zu erfolgen.

Dagegen findet auch eine Vergütung der durch den Berechtigten von den aufgehobenen Bezügen für das Steuerjahr 1848 entrichteten Steuer durch den Verpflichteten nicht weiter Statt, so wie die Entschädigungsrente erst von dem Ablaufe des landesüblichen Nutzjahres 1848 an zu laufen haben wird.

§. 27. Das Mortuar und das Laudemium für die vor dem 7. September 1848 vorgekommenen Veränderungsfälle ist von Seite des Verpflichteten zu Handen des Berechtigten nur in den Fällen zu entrichten, wenn bezüglich des Mortuars der Todesfall vor dem 7. September 1848 eingetreten ist und bezüglich des Laudemiums die Besitzanschreibung vor diesem Zeitpuncte angesucht wurde; vorbehaltlich der in diesem Patente für die emphiteutischen Verträge vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

§. 28. Die Rückstände aus der, §. 1 dieses Patentes, bezogenen Inleut- und Häuslerrobot, so wie aus den durch den §. 5 des Gesetzes vom 7. September 1848 ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten, soweit dieselben das Nutzjahr 1848 betreffen, mit Ausnahme der Gerichtstaxen und Grundbuchsgebühren haben ohne Entschädigung wegzufallen.

§. 29. In jedem Lande und in jedem Kreise werden eigene Commissionen, bei denen sowol die Interessen der Berechtigten als der Verpflichteten

gehörig vertreten sein sollen, zur Vollführung der gegenwärtigen Bestimmungen aufgestellt.

§. 30. Reclamationen gegen die Werthanschläge der aufgehobenen Giebigkeiten werden ohne weiteren Rechtszug durch Schiedsgericht entschieden. Zu diesen Schiedsgerichten hat jeder Theil einen Schiedsmann und beide Schiedsmänner den Obmann zu wählen.

§. 31. Besondere Verordnungen werden die Zusammensetzung der Commissionen feststellen und das Verfahren für dieselben und für die erwähnten Schiedsgerichte regeln.

§. 32. Besondere Bestimmungen werden wegen Anlegung eines Entschädigungs-Katasters in jedem Lande, und wegen Errichtung von Landes-Credits-Anstalten behufs der ehebaldigsten vollständigen Entlastung der Verpflichteten und der Befriedigung der Berechtigten mit der ihnen gebührenden Capitals-Entschädigung erlassen werden.

§. 33. Alle Urkunden, Schriften und Verhandlungen über die Ausmittlung und Einbringung der Entschädigung für die durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten genießen die Stämpelbefreiung.

§. 34. In Bezug auf das Königreich Galizien wird eine besondere Anordnung die Durchführung des Patentes vom 17. April 1848 und des Gesetzes vom 7. September 1848 feststellen.

§. 35. Die Frage über den Umfang der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 7. September 1848 und über die Art der Durchführung desselben in dem Königreiche Dalmatien wird wegen der daselbst bestehenden noch näher zu erhebenden besonderen Verhältnisse einer eigenen unverzüglich zu pflegenden Verhandlung vorbehalten.

§. 36. In allen übrigen Gebietstheilen, für welche das Gesetz vom 7. September 1848 erlassen wurde, sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Patentes sofort zur Ausführung zu bringen.

§. 37. Der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes und mit der Erlassung der erforderlichen Vorschriften und Weisungen beauftragt.

390. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1850; R. G. Bl. 326.

(Siehe denselben bei §. 298 **(231.)**

391. Kaiserliches Patent vom 25. September 1850, wirksam für jene Kronländer, in welchen die Bestimmungen über die Durchführung der Grundentlastung bereits erlassen sind, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg; R. G. Bl. 374.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. haben über Antrag Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 87 der Reichsverfassung beschlossen und verfügen, daß bei der Leistung der Capitalsentschädigung für alle, in

Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge nach den folgenden Grundsätzen vorzugehen sei:

§. 1. Zur Leistung der Capitalsentschädigung für alle in Folge der Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder ablösbaren Bezüge wird in jedem Kronlande ein eigener Entschädigungsfond errichtet.

§. 2. Dieser Fond wird gebildet:

a) aus den Einzahlungen, welche die Verpflichteten zufolge der erlassenen Gesetze und Vorschriften zur Berichtigung des ihnen an der Entschädigung für die Berechtigten obliegenden Antheils leisten;

b) aus denjenigen Landesfonden, die in den einzelnen Kronländern zur Verwendung für die gedachte Entschädigung bestimmt werden;

c) aus den Steuerzuschlägen oder anderen Abgaben, die in den verschiedenen Kronländern zu dem gedachten Zwecke auf gesetzmäßigem Wege ausgeschrieben und eingehoben werden;

d) aus den Beträgen, die der Staatsschatz zur Vollführung der Grundentlastung vorschießt;

e) aus den Beträgen, welche der Staatsschatz in Folge der ihn unmittelbar treffenden Entschädigung für einige Arten von Veränderungsgebühren dem Entschädigungsfonde zu zahlen hat.

§. 3. Bei der Leistung der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten sollen die Rechte der Hipothekar-Gläubiger auf die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebene Art gewahrt und zur Geltung gebracht werden.

§. 4. In dem Maße, in welchem die Zuerkennung der Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitalien fortschreitet, sollen über Verständigung der Grundentlastungs-Landes- (Ministerial-) Commissionen von den Real-Instanzen der Güter, mit denen das Bezugsrecht auf die aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen verbunden ist, alle Diejenigen, denen ein Hipothekarrecht auf dem Gute zusteht, unter Vorsetzung einer Frist von sechzig Tagen zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert werden.

§. 5. Nach Ablauf der zur Anmeldung eingeräumten Frist wird eine Tagsatzung bestimmt, zu welcher der Eigenthümer des Gutes Alle, die eine Forderung angemeldet haben und ein Vertreter des Entschädigungsfondes mit dem Beisatze vorzuladen sind, daß diejenigen Vorgeladenen, die ungeachtet der vor der Tagsatzung erfolgten Zustellung der Vorladung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen unterlassen, der Mehrheit der Erschienenen werden beigezählt werden.

Das Gericht hat bei dieser Tagsatzung zwischen sämmtlichen erschienenen Parteien die Zustandebringung eines Uebereinkommens darüber zu versuchen, welche Forderungen auf die gebührende Entschädigung zu weisen seien, und welche dagegen auf dem Gute selbst zu verbleiben haben.

§. 6. Wird ein solches Uebereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches auszuüben.

§. 7. Ist ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht worden, so hat das Gericht nach Anhörung aller Theile zu entscheiden, welche Forderungen auf das Entschädigungs-Capital gewiesen werden und welche auf dem Grunde und Boden haftend zu verbleiben haben.

§. 8. Bei dieser Entscheidung hat als Grundsatz zu gelten, daß die auf der Realität haftenden Forderungen, die nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haftend bleiben müssen, so weit solche unter dem Capitalsbetrage der für die aufgelassenen Bezüge gebührenden Entschädigung stehen, oder denselben gleichkommen, auf die letztere gewiesen werden sollen, um dadurch Grund und Boden von der Hipothekarbelastung in möglichst ausgedehntem Maße zu befreien.

§. 9. Uebersteigen die Schulden den Betrag der gebührenden Entschädigung, so ist von denselben derjenige Theil der in günstigster Priorität stehenden Forderungen auf Grund und Boden zu belassen, um welchen die Gesammtsumme der hipotheeirten Schulden den Betrag der Entschädigung überschreitet.

§. 10. Ist die Gesammtsumme der gedachten Schulden so bedeutend, daß der Mehrbetrag, um welchen dieselbe den Capitalsbetrag der Entschädigung überschreitet, zwei Drittheile des Werthes — den Grund und Boden ohne die aufgelassenen Bezüge hat — übersteigt, so ist die Vertheilung der Schulden in folgender Ordnung vorzunehmen:

a) Auf dem Grund haben die in günstigster Priorität stehenden Forderungen bis zu dem Belaufe von zwei Drittheilen von dessen Werthe zu verbleiben;

b) auf das Capital der gebührenden Entschädigung werden die in der Priorität unmittelbar auf jene unter a) folgenden Forderungen bis zur Erschöpfung des gedachten Capitals übertragen;

c) erübrigen noch hipotheeirte Forderungen, welche auf dieses Capital nicht übertragen werden können, so bleiben dieselben auf dem Grunde in ihrer Priorität und schließen sich nach Ausscheidung jener unter b) an die unter a) aufgeführten der Reihenfolge nach an.

§. 11. In den Fällen der §§. 9 und 10 haben jedoch die in günstigerer Priorität stehenden Gläubiger gegenüber den ihnen in der Priorität nachfolgenden, die Wahl, ob sie mit ihren Forderungen ganz oder zum Theile auf dem Grunde verbleiben oder dieselben auf das Capital der Entschädigung wollen übertragen lassen.

§. 12. Bei der Ueberweisung hipotheeirter Schulden auf das Capital der Entschädigung sind die rückständigen Zinsen in dem Maße, in welchem ihnen gleiche Priorität mit dem Capitale zusteht, in Anschlag zu bringen.

§. 13. Die Forderungen, welche auf das Capital der Entschädigung gewiesen werden, sind von dem Gute zu löschen, und dagegen in die öffentlichen Bücher, die bei der Verwaltungsbehörde des Entschädigungsfondes werden errichtet werden, zu übertragen.

Der Gutseigenthümer hört dadurch auf, Schuldner der übertragenen Schulden zu sein, und der Entschädigungsfond tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners.

§. 14. Ist die Liquidität einer Forderung, welche die Reihenfolge zur Uebertragung auf das Capital der Entschädigung nach den gegenwärtigen Grundsätzen zu treffen hätte, oder die Größe einer solchen Forderung streitig, so versucht das Gericht vor Allem, einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln. Gelingt dieses nicht, so wird einstweilen die Forderung oder der streitige Betrag derselben mit dem Vorbehalte der weiteren Austragung auf das Capital der Entschädigung gewiesen und den Parteien überlassen, ihren Streit im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

Nach dem Ergebnisse dieses abgesonderten Rechtsverfahrens wird, soferne solches eine Aenderung in der ursprünglich ausgesprochenen Ueberweisung der Forderungen auf das Capital der Entschädigung begründet, diese Aenderung von dem Gerichte über Einschreiten der Betheiligten nachträglich ausgesprochen.

§. 15. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes über die Ueberweisung von Schulden auf das Capital der Entschädigung steht Jedem, der sich dadurch in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Recurs an das Obergericht, und überhaupt die Ergreifung derjenigen Rechtsmittel zu, die in dem Falle der richterlichen Ueberweisung der Hipothekarschulden auf den Kaufpreis einer gerichtlich veräußerten Realität und der Prioritätsfeststellung zwischen diesen Schulden eingeräumt sind.

§. 16. Besondere Verordnungen werden für das Benehmen der Real-Gerichtsbehörden bei den auf Grundlage dieses Patentes vorzunehmenden Amtshandlungen ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren vorzeichnen.

Ebenso werden besondere Verordnungen einfache und feste Anhaltspuncte zur Bestimmung des Werthes der Güter nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer festsetzen.

§. 17. Der Betrag des Entschädigungscapitals, der nicht durch die Uebernahme von Hipothekarschulden in Absicht auf den Eigenthümer der Realität berichtigt wird, hat eine unmittelbare Forderung des Letzteren gegen den Entschädigungsfond auszumachen.

§. 18. Sowol über die auf den Entschädigungsfond übertragenen Schuldforderungen, als auch über die unmittelbar den Gutseigenthümern gebührenden Capitalsbeträge werden im Namen des gedachten Fondes Schuldverschreibungen ausgestellt. Diese Schuldverschreibungen genießen alle Vorzüge der Staatspapiere.

§. 19. Den durch diese Schuldverschreibungen anerkannten oder auf den Entschädigungsfond übernommenen Forderungen haben als Hipothek zu dienen:

a) Die im §. 2 unter a) aufgeführten Zahlungsverpflichtungen und die Realitäten, auf denen diese Verpflichtungen haften;

b) die eben daselbst unter b) berührten Landesfonde, die zur Verwendung für die Entschädigung bestimmt werden;

c) das Kronland, dem die Leistung der Entschädigung obliegt.

§. 20. Nebstdem wird diese Schuld eines jeden Kronlandes von dem Gesammtreiche verbürgt.

§. 21. In den Schuldverschreibungen wird die Verzinsung mit fünf Percent bedungen, so ferne es sich nicht um eine mit einem geringeren Zinsgenusse verbundene von dem Gute auf den Entschädigungsfond übertragene Forderung handelt.

§. 22. Eine besondere Verordnung wird den Tilgungsplan, nach welchem die Zahlung der Capitalssummen von Seite des Entschädigungsfondes zu erfolgen hat, so wie die Art, wie die dem Verpflichteten obliegende Capitalszahlung zu leisten ist, feststellen.

§. 23. Diese Grundsätze sind in den Kronländern, in welchen die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung bereits erlassen sind, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, sofort zur Ausführung zu bringen. Rücksichtlich jener Kronländer, in welchen dieß bisher noch nicht geschehen ist, wird das Nähere bei Erlassung der Grundentlastungs-Verordnungen bestimmt werden.

Die Anwendbarkeit derselben auf das Grundentlastungsgeschäft in Tirol und Vorarlberg bleibt einer besonderen Verhandlung vorbehalten.

§. 24. Unsere Minister des Inneren, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

392. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 29. September 1850; R. G. Bl. 369.

(Siehe dieselbe bei §. 1 **(62)**.

393. Kaiserliches Patent vom 11. April 1851, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Istrien, Görz, Gradiska und die reichsunmittelbare Stadt Triest und deren Gebiet; R. G. Bl. 84.

Wir Franz Joseph der Erste ꝛc. haben die nachfolgenden Bestimmungen über das Verfahren der Gerichtsbehörden zur Durchführung Unseres Patentes v. 25. September 1850 (**391**), rücksichtlich der Zuweisung der Capitals-Abfertigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge zu beschließen befunden und verordnen, daß dieselben in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Istrien, Görz und Gradiska und in der reichsunmittelbaren Stadt Triest und deren Gebiete sofort zur Ausführung gebracht werden.

§. 1. Zur Vornahme der hier vorgezeichneten Amtshandlungen behufs der Durchführung des Patentes vom 25. September 1850 ist in der Regel

dasjenige Gericht zuständig, dem die Führung des öffentlichen Buches obliegt, in welchem das Gut eingetragen erscheint, mit dessen Besitz das Bezugsrecht auf die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Leistungen verbunden ist.

§. 2. Rücksichtlich jener Güter, welche in den Land- und Lehentafeln eingetragen sind, werden diese Amtshandlungen dem Landesgerichte am Sitze der Grundentlastungs-Landescommission desjenigen Kronlandes zugewiesen, in welchem das Gut gelegen ist.

§. 3. Der bücherliche Besitzer des bezugsberechtigten Gutes ist jederzeit auch noch vor dem Beginne einer Verhandlung befugt, die Trennung der Bezugsrechte (oder des an ihre Stelle tretenden Entlastungs-Capitales) von Grund und Boden im öffentlichen Buche bei dem im §. 1 bestimmten Realgerichte zu bewirken.

Diese Trennung hat mittelst einer bücherlichen Anmerkung zu geschehen, welche die Rechtswirkung hat, daß die Bezugsrechte für die Folge keinen Bestandtheil des unbeweglichen Gutes bilden, und daß daher eine später eingetragene bücherliche Forderung auf dieselben kein Pfandrecht mehr erlangt.

§. 4. Das zuständige Gericht hat das Verfahren einzuleiten:

1. über Begehren einer der dabei betheiligten Parteien, sobald das Entlastungs-Capital für das bezugsberechtigte Gut entweder

a) vollständig rücksichtlich sämmtlicher aufgehobener und abgelöster Bezüge, oder

b) nur rücksichtlich eines Theiles derselben ermittelt, und dem Gerichte bekannt gegeben worden ist.

2. Auch noch vor diesem Zeitpuncte über Einschreiten des Besitzers des bezugsberechtigten Gutes, wenngleich das Entlastungs-Capital selbst noch gar nicht ermittelt ist.

§. 5. Sobald das Gericht zur Einleitung des Verfahrens aufgefordert wird, hat es zu erheben, ob das bezugsberechtigte Gut mit einem die freie Verfügung beschränkenden Bande behaftet sei, ob und welche Hipothekarrechte darauf lasten, und ob der bücherliche Besitzer zugleich bezugs- und eigenberechtiget sei.

§. 6. Der bücherliche Besitzer des bezugsberechtigten Gutes kann die Zuweisung des Entlastungs-Capitales für sich in Anspruch nehmen, wenn das Gut unbelastet ist, oder alle bücherlichen Gläubiger damit einverstanden sind.

§. 7. Zu diesem Behufe hat derselbe die im §. 3 angedeutete bücherliche Trennung des Entlastungs-Capitals, sowie das Vorhandensein der im §. 6 vorgeschriebenen Bedingungen durch Beibringung des bücherlichen Extractes und der rechtsverbindlichen Erklärungen der Gläubiger darzuthun, worauf ihm das Gericht das Entlastungs-Capital zuzuweisen, und die weiteren Verfügungen nach §. 50 und 51 zu treffen hat.

§. 8. Tritt der Fall des §. 6 nicht ein, so hat das Gericht in der Regel alle Diejenigen, denen ein Hipothekarrecht auf dem Gute zusteht, mittelst

Edictes zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Ueber Ansuchen des Besitzers des bezugsberechtigten Gutes kann jedoch diese Aufforderung unterbleiben, wenn derselbe einen bücherlichen Extract beibringt, aus welchem die erfolgte Trennung des Entlastungs-Capitals von Grund und Boden (§. 3), sowie der Umstand ersichtlich wird, daß eine Edictal-Vorladung mit Rücksicht auf die Anzahl und den bekannten Wohnort der Hipothekargläubiger und auf den Betrag des Entlastungscapitals entbehrlich erscheine. Die Beibringung des bücherlichen Extractes entfällt, wenn dem Gerichte, welches die Verhandlung vorzunehmen hat, zugleich die Führung des öffentlichen Buches zusteht.

Im Falle dieses Paragraphes hat das Gericht sogleich die Tagsatzung zur Einvernehmung der Interessenten nach §. 16 anzuordnen, im Uebrigen aber sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu benehmen.

Gegen den Beschluß des Gerichtes, daß die Edictal-Aufforderung einzutreten, oder zu unterbleiben habe, findet keine Berufung Statt.

§. 9. Das Aufforderungs-Edict ist in das Amtsblatt der Regierungs-Zeitung des betreffenden Kronlandes zu drei verschiedenen Malen einzuschalten und bei Gericht anzuschlagen.

Ist das Gut in dem Bezirke eines anderen als desjenigen Gerichtes gelegen, von welchem das Edict erlassen wird, so ist dieses auch am Sitze des ersteren anzuschlagen.

§. 10. Das Edict kann nach der Wahl des Gerichtes sich auf ein oder mehrere bezugsberechtigte Güter zugleich erstrecken, und hat zu enthalten:

a) Die Benennung des Gerichtes, von dem es erlassen wird;
b) die genaue Bezeichnung des Gutes;
c) den Namen des bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten;
d) die Ziffer des Entlastungs-Capitals;
e) die in den §§. 14 und 29 dieses Gesetzes ausgedrückten Folgen der unterlassenen Anmeldung, welche wörtlich anzuführen sind;
f) die Erfordernisse der Anmeldung, und
g) den Kalendertag, an welchem die Anmeldungsfrist, welche annäherungsweise auf sechzig Tage nach der Kundmachung des Edictes zu berechnen ist, abläuft.

§. 11. Gleichzeitig mit der Erlassung des Edictes hat das Gericht außer dem Falle des §. 3 im öffentlichen Buche bei dem bezugsberechtigten Gute anmerken zu lassen, daß die Verhandlung wegen Zuweisung des Entlastungs-Capitals eingeleitet sei, wobei der Termin, mit welchem die Anmeldungsfrist zu Ende geht, ersichtlich zu machen ist.

Diese Anmerkung hat die Rechtswirkung, daß auf die nach diesem Termine zur Eintragung gelangenden Hipothekargläubiger bei dieser Verhandlung von Amtswegen kein Bedacht genommen wird (§. 20).

§. 12. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen und hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher

eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hipothekar-Forderung, sowol bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Kronlandes hat, die Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

§. 13. Für nicht eigenberechtigte Personen, für Gemeinden und andere Körperschaften, für die unter öffentlicher Verwaltung oder Controle stehenden Fonde, dann für Lehen, Fideicommisse u. dgl. haben die nach den besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Vertreter und Organe die Anmeldung einzubringen.

§. 14. Wer die Anmeldung in der bestimmten Frist einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, wird bei der Verhandlung nicht weiter gehört, und es treffen ihn sonach auch die weiteren Folgen, welche im §. 23 auf das Ausbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Hipothekar-Gläubigers gesetzt sind.

Wird die Richtigkeit oder die bücherliche Rangordnung einer nicht angemeldeten Forderung bei der Verhandlung bestritten, so finden die §§. 39 und 40 ihre Anwendung.

§. 15. Die einlangenden Anmeldungen sind zu sammeln, gleich nach der Einlangung für jedes Gut abgesondert in ein Verzeichniß einzutragen, und in der Kanzlei zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten.

§. 16. Nach Ablauf der zur Anmeldung eingeräumten Frist hat das Gericht von Amtswegen eine Tagsatzung auf einen angemessenen Termin anzuberaumen, zu welcher der Besitzer des bezugsberechtigten Gutes, der von der Verwaltungsbehörde (Direction) des Entlastungsfondes (und bevor dieser in's Leben tritt, von dem Grundentlastungs-Ministerial-Commissär) bestellte Vertreter des Entlastungsfondes, und Alle, die eine Forderung angemeldet haben, unter ausdrücklicher Anführung der im §. 23 bestimmten Folgen des Ausbleibens, und mit dem Auftrage vorzuladen sind, die zur Darthuung ihrer Ansprüche dienlichen Original-Urkunden und Behelfe zur Tagsatzung mitzubringen.

§. 17. Die Zustellung hat, den Fall des §. 12 lit. d) ausgenommen, auf die in der Gerichtsordnung für die Zustellung erster Klagen vorgeschriebene Art und rechtzeitig zu geschehen.

Das Gericht hat sich in geeigneter Zeit noch vor der Tagsatzung hievon zu überzeugen, und die Einsendung der allenfalls noch fehlenden Zustellungsausweise zu betreiben.

§. 18. Kann der Besitzer des Gutes, sein gesetzlicher Vertreter oder ausgewiesene Bevollmächtigte nicht vorgeladen werden, so ist auf seine Gefahr und Kosten ein Curator ad actum zu bestellen.

Ist der Besitz des Gutes zwischen zwei oder mehreren Personen streitig, oder befindet sich dasselbe in dem Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben für die Verhandlung mit den Hipothekargläubigern einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten acht Tage vor der Tagsatzung dem Gerichte namhaft zu machen, widrigens von demselben auf ihre Gefahr und Kosten ein Curator ad actum zu bestellen und zur Tagsatzung vorzuladen ist. Ist das Gut in Sequestration, so ist auch der Sequester beizuziehen.

§. 19. Wenn das Gut mit dem Substitutionsbande behaftet ist, so ist nebst dem Besitzer auch der Substitut, und wenn ein Substitutions-Curator besteht, dieser vorzuladen. Ebenso ist in allen Fällen des bloßen Fruchtgenusses sowol der Fruchtnießer, als der Eigenthümer oder der zur Wahrung der Rechte des letzteren bestehende Vertreter beizuziehen. Bei Lehengütern sind die Vasallen, ferner bei landesfürstlichen Lehen die Kammerprocuratur und bei Privatlehen die Lehensherren vorzuladen.

§. 20. Nur diejenigen Hipothekar-Gläubiger, die in der festgesetzten Frist ihre Forderungen angemeldet haben, werden zur Verhandlung vorgeladen (§. 11). Doch steht es den nach Ablauf des Edictal-Termines eingetragenen Gläubigern frei, bei der Tagsatzung zu erscheinen und ihre Ansprüche, sowie das im §. 28 dieses Gesetzes angedeutete Wahlrecht geltend zu machen, in soferne sie nach den Bestimmungen des §. 3 nicht von dem Entlastungs-Capitale überhaupt ausgeschlossen sind.

§. 21. Zugleich hat das Gericht von Amtswegen einen vollständigen bücherlichen Extract über sämmtliche Hipothekar-Lasten des Gutes und die allfälligen Super-Haftungen beizuschaffen, welcher der Verhandlung zur Grundlage zu dienen hat. Wenn Jemand bei der Tagsatzung eine inzwischen eingetretene Aenderung in dem Tabularstande behauptet, so liegt ihm ob, den Beweis zu liefern.

§. 22. Das Gericht hat bei der Tagsatzung vor Beginn der Verhandlung, wenn ein oder mehrere der vorgeladenen Interessenten nicht erschienen wären, zu erheben, ob die Zustellung an dieselben gehörig geschehen sei.

a) Fehlen die betreffenden Zustellungsausweise, so ist mit den erschienenen Parteien, soweit es thunlich ist, die Verhandlung zu pflegen, sofort aber die Tagsatzung zu erstrecken, und Tag und Stunde derselben den erschienenen Parteien sogleich mittelst eines von ihnen zu unterfertigenden Protokolles, den ausgebliebenen aber nach §. 17 bekannt zu geben;

b) sollten bei der erstreckten Tagsatzung einige dieser Letzteren wieder nicht erscheinen und die Ausweise über die erfolgte Zustellung fehlen, so ist mit den Erschienenen nach lit. a) vorzugehen, und die Tagsatzung zwar nochmals zu erstrecken, jedoch sind die wiederholt Ausgebliebenen hiezu nicht mehr vorzuladen, sondern auf ihre Gefahr und Kosten Curatoren zu bestellen, wovon sie durch Edict zu verständigen sind;

c) auf bloße schriftliche Aeußerungen der Parteien ist kein Bedacht zu nehmen.

§. 23. Ist die Vorladung gehörig geschehen, und erscheint der Gläubiger weder in Person, noch durch einen ausgewiesenen Bevollmächtigten, so wird er so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Capital nach Maßgabe der durch die bücherliche Rangordnung bestimmten Reihenfolge ausdrücklich eingewilliget hätte (§. 29).

Er verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 29 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Wird die Richtigkeit oder bücherliche Rangordnung der Forderung bestritten, so hat das Gericht nach §. 39 und 40 vorzugehen. Das Rechtsmittel der Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsatzung ist unzulässig.

§. 24. Erscheint dagegen der vorgeladene Besitzer, beziehungsweise dessen Vertreter nicht, so ist auf seine Gefahr und Kosten ein Curator ad actum zu bestellen, mit welchem so lange unter voller Rechtswirkung zu verhandeln ist, bis der Besitzer persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheint.

Bleibt der vorgeladene Vertreter des Entlastungsfondes aus, so ist die Tagsatzung wegen dieses Umstandes allein nicht zu erstrecken, sondern die Verhandlung auch ohne seine Dazwischenkunft zu pflegen.

§. 25. Außer dem Falle der §§. 22 und 24 findet eine Erstreckung der Tagsatzung nur dann Statt, wenn der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

Hierüber hat das Gericht ohne Zulassung einer weiteren Berufung zu entscheiden.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht beendiget werden, so ist sie am zweiten, und nach Erforderniß an den nächstfolgenden Tagen bis zur Beendigung fortzusetzen.

§. 26. Bei der Tagsatzung hat das Gericht vor Allem zwischen den erschienenen Parteien ein Uebereinkommen darüber zu versuchen, welche Forderungen auf das Entlastungs-Capital zu weisen seien, und welche dagegen auf dem Gute selbst zu verbleiben haben.

Wird ein Uebereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§. 27. Zur Rechtsgiltigkeit der abgegebenen Erklärungen der Vertreter von nicht eigenberechtigten Personen, von Gemeinden und anderen Corporationen, Fideicommissen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonden u. dgl. bedarf es keines besonderen Consenses der betreffenden Pflegschafts- oder Administrativ-Behörden.

§. 28. Jeder bei der Tagsatzung erscheinende Gläubiger, rücksichtlich dessen ein Einverständniß mit dem Schuldner nicht vorliegt, und dessen bücher-

liches Recht seiner Natur nach nicht so beschaffen ist, daß es nach Maßgabe des richterlichen Erkenntnisses auf Grund und Boden haftend bleiben muß, hat das Recht zu fordern, daß er entweder auf Grund und Boden versichert bleibe, oder auf das Entlastungs-Capital überwiesen werde.

Wählt derselbe die Ueberweisung auf das Entlastungs-Capital, so hat der Schuldner das Recht, denselben sogleich durch Zahlung zu befriedigen.

Dagegen hat derjenige Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Verhandlung weder fällig, noch sofort aufkündbar ist, das Recht zu fordern, daß er entweder auf Grund und Boden versichert bleibe, oder daß der zu seiner pfandrechtlichen Deckung erforderliche Betrag des Entlastungs-Capitals gerichtlich hinterlegt werde.

§. 29. Die Forderungen derjenigen Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, oder zur Tagsatzung nicht erschienen, sind, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allenfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, mit Vorbehalt der weiteren Austragung auf das Entlastungs-Capital zu überweisen.

Ist jedoch eine derartige Forderung zur Zeit der Verhandlung nicht fällig, so hat der Schuldner das Recht zu fordern, daß dieselbe lediglich auf Grund und Boden haftend bleibe, in soweit sie in den ersten zwei Drittheilen des Werthes desselben (§. 32) versichert erscheint.

§. 30. Wählt kein Gläubiger das Entlastungs-Capital, oder wird letzteres durch diese Wahl und durch die Ueberweisung der im §. 29 bezeichneten Forderung nicht erschöpft, so hat der bezugsberechtigte Besitzer des Gutes das Recht, zu begehren, daß das Capital, oder dessen Restbetrag entweder ihm zugewiesen, oder unter die Gläubiger vertheilt werde.

§. 31. Erklärt sich der Berechtigte in dem Falle des §. 30, daß das Entlastungs-Capital unter die Hipothekar-Gläubiger zu vertheilen sei, so müssen sich dieselben, in soweit ihre Forderungen fällig, oder sofort aufkündbar sind, und nicht in den ersten zwei Drittheilen des Werthes von Grund und Boden versichert erscheinen, und zwar zuerst der Letzte, dann der Nächstvorhergehende u. s. f. auf das Entlastungs-Capital überweisen lassen.

Wird das Entlastungs-Capital durch diese Zuweisung nicht erschöpft, so ist der Rest dem Besitzer des Gutes zuzuweisen.

§. 32. Als Gutswerth hat der hundertfache Betrag der einjährigen Grundsteuer ohne Zuschlag zu gelten. Der Besitzer des Gutes hat den Ausweis über den Jahresbetrag der ordentlichen Grundsteuer zur Tagsatzung mitzubringen.

§. 33. Haftet die in einigen Kronländern gesetzlich bestehende Octava auf dem Gute, so bleibt bis zur seinerzeitigen Aufhebung dieser Haftung Grund und Boden bis zum achten Theile des Werthes damit belastet, und ist diese Haftung zugleich auch auf den achten Theil des Entlastungs-Capitales, welches einen Bestandtheil des gesammten Gutswerthes bildet, zu übertragen. Ueber den Zeitpunct und die Modalitäten der Aufhebung dieser gesetzlichen Haftung werden besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 34. Bei Renten und anderen derlei Forderungen, bei denen im öffentlichen Buche kein bestimmter Capitals-Betrag ausgedrückt erscheint, ist, wenn sie die Reihe der Uebertragung auf das Entlastungs-Capital trifft, und die betheiligten Parteien sich über einen bestimmten Abfertigungsbetrag einigen, dieser auf das Entlastungs-Capital zu überweisen.

Kömmt ein derartiges Einverständniß nicht zu Stande, so ist der zur Bedeckung der Rente erforderliche Betrag gerichtlich zu bestimmen und auf das Entlastungs-Capital zu überweisen.

§. 35. Alle Hipothekar-Forderungen, welche nicht in ziffermäßigen Geldbeträgen haften, sind, in soferne sie nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haften zu bleiben haben (§. 28), bei der Tagsatzung in ziffermäßigen Geldbeträgen zu liquidiren.

Kömmt hierüber zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner kein Vergleich zu Stande, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen und die unbestimmte Forderung nach Wahl des Gläubigers entweder auf Grund und Boden zu belassen oder auf dem Entlastungs-Capitale sicher zu stellen.

Im letzten Falle kann der nach Abzug der vorhergehenden auf das Entlastungs-Capital gewiesenen Forderungen erübrigende Rest desselben vor Austragung der Sache nicht weiter vertheilt werden.

§. 36. Bei der Ueberweisung hipothecirter Schulden auf das Entlastungs-Capital sind dieselben ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Zinsfuß (§. 47), die rückständigen Zinsen aber in dem Maße, in welchem ihnen gleiche Priorität mit dem Capitale zusteht, in Anschlag zu bringen.

Die rückständigen Zinsen sind stets bis zum Schlusse des Monates zu berechnen, in welchem die Verhandlung stattfindet.

Geschieht dieß vor dem 1. November 1851, an welchem Tage der Entlastungsfond erst in's Leben tritt, so ist die Abrechnung auf den 31. October 1851 zu pflegen.

§. 37. Alle Forderungen sind im Falle einer Ueberweisung auf das Entlastungs-Capital in Conventions-Münze nach den bestehenden Gesetzen zu berechnen.

§. 38. Die Richtigkeit einer Forderung kann nur vom Schuldner bestritten werden. Die Gläubiger sind bloß befugt, das Pfandrecht oder die Rangordnung einer vorangehenden Forderung zu bestreiten.

§. 39. Wird die Richtigkeit einer Forderung, welche die Reihenfolge zur Uebertragung auf das Entlastungs-Capital nach den gegenwärtigen Grundsätzen zu treffen hätte, ganz oder theilweise bestritten, so versucht das Gericht vor Allem einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln.

Gelingt dieses nicht, so wird einstweilen die Forderung oder der streitige Betrag derselben mit dem Vorbehalte der weiteren Austragung auf das Entlastungs-Capital gewiesen und den Parteien überlassen, ihren Streit im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

Jener Betrag des Entlastungs-Capitales, welcher in diesem abgesonderten Rechtsverfahren dem Gläubiger abgesprochen wird, bildet sofort den Gegenstand einer nachträglichen Zuweisung (§. 58).

§. 40. Wird das Pfandrecht oder die bücherliche Rangordnung einer Forderung bestritten, so ist hierüber sogleich zu verhandeln und auch in dem Falle, daß der betreffende Hipothekar-Gläubiger nicht erschienen ist, lediglich auf Grundlage des Tabular-Standes in der Haupt-Erledigung selbst zu erkennen.

Gegen dieses Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel des Recurses Statt (§. 46).

§. 41. Wird eine Forderung auf das Entlastungs-Capital gewiesen, welche mit Super-Sätzen belastet oder sonst vinculirt ist, so kann diese Zuweisung nur mit Verwahrung der Rechte der betreffenden Interessenten geschehen (§. 52).

§. 42. Jene Hipothekar-Gläubiger, deren Forderungen ganz oder theilweise auf das Entlastungs-Capital übertragen werden sollen, sind außer dem Falle des §. 35 und 39 zu verhalten, die in ihrem Besitze befindlichen Schuldverschreibungen bei der Verhandlung einzulegen. Werden dieselben aus was immer für einem Grunde nicht eingelegt, so kann der Schuldner begehren, daß dieser Theil des Entlastungs-Capitals nur gegen Beibringung oder erst nach Amortisirung derselben ausgefolgt werde. In den Fällen dieses Patentes ist die Amortisations-Frist auf 3 Monate festzusetzen.

§. 43. Nach geschlossener Verhandlung hat das Gericht mit möglichster Beschleunigung zur Erledigung zu schreiten.

Bei Landesgerichten sind alle derlei Erledigungen, welche eine Entscheidung des Gerichtes voraussetzen, weil kein Vergleich erzielt worden ist, in Senaten von einem Vorsitzenden und vier Stimmführern und in eigenen abgesonderten Sitzungen in Vortrag zu bringen.

§. 44. Die Erledigung hat in Form eines Bescheides zu geschehen, und ist, es mag dieselbe eine Entscheidung des Gerichtes oder die bloße Intimation eines Vergleiches enthalten, dem Besitzer des Gutes dem vollen Inhalte nach, den betheiligten Gläubigern aber nur mittelst Auszuges in Betreff ihrer eigenen Forderung hinauszugeben.

Das Original, oder eine ämtliche Abschrift der vollständigen Erledigung ist in der Kanzlei aufzulegen, und ist Jedermann zu gestatten, hievon die Einsicht oder Abschrift zu nehmen, welche letztere die Partei jedoch selbst zu besorgen hat.

§. 45. Kann die Zustellung aus was immer für einem Grunde weder an die Partei selbst, noch an ihren Bevollmächtigten bewerkstelliget werden (§. 12, lit. d), so ist der Bescheid lediglich bei Gericht anzuschlagen, und der Tag der geschehenen Affigirung anzumerken.

§. 46. Gegen die Entscheidungen des Gerichtes steht Jedem, der sich dadurch in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Recurs offen, welcher bei dem

Gerichte, das die Entscheidung in erster Instanz gefällt hat, in der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen zu überreichen und von diesem nach Ablauf der Frist mit allen Acten dem Gerichte zweiter Instanz berichtlich vorzulegen ist. Sind mehrere Recurse überreicht worden, hat diese Vorlegung unter Einem zu geschehen. Gegen die Entscheidung des höheren Richters, wodurch die erstrichterliche bestätiget wird, findet keine weitere Berufung Statt.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Recursfrist sind ohne weiters zu verwerfen.

§. 47. Durch die rechtskräftig gewordene Ueberweisung der Hipothekar-Forderungen auf das Entlastungs-Capital hört sowol der Personal- als Hipothekar-Schuldner auf, Schuldner dieser Forderungen zu sein.

Für dieselben werden ohne Rücksicht auf ihren früheren Zinsfuß fünfpercentige auf den Namen lautende Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des betreffenden Kronlandes hinausgegeben.

§. 48. Nach eingetretener Rechtskraft der richterlichen Erledigung sind jene Forderungen, welche ganz oder theilweise auf das Entlastungs-Capital überwiesen oder darauf sichergestellt worden sind, nach Maß der erfolgten Ueberweisung im öffentlichen Buche zu löschen, und ist daselbst unter Einem das zugewiesene Entlastungs-Capital von dem bezugsberechtigten Gute abzuschreiben.

§. 49. Haftet die übertragene Post gleichzeitig auch auf einer anderen Realität, so ist deren Löschung auch dort von Amtswegen oder über Begehren der Partei zu veranlassen.

Bei derlei Simultan-Hipotheken hat überhaupt als Grundsatz zu gelten, daß dieselben bei jener Realität in Behandlung genommen werden, welche früher zur Verhandlung kömmt. Sind dieselben hiebei gar nicht oder nicht gänzlich auf das Entlastungs-Capital übertragen worden, so werden sie (rücksichtlich der Rest) bei der zweiten verpfändeten Realität neuerlich in Verhandlung gezogen.

§. 50. Das Gericht hat ferner der Verwaltungsbehörde des Entlastungsfondes mit Rücksicht auf die etwa inzwischen in der Person der Interessenten eingetretenen Veränderungen bekannt zu geben, auf wessen Namen und für welche Beträge die einzelnen Grundentlastungs-Schuldverschreibungen auszustellen, von welchem Tage die Zinsen zu verabfolgen sind, dann welchen Personen die Schuldverschreibungen unmittelbar auszufolgen, und welche Beträge dagegen dem Gerichte oder einer anderen Behörde zur Aufbewahrung oder weiteren Veranlassung zu übergeben seien. Ist die Person Desjenigen, dem eine Schuld-Verschreibung endlich auszufolgen sein wird, nicht bekannt, so ist die letztere auf den Namen des bezugsberechtigten Gutes auszustellen, und seinerzeit umzuschreiben.

§. 51. Die unmittelbare Ausfolgung von Seite des Entlastungsfondes findet nur bezüglich der dem bezugsberechtigten Besitzer zugewiesenen Beträge des Entlastungs-Capitales Statt. Jene Beträge, welche den im §. 13 bezeich-

neten Personen oder Gütern als Bezugsberechtigten zugewiesen wurden, sind der betreffenden Pflegschafts- oder Administrativ-Behörde zu übermitteln. Alle übrigen sind dem Gerichte zu übergeben.

§. 52. Dieses hat von dem Einlangen die betheiligten Hipothekar-Gläubiger zu verständigen, und in dem dießfälligen Bescheide, sobald kein Anstand obwaltet, sogleich die Ausfolgung, und zwar in diesem Falle zähltarfrei zu bewilligen, im Uebrigen aber bei der Erfolglassung die gesetzlichen Vorsichten zu beobachten.

Für jene auf das Entlastungs-Capital verwiesenen Gläubiger, die sich nicht gemeldet haben, oder deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind nach den bestehenden Anordnungen Curatoren zu bestellen. Jene Beträge des Entlastungs-Capitals, welche den im §. 13 benannten Personen oder Gütern als Hipothekar-Gläubigern zugewiesen wurden, sind der zuständigen Behörde zur weiteren Verfügung zu übermitteln, wogegen alle jene in der eigenen Aufbewahrung des Gerichtes zu bleiben haben, welche in den Fällen der §§. 28, 31, 33, 34, 35, 39 und 41 nicht sogleich ausgefolgt werden können.

§. 53. Das Gericht hat bei der Ausfolglassung, die nach §. 42 zurückbehaltene oder von der Partei beigebrachte Schuld-Verschreibung, wenn die Forderung gänzlich auf das Entlastungs-Capital übertragen wurde, mittelst Durchstreichung zu cassiren, wenn aber die Ueberweisung nur theilweise geschehen ist, den getilgten Betrag auf der Urkunde abzuschreiben, und letztere der Partei, welche sie eingelegt hat, zurückzustellen.

§ 54. Nach den vorstehenden Bestimmungen der §§. 6—53 ist auch in dem Falle des §. 4, ad 1 b), zu verfahren, wenn nämlich nur ein Theil des Entlastungs-Capitals ermittelt ist; jedoch muß bei den im §. 3 und 11 gedachten Anmerkungen im öffentlichen Buche, dann in dem Vorrufungs-Edicte sowie in der Enderledigung des Gerichtes dieser Umstand, daß das Entlastungs-Capital nur theilweise ermittelt ist, sowie die Ziffer desselben klar ausgedrückt werden. Ferners ist in dem Edicte die Rechtsfolge der unterlassenen Anmeldung nach §. 14 und 29 mit dem weiteren Beisatze anzuführen, daß die stillschweigend angenommene Einwilligung in die Ueberweisung auf das Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge desselben zu gelten habe.

§. 55. Reicht der ermittelte Theil des Entlastungs-Capitals nicht zu, um alle Hipothekarforderungen darauf zu überweisen, so ist doch über Begehren des Besitzers des bezugsberechtigten Gutes oder eines Gläubigers über die Richtigkeit und Rangordnung der Hipothekar-Capitalien zu verhandeln und zu erkennen (§§. 35, 39, 40).

§. 56. Die definitive Zuweisung des Entlastungs-Capitals kann sich immer nur in soweit erstrecken, als dasselbe bereits ziffermäßig ermittelt ist.

Eine eventuelle Zuweisung findet nicht Statt.

§. 57. So oft ein weiterer Theil des Entlastungs-Capitals ermittelt worden ist, ist die Verhandlung unter Zuweisung nach den vorstehenden Bestimmungen der §§. 54—56 vorzunehmen; jedoch sind in dem Edicte nur jene

Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern, welche seit Ablauf des früheren Edictal-Termines neue bücherliche Rechte erworben haben.

Zu der Tagsatzung sind nebst den in Folge dieses Edictes sich meldenden Hipothekar-Gläubigern auch jene Gläubiger vorzuladen, welche nach Maßgabe der vorhergegangenen Verhandlung auf das später ermittelte Entlastungs-Capital noch einen Anspruch zu stellen berechtiget sind.

§. 58. Wird ein nach §. 52 in die gerichtliche Verwahrung übernommener Betrag des Entlastungs-Capitals frei, so ist derselbe, wenn noch eine Verhandlung über die Zuweisung eines später ermittelten Theiles des Entlastungs-Capitals im Zuge ist, oder bevorsteht (§. 57), in diese einzubeziehen.

Hat dagegen in einem solchen Falle die Verhandlung über das vollständig ermittelte Entlastungs-Capital bereits stattgefunden, so hat die Zuweisung der frei gewordenen Beträge ohne Erlassung eines Edictes über allfällige Einvernehmung jener Interessenten, welche nach Maßgabe der vorhergegangenen Verhandlung noch einen Anspruch haben, zu geschehen. Vor der Ausfolgung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen an die Partei ist deren Umschreibung bei dem Entlastungsfonde zu bewerkstelligen (§. 50).

§. 59. In dem Falle des §. 4 ad 2, wo die Capitals-Entschädigung der Ziffer nach weder ganz noch theilweise ermittelt ist, hat das Gericht ein Uebereinkommen zwischen den Interessenten, welche auf Begehren des Besitzers des bezugsberechtigten Gutes zu einer Tagsatzung vorzuladen sind, zu versuchen.

Wird ein Uebereinkommen nicht erzielt, so ist doch über Verlangen des Letzteren über die Richtigkeit und Rangordnung der Hipothekar-Capitalien zu verhandeln und zu erkennen (§§. 35, 39, 40), im Uebrigen aber die Verhandlung erst dann wieder aufzunehmen, wenn das Entlastungs-Capital ganz oder wenigstens zum Theile ziffermäßig ermittelt ist.

Die definitive Zuweisung des Letzteren kann jedenfalls erst nach diesem Zeitpuncte erfolgen.

§. 60. Zur Förderung des hier vorgezeichneten Verfahrens wird dem Besitzer eines bezugsberechtigten Gutes das Recht eingeräumt, auch einen einzelnen Hipothekar-Gläubiger, dessen Forderung nach §. 35 im unbestimmten Betrage haftet, ehe noch die Verhandlung wegen Zuweisung des Entlastungs-Capitales eingeleitet wird, im Aufforderungswege zur ziffermäßigen Liquidirung zu belangen.

§. 61. Ist das Gut im Executionswege veräußert oder in Concurs gezogen worden, so ist die Verhandlung über die Zuweisung des Entlastungs-Capitals von der Executions-, beziehungsweise der Concurs-Instanz nach den bestehenden Gesetzen zu pflegen.

Eine bereits ausgesprochene Zuweisung eines Theiles des Entlastungs-Capitals wird jedoch hierdurch nicht berührt.

§. 62. Bei Fideicommiß-Gütern findet die Einvernehmung der Hipothekar-Gläubiger im Sinne der vorstehenden Vorschriften nicht Statt, sondern es ist das Entlastungs-Capital als Fideicommiß-Surrogat-Capital

für die abgetrennten und im öffentlichen Buche abzuschreibenden Bezugsrechte des Gutes zu behandeln.

Die auf das Fideicommiß auszustellenden Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sind der Fideicommiß-Behörde zu übergeben, welche dieselben in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und die bücherlichen Haftungen in den Depositenbüchern ersichtlich zu machen hat.

§. 63. Besteht ein Landtafel- oder Grundbuchskörper ausschließend aus solchen Bezugsrechten, welche in Folge der Grundentlastung aufgehoben oder abzulösen sind, so ist das an deren Stelle tretende Entlastungs-Capital von der zuständigen Realgerichtsbehörde, wie der Kaufschilling einer gerichtlich veräußerten Realität zu vertheilen, und sodann die bücherliche Einlage mit allen Haftungen zu löschen.

Diese Vertheilung kann auch successiv in dem Maße als die Ermittelung des Entlastungs-Capitals fortschreitet, geschehen, in welchem Falle immer nur der zugewiesene Theil des letzteren im öffentlichen Buche abzuschreiben kömmt, bis die gänzliche Löschung erfolgt.

§. 64. Ist ein solcher Gutskörper gänzlich unbelastet, so steht dem eigenberechtigten bücherlichen Besitzer frei, die Löschung desselben sogleich zu begehren, und sich auf Grund der Löschungsbewilligung das Entlastungs-Capital, ob dasselbe schon ermittelt ist oder nicht, von der Verwaltungsbehörde des Entlastungsfondes zuweisen zu lassen.

§. 65. Ist das bezugsberechtigte Gut in keinem öffentlichen Buche eingetragen (wie z. B. bei Kirchen, Pfarren u. dgl.), so finden die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung, sondern es hat sich die Grundentlastungs-Landescommission über die Frage, wem das Entlastungs-Capital auszufolgen sei, nach Umständen mit jener Behörde in's Einvernehmen zu setzen, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Obsorge oder Controle über die Vermögensgebarung zusteht.

§. 66. In der gefürsteten Grafschaft Görz und der Markgrafschaft Istrien ist für die hier vorgeschriebenen Amtshandlungen lediglich das im §. 2 bestimmte Landesgericht am Sitze der Ministerial-Commission zuständig.

Dieselben sind in demjenigen Theile, wo die Notifikenbücher zur Erwerbung von Hipothekarrechten bestehen, ohne Rücksicht auf den Umstand einzuleiten, daß die Bezugsrechte nicht in ein öffentliches Buch eingetragen sind.

In den genannten Landestheilen sind nur diejenigen Bezugsrechte, welche entweder als Stiftungsreichnisse, oder als Sammlungen für Kirchen, Pfarren, Schulen und für Gemeindezwecke von den Verpflichteten vollständig ohne Einlassung eines Drittels abzulösen, oder als pfarrherrlicher Zehent zu entschädigen sind, von dieser Verhandlung ausgeschlossen, und es hat sich die Ministerial-Commission in dieser Beziehung wegen der Ausfolgung des Entlastungs-Capitals nach Umständen mit jener Behörde in's Einvernehmen zu setzen, welcher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften

die Obsorge oder Controle über die Vermögensgebarung der berechtigten Person zusteht.

§. 67. In den genannten Landestheilen soll die Frist zur Anmeldung für die in den Notifikenbüchern eingetragenen Hipothekar-Forderungen in dem Anmeldungs-Edicte mit dem Beisatze ausgeschrieben werden, daß die Vertheilung des Entlastungs-Capitales unter die angemeldeten Hipothekar-Gläubiger ohne Rücksicht auf diejenigen, die sich nicht gemeldet haben, vorgenommen und der Rest dem bisherigen Bezugsberechtigten ausgefolgt werden wird, es wäre denn, daß letzterer selbst als Schuldner die Einbeziehung der Forderung in die Verhandlung begehren würde, wobei sodann den Hipothekar-Gläubiger die im §. 14 und 29 dieses Gesetzes ausgedrückten Folgen der unterlassenen Anmeldung, welche wörtlich anzuführen sind, zu treffen haben.

§. 68. In dem Herzogthume Salzburg ist mit Rücksicht auf den §. 91 der Ministerial-Verordnung vom 4. October 1849 zu den hier vorgeschriebenen Amtshandlungen in der Regel das Bezirksgericht bestimmt, in dessen Sprengel der Bezugsberechtigte seinen Wohnsitz hat.

Ausnahmsweise ist das Landesgericht in Salzburg zuständig, wenn das aufgehobene Bezugsrecht oder das Gut, zu dem es gehörte, in der Hipotheken-Tabelle des ehemaligen Stadt- und Landrechtes eingetragen erscheint, oder wo dieß nicht der Fall ist, wenn der Berechtigte im Sprengel des Bezirksgerichtes Salzburg wohnt, oder sich nicht innerhalb des Kronlandes befindet.

§. 69. Die gegen Ablösung aufgehobenen Bezugsrechte sind von dieser Verhandlung ausgeschlossen, und die Grundentlastungs-Landescommission hat sich wegen Ausfolgung des Ablösungs-Capitales nach Umständen mit jener Behörde in's Einvernehmen zu setzen, welcher nach den bestehenden Vorschriften die Obsorge oder Controle über die Vermögensgebarung des Berechtigten zusteht.

§. 70. Rücksichtlich der gegen billige Entschädigung aufgehobenen Bezugsrechte, sie mögen für sich allein bestanden haben, oder mit einem Grundbesitze verbunden gewesen sein, sind alle Hipothekar-Gläubiger der bisherigen Zehent- und Urbarialberechtigten zur Anmeldung aufzufordern.

Die Frist zur Anmeldung der darauf erworbenen Hipothekar-Rechte ist mit dem Beisatze auszuschreiben, daß die Vertheilung des Entschädigungs-Capitals unter die angemeldeten Pfandgläubiger ohne Rücksicht auf diejenigen, die sich nicht gemeldet haben, vorgenommen und der Rest dem bisherigen Bezugsberechtigten ausgefolgt werden wird, wofern nicht der Schuldner selbst die Einbeziehung der Forderung in die Verhandlung begehren würde, in welchem Falle der betreffende Pfandgläubiger in soweit er mit seiner Forderung auf das Entschädigungs-Capital überwiesen wird, dagegen kein Rechtsmittel weiterhin geltend machen kann.

Hat das Pfandrecht nur allein auf den aufgehobenen Bezugsrechten gehaftet, so ist das an deren Stelle tretende Entschädigungs-Capital wie

der Kaufschilling einer gerichtlich veräußerten Realität zu vertheilen, und die etwaige bücherliche Eintragung des Bezugsrechtes und der darauf gegründeten Haftungen zu löschen.

§. 71. Alle Eingaben, Protokolle, Urkunden und gerichtlichen Erledigungen und Ausfertigungen in den auf Grundlage dieses Gesetzes vorzunehmenden Verhandlungen, und die dießfälligen Löschungen und Anmerkungen in den öffentlichen Büchern sind gebührenfrei zu behandeln.

Diese Befreiungen erstrecken sich jedoch nicht auf das abgesonderte Rechtsverfahren über die Richtigkeit streitiger Forderungen.

§. 72. Jene Anordnungen des Patentes vom 25. September 1850, welche durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert erscheinen, haben außer Kraft zu treten.

Die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Patentes beauftragt.

394. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 12. Mai 1851, giltig für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Görz mit Gradiska und Istrien, und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete; R. G. Bl. 128.

Durch die für die einzelnen Kronländer erflossenen Durchführungs-Verordnungen über die Grundentlastung wird bestimmt, daß, wenn der Bezugstitel einer Leistung bestritten wird, oder der factische Besitz nicht sichergestellt werden kann, und ein Vergleich zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nicht zu Stande kömmt, die betreffende Partei von der Commission zur Betretung des Rechtsweges binnen vier Wochen und zur Ausweisung über die Einbringung der Klage bei der Grundentlastungs-Bezirks-Commission binnen derselben Frist anzuweisen sei, diese Rechtssachen summarisch zu verhandeln und von den Gerichten mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden seien.

Da jedoch die dießfälligen Rechtsstreite von den Parteien zwar nach Kundmachung der betreffenden Grundentlastungs-Verordnung aber früher können anhängig gemacht worden sein, ehe die Angelegenheit bei der Grundentlastungs-Commission zur Verhandlung kömmt und die schleunige Entscheidung derselben nothwendig wird, um den im öffentlichen sowol, als in dem Interesse der Parteien selbst gelegenen baldigen Abschluß des Grundentlastungsgeschäftes zu ermöglichen, so findet das Justiz-Ministerium nach dem klaren Sinne der Grundentlastungs-Verordnungen zu bestimmen, daß in Hinkunft über alle Rechtssachen, welche sich auf die Grundentlastung beziehen und von deren Entscheidung der Ausspruch der Entlastungs-Commission abhängig ist, auch dann nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden sei, wenn die Parteien, ohne eine Weisung der Commission abzuwarten

den Rechtsweg betreten, oder nach Kundmachung der Grundentlastungs-Verordnung schon betreten haben.

Den Entlastungs-Commissionen bleibt jedoch unbenommen, auch über solche bei den Gerichten anhängige Processe zwischen den streitenden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen, zu welchem Ende sie von dem Gerichte die Mittheilung der Acten auf kurze Frist zu verlangen befugt sind.

Hinsichtlich aller bereits vor Kundmachung der bezüglichen Grundentlastungs-Verordnung anhängig gemachten Rechtsstreite der bezeichneten Art haben die Gerichte beide Theile, jedoch ohne Gestattung einer Nothdurfts-Verhandlung oder eines Schriftenwechsels zu vernehmen, und wenn entweder ein Einverständniß über Fortführung des Rechtsstreites im summarischen Wege erzielt, oder nach dem Stande des Rechtsstreites kein von einem oder dem anderen Theile erworbenes formelles Recht beeinträchtiget wird, das begonnene Verfahren in das summarische zu leiten. Wird ein solcher Rechtsstreit in erster Instanz nach dem ordentlichen Verfahren weiter fortgeführt, so sind doch für den höheren Instanzenzug die Vorschriften des Summar-Verfahrens jedenfalls in Anwendung zu bringen.

Um übrigens der Unzukömmlichkeit vorzubeugen, daß über eine Rechtssache verhandelt werde, wo der Kläger, welcher von der Commission auf den Rechtsweg gewiesen wurde, die Betretung desselben innerhalb der bestimmten Frist bei der Commission nicht ausgewiesen hat und durch diese Unterlassung an und für sich schon des ausgesprochenen Rechtes zufolge der Grundentlastungs-Vorschriften verlustig geworden ist, so haben die Gerichte über alle Klagen, wodurch der Bezugstitel einer zu entschädigenden aber abzulösenden Leistung bestritten, oder das Recht auf den Bezug derselben behauptet werden will, ehe noch eine Verhandlung eingeleitet wird, von der betreffenden Grundentlastungs-Commission die Auskunft einzuholen, ob das Klagerecht nicht durch verspätete Betretung des Rechtsweges oder durch die nicht rechtzeitig gemachte Anzeige der Klageneinbringung als erloschen anzusehen sei, und im bejahenden Falle die Klage ohne weiters zu verwerfen.

395. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 26. Februar 1852, giltig für jene Kronländer, für welche die Verordnung vom 12. Mai 1851, Nr. 128 R. G. Bl., erflossen ist; R. G. Bl. 53.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Justiz-Ministerium zu erklären, daß durch die Verordnung vom 12. Mai 1851, Nr. 128 R. G. Bl. (**394**), über die Anwendung des summarischen Verfahrens in den auf die Grundentlastung Bezug nehmenden Rechtsstreitigkeiten an den durch die einzelnen Grundentlastungs-Verordnungen bestimmten Fristen zur Betretung des Rechtsweges nichts geändert worden ist.

396. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 12. Jäner 1853, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Istrien, Görz und Gradiska; R. G. Bl. 8.

Zur Behebung vorkommender Zweifel, ob und in wie weit das mit dem kais. Patente vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl. (**393**), vorgezeichnete Verfahren bei Zuweisung der Entlastungs-Capitalien auf Lehen anwendbar sei, findet das Justiz-Ministerium, einverständlich mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, im Sinne der bestehenden Gesetze zu erklären:

§. 1. Da durch die Entlastungs-Vorschriften überhaupt, und durch die kais. Patente vom 25. September 1850, Nr. 374 des R. G. Bl. (**391**), und vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl., insbesondere das Lehen-Institut unberührt geblieben ist, und die Lehengesetze noch unverändert fortbestehen, so versteht es sich von selbst, daß alle jene Entlastungs-Capitalien mit dem Lehenbande behaftet bleiben müssen, welche für solche aufgehobene oder abgelöste Bezugsrechte ermittelt worden sind, die entweder selbständig oder in Verbindung mit anderen Objecten als Lehen besessen wurden, und von jenen bisher noch nicht aufgehobenen Leistungen zu unterscheiden sind, die aus dem Lehens-Nexus selbst entspringen und von dem Vasallen an den Lehensherrn entrichtet werden.

§. 2. Wenn daher die im §. 1 bezeichneten lehenbaren Bezugsrechte mit allodialen Bezügen nicht vermengt sind, und überhaupt die Lehens-Eigenschaft derselben keinem Zweifel unterliegt, so ist das Entlastungs-Capital als Lehen-Surrogat-Capital zu behandeln und im Uebrigen so vorzugehen, wie im §. 62 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl., rücksichtlich der Fideicommisse verordnet ist.

§. 3. Wo Lehen mit Allodial-Gütern vermengt sind, ist bei der Verhandlungs-Tagfahrt der für die erweislich lehenbaren Bezüge entfallende, nach §. 1 unter das Lehensband zu stellende Theil des Entlastungs-Capitales auszuscheiden und nur der erübrigende frei verfügbare Rest desselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. April 1851 an die Hipothekar-Gläubiger und den Bezugsberechtigten zuzuweisen, worauf schon bei der Ausschreibung des Vorrufungs-Edictes und in den Vorladungsbescheiden der geeignete Bedacht zu nehmen sein wird.

§. 4. Ergibt sich bei der Tagsatzung ein Streit über den Umfang des Lehen-Objectes und über den Betrag des mit dem Lehenbande zu behaftenden Theiles des Entlastungs-Capitales, und kann ein Uebereinkommen nicht erzielt werden, so muß der streitige Punct vorläufig im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden, bis zu dessen Beendigung ein zur Bedeckung der streitigen Ansprüche hinreichender Theil des Entlastungs-Capitales, welchen das Gericht nach den Umständen zu bestimmen hat, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen ist.

§. 5. Der Lehensherr, beziehungsweise die k. k. Finanz-Procuratur, ist nach Vorschrift des §. 19 des allerhöchsten Patentes vom 11. April 1851 zu der Verhandlungs-Tagfahrt wegen allfälliger Wahrnehmung der Lehens-

gerechtsame auch dann beizuziehen, wenn in Ermangelung der bücherlichen Auszeichnung des Lehensbandes der Bestand desselben dem Gerichte von der betreffenden Lehensstube rechtzeitig bekannt gegeben wird.

397. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 9. Mai 1853, wirksam für jene Kronländer, für welche das kais. Patent vom 11. April 1851, Nr. 84 R. G. Bl. erlassen wurde; R. G. Bl. 85.

Mit Beziehung auf die §§. 41, 50 und 52 des a. h. kais. Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 R. G. Bl. (**393**), wird von dem Justiz-Ministerium einverständlich mit dem Kriegs-Ministerium verordnet, daß in jenen Fällen, wo in Folge der gerichtlichen Verhandlung hipothekarisch sichergestellte Militär-Heirathe-Cautionen auf das Entlastungs-Capital überwiesen werden, die betreffenden Grundentlastungs-Schuldverschreibungen an das Landes-Militär-Commando des Kronlandes, in welchem die Realität gelegen ist, auf welcher die Heirathe-Caution haftete, zur weiteren Verfügung abzugeben seien.

398. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. Juli 1854, giltig für jene Kronländer, in denen das kais. Patent v. 11. April 1851, Nr. 84 R. G. Bl. in Wirksamkeit steht; R. G. Bl. 170.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Zuweisung von kleineren Grundentlastungs-Capitalien an die Bezugsberechtigten und Hipothekar-Gläubiger und zur Erleichterung der Parteien, wird in Folge Allerhöchster Entschließung vom 16. Juni 1854, für jene Kronländer, in welchen das kais. Patent vom 11. April 1851, Nr. 84 des Reichs-Gesetz-Blattes (**393**), in Wirksamkeit steht, hiemit verordnet:

§. 1. Rücksichtlich aller jener Grundentlastungs-Capitalien, welche den Betrag von 50 fl. C. M. nicht erreichen, daher nach Vorschrift des §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des Reichs-Gesetz-Blattes und nach der Instruction für die Grundentlastungs-Fonds-Directionen nicht mit Schuldverschreibungen, sondern mittelst Barbezahlung abgefertigt werden, jedoch nicht Restbeträge von größeren Entlastungs-Capitalien sind, bedarf es zur Erwirkung der gerichtlichen Zuweisung keines besonderen Einschreitens von Seite der bezugsberechtigten Partei.

§. 2. Die Grundentlastungs-Fonds-Direction hat dem, zur Zuweisung berufenen Gerichte über alle, der Amtshandlung desselben unterliegenden und bisher noch nicht übergebenen Entlastungs-Capitalien, welche den im §. 1 bezeichneten Betrag nicht erreichen, ein Verzeichniß zu übermitteln, in welchem

a) die Bezeichnung der Realität, zu welcher die aufgehobenen oder abgelösten Bezugsrechte gehörten, mit Angabe der Gemeinde, der Haus- oder topographischen Nummer und der etwaigen eigenthümlichen Benennung des Gutes, sowie das betreffende Grundbuchs-Folium;

b) der Name der bezugsberechtigten Partei, und

c) die einzelnen Entlastungsbeträge genau anzuführen sind, und hat dem Gerichte behufs der Abfertigung der Parteien einen Credit in der Höhe der ausgewiesenen Beträge bei der eigenen Casse oder mittelst Verlags zu eröffnen, gleichzeitig aber die Renten dieser Entlastungs-Capitalien mit Schluß des Quartals einzustellen.

§. 3. Ueber das mitgetheilte Verzeichniß hat das Gericht sogleich die Trennung der Bezugsrechte und beziehungsweise der, an ihre Stelle getretenen Entlastungs-Capitalien von Grund und Boden im Sinne des §. 3 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des Reichs-Gesetz-Blattes, von Amtswegen zu veranlassen, und mittelst eines einzigen alle jene Capitalien umfassenden Edictes (§. 11) nach Vorschrift des §. 10 jenes Gesetzes lit. a, b, c, d, f und g die Hipothekar-Interessenten zur Anmeldung ihrer allfälligen Ansprüche mit dem Beisatze aufzufordern, daß diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen, so angesehen werden, als wenn sie auf ihre Ansprüche an das betreffende Entlastungs-Capital ausdrücklich Verzicht geleistet hätten.

Das Edict ist auf die, im §. 9 des obigen Patentes vorgezeichnete Art und nach Erforderniß der Umstände auch in den Gemeinden des eigenen und der benachbarten Gerichtssprengel insbesondere kundzumachen, jederzeit aber auch in Abschrift der k. k. Finanz-Procuratur des Kronlandes mitzutheilen.

§. 4. Jene Entlastungs-Capitalien, zu welchen sich keine Hipothekar-Interessenten gemeldet haben, sind dem bücherlichen Besitzer der Realität unter den gesetzlichen Vorsichten zuzuweisen und auszufolgen.

§. 5. Werden aber Anmeldungen in offener Frist eingebracht, so haben die Bestimmungen jenes Patentes, mit den, in den nachfolgenden §§ 6—10 enthaltenen Abweichungen, Anwendung zu finden.

§. 6. Es wird dem Gerichte überlassen, entweder zur Verhandlung eine Tagsatzung anzuordnen, oder, wenn es wegen Entfernung der Parteien oder aus anderen Gründen zu ihrer Erleichterung zweckmäßiger erscheint, die Interessenten mit Bestimmung angemessener Fallfristen zu schriftlicher Aeußerung und Beibringung der, zur Darthuung ihrer Ansprüche dienenden Original-Urkunden aufzufordern.

Bei Anordnung der Tagsatzung und bei Abforderung der schriftlichen Aeußerung ist die Androhung beizufügen, daß auf die Forderungen Derjenigen, welche bei der angeordneten Tagsatzung nicht erscheinen, oder die abgeforderte schriftliche Aeußerung in der bestimmten Frist nicht erstatten, bei Zuweisung des Entlastungs-Capitales kein Bedacht genommen wird.

Auch wenn eine Tagsatzung angeordnet wurde, können einzelne Parteien unter obiger Voraussetzung zur schriftlichen Abgabe ihrer Aeußerungen aufgefordert werden.

§. 7. Nur jene Gläubiger sind einzuvernehmen, welche binnen der Edictal-Frist ihre Hipothekar-Forderungen angemeldet haben.

§. 8. Wird eine Tagsatzung angeordnet, so ist der Besitzer des Gutes mit dem Beisatze vorzuladen, daß er im Falle des Ausbleibens so angesehen

werden würde, als ob er in die Vertheilung des Entlastungs-Capitales unter die angemeldeten Hipothekar-Gläubiger, wenn sie von diesen begehrt wird, und zwar nach Maßgabe ihres Einverständnisses, oder in dessen Ermanglung nach der bücherlichen Rangordnung eingewilliget hätte.

Wird von dem Besitzer eine schriftliche Aeußerung abgefordert, so ist in dem richterlichen Auftrage dieselbe Rechtsfolge für den Fall ihrer Unterlassung anzudrohen.

§. 9. Außer dem Besitzer des Gutes sind in den Fällen des §. 19 des Patentes vom 11. April 1851, Nr. 84 des Reichs-Gesetz-Blattes, auch die in diesem Paragraphe benannten Interessenten zu vernehmen. Die Vernehmung eines Vertreters des Entlastungsfondes hat jedoch zu unterbleiben.

§. 10. Die Beibringung des im § 32 jenes Patentes erwähnten Ausweises über den Werth des Gutes wird nicht erfordert.

§. 11. Wenn mit Rücksicht auf den bekannten Werth des Gutes eine Gefährdung der Hipothekar-Gläubiger offenbar nicht zu besorgen ist, kann das Gericht das, den Betrag von 50 fl. nicht erreichende Entlastungs-Capital nach vollzogener Trennung der Bezugsrechte (§. 3) auch ohne Aufforderung und Einvernehmung der Gläubiger dem bezugsberechtigten Besitzer zuweisen und erfolgen.

§. 12. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch rücksichtlich jener Entlastungs-Capitalien unter 50 fl. C. M. in Anwendung zu bringen, welche den Gerichten bereits übergeben worden sind, deren Zuweisung aber noch nicht erfolgt ist.

Anmerkung. Die ausführlichen Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung in den einzelnen Kronländern, wurden als die Gränzen dieser Zusammenstellung überschreitend, nicht aufgenommen, indem sie einerseits zunächst nur für die Grundentlastungs-Commissionen erlassen sind, und anderseits den für die Grundentlastungs-Geschäfte in jedem Kronlande bestimmten Gerichten ohnehin vorliegen müssen.

G. Verfahren in Wechselsachen.

Aeltere Gesetzgebung.

399. Hof-Decret vom 17. April 1838, an das böhmische Appellations-Gericht; J. G. S. 263.

Dem Appellations-Gerichte wird über die gestellte Anfrage: ob die Einwendungen gegen Wechselklagen auf vierundzwanzigstündige Zahlung als Einrede oder aber als Klage zu behandeln seien, bedeutet, dem böhmischen Mercantil- und Wechselgerichte die Belehrung dahin zu ertheilen, daß die Einwendungen gegen eine Auflage zur vierundzwanzigstündigen Bezahlung eines Wechsels als Einrede zu behandeln sei.

(Vergleiche die Vdg. des böhm. A. G. in Wessely's Hdb. **1865**.)

400. Hof-Decret vom 22. Jäner 1839, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 332.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1860**, nur ist nach 1782 einzuschalten „Nr. 41 J. G. S." und der Schlußsatz: „Hiernach haben sich ꝛc." wegzulassen.)

401. Hof-Decret vom 5. Mai 1840, an sämmtliche Appellations-Gerichte, in Folge a. h. Entschl. vom 25. April 1840 über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 431.

Ueber einen von der k. k. obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hof-Commission in J. G. S. erstatteten a. u. Vortrag haben Se. k. k. Maj. mit a. h. Entschl. ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1866**, doch heißt das Schlußwort statt: „ist" — „sei").

402. Justiz-Hof-Decret vom 20. December 1842, an sämmtliche Appellations-Gerichte; J. G. S. 662.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1871**.)

Gegenwärtige Gesetzgebung.

403. Verordnung des Justiz-Ministeriums vom 25. Jäner 1850, giltig für jene Kronländer, in welchen das a. b. G. B. in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze; R. G. Bl. 52.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Se. k. k. Majestät über Antrag des Justiz-Ministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Jäner 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

§. 2. In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Proceß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3. Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstande

des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 5. Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel (insofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§. 6. Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7. Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs Statt.

§. 8. Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theil in andern Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist; so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10. In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11. In Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen

darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließlich 20, 22 dann 25 bis einschließlich 50, 53 und 54 der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten (**396**) (§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Einführung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) In dem Urteile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urteil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisions-Anmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide 1. oder 2. Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urteiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seite des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14. Hat der Beklagte gegen ein Urteil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15. Ist der Beklagte in erster Instanz verurteilt, von dem Appellations-Gerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urteiles des Appellations-Gerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urteil des Appellations-Gerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16. Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 17. Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urteil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executions-Arrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken, oder fortzusetzen nicht berechtigt.

§. 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

§. 21. Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22. Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheil einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einem Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urteiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25. Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26. In soferne durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 27. Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

(Ueber das Recht der Notare zur Parteienvertretung in Wechselsachen, siehe den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1852, Z. 17431, **372.**)

404. Jurisdictions-Norm vom 20. November 1852; (21).

§. 57. In den Wirkungskreis der Handelsgerichte und der zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz gehören:

1. ohne Rücksicht auf die Eigenschaften der streitführenden Parteien, — — —

c) die Streitigkeiten aus Wechselgeschäften.

§. 59. An Orten, wo sich kein Handelsgericht oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmter Gerichtshof erster Instanz befindet, können die dahin gehörigen Streitigkeiten mit Ausnahme derjenigen aus Wechselgeschäften (§. 57, Nr. 1 lit. c) auch bei dem zuständigen gewöhnlichen Gerichte angebracht werden.

§. 60. Wechselklagen können nur bei dem Handelsgerichte oder dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz angebracht werden.

Die Amortisirung von Wechseln steht demjenigen Handelsgerichte oder zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestellten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

H. Verfahren vor den Berggerichten.

405. Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 1. Mai 1838, an die Berggerichte zu Steier, Klagenfurt, Hall, Leoben, Wieliczka, Sambor und Stanislau, dann an die Gubernien zu Prag und Zara; J. G. S. 268.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, auf welche Art die Satzgläubiger von der von Amtswegen vorzunehmenden Löschung der auf aufgelassenen Berggebäuden haftenden Satzposten zu verständigen sind, wird verordnet, daß diejenigen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1847**, mit Auslassung des Schlußsatzes: Hiervon haben ꝛc.).

406. Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 6. Mai 1838, an das böhmische Gubernium; J. G. S. 269.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1846**, mit Auslassung des Schlußsatzes „Diese Verordnung ꝛc.")

407. Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 27. Jäner 1839, an das böhmische Landesgubernium; J. G. S. 333.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1848**, nur ist statt der Worte: „wird gemäß Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 27. Jäner l. J., Z. 1453, dem k. k. Berggerichte zur eigenen Wissenschaft und Kundmachung an die demselben unterstehenden Berggerichts-Substitutionen" — zu setzen: „wird dem Landesgubernium zur eigenen Wissenschaft und weiteren Kundmachung an die demselben untergeordneten Berggerichte ꝛc.")

408. Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 17. September 1839, an die Länderstellen zu Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Innsbruck, Laibach und Triest; J. G. S. 378.

Zur Einbringung von Recursen gegen berglehensämtliche und Cameralentscheidungen der unteren Montanbehörden an höhere Instanzen wird für die Zukunft eine Präclusivfrist von vier Wochen, vom Zustellungstage an gerechnet, bestimmt; diese Anordnung umfaßt auch alle jene Beschwerden, welche über Entscheidungen in Schurf-, Muthungs- und Concessions-Angelegenheiten höheren Ortes vorgebracht werden wollen.

409. Decret der Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 15. December 1840, an das böhmische Gubernium; J. G. S. 486.

(Gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1850**, nur ist statt: „Z. 11891" zu setzen: „Nr. 378 d. J. G. S." — und der Schluß lautet: — bewilligen; derlei Frist-Erweiterungsgesuche sind daher jederzeit ungesäumt anher vorzulegen".)

410. Verordnung des Ministers der Justiz, einverständlich mit dem Minister für Landescultur und Bergwesen, vom 24. Februar 1850, an die berggerichtlichen Senate der Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen und Krain; R. G. Bl. 73.

Bei der durch den §. 22 der a. h. genehmigten Grundzüge der künftigen Gerichtsverfassung ausgesprochenen vollständigen Trennung der Berggerichtsbarkeit von der Verwaltung des Berg- und Hüttenwesens und in Folge der

a. h. genehmigten Errichtung berggerichtlicher Senate bei den bestimmten Landesgerichten in den einzelnen Kronländern tritt die Nothwendigkeit ein, über die künftige Evidenzhaltung der Bergbücher und Berglehensvormerkungen besondere Vorschriften zu erlassen, welche in so lange bis das künftige Berggesetz hierüber andere Anordnungen enthalten wird, zu beobachten sein werden.

In Folge dessen haben sich die Ministerien der Justiz und für Landes-Cultur und Bergwesen zu der nachfolgenden Verordnung vereinigt, welche von dem Zeitpuncte der Wirksamkeit der berggerichtlichen Senate in den, der Gerichtsorganisation unterzogenen Kronländern bei denselben und bei den einschlägigen Berglehensbehörden in Anwendung zu treten hat.

§. 1. Die Berglehensbehörden sind verpflichtet, so oft von denselben entweder aus eigener Amtswirksamkeit oder in Folge einer besonderen Verfügung des Ministeriums für Landes-Cultur und Bergwesen eine neue Bergbauverleihung (Belehnung) oder eine neue Poch-, Waschwerks-, Hütten- oder Hammerwerks-Concession ertheilt wird, insoferne diese Berechtigungen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ein Gegenstand des Bergbuches sind, hievon dem in jedem Kronlande bestimmten bergrechtlichen Senate desjenigen Landesgerichtes, in dessen Berggerichtssprengel sich diese neue Berechtigung befindet, allsogleich die umständliche Anzeige zu machen.

§. 2. Diese Anzeige hat sich auf die möglichst genaue Bezeichnung der Ortslage der neuen Berechtigung unter Beilegung jenes Planes, welcher der Verleihung zum Grunde lag, den deutlich ausgedrückten Umfang der Berechtigung und die Angabe der Namen und Wohnorte derjenigen Personen zu erstrecken, welchen diese Berechtigung als ein montanistisches Eigenthum verliehen wurde, und muß mit der Original-Verleihung oder Concessions-Urkunde belegt sein.

§. 3. Sind zur genaueren örtlichen Bezeichnung einer solchen Verleihung (Belehnung) besondere Acte der Vermarkung (Verlochsteinung) aufgenommen worden oder haben derlei Amtshandlungen der Berglehensbehörde rücksichtlich älterer Verleihungen (Belehnungen) erst nach der Hand stattgefunden, so sind auch die hierüber aufgenommenen mit den gerichtsordnungsmäßigen Förmlichkeiten versehenen Protokolle dem zuständigen berggerichtlichen Senate ohne Verzug mitzutheilen.

§. 4. Die berggerichtlichen Senate haben die Eintragung der Erwerbungsacte in die bei denselben zu führenden Bergbücher nach den über die Anlegung und Führung der Grundbücher erlassenen allgemeinen Vorschriften zu verfügen, die Original-Verleihungs- (Concessions-) Urkunde hiernach zu ratificiren, und an die betreffende Berglehensbehörde zur Vervollständigung ihrer Vormerkbücher und weiteren Zustellung an die Partei zurückzusenden; sowie eine vidimirte Abschrift davon bei der Urkundensammlung des Bergbuches zu hinterlegen.

§. 5. Wird eine neue Bergbauberechtigung oder Hüttenconcession ausdrücklich zu einem ähnlichen, bereits in dem Bergbuche vorgetragenen montanistischen Eigenthume begehrt, und von der Berglehensbehörde in der Art ertheilet, wie dieß z. B. bei Ueberschaaren immer, bei Hütten- und Hammerwerks-

Erweiterungen größtentheils der Fall ist, so hat der berggerichtliche Senat nur die Ergänzung des objectiven Besitzstandes bei jener Bergbuchs-Entität zu veranlassen, zu welcher nach Inhalt der Urkunde die neue Verleihung erfolgte.

§. 6. Die von den Berglehensbehörden den berggerichtlichen Senaten nach §. 3 mitgetheilten Vermarkungs- (Verlochsteinungs-) Protokolle sind der Bergbuchsführung zur gleichmäßigen Behandlung wie der Verleihungsurkunde selbst (§. 4) zuzuordnen.

§. 7. Wird von der Berglehensbehörde die freiwillige, gänzliche oder theilweise Zurücklegung einer, im Bergbuche vorkommenden Bergwerksberechtigung, Poch-, Waschwerks-, Hütten- oder Hammerwerks-Conceſſion angenommen, oder nach den, noch in gesetzlicher Kraft stehenden Berg-, Hütten- und Hammerordnungen auf den Verlust derselben erkannt (dieselben in das landesfürstliche Freie verfallen erkläret), und ist ein solches Erkenntniß rechtskräftig geworden, so hat die Berglehensbehörde den dießfälligen Originalact dem zuständigen berggerichtlichen Senate mit dem Ersuchen um Veranlassung der Löschung der zurückgelegten oder frei erklärten Berechtigung im Bergbuche zu übermitteln.

§. 8. Der berggerichtliche Senat hat diese Löschung im Bergbuche zu verfügen, die etwa intabulirten Gläubiger hievon zu verständigen, den hiernach verificirten Amtsact aber mit Rückbehaltung einer vidimirten Abschrift für die Urkunden-Sammlung des Bergbuches der Berglehensbehörde zur weiteren Amtshandlung zurückzustellen.

§. 9. Der berggerichtliche Senat ist verpflichtet, jede in dem Bergbuche verfügte Eigenthumsänderung einer Bergbuchs-Entität der betreffenden Berglehensbehörde zur Richtigstellung ihrer Vormerkbücher bekannt zu geben.

§. 10. Eine gleiche Verständigung der Berglehensbehörde hat von Seite des berggerichtlichen Senates dann zu erfolgen, wenn in den Belastungsstand einer Bergbuchs-Entität solche Verträge, richterliche Erkenntnisse, Executions- oder Sequestrations-Bewilligungen aufgenommen worden sind, die sich auf eine Beschränkung oder Erweiterung des technischen Betriebes einer montanistischen Berechtigung beziehen, von welcher die Berglehensbehörde als Bergoberaufsichts- und Bergpolizei-Behörde nothwendig Kenntniß haben muß. Wobei es sich von selbst versteht, daß die Berglehensbehörde auch von der verfügten Löschung einer derlei bestandenen in dem Bergbuche eingetragenen Verbindlichkeit durch den berggerichtlichen Senat Kenntniß erhalten muß.

410 a. Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854, womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird; R. G. Bl. 146.

§. 268. In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und derjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung

des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

1. der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der, von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revier-Anstalten, an Wasser-Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

§. 269. Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, vor den bücherlich eingetragenen Hypothekar-Gläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfand-Forderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268) und zwar die unter 1. angeführten, insoferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, insoferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen.

I. Verfahren vor den Militärgerichten.

(Die in diesem Abschnitte enthaltenen Verordnungen, bei denen keine besondere Quelle angeführt ist, verdanke ich der gütigen Mittheilung des auch als Schriftsteller rühmlichst bekannten Herrn k. k. Major-Auditors und Professors der Auditoriats-Praktikanten M. Damianitsch, dessen Name und Stellung für die Authenticität derselben genügende Bürgschaft ist.)

I. Zur allgemeinen Gerichtsordnung.

Zu §. 12.

411. Hofkriegsraths-Verordnung vom 18. Februar 1836; F. 140.

Der Richter soll sich jene Urkunden, welche dem Gerichte bekannt sind, von Amtswegen verschaffen.

Zu §. 13.

412. Kriegs-Ministerial-Rescript an den obersten Militär-Gerichtshof vom 5. October 1850; B. 4555.

In der Gränze ist sich der Nationalsprache zu bedienen: im unmittelbaren dienstlichen Verkehre mit dem Gränzer; in Verhandlungen bei der Com-

pagnie und bei den Gerichten, wo Gränzer als Parteien erscheinen; Erlässe, Bescheide, Befehle von der Compagnie abwärts sind dem Gränzer in der Nationalsprache hinauszugeben und kundzumachen. Alle mündlichen und schriftlichen Bitten und Beschwerden der Gränzer, die in ihrer Nationalsprache vorgebracht werden, sind anzunehmen und zu verhandeln. Die Sprache zwischen den Behörden ist deutsch, und in dieser sind auch die Commissions- und Sessions-Protokolle zu führen.

Zu §. 14.

413. Hofkriegsraths-Verordnung vom 29. September 1841; C. 1193.

Die von einem ungarischen oder sonst unbefugten Vertreter oder Winkelschreiber verfaßten und einen Civil-Rechtsstreit bezweckenden Klagen sind zurückzuweisen.

414. Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 20. April 1851; R. G. Bl. 104.

Der §. 19 der provisorischen Advocaten-Ordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl., Nr. 364 (**310**) bestimmt, daß die Entscheidung, ob einer Partei das Armenrecht zustehe, auch fernerhin dem Gerichte vorbehalten bleibe; dagegen sei die Person des aufzustellenden unentgeltlichen Vertreters von dem ständigen Ausschusse der Advocatenkammer zu bestimmen. Ueber das Ansuchen eines Advocaten um Enthebung von einer unentgeltlichen Vertretung entscheidet das Gericht, und zwar, falls es dem Ansuchen nicht unmittelbar Statt geben zu können erachtet, nach Anhörung des Gutachtens des Ausschusses der Advocatenkammer.

Nach dieser Vorschrift haben sich in analogen Fällen auch die Militärgerichte zu benehmen.

Zu §. 33.

415. Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1846, F. 525 (**91**), und vom 10. Juni 1846, F. 787 (**92**).

Zu §. 71.

Erkenntnisse der Militärbehörden.

416. Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Februar 1844; F. 229.

Im Sinne der a. h. Entschl. vom 10. August 1841 ist den politischen Entscheidungen der General-Commanden über die aus dem Dienstverbande entsprungenen Forderungen des Staates an seine Diener und umgekehrt nicht die Clausel des §. 15 des Circular-Reskripts vom 23. März 1804 (in Wessely's Bd. 435), beizusetzen, sondern dem sich beschwert Fühlenden bleibt nur der Recurs an den Hofkriegsrath offen.

Zu §. 114.

417. Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1846; F. 525 (**75**).

Zu §. 145.

418. Hofkriegsraths-Verordnung vom 11. August 1847; F. 1136 (**135**).

Zu §. 164.

419. Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. December 1846; F. 1784 (**141**).

Zu §§. 171, 172.

420. Circular-Verordnung des Kriegsministeriums v. 6. Jäner 1852; I. S. 58 (**142**).

Zu §. 203.

421. Hofkriegsraths-Verordnung vom 22. April 1846; F. 525 (**150**).

Zu §. 249.

422. Hofkriegsraths-Verordnung vom 9. December 1803; H. 901.

In den Urteilen, in welchen auf eine von dem Militär-Aerar zu leistende Zahlung erkannt wird, ist weder eine Zahlungsfrist im Urteile auszusprechen, noch der Beisatz bei Vermeidung der Execution zu gebrauchen.

Zu §. 256.

423. Kriegs-Ministerial-Rescript vom 30. August 1848; F. 1331.

Zufolge a. h. Entschl. vom 1. Mai 1848 wird verordnet, daß in Ansehung des Civilverfahrens die Judicia del m. m., dann die Magistrate der Militär-Communitäten bei Vorlage der Proceßacten jedesmal das Referat, worin der genau verfaßte und deutlich geschriebene Acten-Auszug ohnehin enthalten ist, sammt dem Beschlusse dem Einbegleitungsberichte anzuschließen haben.

Zu §. 260.

424. Allerhöchste Entschließung vom 16. Februar 1833; W. 280.

Ueber die Abänderung zweier gleichlautender Urteile, wenn sie nicht cassirt werden, ist Sr. Majestät Vortrag zu erstatten.

425. Kaiserliche Verordnung vom 23. December 1848; R. G. Bl. 51.

§. 1. Der Justiz-Senat des Kriegsministeriums ist in seinen rein richterlichen Functionen von dem Kriegsminister unabhängig und hat demgemäß von nun an die Benennung „oberster Militär-Gerichtshof" zu führen.

Zu §. 265.

426. Hofkriegsraths-Verordnung vom 23. Juli 1845; C. 840.

Wenn von einem delegirten Richter solche Nothdurfts-Protokolle einlangen, welche nach der Ansicht der delegirenden Behörden eine Nullität enthalten, ist, ohne sich in die Schöpfung des Urteiles einzulassen, unter Zulegung der betreffenden Verhandlungsacten, dem Obergerichte die Anzeige zu erstatten und von diesem die Entscheidung abzuwarten.

427. Hofkriegsraths-Circulare vom 21. October 1846; F. 1468 (**165**).

Zu §. 267.

428. Hofkriegsraths-Verordnung vom 29. Jäner 1845; F. 92 (in Wessely's Hdb. 902).

429. Hofkriegsraths-Verordnung vom 16. December 1846; H. 1352.

So wie der erste Richter nach dem Hofdecrete vom 22. December 1791, Nr. 230 J. G. S., den abschlägigen Bescheiden die Gründe beizufügen hat, so soll es auch das Obergericht bei Abänderung der erstrichterlichen Bescheide thun, und die Partei auf die bei dem ersten Richter zu erhebenden Abänderungsgründe weisen.

Zu §. 275.

430. Armee-Ober-Commando-Verordnung vom 23. Mai 1854; S. III/12, Z. 1328.

Die Immunität vom Personalarreste besteht hinsichtlich aller Gränzbewohner, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbsleute in der Gränze und der Einwohner der Militär-Communitäten.

Zu §. 283.

Defizientengehalt.

431. Hofkriegsraths-Verordnung v. 20. März 1844; F. 340 (in Wessely's Hdb. 1042).

Militär-Alimentations-Gebühren.

432. Hofkriegsraths-Verordnung vom 21. October 1840; C. 1322.

Was durch die Bemessung der bloßen Alimentation auf die Zeit der Suspension vom Gehalte des Suspendirten erübrigt, kann weder zu seinem, noch seiner Gläubiger Gunsten, sondern nur zum Besten des Aerars bis zum Ausgange des Processes in Empfang genommen werden.

Zu §. 297.

Sequestration des Vermögens der Deserteure.

433. Hofkriegsraths-Circulare vom 25. Jäner 1842; K. 193 (**227**).

(Siehe wegen der Aufhebung der siebenbürgischen Militärgränze und des Ueberganges derselben in die Civil-Administration die kais. Verordnung vom 22. Jäner 1851, Nr. 22. R. G. Bl.).

Zu §. 298.

Straferkenntnisse in der Militärgränze.

434. Hofkriegsraths-Verordnung vom 30. Mai 1826; C. 589.

Wenn bei den Compagnie-Sessionen in der Gränze in Disciplinar-Straffällen ein Erkenntniß geschöpft wird, so ist in demselben, wenn der Untersuchte der strafbaren That geständig oder durch Zeugen überwiesen wird, auch über die Ersatzpflicht rechtskräftig zu entscheiden, und es ist diesem Compagnie-Spruche die Kraft eines strafgerichtlichen Urteiles insoweit beizulegen, als die

Strafe das Befugniß des Compagnie- oder des Regiments-Commando im Disciplinarwege nicht überschreitet.

Nicht executionsfähige Urteile.

435. Hofkriegsräthliches Circular-Reskript v. 17. November 1847; F. 1641 (**229**).

Vergleiche vor den Polizei-Aemtern in der Militärgränze.

436. Hofkriegsraths-Circulare vom 12. November 1845; C. 1306.

Aus Anlaß einer Anfrage, ob ein vor dem Polizeiamte einer Militär-Communität errichteter Vergleich executionsfähig sei, wird hiermit bestimmt, und dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte zur Anweisung sämmtlicher Militär-Gerichtsbehörden bekannt gegeben, daß ein von den Parteien in den Militär-Communitäten vor dem Polizei-Amte in dem polizeiämtlichen Wirkungskreise abgeschlossener und ausgefertigter Vergleich allerdings die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches habe, und darüber vom Gerichte die Execution ertheilt werden könne.

437. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 18. Februar 1846; C. 287.

§. 1. Das Polizei-Amt kann über die bei ihm eingebrachte Klage den Gegner vorladen, um zwischen den Parteien einen Vergleich zu bewirken.

§. 2. Zur Vergleichsabschließung ist ein Magistrats-Rathsmann, oder ein Kanzleibeamter beizuziehen.

§. 3. Die Polizei-Commissäre können diese Vergleiche nur im Bereiche jener Geschäfte und Streitigkeiten vornehmen, deren Besorgung ihnen in ihrer Diensteseigenschaft obliegt und zusteht. Dahin gehören nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 1. April 1846, C. 352, weder bürgerliche Klagsachen noch Fälle, die sich zu Verbrechen gestalten, wohl aber Dienstboten-, Lohn- und Ausziehangelegenheiten, Klagen wegen unrichtigen Maßes und Gewichtes, wegen sogenannter Polizeivergehen, minderer Raufhändel und Beschädigungen u. s. w., bei welchen sich der Ersatzanspruch nur auf wenige Gulden erstrecken kann.

§. 4. Ueber die vor dem Polizei-Amte aufgenommenen Vergleichs-Protokolle ist den Parteien eine Verständigung, worin der Vergleich aufzunehmen, und vom Amte zu fertigen ist, hinauszugeben.

Execution sardinischer Urteile.

438. Circulare des Kriegs-Ministers vom 31. Jäner 1853; J. S. 233 (**249**).

Aufhebung der Vorschrift über die Vollstreckungs-Clausel.

439. Verordnung des Armee-Ober-Commando's v. 24. Mai 1854; R. G. Bl. 137.

Auf Grundlage des VII. Absatzes des a. h. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251 R. G. Bl., wodurch die Verordnung vom 28. Juni 1850,

Nr. 254 R. G. Bl. (**236**), über die Ertheilung von Vollstreckungs-Clauseln außer Kraft gesetzt worden ist, wird der 6. Absatz des Circulares v. 8. Februar 1851 (Nr. 37 R. G. Bl., Abs. 1), mit welchem die erwähnte Verordnung auch den Militärgerichten zur Darnachtung kundgegeben worden ist, hiermit aufgehoben.

Executionsklage.

440. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. November 1843; F. 1364.

Gegen Bescheide, welche im Verfahren über executive Klagen anstatt des Urteiles nach dem Hof-Decrete vom 7. Mai 1839 (**251**) erlassen werden, hat das Rechtsmittel des Recurses, nicht aber die Appellation Statt.

Zu §. 340.

441. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. Juni 1818; C. 611.

Was zum fundus instructus bei Gränzhäusern gehört, entscheidet die Compagnie-Session mit Beistimmung des Verwaltungs-Officiers. Zur Versteigerung ist erst dann zu schreiten, wenn über den dem Regiments-Commando vorgelegten motivirten Bericht der Compagnie das Regiments-Commando mit Beistimmung des Verwaltungs-Hauptmannes die Bewilligung dazu ertheilt.

442. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 21. October 1828; C. 1162.

Sollten in eine Pfändungsrelation Gegenstände aufgenommen worden sein, welche der Pfändung nicht unterliegen, so sind sie beim nächsten Executionsgrade auszulassen.

443. Grundgesetz für die Militärgränze vom 7. Mai 1850.

§. 28. Das unentbehrliche Vieh, Wirthschaftsgeräthe und Handwerkszeug kann nicht in Execution gezogen werden. Die Bestimmung, was als entbehrlich der Execution zu unterziehen sei, steht der Compagnie, durch welche die Execution vorgenommen wird, zu.

Die Pfändungsrelationen sind nach Vorschrift der Verordnungen vom 20. Juli 1818, C. 611 (**441**), und vom 21. October 1828, C. 1162 (**442**), dem Regiments-Commando zur Entscheidung mit Zuziehung des Verwaltungs-Hauptmannes vorzulegen, und erst wenn von dieser Seite keine Einwendungen gemacht werden, sind selbe vom Gerichte zu erledigen.

Zu §. 378.

443 a. Kriegsministerial-Verordnung vom 20. Jäner 1852; J. S. 136.

Wenn der letzte Tag der auf der Post an den höheren Richter zu überreichenden Recursschrift auf einen Sonntag fällt, so kann nach den Hof-Decreten vom 14. Juni und 11. September 1784, Nr. 306 und 335 J. G. S. (in Wessely's Hdb. **1376** und **1377**), die Schrift rechtsgiltig am nächsten Werktage überreicht werden.

Zu §. 397.

444. Hofkriegsräthliches Reſcript vom 10. Februar 1847; F. 199 (**289**).

445. Hofkriegsräthliches Reſcript vom 11. Auguſt 1847; F. 1136 (**297**).

446. Kriegsminiſterial-Erlaß vom 8. Februar 1851; Arm. Vdg. B. 37 (**280**).

447. Kriegsminiſterial-Erlaß vom 28. März 1852; J. S. 596 (**287**).

Zu §. 388.

448. Hofkriegsräthliche Circular-Verordnung vom 26. Mai 1847; F. 684 (**274**).

Zu §. 394.

449. Kriegsminiſterial-Erlaß vom 25. Mai 1852; J. S. 1089 (**275**).

Zu §. 410.

450. Kriegsminiſterial-Reſcript vom 20. Mai 1851; J. S. 1052.

Allen Advocaten des Kronlandes Niederöſterreich wird, ohne Einſchränkung derſelben auf eine beſtimmte Zahl, wenn ſie ſich der durch den §. 30 der Inſtruction für das allg. Militär-Appellationsgericht vom Jahre 1803 vorgeſchriebenen Prüfung unterzogen haben werden, das Recht zur Vertretung von Parteien vor dem n. ö. Jud. del. mil. m. eingeräumt.

Zu §. 425.

451. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. November 1833; F. 1454.
(in Weſſely's Hdb. **1504**).

II. Zur Concursordnung.

Zu §. 2.

452. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. Mai 1846; F. 680 (**351**).

Zu §. 12.

453. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 19. Jäner 1848; F. 84 (**360**).

III. Verfahren in bürgerlichen Rechtsſachen in der Militärgränze.

454. Verordnung des Armee-Ober-Commando vom 1. Juni 1854;
R. G. Bl. 142.

Se. kaiſerlich-königliche Apoſtoliſche Majeſtät haben, um in der Behandlung der bei den Regimentsgerichten in der Militärgränze vorkommenden bürgerlichen Rechtsſachen die geſetzliche Ordnung und Verläßlichkeit zu befeſtigen, mittelſt Allerhöchſter Entſchließung vom 28. Mai 1854 nachſtehende Anordnungen zu genehmigen befunden:

Erſtens. Ueber jede, von dem Regiments-Commandanten an das Gericht delegirte Klage hat der betreffende Auditor das gerichtliche Verfahren nach den Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung abzuführen, und alle dießfälligen Geſchäftsſtücke, welche bloß die Leitung des Verfahrens betreffen, und keinen Einfluß auf die Rechte der Parteien nehmen, zu erledigen.

Dasselbe ist der Fall bezüglich jener Geschäftsstücke, welche bloß anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen, oder andere untergeordnete Acte zum Gegenstande haben.

Zweitens. Wenn aber ein Bescheid, worin über Parteirechte erkannt wird, zu erlassen, oder ein Urteil zu schöpfen ist, so muß der Gegenstand an das civilrechtliche Gremium des Regimentsgerichtes geleitet werden, wo darüber nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden ist.

In diesem Gremium sind auch alle an das allgemeine Militär-Appellations-Gericht zu erstattenden Amtsberichte, sowie alle von höheren Behörden über einzelne Rechtsangelegenheiten herablangenden Belehrungen und allgemeinen Verordnungen vorzutragen. Auch bleibt dem Regiments-Commandanten freigestellt, die in dem Absatze 1 erwähnten Geschäftsgegenstände, sobald er es der Wichtigkeit der Sache angemessen erachtet, der Berathung des Greminms zu unterziehen.

Drittens. Das civilrechtliche Gremium hat unter dem Vorsitze des Oberstlieutenants, in dessen Verhinderung aber eines anderen Stabs-Officiers, oder in Ermangelung beider, eines als Stabs-Officier fungirenden Hauptmannes, aus allen anwesenden Auditoren des Regiments, von denen der jüngste das Protokoll zu führen hat, zu bestehen.

Viertens. Die Sitzungen finden alle Wochen Einmal Statt, und ist sich hierbei in Ansehung des Vortrages und der Abstimmung nach der allgemeinen Gerichts-Instruction zu richten.

Fünftens. Ueber alle zur sessionellen Berathung geeigneten Geschäftsstücke ist ein Elench zu verfassen und dem Vorsitzenden vorzulegen.

In diesem Elenche ist jedes Stück mit der allgemeinen Exhibitions-Nummer und einer Sub-Nummer, unter welcher dasselbe den zur Gremial-Berathung bestimmten Gegenständen eingereiht ist, zu bezeichnen.

Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß alle Stücke in chronologischer Ordnung vorgetragen werden, und die vorgetragenen im Elenche zu unterstreichen.

Sechstens. Ueber sämmtliche in den Sitzungen vorkommenden Stücke sind schriftliche Referate zu verfassen, von Sitzung zu Sitzung unter einem Umschlage aufzubewahren, und haben bei den Gerichts-Visitationen als Anhaltspunct zur Prüfung der Amtsführung zu dienen.

Siebentens. Die in der Sitzung beschlossenen Bescheide sind von dem referirenden Auditor, jedes Urteil aber von diesem und dem Gerichts-Präses zu unterzeichnen.

Achtens. Bescheide in Verlassenschafts-Abhandlungen, welche die Anerkennung oder Zurückweisung der Ansprüche der Erben, Legatare oder Gläubiger, die Erbtheilung und Einantwortung betreffen, sind gleichfalls ein Gegenstand der Gremial-Berathung.

Neuntens. Die zur Verhandlung der Pupillar-Angelegenheiten bisher unter dem Vorsitze des Oberstlieutenants bei jedem Gränzregimente

und dem Titler Gränz-Bataillon bestandene Pupillar-Commission wird mit dem civilrechtlichen Gremium vereiniget, und sind von demselben die Geschäfte einer Ober-Vormundschaftsbehörde, insbesondere die Aufnahme der mündlichen Rechnungen der als Vormünder bestellten Gränzer und die jährlichen Abrechnungen mit ihnen, wie bisher bei der Pupillar-Commission zu besorgen.

Zehntens. Wenn Gegenstände vorkommen, die ihrer Natur nach zur Gremial-Berathung gehören, deren Erledigung aber wegen Gefahr am Verzuge nicht bis zur Sitzung verschoben werden kann, so ist das dießfällige Referat bei den Gliedern des Gremiums in Circulation zu setzen, und, nachdem dieselben ihre Stimmen beigesetzt haben, der Gegenstand nach der Stimmenmehrheit zu erledigen.

Eilftens. Durch die vorstehenden Anordnungen werden die über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bestehenden allgemeinen, sowie die für die Militärgränze erlassenen besonderen Vorschriften, soweit solche mit den ersteren nicht im Widerspruche stehen, nicht aufgehoben.

IV. Summarisches Verfahren vor den Militärgerichten.

455. Decret des Hofkriegsrathes vom 10. Februar 1847, an sämmtliche General-Commanden und das Militär-Appellationsgericht; J. G. S. 1028.

Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschl. vom 30. Jäner 1847 für geringfügige Civilrechtssachen die Einführung eines summarischen Verfahrens bei sämmtlichen Militärgerichten, solche mögen wo immer in den erbländischen Staaten oder außerhalb derselben sich befinden, anzubefehlen, und daher für die Zukunft festzusetzen geruht:

Vorschrift

für das summarische Verfahren für geringfügige Civilrechtssachen bei den Militärgerichten.

Diese Vorschrift ist gleichlautend mit jener für die Civilgerichte, welche oben, unter **369** abgedruckt ist, mit folgenden geringen Abweichungen:

Im §. 1 heißt es statt „Civilgerichte" — Militärgerichte.

Der §. 5 lautet:

Wechselklagen des bezeichneten minderen Betrages, insoferne solche bei Militärgerichten vorkommen, sind dem summarischen Verfahren zu unterziehen (**459**); auf Streitigkeiten über die Räumung oder Zurückstellung gemietheter oder gepachteter Gebäude oder Grundstücke aber die §§. 1 und 2 nicht anzuwenden.

Der erste Absatz des §. 8 lautet:

Im summarischen Verfahren steht es den Parteien frei, sich eines mit dem stallo agendi bei den Militärgerichten versehenen Advocaten zu bedienen, oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht ausdrücklich anordnet,

in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advocaten oder Vertreters zu vernehmen. Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, sind gehörig zu belehren, wenn sie aber nicht abstehen, ist das Verfahren dennoch einzuleiten, und sich nach §. 25 dieser Vorschrift zu benehmen.

Der §. 10 lautet:

Die im Laufe des Processes oder der Executionsführung vorkommenden schriftlichen Eingaben der Parteien, wenn sie von dem Bittsteller selbst verfaßt sind, bedürfen der Unterschrift eines Advocaten oder Vertreters nicht, und haben sich die Militärgerichte unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes die wegen Hintanhaltung unbefugter Advocaten, Vertreter und Winkelschreiber bereits bestehenden Vorschriften gegenwärtig zu halten.

Der §. 12 lautet:

Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die Vorschrift vom 13. August 1822 wegen Beibringung der Compagnie-Certificate über fruchtlos versuchten Vergleich in der croatischen, slavonischen und banatischen Militärgränze vor Annahme der Klage bei Gericht hat fortan zu bestehen, und auch bei den Gränz-Regimentern in Siebenbürgen, insoferne dadurch die Realgerichtsbarkeit der Provinzial-Behörden nicht beirrt wird, in Wirksamkeit zu treten.

Dem §. 24 ist beigefügt:

Das schriftliche Verfahren aber ist nur dann zu bewilligen, wenn im Gerichtsorte oder dessen Nähe befugte Vertreter bestehen, und die Parteien ausdrücklich erklären, von diesen sich die Satzschriften verfassen lassen zu wollen, worauf die Behörden zu achten haben.

Der §. 48 lautet:

Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu verstrichen ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation und Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich mit einem eigenen Bericht an das Obergericht direct zu überreichen.

Im §. 49 heißt es statt: „Appellations-Gericht" — „Obergericht," und am Schlusse des Paragraphes ist beigefügt:

und haben ebenfalls direct an das Gericht erster Instanz zu ergehen.

V. Verfahren der Militärgerichte in Ehestreitigkeiten.

456. Hofkriegsräthliches Rescript v. 30. August 1837, an das allgemeine Militär-Appellationsgericht, zufolge a. h. Entschl. v. 17. August 1837; J. G. S. 221.

Ueber den im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei, der obersten Justizhofstelle und der Hof-Commission in Justizgesetzsachen von dem

Hofkriegsrathe an Se. Maj. bezüglich der vorgekommenen Anfragen ꝛc. (gleichlautend mit dem Abdrucke in Wessely's Hdb. **1803**, mit Auslassung der Worte: „ddo. Ischl unterm 17. August 1837").

457. Hof-Decret vom 25. November 1839, an sämmtliche Appellations-Gerichte, zufolge a. h. Entschl. vom 8. October 1839 über einen Vortrag der obersten Justizstelle; J. G. S. 392.

Durch die auf einen Vortrag des Hofkriegsrathes erfolgte a. h. Entschl. v. 17. August 1837, Nr. 221 J. G. S. (**456**), ist angeordnet worden, daß es zur Anfechtung der von einem Militär ohne gehörige Bewilligung eingegangenen Ehe eines eigens bestellten Klägers nicht bedürfe, daher auch diese Anfechtung dem Fiscus nicht zu übertragen, und die Untersuchung von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen ohne Weiteres zu pflegen sei.

Nach dieser Vorschrift ist laut weiterer a. h. Resolution vom 8. October 1839 die Bestreitung der Giltigkeit eingegangener Ehen wegen eines öffentlichen Ehehindernisses überhaupt zu behandeln.

458. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. März 1846; F. 404.

Bei Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Ehe ist nur dann auf den Gerichtskostenersatz zu sprechen, wenn die Verhandlung über Einschreiten einer Partei geschah.

VI. Verfahren der Militär-Gerichte in Wechselsachen.

459. Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. September 1852; R. G. Bl. 176.

Um das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in und außerhalb der Militärgränze, mit der von dem Ministerium der Justiz am 25. Jäner 1850 (R. G. Bl. Nr. 52), hinsichtlich dieses Verfahrens bei Civilgerichten kundgemachten Verordnung (**403**), soweit dieß nach der bestehenden Militärverfassung zulässig ist, in Einklang zu bringen, haben Se. kaiserlich-königliche Apostolische Majestät über erstatteten allerunterhänigsten Vortrag, mittelst Allerhöchster Entschließung, ddo. Ischl, am 29. August 1852, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen, oder eigenen (trockenen) Wechseln entstehen, sind entweder bei dem, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsitze des Geklagten zuständigen Militär- oder Magistratual-Gerichte, oder bei jenem Militärgerichte anzubringen, welchem der Geklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsitz hätte.

§. 2. Bei dem Militärgerichte des Zahlungsortes können alle, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nämlichen Wechsel mit Einer Klage belangt werden.

Bei anderen Militär- oder Magistratual-Gerichten können nur diejenigen Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche denselben ihrer persönlichen Eigenschaft und ihrem Wohnsitze nach, unterstehen.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit demselben in Einer Klage belangt werden.

§. 3. Außer dem im §. 2 angeführten Bürgschaftsverhältnisse, sind Militärpersonen vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Die Verhandlungen und Entscheidungen über Wechselklagen sind bei den Magistraten der Militär-Gränz-Communitäten in den für Justizgeschäfte bestimmten Rathssitzungen mit Zuziehung von zwei Beisitzern aus dem Handelsstande, und bei Gränz-Regimentern, dann bei dem Titler Gränz-Infanterie-Bataillone, von einer unter dem Vorsitze des Oberstlieutenants oder sonst im Stabsorte anwesenden Stabs-Officiers, aus zwei Auditoren und zwei im Stabsorte wohnhaften Beisitzern aus dem Handels- oder Gewerbsstande, zusammengesetzten gerichtlichen Commission zu bewirken.

Wären in einem Regimente aber zwei Auditore nicht vorhanden, so ist die Stelle des abgängigen durch einen bei der Verwaltung zugetheilten, oder sonst geeigneten Officier zu ersetzen.

In der freien Militär-Communität Zengg bleibt es bei der mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Jäner 1819, B. 347, festgesetzten Einrichtung, des mit dem dortigen Magistrate vereinigten Wechselgerichtes; es ist jedoch von demselben, sowie von allen Militärgerichten, die mit dem Allerhöchsten Patente vom 25. Jäner 1850, für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes kundgemachte allgemeine Wechsel-Ordnung mit Rücksicht auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, R. G. Bl. Nr. 138, genauestens zu beobachten.

§. 5. Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen, fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel, der Original-Protest und die Original-Retour-Rechnung sammt Cours-Zettel (insoferne diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind) beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner, ohne dessen vorläufige Einvernehmung, die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren, binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§. 6. Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar der Klage, sammt Beilagen, zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage, oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7. Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen drei Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungs-Auftrag findet kein Recurs Statt.

§. 8. Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9. Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungs-Auftrages, wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit, zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere, zum Theile in anderen Gerichts-Bezirken, in anderen Kronländern oder im Auslande wohnende Geklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10. In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11. Im Wechsel-Processe ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile, durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceß-Schriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12. Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließig 20, 22, dann 25 bis einschließig 50, 53 und 54 der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 10. Februar 1847, F. 188, über das summarische Verfahren in Civil-Rechtsstreitigkeiten (**455**) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) die im §. 12 der vorbenannten Verordnung vorkommende Weisung bezüglich der Beibringung der Compagnie-Certificate, über den vergeblich versuchten Vergleich zwischen dem Kläger und Geklagten, hat bei Klagen, die aus dem Wechselrechte entspringen, keine Anwendung;

b) das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung, ist binnen drei Tagen, von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsatzung zu erscheinen aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungs-Gesuch gegen eine verstrichene Fallfrist, binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist, anzubringen;

c) in dem Urteile, wodurch der Geklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urteil nicht appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

d) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urteil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden;

e) Appellations- und Revisions-Anmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide erster oder zweiter Instanz, sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urteiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13. Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Geklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Originale nicht vorgewiesen sind.

§. 14. Hat der Geklagte gegen ein Urteil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Geklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15. Ist der Geklagte in erster Instanz verurteilt, von dem Appellations-Gerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urteiles des Appellations-Gerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urteil des Appellations-Gerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Militär-Gerichtshofes erfolgt.

§. 16. Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 die Execution gegen die Person des Schuldners, wenn sie überhaupt wider ihn zulässig ist, oder auf das Vermögen desselben zu führen.

§. 17. Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechsel-Ordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18. Wenn der Schuldner die ihm durch Urteil oder Bescheid mit Androhung wechselgerichtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners, wenn dieser nicht gesetzlich vom Personal-Arreste befreit ist, die Execution zu führen.

Die Befreiung vom Personal-Arreste genießen alle der Militär-Gerichtsbarkeit angehörigen Personen, mit Ausnahme der Handels- und Gewerbsleute in der Militärgränze und Einwohner der Militär-Communitäten. Unterliegt der Schuldner dem Personal-Arreste, so steht es dem Gläubiger frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executions-Arrest zu erwirken; auch kann die Execution auf das Vermögen vor oder nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden, jedoch ist der Gläubiger, so lange sein Schuldner sich im Schulden-Arreste befindet, die erstere zu begehren oder fortzusetzen nicht berechtiget.

Bei der Execution auf das Vermögen sind in der Militärgränze die Bestimmungen des Gränz-Grundgesetzes vom 7. Mai 1850, insbesondere jene der §§. 16 und 36 zu beobachten.

§. 19. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20. Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechsel-Anspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des vom Arreste nicht befreiten Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, insoferne er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

§. 21. Der Schulden-Arrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechsel-Forderung erwirkt worden sein, in Allem nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22. Der Wechselgläubiger ist berechtiget, auf bewegliche, wegen einer Wechsel-Forderung verpfändete oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executions-Gesuche sind jedoch gegen den Masse-Vertreter zu richten.

§. 23. Die Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheile einer Person, die in dem Haupt-Processe nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24. Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urteiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 25. Im Wechsel-Processe sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26. In soferne durch diese Verordnung für den Wechsel-Proceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 27. Diese Vorschrift hat bei sämmtlichen Militärgerichten in und außerhalb der Militärgränze binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Kundmachung angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungs-Auftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

K. Verfahren vor den bestandenen Grundgerichts-Verwaltungen in Wien.

460. Hof-Decret vom 17. April 1838, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; zufolge a. h. Entschl. vom 3. April 1838; J. G. S. 264.

Für die magistratischen Gerichtsverwaltungen in den Vorstädten Wiens hat es in Rücksicht des Verfahrens bei dem Zeugenbeweise und der Form der dießfälligen Erkenntnisse bei der Instruction derselben vom Jahre 1792 ℳ. und der darauf gegründeten Uebung sein Verbleiben.

ℳ. Instruction, erlassen mit Hof-Decret vom 10. Februar 1792.

Drittens. — —, wo Zeugen eintreten, soll nur der summarische Beweis durch Zeugen zugelassen, — — werden.

461. Justiz-Hof-Decret vom 7. October 1846, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 988.

Mit a. h. Entschl. vom 29. September 1846 haben Se. k. k. Maj. über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei den Grundgerichts-Verwaltungen in den Vorstädten Wiens Folgendes a. gn. anzuordnen geruht:

§. 1. Bei den Grundgerichts-Verwaltungen ist in den Rechtsstreitigkeiten, welche denselben nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung zugewiesen sind, summarisch nach den Vorschriften der a. h. Entschließung vom 18. October 1845 (**369**) zu verfahren.

Dieses gilt bei Klagen wegen schuldigen Miethzinses selbst ohne Rücksicht auf den Betrag der Forderung. Dagegen wird hinsichtlich der Streitigkeiten in Ausziehsachen an den besonderen Bestimmungen über die Formen und Fristen, welche nach den Ausziehvorschriften bei Aufkündigung und Räumung der Wohnungen, bei dem Rückerlage der Wohnungs-Aufkündigungen und bei der Beschwerdeführung gegen Erkenntnisse über dieselben zu beobachten sind, nichts geändert.

§. 2. Vom 1. Januar 1847 angefangen sind auch alle andern, wider die, der Gerichtsbarkeit des Wiener Civil-Gerichtes unterworfenen Bewohner der Vorstädte gerichtete Klagen, in soferne sie sich nach der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 zum summarischen Verfahren eignen, bei den Grundgerichts-Verwaltungen anzubringen und zu entscheiden.

§. 3. Alle Einschreitungen der Parteien bei den Grundgerichts-Verwaltungen haben jedoch, wie bisher, bloß mündlich zu geschehen.

Gesuche um Execution der von denselben ausgefertigten Urteile und daselbst geschlossenen gerichtlichen Vergleiche können der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1792 (Polit. G. S. Leopold II. 4. Bd., S. 59. Nr. 38) gemäß, entweder bei der Grundgerichts-Verwaltung mündlich, oder bei dem Civil-Gerichte schriftlich angebracht werden.

462. Justiz-Hof-Decret vom 11. December 1846, an das niederösterreichische Appellations-Gericht; J. G. S. 1010.

Den Grundgerichts-Verwaltungen wird hinsichtlich der Vergleichsversuche in allen denselben künftig zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten gestattet, vor der Hand bei dem bisher üblichen Verfahren zu bleiben, wonach beide Theile auf Anmelden des Klägers ohne vorläufige Aufnahme der Klage zum Amtstage vorgeladen werden, an welchem Tage jedoch, im Falle der Geklagte ausbleibt, oder kein Vergleich zu Stande kommt, die Klage auf Begehren des Klägers unverzüglich zu Protokoll zu nehmen ist.

463. Niederösterreichische Regierungs-Verordnung vom 18. März 1847; J. G. S. 1050.

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Sept. 1846 anzubefehlen geruhet, daß den Grundgerichts-Verwaltungen in den der Gerichtsbarkeit des Civil-Gerichtes der Stadt Wien unterliegenden Vorstädten die erforderliche Einrichtung gegeben werde, um es den Parteien möglich zu machen, in den zum summarischen Verfahren geeigneten Rechtssachen dem Gesetze gemäß, auch schriftliche Eingaben überreichen zu können.

Diesem Allerhöchsten Auftrage zufolge ist die Anordnung getroffen worden, daß vom 1. Mai 1847 angefangen, insoferne es die Vorschriften über den summarischen Proceß gestatten, bei den Grundgerichts-Verwaltungen auch schriftliche Eingaben angebracht werden können.

Alphabetisches Register.

(In diesem und dem folgenden Register bezeichnet die beigefügte Zahl die Nummer der Verordnung in dieser Sammlung.)

A.

Abänderungsgründe 171.
Abgaben, öffentliche, Classificirung der 361—364.
Abnahme eines verpachteten Staatsgutes 106.
Abwesende, Curatoren für 372.
Adelsanmaßungen, Erkenntnisse über 235.
Advocatur, Erfordernisse zur 300—313.
Aerarialforderungen, Sicherstellung von 220—224.
Agenten, öffentliche 314—316.
Alimentation der Beamten 182, 183.
— der Schulden-Arrestanten 267, 268.
Amtserinnerungen 170.
Angabe, eidliche, 157, 158.
Anmeldung des Obereigenthums 359.
Anzeige von der Eröffnung und Beendigung des Concurses 357, 358, 367.
Arbeitsverhältniß 19—21.
Armenprocente bei Feilbietungen 260.
Armenrecht 82—90.
Arrest, Bestimmungen vom 176—181.
— s. Personal-Arrest.
Arrestirte, Verpflegung der 267, 268.
Aufforderungsklage, Gerichtsstand der, 105.
Aufforderungsproceß bei einem Baue 107.
Aufforderungsproceß bei Triftunternehmungen 64.
Ausbleibens-Rechtfertigung 91, 92.
Ausfertigung der Erkenntnisse 162, 163.
Ausland, Zustellungen im 278—297.
Ausländer, Rechte der, im Concurse 349, 350.
Auswanderung 11.
Ausziehstreitigkeiten 381—387.

B.

Baden, Execution in 242.
Baiern, Execution in 243.
— Vertrag über Forstfrevel m. 66, 67.
— Zustellung in 285.
Beamte, Klagen gegen 12—15.
— Befreiung vom Verbote 182, 183, 186—188.

Beendigung des Concurses, Anzeige von der 367.
Beendigung des Concurses, nach der, vorgekommenes Vermögen 368.
Befreiungen vom Personalarreste 176—181.
Befreiungen vom Verbote und der Execution 182—208.
Beginn der Wirksamkeit des Concurses 354.
Beiurteil 132—134.
Berggerichte, Verfahren vor den 405—410 a.
Bergwerksentitäten, Vorzugsposten bei 410 a.
Besitzfähigkeit, Rechtsstreit über 16, 17.
Besitzstörungs-Streitigkeiten, Verfahren in 380.
Bestreitungsproceß 106.
Beurlaubte 176—180.
Beweis zum ewigen Gedächtniß 144.
Beweisantretung, Frist zur 135.
Beweisschrift, Frist zur 142.
Böhmen, Ausziehstreitigkeiten in 383.
Börsestreitigkeiten, Schiedsrichter bei 174.
Brünn, Ausziehstreitigkeiten in 386.
Buchhalterei-Erledigungen, Proceß gegen 108, 109.

C.

Civil- und Militär-Commission in Gratz, Vergleiche vor der 232.
Classificirung der öffentlichen Abgaben 18, 361—364.
Classificirung der Wechselforderungen 365.
Concurrenz-Beiträge, Eintreibung und Classificirung der 18.
Concurs, Gerichtsstand des 348.
— Umfang des 348—350.
— Beginn des 352, 353.
— über eine Verlassenschaft 351.
— Anzeige von dem, an das Strafgericht 357, 358.
Concurs, Recht d. Ausländer im 349, 350.
— Beendigung des, Anzeige davon 367.
Concurs-Massa-Vertreter, Bestellung des 354.

D.

Deserteure, Sicherstellung ihres Vermögens 227, 228.
Dienstverhältniß 19—21.
Druckschriften, Feilbietung von 265.

E.

Ehehindernisse, Bestreitung öffentl. 457.
Ehestreitigkeiten, Verfahren in 376—379.
Ehestreitigkeiten, Verfahren in, vor den Militärgerichten 456—458.
Eidesablegung der Mitglieder des a. h. Kaiserhauses 140.
Eidesablegung der Israeliten 141.
— der Stummen 159.
— Verschieben der 160.
Eidliche Angabe 157, 158.
Eigenthum, Liquidirung des 360.
Eigenthumsansprüche gegen eine Execution 270.
Eigenthumsansprüche im Concurse 360.
Einbegleitungsbericht 164.
Einkommensteuer, Classificirung der 361.
Einräumung eines liegenden Gutes 253.
Einwendungen wider Haftungen aus Gefälls-Uebertretungen 72.
Eisenbahnen 22—26.
Entschädigungsansprüche, Sicherstellung der, bei Hochverrath, Aufstand und Aufruhr 224.
Entschädigungsansprüche des durch eine strafbare Handlung Beschädigten 6—10.
Erbe, Recht des, zur Concurseröffnung 351.
Erbrecht 184
Erfüllungseid 156.

Erkenntnisse, Ausfertigung der 162, 163.
Eröffnung der Zeugenaussagen 142.
Execution, Befreiungen von der 176—208.
Execution, Grundlagen d. 10, 229—235.
— besondere Vorschriften über deren Vornahme 237—241.
Execution im Auslande 242—250.
— Rechtsmittel gegen die 269.
— Eigenthumsansprüche bei einer 270.
Executionsclausel 236.
Executionsklage 251, 252.
Explodirende Stoffe 185.

F.

Feiertage, ruthenische 272.
Feilbietung, Verständigung von der 255—257.
Feilbietung, Vornahme der 264, 265.
— von Realgewerben 366.
Ferien, Vornahme des Personalarrestes in den 273.
Finanzprocuraturen, 96—100.
Fiscalämter 96—100.
Förmlichkeiten, gesetzliche, Mangel der 275.
Forststreitigkeiten 64—68.
Frankreich, Zustellungen in 286—288.
Frist zur Beweisantretung 135.
— zur Beweisschrift 142.

G.

Gebühren von Rechtsgeschäften, Classificirung der 362.
Gebührenfreiheit 82—90.
Geburtsbücher 118—126.
Gefällsstrafen, Sicherstellung der 225, 226.
Gefällsübertretungen, Haftungen aus 72.
Gehalte der Beamten 186—188.
— der Schullehrer 189.
Geldstrafen 166—169.
Gemeinden, Klagerecht der 101—104.
Gemeinden, Urkunden der 131.
Gerichtskosten, Vormerkung der 298.
— Sicherstellung der 299.
Gerichtsstand der Widerklage 94.
— d. Aufforderungsklage 105.
— zur Zeugenvernehmung 138, 139.
Gerichtsstand des Beweises zum ewigen Gedächtniße 144.
Gerichtsstand des Verbotes 209.
— der Wiedereinsetzung 271.
— des Concurses 348.
Gesandtschaften, Zustellungen an 282—284.
Geschenkannahme in Amtssachen 344, 345.
Gewerbe 27, 28.
Gewerbesachen, Schiedsrichter bei 173.
Gnadengaben 190.
Gratz, Ausziehstreitigkeiten in 387.
— Civil- und Militär-Commissionen in 232.
Großbritannien, Execution in 244.
— Zustellung in 289.
Großjährigkeit, Beginn der 95.
Grundentlastungs-Commissionen, Vergleiche vor den 231.
Grundentlastungsangelegenheiten. Verfahren in 388—398.
Grundentlastungssachen, Schiedsrichter bei 175.
Grundentlastungs-Zahlungen, Classificirung der 363.
Grundgerichte in Wien, Vergleiche vor den 233, 234.
Grundgerichts-Verwaltungen in Wien, Verfahren vor den 460—463.
Güternamhaftmachung 266.
Gut, liegendes, Einräumung eines 253.

H.

Handelssachen, Schiedsrichter bei 173.
Haupteid, Bestimmungen über den 150—155.
Heirats-Cautions-Interessen 191, 192.

Hessen, Zustellungen in 290.
Hipothekar-Gläubiger, deren Verständigung von der Feilbietung, 255, 256.
Hofdienerschaft 181.

J.

Jagdrecht 29—31.
Inseln 32.
Israeliten, Beeidigung der 141.
Jüdische Schrift 74, 75.

K.

Kaiserhaus, Eidesablegung der Mitglieder des 140.
Klage, Zurückweisung der 3—71.
Klagebegehren bei Zahlungen an das Aerar 73.
Krakau, Execution in 238, 239.
Kunstverständige, beständige 145—147.

L.

Landesvertheidiger, Tiroler 204, 205.
Laudemien 33.
Lehensherr, dessen Verständigung von der Feilbietung 257.
Licitations-Ordnung 258, 259.
Liquidirung des Eigenthums 360.
Löhnung 193.
Lombardie, Execution in der 237.

M.

Mähren, Ausziehstreitigkeiten in 383.
Manifestationseid 157, 158.
Militärgerichte, Verfahren vor den 411—459.
Militär-Remonten 34.
Mitfertigung eines Rechtsfreundes 78—81.

N.

Nationalbank, Urkunden der 112.
— Befreiung v. Verbote 194.
Notare, Parteienvertretung durch 371, 372.
Notare als Curatoren für Abwesende, 372.
Notariats-Urkunden 113—115.
— — Verfahren über dieselben 375 a.
Nullitätsgründe 165.

O.

Obereigenthum, Anmeldung des 359.
Obligationen, Verbot auf 210, 211.
— Feilbietung von 264.

P.

Pensionen 195—198.
Pensions-Institute 199.
Personal-Arrest, Befreiungen vom 176—181.
Personal-Arrest, Verpflegung im 267, 268.
Personal-Arrest, Vornahme des, in den Ferien 273.
Pfändung, Vornahme der 262, 263.
Pfandrecht des Vermiethers 219.
— der Sparcassen 261.
Pfründen 200, 201.
Polen, Sicherstellung der Gerichtskosten bei Rechtsstreiten in 299.
Polizeibehörden, Vergleiche vor den 230.
Post-Anstalt 35—42.
— Verwaltungen, Proceß gegen Entscheidungen der 110, 111.
Prag, Ausziehstreitigkeiten in 384.
Preußen, Vertrag über Forstfrevel mit 68.
Preußen, Execution in 245, 246.
— Zustellungen in 291.
— Vertrag über den Umfang des Concurses mit 349.
Privilegien 43—45.
Privilegiums-Eingriffe 45.
Pulverwerk, Leiter eines 202 a.

R.

Realgewerbe, Feilbietung der 366.
Rechnungsproceß 108—111.
Rechtfertigung des Ausbleibens 91, 92.
Rechtsfreund, Mitfertigung eines 78—81.
Rechtstitel, ungiltiger 3—5.
Rentforderungen 56—63.
Richter, Pflichten und Bezüge der 336—347.
Richteramt, Erforderniſſe zum 317—335.
Rußland, Execution in 247, 248.

S.

Sachsen, Vertrag über den Umfang des Concurſes mit 350.
Sachverſtändige, beſtändig beſtellte 145—147.
Sachverſtändige, Gebühren der 202.
Sardinien, Execution in 249.
— Zuſtellungen in 292, 293.
Schätzung, neuerliche, von Landgütern 254.
Schätzungen, Werthangabe bei 149.
Schiedsrichter, Einſchreiten der 173—175.
Schießpulver, Verbot auf 202 a.
Schleſien, Ausziehſtreitigkeiten in 383.
Schlußſchrift 93.
Schrift, jüdiſche 74, 75,
Schuldenarreſt, ſ. Perſonalarreſt.
Schweden, Execution in 250.
Sechshaus, Ausziehſtreitigkeiten im Gerichtsbezirke 382
Sequeſtration, ſ. Sicherſtellung.
Sicherſtellung der Gerichtskoſten 299.
Sicherſtellungen, beſondere Fälle von 45, 220—228, 251, 252, 369, 455.
Sicilien, Zuſtellungen im Königreiche beider 294.
Sparcaſſabücher 130.
Sprachen, fremde 76, 77.
Staatsgut, verpachtetes, Abnahme eines 106.
Stämpel und Taxen 46—48.
Stämpelfreiheit 82—90.
Sterbebücher 118—126.
Steuerrückſtände, Claſſificirung der 364.
Stiftungen 49.
Stoffe, explodirende 185.
Stollgebühren 50.
Strafgericht, Anzeige des Concurſes an das 357, 358.
Strafgerichte, Einſchreiten der 6—10.
Straßen 51, 52.
Streitgenoſſen, Zuſtellung an 274.
— Klagen gegen 275.
— wer von, als Appellant oder Revident zu betrachten iſt 274.
Stumme, Eidesablegung der 159.
Summariſches Verfahren 369—375.
— — vor den Militärgerichten 455.
Supplenten-Cautionen 203.

T.

Tabak-Verleger und Traffikanten, Verbot gegen 216—218.
Taufbücher 118—126.
Taxen und Stämpel 46—48.
Tilgungsfond, Verbot auf dort angelegte Gelder 212—215.
Tiroler Landesvertheidiger 204, 205.
Todeserklärungen, Zeugenbeweis bei 143.
Todtenbücher 118—126.
Toskana, Zuſtellungen in 295, 296.
Trauungsbücher 118—126.
Türkei, Zuſtellungen in der 297.

U.

Ungarn, Execution in 240, 241.
Unterthänigkeits-Verhältniß 53—55.
Urbarial- und Rentforderungen 56—63.
Urkunden, öffentliche 112—126.
— Unterſchrift der 127—131.

Urteil, Inhalt des 161.
— Ausfertigung des 162, 163.
Urtext der Gesetze 1, 2.

V.

Venetianisches Königreich, Exec. im 237.
Verbot, Befreiungen vom 182, 208.
— Gerichtsstand des 209.
Verbotsbewilligung, besonderes Verfahren bei 210—218.
Verfahren, summarisches 369—375.
— — vor den Militärgerichten 455.
Vergleiche, executionsfähige 230—234.
Vergleichsversuche 172.
Verlassenschaft, Concurs über eine 351.
Vermiether, Pfandrecht des 219.
Vermögen, neu vorgekommenes 368.
Vermögensstand, Angabe des im Concurse 355, 356.
Versicherungsscheine 127—129.
Vertretung, unentgeltliche 82—90.
Vollstreckungs-Clausel 236.
Vormerkung der Gerichtskosten 298.
Vorzugsposten bei Bergwerksentitäten 410 a.

W.

Wald und Forst 64—68.
Wechselforderungen, Classificirung der 365.
Wechselsachen, Verfahren in 399—404.
Wechselsachen, Verfahren in, vor den Militärgerichten 459.
Weiderecht 65.
Widerklage, Gerichtsstand der 94.
Wiedereinsetzung, Gerichtsstand der 271.
Wien, Ausziehstreitigkeiten in 381.
Wyssehrad, Ausziehstreitigkeiten in 385.

Z.

Zählgeld 69—71.
Zahlungen aus öffentlichen Cassen 206.
Zahlungsbögen 207, 208.
Zeugen, Aufführung neuer 136, 137.
— Gerichtsstand zur Vernehmung der 138, 139.
Zeugenaussagen, Eröffnung der 142.
Zeugenbeweis, Beiurteil auf den 132—134.
Zeugenbeweis bei Todeserklärungen 143.
Zurückweisung der Klage 3—71.
Zustellung gerichtlicher Verordnungen 275—297.
Zustellung im Inlande 275—277.
— — Auslande 278—297.

Chronologisches Register.

1803.

9. Decbr., Hkrgsr. Vdg. 422.

1818.

20. Juni, Hkrgsr. Vdg. 441.

1826.

30. Mai, Hkrgsr. Vdg. 434.

1828.

21. Octbr., Hkrgsr. Vdg. 442.

1833.

16. Febr., A. h. Entschl. 424.
28. Novbr., Hkrgsr. Vdg. 451.

1835.

20. März, Hkzd. 317.
24. „ „ 235.
4. April, Hfd. 317.
27. „ Hkd. 318.
8. Mai, Hfd. 368.
18. „ „ 138.
25. „ „ Nr. 14 J. G. S. 318.
25. „ „ Nr. 23 J. G. S. 294.
3. Juni, „ 319.
9. „ „ 6.
10. „ Hkzd. 320.
12. „ „ Nr. 33 J. G. S. 56.
12. Juni, Hkzd. Nr. 34 J. G. S. 366.
14. „ „ 122.
16. „ „ 202.
22. „ Hfd. 132.
27. „ Hkzd. 118.
1. Juli Hfd. Nr. 34 J. G. S. 366.
1. „ „ Nr. 45 J. G. S. 321,
1. „ „ Nr. 49 J. G. S. 7.
1. „ „ Nr. 50 J. G. S. 157.
2. „ Hkzd. 57.
12. Aug., „ 101.
17. „ Hfd. 366.
19. „ Hkzd. 322.
22. „ „ 188.
24. „ Hfd. 323.
29. „ Hkzd. 106.
7. Septbr., Hofd. 188.
16. „ Hkd. 218.
29. „ Hkzd. 191.
21. Novbr., „ 204.
7. Decbr., Hfd. 16.
22. „ „ Nr. 108 J. G. S. 33.
22. „ „ Nr. 109 J. G. S. 76.

1836.

4. Jäner, Hfd. 18.
11. „ Hkzd. 12.
1. Febr., Hfd. 78.
15. „ Hkrgsr. Vdg. 411.
19. „ Hkzd. 119.
24. „ „ 314.
15. März, Hfd. 314.

20 März, Hkzd. 200.
29. „ Hfd. 337.
10. April, „ 219.
22. Juni, „ 269.
27. Juli, Hkd. 300.
31. „ Hfd. 269.
17. Aug., „ 300.
13. Septbr., Hfd. 384.

1837.

31. Jäner, Hfd. 77.
6. Febr., „ 387.
13. März, „ 96, 301.
24. „ Hkzd. 260.
4. April, „ 51.
11. „ Hfd. 291.
5. Mai, Hkzd. 176.
30. „ Hfd. 302.
27. Juni, „ 376.
18. Juli, „ 290.
27. „ Hkd. 97.
31. „ „ 269.
30. Aug., Hkrgsr. Vdg. 456.
5. Septbr., Hfd. 303.
7. „ Hkzd. 69.
12. „ Hfd. 133.
18. „ „ 69.
6. Octbr., Hkzd. 177.
10. „ Hfd. 114.
16. „ „ 177.
5. Novbr., Pat. 35.
24. „ Hkzd. 98.

1838.

22. Jäner. Hfd. 115.
10. Febr., Hkzd. 315.
26. „ Hfd. 315.
5. März, Hkd. 195.
3. April, Hkzd. 186.
17. „ Hfd. Nr. 263 J. G. S. 399.
17. „ „ Nr. 264 J. G. S. 460.
1. Mai, Hkd. 405.
6. „ „ 406.
14. „ Hfd. 186.
28. „ „ 242.
29. „ „ Nr. 273 J. G. S. 324.
29. „ „ Nr. 274 J. G. S. 199.
6. Juni, Hkzd. 3.
12. „ Hkd. 36.
26. „ Hfd. 210.
30. „ Hkzd. 24.
3. Juli, Hfd. 196.
2. Aug., Hkzd. 258.
14. „ Hfd. 258.
21. „ Hkd. 206.
27. „ Hfd. 3.
3. Septbr., Hfd. 24.
16. Octbr., „ 238.
6. Novbr., Hkd. 37.
13. „ Hfd. 247.
27. „ Hkzd. 58.
1. Decbr., Extrapost-Odg. 38.
4. „ Hfd. 58.
20. „ Briefpost-Odg. 39.

1839.

7. Jäner, Hfd. 325.
15. „ „ 292.
19. „ Stud. H. C. Decr. 304.
22. „ Hfd. Nr. 331 J. G. S. 326.
22. „ „ Nr. 232 J. G. S. 400.
27. „ Hkd. 407.
5. Febr., Hfd. 225.
6. „ Hkd. 39.
18. „ „ 206.
25. „ Hfd. 338.
5. März, „ 154.
22. „ Hkd. 127.
27. „ Hfd. 295.
22. April, Hfd. 197.
5. Mai, Hkzd. 192.
7. „ Hfd. 251.
30. „ Hkzd. 8.
24. Juni, Hfd. 352.
1. Juli, „ 193.
9. „ „ 327.
30. „ „ 192.
20. Aug., Reglement für Personen-Transport ꝛc. 40.
2. Septbr., Hfd. 282.
17. „ Hkd. 408.
19. „ Hkzd. 11.
4. Octbr., „ 40.
7. „ Hfd. 11.

27. Octbr., Hkd. 205.
3. Novbr., Stud. H. C. Decr. 305.
12. „ Hfd. 205.
25. „ „ Nr. 391 J. G. S. 149.
25. „ „ Nr. 392 J. G. S. 457.
11. Decbr., Hkd. 182.

1840.

2. Febr., Hkzd. 9.
10. „ Hfd. 259.
11. „ a. h. Entschl. 171.
14. „ Hkzd. 364.
10. März, „ 253.
30. April, „ 102.
4. Mai, Hfd. 220.
5. „ „ 401.
9. „ a. h. Entschl. 306
22. „ Hkzd. 59.
29. „ Hkd. 198.
2. Juni, Hfd. 59.
9. „ „ 198.
21. „ Hkzd. 207.
2. Juli, „ 8.
17. „ Hkd. 198.
26. „ „ 82.
3. Aug., Hkzd. 207.
4. „ Hfd. 245.
28. Septbr., „ 166.
21. Octbr., Hkd. 212.
21. „ Hkrgr. Vdg. 432.
9. Novbr., Hfd. 212.
24. „ Hkzd. 233.
25. „ Hfd. 183.
9. Decbr., „ Nr. 480 J. G. S. 233.
9. „ „ Nr. 485 J. G. S. 234.
15. „ Hkd. 409.
24. „ Hkzd. 208.

1841.

25. Jäner, Hfd. 252.
5. Febr., Hkzd. 27.
9. „ „ 189.
22. „ Hfd. 27.
27. März, Hkzd. 153.
19. April, Hfd. 153.
20. „ „ 50.
30. „ Hkzd. 25.
3. Mai, Hfd. 213.
6. „ Hkzd. 70.
11. „ Hkd. 216.
18. „ „ 167.
21. „ Hkzd. 49.
1. Juni, Hfd. 70.
7. „ „ 49.
1. Juli, Pat. 112.
13. „ Hfd. 243.
19. „ „ 240.
16. Aug., „ 13.
31. „ „ 286.
29. Septbr. Hkrgsr. Vdg. 413.
20. Octbr., Hfd. 112.
20. Decbr., „ 293

1842.

3. Jäner, Hkd. 14.
4. „ Hfd. 46.
4. „ Hkzd. 28.
13. „ „ 47.
16. „ „ 15.
25. „ Hkrgr. Circ. 433.
31. „ Hfd. 244.
6. Febr., Hkzd. 14.
21. „ Hfd. Nr. 589 J. G. S. 47.
21. „ „ Nr. 599 J. G. S. 227.
22. „ „ 15.
2. März, Hkd. 46.
4. „ Hkzd. 227.
23. „ „ 328.
30. „ Hfd. 79.
7. April, Hkd. 47.
8. „ „ 116.
10. „ „ 328.
12. „ Hfd. 328.
19. „ Hkd. 32.
26. „ Hfd. 155.
28. „ Hkzd. 68.
16. Mai, „ 155.
17. „ Hfd. 68.
18. „ „ 248, 299.
10. Juni, Hkzd. 248, 299.
9. Aug., Hfd. 307.
12. „ Hkzd. 178.
18. „ „ 257.
23. „ a. h. Entschl. 329.

29. Aug., Hfd. Nr. 632 J. G. S. 178.
29. „ „ Nr. 634 J. G. S. 257.
6. Septbr., Hfd. 22.
26. „ Hfd. 160.
8. Novbr., „ 22.
26. „ Hfd. 43.
20. Decbr., Hfd. Nr. 657. J. G. S. 43.
20. „ „ Nr. 662 J. G. S. 402.
20. „ „ Nr. 663 J. G. S. 74.
23. „ Hfd. Abſ. 2, 73, Abſ. 3, 263.
28. „ Hfd. 32.

1843.

16. Jäner Hfd. 354.
24. „ „ Abſ. 2, 73, Abſ. 3, 263.
19. Febr., Hkzd. 41.
13. März, Hfd. 241.
21. „ „ 255.
22. April, Hkzd. 278.
24. „ „ 241.
27. „ „ 120.
27. Mai, Hfd. 120.
29. „ Hkzd. 316.
7. Juni, Hfd. 278.
13. „ „ 316.
16. „ Hkzd. 330.
11. Juli, Hfd. 308.
28. „ Hkzd. 34.
29. „ Hkrgér. Decr. 203.
21. Aug., Hfd. 34.
22. „ „ 365.
23. „ a. h. Entſchl. 329.
31. „ Hkzd. 365.
13. Septbr., „ 203.
25. „ „ 329.
5. Octbr., „ 386.
13. „ „ 201.
23. „ Hfd. 310.
25. „ Hfd. 147.
15. Novbr., Hkrgér. Vdg. 440.
16. „ Hfd. 110.
7. Decbr., Hkzd. 330.
9. „ Hfd. 146.

1844.

17. Jäner, Hfd. 201.
24. „ „ 264.
1. Febr., Hfd. 309.
23. „ Hkzd. 264.
23. „ Hkrgér. Vdg. 416.
5. März, Stud. H. C. Decr. 339.
20. „ Hkrgér. Vdg. 431.
1. April, Hfd. 226.
5. „ Hkzd. 121.
9. „ Hfd. 339.
10. „ Hfd. 226.
14. Mai, Hkzd. 66.
23. „ Hfd. 339.
29. „ „ 66.
29. Juli, Hfd. 145.
30. Aug., Hfd. 262.
13. Septbr., „ 246.
18. „ „ 136.
26. „ „ Nr. 831 J. G. S. 194.
26. „ „ Nr. 832 J. G. S. 130.
29. „ Hkzd. 23.
1. Octbr., a. h. Entſchl. 156.
7. „ Hkzd. 194.
13. „ Hfd. 217.
25. „ Hkzd. 136.
6. Novbr., Hfd. 217.
13. „ „ 170.
22. „ Hkzd. 217.
30. „ Hfd. 187.

1845.

4. Jäner, a. h. Entſchl. 134.
13. „ Hkzd. 246.
15. „ Hfd. 266.
22. „ „ 80.
29. „ Hkrgér. Vdg. 428.
13. Febr., Hfd. 137.
8. März, Hfd. 355.
27. „ Bauodg. f. Böhmen 107.
10. April, Hfd. 83.
14. „ Hkzd. 349.
24. „ Hfd. 355.
7. Mai, „ 349.
29. „ „ 270.
9. Juli, „ 44.
14. „ Hkzd. 270.
21. „ „ 44.
23. „ Hkrgér. Vdg. 426.
5. Aug., Hfd. 83.

22. Octbr., Hſd. 168.
24. „ „ 369.
24. „ Hkd. 221.
12. Novbr., Hkrgsr. Vdg. 436.
17. „ Hkzd. 125.
22. „ a. h. Entſchl. 93.
2. Dcbr., Hkzd. 369.

1846.

14. Febr., a. h. Entſchl. 161.
18. „ Hſd. 150.
18. „ Hkrgsr. Vdg. 437.
19. „ Hſd. Nr. 937 J. G. S. 91.
19. „ „ Nr. 938 J. G. S. 75.
25. „ „ 143.
4. März, Hkzd. Nr. 935 J. G. S. 150.
4. „ „ Nr. 938 J. G. S. 75.
4. „ Hſd. 296.
19. „ Hkzd. 124.
24. „ Hkrgsr. Vdg. 458.
27. „ Hſd. Nr. 948 J. G. S. 351.
27. „ „ Nr. 949 J. G. S. 48.
27. „ Hkzd. 91.
28. „ „ 143.
31. „ a. h. Entſchl. 151.
7. April, Hkzd. 351.
22. „ Hkrgsr. Vdg. 415, 427, 421.
29. „ Hſd. 92.
6. Mai, Hkzd. 92.
6. „ Hkd. 222.
14. „ Hſd. 353.
20. „ Stud. H. C. Decr. 340.
20. „ Hkrgsr. Vdg. 452.
3. Juni, Hſd. Nr. 965 J. G. S. 340.
3. „ „ Nr. 968 J. G. S. 184.
8. „ Hkd. 48.
26. „ Hkzd. 353.
27. „ „ 184.
4. Juli, „ 158.
5. Aug., „ 128.
21. „ Hſd. 165.
14. Septbr., Upp. Decr. 211.
19. „ Hkd. 72.
1. Octbr., Hſd. 141.
7. „ „ 461.
21. „ Hkrgsr. Vdg. 427.
30. Octbr., Hſd. 250.
21. Novbr., Hkzd. 19.
30. „ „ 141.
10. Decbr., Hſd. 289.
11. „ „ 462.
16. „ Hkrgsr. Vdg. 429.
17. „ Decr. d. ob. Gef. Ger. 141.
23. „ Hkrgsr. Vdg. 419.
31. „ Hſd. 373.
31. „ Hkd. 148.

1847.

20. Jäner, Hſd. 148.
3. Febr., „ 237.
10. „ Hkrgsr. Vdg. 444.
10. „ „ Decr. Nr. 1028 J. G. S. 455.
17. Febr., Hkzd. 232.
5. März, Hſd. 274.
18. „ „ 356.
18. „ Rggs. Vdg. 463.
27. „ Hkzd. 126.
7. April, Hſd. 279.
8. „ „ 126.
17. „ Hkzd. 356.
23. „ Hſd. 214.
6. Mai, „ 256.
13. „ Note d. ob. Hofm. A. 181.
18. „ „ d. ob. H. Marſch. A. 181.
22. „ a. h. Entſchl. 135.
26. „ Hkrgsr. Vdg. 448.
5. Juni, Hkzd. 274.
16. „ „ 256.
16. „ Hſd. 297.
19. „ a. h. Entſchl. 152.
23. „ Hſd 375.
28. „ „ 356.
11. Aug., Hkrgsr. Vdg. 418, 445.
10. Septbr., Hſd. 229.
15. „ „ 370.
18. „ Hkzd. 67.
20. Octbr., Hſd. 67.
17. Novbr., Hkrgsr. Vdg. 435.
20. „ a. h. Entſchl. 360.
26. Decbr., Hkzd. 359.

1848.

12. Jäner, Hfd. 359.
19. „ Hkrgsr. Vdg. 453.
3. Febr. Hkd. 84.
23. „ Hfd. 84.
11. April, Hkd. 223.
15. „ Hkzd. 4.
20. „ Hfd. 223.
12. Mai, Hkzd. 129.
6. Juni, Min. Decr. d. In. 267.
19. „ Just. Min. Decr. 267.
30. Aug., Krgs. Min. Decr. 423.
7. Septbr., Pat. 53. 388.
12. Novbr., Min. Decr. d. In. 54.
15. Decbr., kais. Vdg. 378.
23. „ „ 425.

1849.

13. Jäner, Hand. Min. Decr. 111.
17. „ Just. Min. Decr. 254.
20. „ Min. Decr. d. In. 272.
26. „ Just. Min. Decr. 55.
30. „ Min. Decr. d. In. 123.
14. Febr., Hof. Com. Erl. 95.
23. „ Just. Min. Decr. 331.
4. März, kais. Pat. 389 (175, 363).
7. „ „ 29.
17. „ „ §§. II, III, IV, 107, 103, §. 108. 131.
25. April, Just. Min. Decr. 272.
6. Juli, Hfd. 273.
19. „ Just. Min. Decr. 332.
16. Aug., kais. Vdg. 310.
10. Septbr., Min. Decr. d. In. 30.
3. Octbr., a. h. Entschl. 381.
27. „ kais. Vdg. 380.
27. „ Just. Min. Decr. 172.
29. „ kais. Pat. 361.
30. Novbr., kais. Vdg. 379.
1. Decbr., Min. Decr. d. In. 60.

1850.

25. Jäner, Just. Min. Vdg. 403.
4. Febr., „ „ „ 61.
9. „ kais. Pat., §. 72. 362, Tar. P. 75. 85.
24. Febr., Just. Min. Vdg. 410.
28. „ „ „ „ 104.
23. März, „ „ „ 20.
26. „ Hand. „ „ 173.
16. April, Fin. „ „ 86.
7. Mai, Grundgesetz s. d. Mil. G. 443.
10. Juni, Just. Min. Vdg. 222 a.
27. „ Hand. „ „ 87.
28. „ kais. Pat. 236.
5. Juli, Min. Decr. d. In. 31.
9. „ Just. Min. Vdg. 88.
9. Aug., Min. Decr. d. In. 231, 390.
27. „ Ob. L. G. Decr. 164.
25. Septbr., kais. Pat. 391.
29. „ „ „ 113.
29. „ Min. Vdg. 62, 392.
5. Octbr. Krgs. Min. Decr. 412.
14. „ Just. „ „ 280.
19. Novbr., „ „ „ 139.
10. Decbr., „ „ „ 99.
20. „ Hand. „ „ 42.

1851.

3. Jäner. kais. Vdg. 52.
8. Febr., Krgs. M. Erl. 446.
27. März, Ob. L. G. Decr. 89.
28. „ kais. Vdg. 385.
11. April, „ Pat. 393.
20. „ Krgs. Min. Erl. 414.
12. Mai, Just. Min. Vdg. 394.
20. „ Krgs. „ „ 450.
11. Juni, Just. „ „ 108.
13. Aug., Fin. „ „ 100.
14. „ Ob. L. G. Decr. 311.
21. „ Just. Min. Erl. 371.
23. Septbr., „ „ „ 63.
2. Octbr. „ „ „ 377.
11. Decbr., „ „ „ 276.
16. „ „ „ „ 142.
22. „ kais. Pat. 179.

1852.

4. Jäner, Min. Erkl. 285.
6. „ Krgs. Min. Vdg. 420.
11. „ Just. „ „ 162.
20. „ Krgs. „ „ 443 a.
2. Febr., Hand. „ „ 261.

17. Febr. Just. Min. Vdg. 372.
20. „ Min. Vdg. d. Ju. 185.
26. „ Just. Min. Vdg. 395.
9. März, Ob. L. G. Circ. 281.
20. „ Just. Min. Vdg. 287.
28. „ Krgs. „ „ 447.
7. April, Just. „ „ 283.
8. Mai, „ „ „ 180.
9. „ „ „ „ 215.
12. „ kais. Vdg. 275.
25. „ Krgs. Min. Vdg. 449.
27. „ Strafgesetz §. 26. 333; §. 104, 344.
15. Juni, Just. Min. Erl. 357.
15. Aug., kais. Pat. 45.
1. Septbr., Krgs. Min. Vdg. 459.
6. „ Just. „ „ 298.
10. „ „ „ „ 367.
4. Novbr., „ „ „ 228.
5. „ „ „ „ 169.
10. „ „ „ „ 5.
11. „ „ „ „ 190.
20. „ kais. Pat. §. 15. 21; §. 31. 105; §. 33. 94; §. 35. 144; §. 36. 271; §. 46. 209; §§. 57, 59, 60. 404; §§. 73—76. 348.
3. Decbr., kais. Pat. 64.
27. „ „ „ 1.

1853.

12. Jäner, Just. Min. Vdg. 396.
18. „ Ob. L. G. Circ. 81.
22. „ Just. Min. Vdg. 249.
26. „ kais. Pat. 71.
31. „ Krgs. Min. Vdg. 438.
8. Febr. Fin. Min. Vdg. 90.
15. „ Just. „ „ 374.
4. März „ „ „ 268.
19. „ „ „ „ 2.
31. „ „ „ „ 202 a.
5. April „ „ „ 277.
26. April, Just. Min. Vdg. 265.
3. Mai, kais. Pat. §§. 1—5. 334; §. 46. 346; §§. 47, 48. 341; §. 49. 345; §§. 50, 51. 346; §. 79. 434; §. 205. 163.
9. Juni, Just. Min. Vdg. 397
18. „ „ „ „ 230.
5. Juli, kais. Patent 65.
11. „ Just. M. Vdg. 382.
29. „ Strafproceß-Ordg. §§. 61, 71. 358; §§. 352—354, 359—364, 431. 10.
19. Aug., Just. Min. Vdg. 312.
2. Octbr., kais. Vdg. 17.
3. „ Just. Min. Vdg. 383.
30. Novbr., „ „ „ 239.

1854.

6. Jäner, Just. Min. Erl. 347.
2. März, Min. Erl. d. Aeuß. 350.
14. Mai, Just. Min. Erl. 140.
23. „ Armee Ob. Cdo. Vdg. 430.
24. „ „ „ „ „ 439.
27. „ kais. Vdg. 109.
23. „ „ Pat. 410 a.
1. Juni, Armee-Ob. Cdo. Vdg. 454.
3. Juli, Just. Min. Vdg., R. G. Bl. 169. 342.
3. Juli, Just. Min. Vdg., R. G. Bl. 170. 398.
11. Juli, kais. Pat. §§. 33—38, 43, 44. 117; §§. 82—85. 174.
14. Septbr., Hand. Min. Erl. 26.
5. Octbr., Just. „ „ 224.
7. „ „ „ „ 288.
10. „ kais. Vdg. 335.
11. „ Just. Min. Vdg. 313.
22. „ „ „ „ 284.
28. „ „ „ „ 343.

1855.

21. Mai, kais. Pat. 113 a.
21. „ „ Vdg. 375 a.

Buchdruckerei von Friedrich Manz in Wien.

LIBRARY
3
1964

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 13 10 14 009 1